

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1894)

**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Rates : August

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Biel, den 3. August 1894.

Herr Großrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrate den Zusammentritt des Großen Rates auf Montag den 20. August 1894 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

Nur ersten Beratung.

1. Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd. (Ernennung einer Kommission.)
2. Gesetz über die Schutzpockenimpfung. (Kommissionspräsident: Herr Scherz.)
3. Gesetz betreffend die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen. (Kommissionspräsident: Herr B. Tschannen.)

#### Dekretsentwürfe.

Dekret betreffend Organisation der kantonalen Irrenanstalten.

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1894.

### Vorträge.

#### Des Regierungspräsidiums.

1. Bericht über die Volksabstimmung vom 15. Juli 1894.
2. Bericht über die Wahlen vom 15. Juli 1894.
3. Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates. (Kommissionspräsident: Herr C. Müller, Bern.)

#### Der Direktion der Justiz.

1. Expropriationen.
2. Orphelinat und Greisenasyl der Bürgergemeinden des Tavannes-Thales; Anerkennung als juristische Personen.

#### Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

#### Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.
3. Gesuch der Gemeinde Safneren um Erlaß von Hypothekenzinsen pro 1893 und 1894 an Schuldner, welche infolge des landwirtschaftlichen Notstandes bedrängt sind.
4. Krediterteilung für die Strafanstalten St. Johannsen und Witzwyl.

#### Der Direktion der Erziehung.

Beitrag an den Ausbau des historischen Museums in Bern.

#### Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßen- und andere Bauten.

**Der Direktion der Forsten.**

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes der Staatswäldungen.

**Der Direktion der Landwirtschaft.**

Bericht über die vom Regierungsrate getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Futternot.

**Wahlen:**

1. Acht Mitglieder des Obergerichts.
2. Zwei Ersatzmänner des Obergerichts.
3. Der Präsident des Obergerichts.
4. Der Verwalter der Hypothekarkasse.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. August statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats-Präsident  
**Aug. Weber.**

**Erste Sitzung.**

**Montag den 20. August 1894,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Bühlmann, Cuenat, Friedli, Gygar, Hari, Krebs (Eggitohl), Lenz, Michel (Interlaken), Mosimann, v. Muralt, Nägeli, Probst (Emil, Bern), Roth, Seiler, Tschiemer, v. Wattenwyl (Efenau), Will. Abwesend ohne Entschuldigung sind die Herren: v. Allmen, Bärtschi, Beutler, Boinay, Boß, Brahier, Buchmüller, Charmillot, Choquard, Eiter (Mairkirch), Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Unterlangenegg), Grandjean, Gyger, Hadorn, Haslebacher, Henzelin, Hiltbrunner, Hirschi, Jacot, Käfermann, Kloßner, Kunz, Lanz, Lauper, Minder, Morgenthaler (Leimismühl), Mouche, Naine, Ruchti, Wälchli (Ochlenberg), Walther (Oberburg), Zingg (Dießbach).

Der Präsident erklärt die Session als eröffnet.

Von den in der letzten Session unbeeidigt gebliebenen Mitgliedern leisten die Herren Bratschi, Burkhardt, Gerber (Steffisburg), Hauser, Hegi, Heller, Marthaler, Scheidegger, Scherz, Senn und Wyß den verfassungsmäßigen Eid. Es bleiben noch unbeeidigt, weil momentan oder überhaupt abwesend, die Herren Bortex, Boß, Jenni, Kaiser, Roth und Zaugg.\*)

\*) Herr Großrat Dr. Michel, Seite 309 hievon als nicht beeidigt aufgeführt, leistete, nach seiner Erklärung, schon in der letzten Session den verfassungsmäßigen Eid.

## Tagesordnung:

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

#### Jagdgesetz.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

#### Impfgesetz.

Präsident. Wenn Sie einverstanden sind, werde ich dieses Gesetz für morgen auf die Tagesordnung nehmen.

Scherz, Kommissionspräsident. Die Kommission hat beschlossen, dem Großen Rat zu beantragen, dieses Gesetz zu behandeln. Ich bemerke aber schon jetzt, daß die Kommission geteilter Ansicht ist. Die eine Hälfte stellt den Antrag auf Eintreten, die andere Hälfte den Antrag auf Nichteintreten. Da wir gerade von diesem Gegenstand sprechen, möchte ich Ihnen von einer Zuschrift Kenntnis geben des Herrn Mann, Präsident des Initiativkomitees, das zu dem Zwecke niedergesetzt wurde, um die Abschaffung des Impfwanges auf dem Wege der verfassungsmäßigen Initiative in Scene zu setzen. Es wird nun in der Zuschrift des Herrn Mann nahegelegt, ob dieser Umstand den Großen Rat nicht bestimmen könnte, dieses Traktandum überhaupt zu verschieben. Nun ist mir mitgeteilt worden, daß Herr Hegi, der Mitglied der Kommission ist, einen Verschiebungsantrag stellen werde. Unter diesen Umständen frage ich mich wirklich, ob schon ich von der Kommission keinen bezüglichen Auftrag habe, ob wir das Gesetz nicht verschieben sollten. Ich füge noch bei, daß von den drei Mitgliedern der Kommission, welche Nichteintreten beantragen, und zwar deshalb, weil das Gesetz den Impfwang vorsieht, nur einer Impfgegner ist, während die andern zwei bloß gegen den Impfwang sind. Die Kommission ist also, wie gesagt, völlig geteilter Ansicht, und das Gleiche dürfte auch im Schoße des Großen Rates der Fall sein, und wir hätten unter Umständen, wenn die in Scene gesetzte Initiative von Erfolg begleitet sein sollte, eine nutzlose Arbeit hinter uns. Am wachsenden Schaden ist es nicht, wenn wir das Gesetz in dieser Session nicht behandeln, obschon es höchst wünschenswert wäre, daß der gegenwärtige ungesetzliche Zustand, in welchem wir leben, beseitigt und durch einen gesetzlichen ersetzt würde.

Ich stelle keinen direkten Verschiebungsantrag; aber ich glaube, Sie darauf aufmerksam machen zu sollen, daß ein solcher Antrag kommen wird, damit Sie sich darnach richten können.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich glaube nicht, daß die bloße briefliche Ankündigung einer Initiative und die Publikation eines bezüglichen Aufrufs ein Grund ist, der den Großen Rat in seinen Arbeiten hindern soll. Wenn die Initiative schon vorliegen würde mit der

nötigen Unterschriftenzahl, so daß man sicher eine Abstimmung vor sich hätte, wäre es etwas anderes. Allein vorläufig haben wir es nur mit dem Versuch, eine Initiative in Scene zu setzen, zu thun, und wir wissen noch nicht, ob die nötige Unterschriftenzahl zusammenkommt oder nicht. Schon aus diesem Grund darf der Große Rat seine Arbeiten nicht unterbrechen, sonst brauchte ein Bürger, der wünscht, daß der Große Rat ein Geschäft nicht behandle, nur rasch einen Aufruf für eine Initiative zu lancieren, und dann müßte der Große Rat das Wasser abstellen. Allein auch wenn die Initiativebewegung ernstlich vor sich geht, so ist es, wie ich glaube, sehr wünschenswert, daß wenigstens die erste Beratung vorgenommen werde, damit das Volk erfährt, was man ihm im neuen Gesetz bringen wird, damit es dann beurteilen kann, ob es lieber dem neuen Gesetz oder der Initiative zustimmt. Ich möchte deshalb wünschen, daß der Herr Präsident auf seiner Absicht beharren würde, das Gesetz morgen zur Behandlung zu bringen, namentlich da der Große Rat, wie mir scheint, ziemlich zahlreich versammelt ist, was, wie ich hoffe, auch noch morgen der Fall sein wird, nachher dann, wenn das schöne Wetter anhält, vielleicht weniger mehr; es ist aber gut, wenn ein solches Gesetz bei ziemlich besetztem Großen Rat in Beratung gezogen wird.

Hegi. Nachdem der Herr Präsident erklärt hat, daß er das Gesetz für morgen auf die Tagesordnung setzen werde, bin ich nicht im Falle, einen Verschiebungsantrag zu stellen; ich widersehe mich der Beratung nicht.

Dürrenmatt. Soweit ich von der Initiative bezüglich der Impffrage unterrichtet bin — ich bin zwar nicht in der Leitung der Bewegung und erhauffiere mich nicht dafür — handelt es sich um eine allgemeine Anregung, also um eine Initiative in derjenigen Form, die dem Großen Räte die Ausführung überläßt, also nicht um die Vorlage eines Gesetzes, das fix und fertig dem Volke zur Abstimmung vorzulegen wäre. Die Initianten wünschen nur, daß der Große Rat dem Volke die Frage speziell zur Entscheidung vorlege, ob der Impfwang fernerhin statthaft sein soll oder nicht. Nun scheint mir, bei dieser allgemeinen Form der Initiative könnte der Große Rat auf dieselbe doch einige Rücksicht nehmen. Es ist nicht so, daß das nur ein ballon d'essai wäre, den man hätte auffliegen lassen, um den Großen Rat auf seiner gesetzgeberischen Bahn aufzuhalten, sondern die Bogen sind wirklich schon zur Verteilung gekommen.

Sodann wünschte ich aus einem zweiten Grund, daß man für diese Session von der Beratung abstrahieren würde. Ich möchte nämlich auch die wissenschaftlichen Ergebnisse der letzten Pockenepidemie in unzweifelhaft sicherer Form vor mir haben, um über die Fortdauer des Impfwanges urteilen zu können. Gegenwärtig sind aber, so viel ich hörte, die Ergebnisse noch nicht so statistisch verarbeitet, daß der Große Rat dieselben für seine Arbeit nutzbar machen könnte oder wenigstens fürchte ich, es würde dies nur in einseitiger Weise geschehen. Aus diesen beiden Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, für diese Session von der Beratung Umgang zu nehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich hätte das Wort nicht nochmals ergriffen, wenn nicht die Frage der Statistik berührt worden wäre. Es verhält sich aller-

dings so, daß die Resultate der letzten großen Epidemie von diesem Jahr noch nicht zur Publikation fertiggestellt sind. Aber sie sind so viel als fertig und sie wären bereits publiziert und vielleicht schon in den Händen der Mitglieder des Großen Rates, wenn nicht in der letzten Zeit noch einige Nachzüglerfälle vorgekommen wären. Man muß aber eine solche Zusammenstellung vollständig machen und deshalb müssen wir warten, bis keine Blatternfälle mehr vorhanden sind. Ich glaube aber, das Material wird seinen Dienst ganz gleich thun, wenn es für die zweite Beratung vorliegt. Und was die frühern Erfahrungen anbetrifft, so haben die Mitglieder des Großen Rates die bezügliche Publikation erhalten, aus welcher Sie übrigens die gleichen Schlüsse ziehen können, die Sie auch — vielleicht in noch verstärktem Maße — aus der bevorstehenden Publikation über die letzte Epidemie ziehen werden.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich möchte mir erlauben, ergänzungsweise noch beizufügen, daß in der Zuschrift des Herrn Mann allerdings darauf aufmerksam gemacht wird, daß das Komitee auf dem Wege der Initiative die Abschaffung des Impfwanges anregen wolle und daß die Unterschriftenbogen bereits im Besitz von 180 Gemeinden des Kantons seien.

#### Abstimmung.

Für Behandlung des Impfgesetzes in dieser Session 88 Stimmen.

Für Verschiebung nach Antrag Dürrenmatt . . . . . 43 "

#### Flurgesetz.

Das Bureau erhält den Auftrag, an Platz des aus der Kommission ausgeschiedenen Herrn Affolter eine Ersatzwahl zu treffen.

#### Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten.

Das Bureau wird beauftragt, eine fünfgliedrige Kommission zu ernennen.

#### Bericht über die Wahlen vom 15. Juli 1894 und die eingelangten Wahlbeschwerden.

Präsident. Dieses Traktandum kann kaum vor Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt werden, da der schriftliche Bericht der Regierung noch nicht fertiggestellt

ist. Es wird nötig sein, zur Begutachtung der beanstandeten Wahlen eine Kommission zu ernennen.

Das Bureau wird mit der Wahl einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission betraut.

#### Nachsubvention an den Ausbau des historischen Museums in Bern.

Präsident. Dieses Traktandum fällt für diese Session dahin, da ein Beschluß der Gemeinde Bern, auf den die Regierung, wie es scheint, wartet, noch nicht gefaßt ist.

Burkhardt. Es wird vielleicht viele verwundern, daß das Gesetz über die Frage der amtlichen Inventarisierung nicht auf dem Traktandenverzeichnis steht. Dasselbe ist schon zweimal zurückgewiesen worden. Das letzte Mal hieß es, der Große Rat sei nicht mehr so zahlreich versammelt, um dieses Gesetz behandeln zu können. Ich würde vielleicht nichts gesagt haben, wenn ich nicht gesehen hätte, daß auf dem Traktandenverzeichnis Gesetze figurieren, die materiell sehr lang sind und zu vielen Diskussionen Anlaß geben werden, während die amtliche Inventarisierung nur ein ganz kurzes Gesetz von einigen wenigen Paragraphen erfordert, und wo man sich eigentlich nur über die prinzipielle Frage einigen muß. Ich möchte deshalb die Regierung anfragen, warum sie das Gesetz nicht auf das Traktandenverzeichnis gesetzt hat und möchte ferner beantragen, es nachträglich noch auf dasselbe aufzunehmen.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Gesetz ist nicht auf die Traktandenliste genommen worden, weil in der jüngsten Vergangenheit sich Thatsachen vollzogen haben, welche die Regierung und speziell die Finanzdirektion schwankend gemacht haben, ob man überhaupt mit dieser stückweisen Revision unserer Steuergesetzgebung auf dem richtigen Wege sei und ob man nicht, eben mit Rücksicht auf diese Vorkommnisse der jüngsten Vergangenheit, über die ich mich hier nicht näher aussprechen will, noch andere wichtige Bestandteile der Steuergesetzgebung mit zu behandeln genötigt sei, oder ob man nicht ein neues einheitliches Steuergesetzprojekt ausarbeiten sollte. Der Regierungsrat wird noch während dieser Session Beschluß fassen und den Großen Rat, unter Mitteilung der betreffenden Thatsachen, entscheiden lassen, ob es nicht besser sei, das Stück- und Flickwerk, das man an die Hand genommen hat, fallen zu lassen und dem Regierungsrat den Auftrag zu geben, unverzüglich eine Revision der gesamten Steuergesetzgebung, sowohl für den Kanton als für die Gemeinden, in Angriff zu nehmen und mit möglichster Beförderung dem Großen Räte vor-

zulegen. — Dies ist der Grund, weshalb dieses Gesetz nicht auf die Traktandenliste aufgenommen wurde.

Burkhardt. Die Antwort des Herrn Regierungsrat Scheurer befriedigt mich nicht recht. Es ist ungefähr die gleiche Trölererei, mit der man bei diesem Gesetz verfährt, wie seiner Zeit bei der Armengesetzgebung. Ich habe im Jahre 1886, wenn ich nicht irre, verlangt, man solle das und das im Armengesetz ändern, und der Große Rat beschloß nahezu einstimmig, man wolle das machen, und die Regierung gab ihre Zustimmung. Es verging ein Jahr, aber kein Gesetz kam. Nachher habe ich die Sache wieder „aufgestüpft“ und da hieß es, ja man könne kein Gesetz machen, man müsse die Verfassung ändern. Als ich hierauf die Verfassungsfrage in Fluß brachte, erklärte die Regierung, man könne das Armengesetz ändern ohne Verfassungsänderung. Ungefähr gleich macht es nun die Regierung mit dem Anzug betreffend die amtliche Inventarisierung. Die Herren Regierungspräsident Marti und Regierungsrat Scheurer haben beide erklärt, man dürfe dieselbe nicht ins Steuergesetz hineinnehmen, sonst werde dasselbe nicht angenommen. Die Anzugsteller haben darauf erklärt, es sei ihnen gleich, ob man ein Steuergesetz mit der amtlichen Inventarisierung bringe oder hierüber ein Spezialgesetz mache, und wer dem Großen Rat beantragt hat, er möge beschließen, die Regierung sei zu beauftragen, ein Spezialgesetz auszuarbeiten, das waren die Herren Regierungspräsident Marti und Regierungsrat Scheurer. Als dann dieses Gesetz gekommen ist, hat man gesehen, daß es den Herren mit der amtlichen Inventarisierung überhaupt nicht ernst gewesen ist; denn sonst hätten sie nicht einfach einen Artikel aus dem verworfenen Steuergesetz herausgegriffen. Heute, nachdem ein Jahr vorbei ist und nachdem in zwei Sessungen die prinzipielle Diskussion über die Frage verhindert worden ist, kommt Herr Regierungsrat Scheurer und sagt, man solle die Frage der amtlichen Inventarisierung in einem allgemeinen Steuergesetz regeln, währenddem er vor einem Jahre positiv behauptete, ein Gesetz werde nicht durchgehen, wenn man die amtliche Inventarisierung in dasselbe aufnehme. Ich bin zwar auch heute noch der Ansicht, daß man die amtliche Inventarisierung auch in einem allgemeinen Gesetz bringen kann, obwohl ich finde, ein Spezialgesetz sei vorzuziehen; aber dann hätte die Regierung heute mit einem Gesetz vor den Großen Rat treten und sagen sollen: Wir bringen Euch das statt des andern. Dann wäre ich einverstanden gewesen. Statt dessen haben wir heute nichts, und das nächste Jahr haben wir wieder nichts, und so vergeht ein Jahr nach dem andern und unsere Steuermisere bleibt die gleiche. Das ist meine Ansicht, und deshalb stelle ich den Antrag, der Große Rat möge beschließen, die Frage der amtlichen Inventarisierung als Spezialgesetz zu behandeln.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, daß Herr Burkhardt einen gedruckten Antrag zum Gesetz betreffend die amtliche Inventarisierung auf den Präsidententisch gelegt hat. In Steuerfragen ist ferner eine Petition der Delegiertenversammlung der bernischen Grütli- und Arbeitervereine eingelangt, die ich später werde verlesen lassen. Ich denke, Herr Burkhardt sei befriedigt, daß man seinen Antrag der Regierung zuweist, die dann noch im Laufe dieser Session über denselben, sowie über die Petition

der Delegiertenversammlung der bernischen Grütli- und Arbeitervereine Bericht und Antrag bringen wird.

Burkhardt. Ich verlange, daß das Gesetz über die amtliche Inventarisierung auf die Traktandenliste gesetzt wird, damit wir einmal vom Fleck kommen.

Präsident. Kann sich die Regierung einverstanden erklären?

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will nur eine der Thatsachen mitteilen, welche die Regierung veranlaßte, von dieser stückweisen Revision der Steuergesetzgebung zu abstrahieren und die Gesamtrevision ins Auge zu fassen. Es geschah dies nicht nur etwa deshalb, weil sich im Laufe der letzten Zeit viele Stimmen im Publikum und in der Presse dagegen ausgesprochen und eine frische, fröhliche neue Steuergesetzcampagne verlangt haben, und weil über die Vorschläge der Regierung und diejenigen des Herrn Burkhardt die Meinungen sehr geteilt sind, sondern was die Regierung veranlassen muß, ihre ursprünglich gute Absicht — es war keine Trölererei — nicht durchzuführen, ist der Umstand, daß wir durch höhere Gewalt, und zwar durch das schweizerische Bundesgericht, gezwungen werden, unverzüglich die Revision einer andern Partie des Steuergesetzes an die Hand zu nehmen. Sie werden gelesen haben, daß eine Bank, welche in Bern noch teilweise ihr Domizil hat, sich gegen die Besteuerung durch die Behörden aufgelehnt und mit einem Rekurs ans Bundesgericht gewachsen ist. Es handelt sich dabei um eine Frage von höchster Bedeutung nicht nur für diese Bank, sondern für die Besteuerung unserer Geldinstitute, speziell der Bankgeschäfte, im allgemeinen. Für den Fiskus hängen da sehr bedeutende Interessen daran, vielleicht so viele, als an der amtlichen Inventarisierung; denn nirgends gehen nach Ansicht der Verwaltung mehr Millionen, die versteuert werden sollten, verloren, als bei den Banken. Nun hat das Bundesgericht, wider Erwarten, den Rekurs nicht abgewiesen, sondern die Akten an die Regierung des Kantons Bern zurückgewiesen mit der Motivierung, daß das Gesetz unklar sei und die nötige Handhabe nicht biete, um den Rekurs einfach abzuweisen, sondern daß ein Beschluß des Großen Rates vorausgehen müsse, der sich über gewisse prinzipielle Fragen, die von größter finanzieller Tragweite sind, auszusprechen habe. Wenn nun der Große Rat sich über ein Gesetz aussprechen muß, so kann er das nur thun durch eine neue Fassung des Gesetzes und nur gestützt auf ein neues Gesetz kann er in einer Art und Weise vorgehen, die bei den verschiedenen Instanzen Anerkennung finden wird. Ueberhaupt weiß jedermann, der in den letzten Jahren mit Steuertaxationen zu thun hatte, wie höchst schwierig diese Fragen betreffend die Besteuerung der Banken zc. sind. Man hatte in den letzten Jahren Rekurse über Rekurse. Man mußte entweder die bisherige Ungerechtigkeit, nach meinem Dafürhalten, fortbestehen lassen, wonach die in den Banken angelegten Gelder viel zu wenig versteuert werden, oder man mußte einen andern Besteuerungsmodus anwenden. Das letztere hat man gethan; allein auf der ganzen Linie sind Rekurse erfolgt und es sind in den letzten Jahren solche zu Hunderten eingelangt und zum teil vor Bundesgericht gezogen worden. Die Materie ist um so schwieriger, als schon im Jahre 1865 bei Beratung des Vermögenssteuer-

gesetzes im Großen Räte eine große Meinungsverschiedenheit und ein eigentlicher Wirrwarr herrschte, so daß man sich nicht aus den Großratsverhandlungen Rats erholen kann, wie der Gesetzgeber die Bankinstitute behandeln wollte. Wir sind daher genötigt, diesen Bestandteil des Steuergesetzes so schnell als möglich einer Revision zu unterziehen und auf diesem Gebiet Ordnung und einen klaren Boden zu schaffen. Nun würde es sich wohl wenig empfehlen, die in Angriff genommene teilweise Revision der Steuergesetzgebung weiter fortzusetzen und dabei sofort wieder die Revision eines andern Bestandteils des Steuergesetzes in Angriff zu nehmen und auch hierüber ein Spezialgesetz zu erlassen. Das ist der Hauptgrund, weshalb man dazu gelangte, von dieser Spezialrevision abzusehen und wieder einmal das Herz in beide Hände zu nehmen und ein neues allgemeines Steuergesetz aufzustellen, das allerdings nicht nur eine veränderte Redaktion des Gesetzes von 1889 sein darf, sondern in wichtigen Bestandteilen sich auf einen neuen Boden stellen müssen. Ich glaube darum, es liege im Interesse der Sache und sei materiell gerechtfertigt, daß man den Standpunkt einnimmt, man solle, auf die Ereignisse der jüngsten Zeit hin, eine allgemeine Revision an die Hand nehmen. Uebrigens habe ich für heute nur beantragt, die Frage zu verschieben bis der formulierte Antrag des Regierungsrates vorliegt, was morgen oder am Mittwoch der Fall sein wird; dann können Sie entscheiden, ob Sie die Beratung des Gesetzes über die amtliche Inventarifation an die Hand nehmen wollen, was sofort geschehen kann, oder ob Sie die allgemeine Revision beschließen wollen.

Bühler. Ich möchte Ihnen ebenfalls sehr empfehlen, den Antrag des Herrn Burthardt abzulehnen. Ich hatte die Absicht, in der gegenwärtigen Session einen Anzug einzubringen, die Regierung sei einzuladen, uns einen Entwurf betreffend Totalrevision der Steuergesetzgebung vorzulegen. Es hatten mich dazu hauptsächlich die Verhältnisse geführt, wie wir sie gegenwärtig in Bezug auf die Besteuerung der kleinen Sparinstitute und Banken haben, Verhältnisse, die absolut nicht haltbar sind und wo wir so rasch als möglich Remedur schaffen müssen. Bis vor circa 4 Jahren hatten wir ziemlich sichere Zustände; es wußte jede Klasse, was sie zu versteuern habe. Vor etwa 4 Jahren nun hat die Regierung beschlossen, es solle ein anderes Steuerverfahren Platz greifen, die Einleger sollen direkt versteuern. Dies hat bei den Klassen und im Volk eine ganz großartige Aufregung hervorgerufen, und es führte die Schlußnahme dazu, daß ich im Großen Räte eine Interpellation einbrachte, worin der Regierungsrat über die Gründe angefragt wurde, welche ihn veranlaßt haben, diese Neuerung auf dem Boden des Gesetzes, aber ohne Gesetzesrevision durchzuführen. In der Begründung der Interpellation habe ich zugegeben, daß die Zustände nicht haltbar seien und daß bei der bisher befolgten Praxis der Besteuerung der Spareinlagen und der Sparkassen ein großer Teil des steuerpflichtigen Kapitals der Besteuerung entgehe. Ich habe aber auch aufmerksam gemacht darauf und an Hand der Verhandlungen im Großen Räte nachgewiesen, daß auf dem von der Regierung betretenen Wege nicht progressiert werden könne, indem sonst eine Doppelbesteuerung Platz greifen würde, welche bei Beratung des Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen werden wollte. Nun hatte ich damals die Idee, es sollte in Bezug auf die Besteuerung

der Sparkassen, der Kreditinstitute überhaupt und die Steuerpflicht der Einleger eine Partialrevision des Gesetzes vorgenommen werden, worin deutlich und klar gesagt werde, wo die Steuerpflicht liege, ob die Klassen versteuern sollen an Platz der Einleger oder die Einleger. Das Richtige ist natürlich, daß der versteuern soll, der das Vermögen besitzt und das ist der Einleger; er ist das steuerpflichtige Subjekt. Die Klasse ist nur die Vermittlerin und soll nur ihr reines Vermögen und ihr Einkommen aus dem Geschäftsbetrieb versteuern. Eine Einladung an die Regierung, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, hat jedoch nicht Anklang gefunden, sondern man hat einfach auf dem Wege der Einschätzung Remedur zu schaffen gesucht. Allein damit hat man die gesetzlichen Hindernisse nicht überwunden; infolgedessen gab es eine Masse Rekurse, und gegenwärtig weiß kein Mensch mehr, wie versteuert werden soll, wie die Klassen versteuern sollen und wie die Einleger. Die Klassen wissen nicht, wie sie sich einschätzen sollen, und die Gemeindefunktionen und der Amtschaffner sagen ebenfalls: wir wissen nicht recht, wie einschätzen, man wird das dann in Bern schon machen. Dann kommt die Bezirkssteuerekommission und zuletzt die Centralsteuerekommission; allein auch die letztere weiß nicht recht, wie sie einschätzen soll, und so giebt es dann eine Masse von Rekursen, mit denen sich Finanzdirektion und Regierung wochen- und monatelang herum-schlagen müssen. Nun kommt der Entscheid des Bundesgerichts mit der Einladung an den Großen Räte, sich über die Sache auszusprechen und da Ordnung zu schaffen. Ich finde deshalb, diesem unhaltbaren Zustand sollen wir einmal ein Ende machen, damit man ganz genau weiß, wie die Einleger und wie die Klassen zu versteuern haben. In Verbindung damit soll man auch die andern Steuerfragen, die schon längst pendent sind, regulieren. Man kann die Frage des amtlichen Inventars gleichzeitig regulieren und namentlich die Eigentümlichkeit beseitigen, daß von gewissen Teilen des Vermögens die Vermögenssteuer, von gewissen andern Teilen des Vermögens die Einkommenssteuer entrichtet werden soll. Wir haben die Eigentümlichkeit, daß von einem unterpfändlichen Titel die Vermögenssteuer entrichtet werden muß, von einem nicht unterpfändlichen Titel dagegen, der vielleicht ebenso sicher ist, die Einkommenssteuer. Mit solchen längst veralteten Einrichtungen soll man einmal abfahren. Ich beantrage deshalb, den Antrag des Herrn Burthardt abzulehnen, aber der Regierung den Wunsch auszusprechen, sie möchte sobald als möglich ein Projekt über eine Totalrevision der Steuergesetzgebung einbringen.

Dürrenmatt. So paradox es klingen mag, so muß ich doch bekennen, daß gerade die Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors mich für den Antrag des Herrn Burthardt befehrt haben, gegen den ich zu stimmen die Absicht hatte. Das kommt so. Der Herr Finanzdirektor hat uns einige wertvolle Aufklärungen gegeben über eine Materie, welche nach meiner Ansicht revidiert werden muß. Die Vorschläge, welche Herr Scheurer später bringen wird, enthalten etwas Notwendiges, den Vorschlag des Herrn Burthardt dagegen, die amtliche Inventarifation, betrachte ich als etwas Nichtnotwendiges. Ich möchte nun nicht das Notwendige und das Nichtnotwendige in der gleichen Generalrevision verschmelzen, wie man es schon einmal gemacht hat, so daß man einem auf das Gewissen tunen und sagen kann: Wegen der notwendigen, dringenden

Revision, zu der wir durch bundesgerichtlichen Entscheid gezwungen worden sind, müssen wir auch die amtliche Inventarisierung annehmen. Diese Situation möchte ich mir verbeten, und deshalb stimme ich lieber zur Partial- als zur Totalbehandlung der Steuerfragen.

Marti, Regierungsrat. Ich bin von Herrn Burkhart als einer derjenigen aufgeführt worden, welche in einer frühern Session die Notwendigkeit betont haben, daß die amtliche Inventarisierung vorgängig einer weitem Steuergefehrsrevision behandelt werden solle, und ich anerkenne das vollständig. Ich bin überzeugt, daß die amtliche Inventarisierung auf so große Opposition stößt, daß es fraglich ist, ob in einem allgemeinen Steuergefehr dieser Grundsatz durchgehen würde. Ich habe mich deshalb auch der Meinung angeschlossen, man sollte diesen Punkt vorgängig erledigen. Was mich aber hauptsächlich dazu bestimmt hat, auf diesem Wege vorzugehen, das war ein anderer Grund, nämlich der, daß damals die Finanzdirektion für eine Gesamtrevision des Steuergefehres nicht zu haben war. Herr Scheurer hat erklärt, eine solche sei nicht notwendig, er glaube, man könne durch Partialrevision und Ergänzungen des Steuergefehres vollständig zum Zwecke gelangen, ohne daß es notwendig sei, ein neues Steuergefehr aufzustellen, das dann wieder auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen würde. Nun haben sich aber seither die Verhältnisse geändert. Sie haben sich geändert erstens mit Bezug auf die amtliche Inventarisierung selber. Die Regierung hat die amtliche Inventarisierung in milder Form vorgelegt, welcher Herr Burkhart die strenge Form gegenüberstellte, und bis jetzt hat sich die öffentliche Meinung allerdings nicht besonders zu gunsten der Vorlage der Regierung ausgesprochen. Nun sind inzwischen die Thatsachen zu Tage getreten, welche Ihnen der Herr Finanzdirektor und Herr Bühler andeuten, und wir haben gesehen, daß wir da vor einer Menge von Fragen stehen, welche gelöst werden müssen, und daß man die Steuergefehrrrevision nicht so stückweise machen kann, wie die Finanzdirektion anfänglich wünschte. Wenn nun heute die Finanzdirektion zur Ueberzeugung gekommen ist — in der Regierung ist die Sache noch nicht behandelt worden — es solle eine Totalrevision des Steuergefehres vorgenommen werden, so kann ich mich ganz gut dieser andern Auffassung anschließen. Von Tröleri kann dabei ja keine Rede sein; wir stehen im Anfang einer neuen Periode und jedenfalls wird im Laufe derselben, und zwar in der ersten Hälfte, die Sache zum Ausdruck kommen müssen. Ich finde also, man habe in dieser Angelegenheit vor einem halben Jahre oder vor einem Jahre ganz gut auf einem andern Boden stehen können als heute. Ich meinerseits erkläre, daß ich mich sowohl für die eine als für die andere Behandlung bereit erklären kann. Heute aber glaube ich nicht, daß der Große Rat etwas zu beschließen hat, sondern es ist einzig der Gegenantrag des Herrn Burkhart an die Regierung zur Berichterstattung zu überweisen. Sollte der Große Rat, wenn der Antrag der Regierung vorliegt, gleichwohl finden, er wolle auf dem ursprünglichen Boden bleiben und nur die amtliche Inventarisierung behandeln, so ist die Regierung bereit, auf diesem Boden vorzugehen. Sollte aber der Große Rat, wie ich glaube mit großer Mehrheit, sagen: Statt des Stückwerkes wollen wir eine richtige Gesamtrevision, so wird sich auch Herr Burkhart fügen müssen. Ich glaube, damit können wir uns heute bescheiden. Schon morgen oder übermorgen wird die

Regierung ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit, der heute noch nicht festgestellt ist, dem Großen Räte kundgeben.

Präsident. Beharrt Herr Burkhart auf seinem Antrag?

Burkhart. Nach den Erläuterungen der Herren Scheurer, Marti und Bühler kann ich mich darauf beschränken, die Ordnungsmotion, wie sie Herr Scheurer gestellt hat, zu acceptieren, wonach die Angelegenheit am Mittwoch besprochen werden soll.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, Sie seien einverstanden, daß der Antrag des Herrn Burkhart, der Ihnen von demselben gedruckt zugestellt worden ist und den ich deshalb nicht verlesen lasse,\*) sowie die noch zu verlesende Petition der Delegiertenversammlung der bernischen Grütli- und Arbeitervereine der Regierung zugewiesen werden mit der Einladung zur Berichterstattung über die Frage der Steuergefehrrrevision im Laufe dieser Session.

Einverstanden.

\*) Der Antrag des Herrn Burkhart hat folgenden Wortlaut:

#### Gesetz über amtliche Inventarisierung bei Todesfällen.

Art. 1.

Ueber die Verlassenschaft eines Verstorbenen ist ein amtliches Inventar aufzunehmen.

Art. 2.

Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll so bald möglich und spätestens 24 Stunden nach Bekanntwerden seines Todesfalles unter Siegel gelegt werden.

Die Familiengenossen, die Erben, oder diejenigen, welche den Verstorbenen gepflegt, haben die Verpflichtung, dem Beamten, welcher mit der Versiegelung beauftragt ist, sogleich den Todesfall anzuzeigen.

Art. 3.

Das Inventar soll innert Monatsfrist, vom Todestage an gerechnet, von den zuständigen Beamten vorgenommen werden. Den Wünschen der Erben auf Tag und Stunde soll Rechnung getragen, und sollen die Beamten die Erben anfragen, an welchem Tag innerhalb obiger Frist sie die Entsiegelung und die Vornahme des Inventars wünschen.

Art. 4.

Das amtliche Inventar kommt nicht zur Anwendung:

- a. Wenn die Erben des Verstorbenen ein amtliches Güterverzeichnis nach Vorschrift des Zivilgesetzes (Satzung 644—673) durchführen.
- b. Wenn der Verstorbene gesetzlich bevormundet und die Vogtsrechnung durch den Regierungstatthalter genehmigt wurde.

Art. 5.

Die Gesamtkosten des amtlichen Güterverzeichnisses, welche von den Erben bezogen werden, sind auf zwei vom Tausend des reinen Vermögens herabzusetzen.

Für Eingaben in ein amtliches Güterverzeichnis darf der Gläubiger keine Eingabskosten anrechnen.

Art. 6.

Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 7.

Der Regierungsrat wird mit dem Erlaß der nötigen Vollziehungsverordnung beauftragt.

Röniz, den 6. August 1894.

J. Burkhart, Großrat.



Wyß. Es thut mir leid, wenn ich Sie hinsichtlich der Feststellung der Traktandenliste noch einige Minuten in Anspruch nehmen muß; allein das letzte Votum des Herrn Scheurer nötigt mich dazu.

Herr Scheurer hat Ihnen mitgeteilt, daß gegenwärtig ein Rekurs einer Bank, die zum Teil in Bern sich befindet, hängig sei gegen einen Steuerentscheid des Regierungsrates und daß in dieser Beziehung ein Entscheid des Bundesgerichtes gefallen sei — so wurde von Herrn Bühler gesagt — der uns zwingt, die bezügliche Gesetzesmaterie zu revidieren. Die Sache verhält sich nicht ganz so, wie sie dargestellt wurde; ich glaube, es seien da einige Mißverständnisse nicht sowohl seitens des Herrn Scheurer, als eher auf Seite des Herrn Bühler mit unterlaufen, und deshalb erlaube ich mir, Ihnen den Sachverhalt klarzustellen und Herrn Scheurer anzufragen, warum dieses Traktandum nicht auf die Liste gesetzt wurde. Je nach der Antwort werde ich mich veranlaßt sehen, den Antrag zu stellen, es möchte diese Frage noch auf das Traktandenverzeichnis aufgetragen werden, eventuell bin ich befriedigt, wenn die Angelegenheit in einer spätern Session vorgelegt wird.

Die Sache verhält sich folgendermaßen. Wie Herr Scheurer Ihnen mitteilte, hat die eidgenössische Bank — aber diese nicht allein, sondern zum Teil auch die Spar- und Leihkasse Bern — gegen einen Steuerentscheid des Regierungsrates des Kantons Bern beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs anhängig gemacht. Der Hauptgrund dieses staatsrechtlichen Rekurses — neben andern, die mitgelaufen sind — war der, daß im April 1892 die Steuerverwaltung des Kantons Bern ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeindefiskuskommissionen abgehen ließ, in welchem man sie aufforderte, bei der Einschätzung der Bankinstitute die verzinslichen Kapitalien, welche nicht auf Hypotheken versichert sind, zur Versteuerung beim Einkommen III. Klasse herbeizuziehen, entgegen der bisherigen Praxis, wo man annahm, wenn eine Bank ihr Einkommen in der I. Klasse versteuert habe, so habe sie ihrer Steuerpflicht Genüge geleistet, da die verzinslichen Kapitalien, soweit sie nicht unterpfändlich versichert sind, bereits beim Reingewinn berücksichtigt seien. So war die Praxis seit 1865. Nun hat das Bundesgericht im Juni d. J. die Rekurse der eidgenössischen Bank und der Spar- und Leihkasse nicht entschieden — da liegt der Irrtum — sondern einfach folgendes beschlossen. Es geht von der Auffassung aus, daß die Interpretation der Regierung des Kantons Bern bei ihrem Steuerentscheid, indem sie annahm, daß die verzinslichen Kapitalien eines Bankinstituts, welche nicht unterpfändlich versichert seien, in der III. Klasse des Einkommens versteuert werden müssen, nicht im Einklang mit der bald 30jährigen Anwendung des Einkommensteuergesetzes von 1865 stehe. Mit Rücksicht auf diese Auffassung hat das Bundesgericht ferner beschlossen, es solle dem Großen Rat des Kantons Bern Gelegenheit gegeben werden, sich über die betreffenden Paragraphen des Gesetzes von 1865 auszusprechen. Er hat dies mit folgenden Worten gethan: „Anfichts dieser Interpretation nun (nämlich des Regierungsrates des Kantons Bern), welche hierorts kaum als zulässig erscheint, ist es für das Bundesgericht von Wert, die bezügliche Ansicht des Großen Rates des Kantons Bern zu vernehmen. Es wird daher die Streitfrage an genannte Behörde gewiesen, damit dieselbe ihre Auffassung der §§ 2 und 4

h. l. kundthue, soweit dieselbe für den vorliegenden Fall in Betracht kommt.“ Sie sehen also: das Bundesgericht hat einfach die beiden Prozesse dem Großen Rat zugeschoben in der Weise, daß er sich über die Interpretation der betreffenden Gesetzesparagraphen aussprechen solle. Es handelt sich also nicht um eine Beurteilung des Rekurses, sondern das Bundesgericht will bloß dem Großen Rat des Kantons Bern Gelegenheit geben, sich über die betreffenden Paragraphen des Gesetzes auszusprechen. Wenn nun der Herr Finanzdirektor sagt, die Einladung des Bundesgerichtes zwingt uns, eine Revision der betreffenden Bestimmungen des Steuergesetzes vorzunehmen, so könnte man vermuten, daß der Herr Finanzdirektor sich der Ansicht des Bundesgerichtes anbequeme, bevor der Große Rat sich darüber ausgesprochen hat, indem er, wie gesagt, bereits von einer Revision des Gesetzes spricht. Das ist aber nicht der Zweck der Weisung des Bundesgerichtes, sondern der Zweck derselben ist einfach der, der Große Rat solle sich über die betreffenden Gesetzesparagraphen aussprechen oder, was auch denkbar ist, erklären: Wir sind nicht im Falle, einen Paragraphen eines Gesetzes von 1865 authentisch zu interpretieren, indem nicht mehr die gleichen Leute wie damals im Großen Räte sitzen und man verschiedener Ansicht darüber sein kann, was man damals wollte; wir lassen daher das Bundesgericht darüber entscheiden. Ich glaube, der Große Rat hätte recht, wenn er das Letztere thäte; der Prozeß ist hängig, und man soll ihn durch das Gericht ohne Einmischung der Verwaltungsbehörde entscheiden lassen. Aber, und darauf mache ich aufmerksam, wir können uns der Weisung des Bundesgerichtes nicht entziehen, und da es sich um eine Steuerangelegenheit aus dem Jahre 1892 handelt und das Bundesgericht seine Weisung bereits im Juni dem Großen Räte zukommen ließ, so hätte man erwarten können, daß diese Frage auf die Traktandenliste genommen werde. Ich möchte mir deshalb die Anfrage erlauben, aus welchen Gründen man es für opportun hielt, diese Frage der Erledigung durch den Großen Rat noch nicht anheimzustellen. Je nach der Antwort werde ich mir erlauben, zu beantragen, dieses Traktandum noch aufzunehmen.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Verfügung des Bundesgerichtes in dem betreffenden Fall lautet allerdings ungefähr so, wie Herr Wyß gesagt hat. Ich habe übrigens nicht von einem Entscheid gesprochen, sondern nur davon, daß ein solches Geschäft zur Meinungsäußerung an den Großen Rat gewiesen worden sei. Ich will folglich beifügen — um die zunehmenden Schwierigkeiten in der Handhabung des Einkommensteuergesetzes noch besser zu illustrieren — daß dies das erstmal ist, daß das Bundesgericht eine solche Verfügung getroffen hat. Bis jetzt hat das Bundesgericht in der Regel diejenigen Entscheide und Interpretationen in Steuerfällen, welche die oberste kantonale Instanz dem Steuergesetz gegeben hat, acceptiert, und diese Instanz ist der Regierungsrat. Nach unseren verfassungsmäßigen Zuständen steht dem Großen Rat in Steuerfällen gar kein Entscheid zu; es steht ihm keine andere Funktion zu, als das Gesetzgebungsrecht. Zum erstenmale nun nimmt das Bundesgericht gegenüber der obersten kantonalen Instanz in Steuerfällen in Bezug auf einen wichtigen Bestandteil des Einkommensteuergesetzes diese Haltung ein, was schon an und für sich die Schwierigkeit in der Handhabung und

Anwendung des Gesetzes so stark vermehrt, daß schon dadurch eine Revision geboten wäre.

Ich will noch beifügen, daß nicht nur die Besteuerung der Kassen und Banken als solche große Schwierigkeiten veranlaßte, sondern diese letztern wurden dadurch veranlaßt, daß die Kassen angeblich die Steuerpflicht ihrer Einleger übernommen haben. Durch dieses Vorgehen wurde die Sache sehr kompliziert. Würde es sich nur um die Besteuerung der Banken für ihren Erwerb handeln, so wäre die Sache viel einfacher. Statt dessen geben sich die Banken auch als steuerpflichtig aus für die Einleger und so wird auf dem gleichen Subjekt eine doppelte Steuerpflicht vereinigt; allein man leistet dieser doppelten Steuerpflicht nicht gern Genüge. Man hat deshalb in das verworfene Steuergesetz von 1889 die Bestimmung aufgenommen, daß den Geldinstituten verboten sei, für andere die Steuern zu bezahlen, indem man jeden steuerpflichtigen Bürger für sich selber steuerpflichtig erklärte.

Was nun die Anfrage des Herrn Wyß betrifft, so hat die Finanzdirektion geglaubt, es sei nicht möglich, auf dem Wege vorzugehen, den sich das Bundesgericht vorgestellt hat, d. h. den Großen Rat des Kantons Bern über mehrere Paragraphen des Steuergesetzes von 1865 zu einer Erklärung zu veranlassen. Es liegt das nicht in der Aufgabe des Großen Rates und ist uns im Kanton Bern unbekannt; in andern Kantonen mag es der Fall sein. Der Große Rat kann zwar unter Umständen auch Gesetze interpretieren; aber jede authentische Interpretation eines Gesetzes ist immer ein zweifelhaftes und mehr oder weniger angefochtenes Rechts- und Gesetzgebungsmittel. Es fehlte uns gerade noch, daß der Große Rat neben allem andern, neben alljährlich einem halben Duzend Gesetzen, einem halben Duzend Verordnungen aller Art, bei den großen Meinungsverschiedenheiten über die wichtigsten Bestandteile unserer Gesetzgebung sich auch noch mit authentischen Interpretationen und andern Erklärungen zu befassen hätte, wo der eine Große Rat so beschließen würde und der andere anders. Der Regierungsrat wüßte auch nicht, mit welchem Recht er einen gewissen Antrag begründen wollte. Das Gesetz ist eben höchst unklar und mangelhaft; es giebt über alle die Fragen, welche zur Sprache kommen und diese Differenzen veranlassen, keine Auskunft, und es muß daher das Gesetz geändert werden, wenn darüber Klarheit geschaffen werden soll.

Was nun das weitere Vorgehen anbetrifft, so kann man den Handel beim Bundesgericht nicht hängen lassen. Ich stelle mir deshalb vor, wenn der Große Rat einen Antrag auf Gesamtrevision des Steuergesetzes annehmen wird, so wird der Regierungsrat, in Erwartung der Dinge, welche da kommen werden, und der neuen Grundsätze und Vorschriften, welche aufgestellt werden, den hängigen Handel, soviel an ihm, suspendieren oder, wenn nötig, geradezu zurückziehen; denn wenn dieser Fall auch Anlaß gab, nebst andern Gründen, zu einer Revision im Steuerwesen zu schreiten, so soll er doch nicht Anlaß geben, noch eine Zwischenerklärung des Großen Rates auszuwirken, welche die ganze Situation noch mehr komplizieren würde. Ich glaube darum, wir sollen einfach auf dem Wege vorgehen, der bezeichnet worden ist. Ueberhaupt glaube ich, man solle nun die weitere Diskussion auf morgen oder Mittwoch verschieben.

Herrn Scheurer erlaube ich mir doch einige Zweifel zu äußern, ob seine Auffassung von der Aufgabe und den Pflichten des Großen Rates die richtige sei. Der von Herrn Großrat Wyß mitgeteilte Beschluß des Bundesgerichtes ist uns neu, und der Herr Finanzdirektor bestätigt, die Mitteilung des Herrn Wyß sei richtig, wonach das Bundesgericht vom Großen Rate die Interpretation von zwei Gesetzesparagraphen verlangt. Nun sagt der Herr Finanzdirektor, das sei außer aller Regel und sei hier noch nie vorgekommen. Nun erlaube ich mir, auf die neue Verfassung aufmerksam zu machen. In Art. 26, in welchem die Aufgaben des Großen Rates verzeichnet sind, heißt es: „Dem Großen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: . . . 3. die authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten.“ Die Verfassung weist also die Auslegung streitiger Fragen über die Redaktion eines Gesetzes ausdrücklich dem Großen Rate zu, und ich stelle mir vor, das Bundesgericht werde an Hand dieser Verfassungsbestimmung dazu gekommen sein, vom Großen Rate diese Interpretation zu verlangen. Ich stelle nun hier keinen Antrag, daß man heute in dieser Frage einen Beschluß fasse. Ich will gerne abwarten, was uns die Regierung im Laufe der Session vorlegen wird; aber wenn die Sache so liegt, wie sie hier mitgeteilt worden ist, so glaube ich, der Große Rat sei verpflichtet, an Hand der Verfassung, die vom Bundesgericht verlangte Interpretation zu geben. Zu diesem Zwecke müßte man allerdings eine Kommission ernennen, welche die Frage begutachtet und in der nächsten, eventuell, wenn die Sache pressant ist, in einer außerordentlichen Session dem Großen Rat einen Antrag bringt, wie die Interpretation zu geben sei. Das ist meine Auffassung in dieser Sache; ich glaube, sie könne nicht angefochten werden. Wenn die Sache hier materiell behandelt wird, werde ich mir erlauben, weiter darauf zurückzukommen.

Bühler. Ich muß mir doch noch einige Worte erlauben. Herr Wyß hat Ihnen gesagt, ich befinde mich in einem faktischen Irrtum, indem ich gesagt habe, das Bundesgericht habe durch einen Entscheid den Großen Rat quasi gezwungen, die Steuergesetzgebung zu revidieren. Ich kann Herrn Wyß nur erklären, daß ich den Entscheid des Bundesgerichtes sehr genau nachgelesen habe. Er findet sich abgedruckt in einer Nummer des „Berner Tagblattes“ vom Juni, und es haben schon damals — es war während der Bundesversammlung — einige meiner Kollegen ihre Meinung dahin geäußert, daß der Große Rat sich über die Sache aussprechen und eine authentische Interpretation vornehmen müsse. Ich weiß sehr wohl, daß das Bundesgericht keinen definitiven Entscheid getroffen, sondern nur verfügt hat, die Akten seien dem bernischen Großen Rat zuzuweisen mit der Einladung, sich darüber auszusprechen, aus welchen Gründen man dazu gekommen sei, die Anwendung des Einkommenssteuergesetzes zu ändern. Ich sagte schon damals, als ich den Entscheid las, zu meinen Kollegen, die Frage werde den Weg nehmen müssen, daß der Große Rat eine Kommission niederlege, welche die Angelegenheit prüfe und begutachte. Meine Meinung war also von Anfang an durchaus diejenige, welche soeben Herr Schmid ausgesprochen hat, und ich sagte dann ferner, die Entscheidung des Bundesgerichtes werde zur Folge haben, daß wir unsere Steuergesetzgebung revidieren müssen. Das ist sicher, daß der gegenwärtige Zustand, wie er seit etwa 4 Jahren besteht, absolut nicht mehr haltbar ist.

Wyß. Nachdem die Herren Schmid und Bühler in überzeugender Weise sich dahin ausgesprochen haben, daß der Große Rat dem Bundesgericht werde Antwort geben müssen — es ist das schon eine Pflicht der Höflichkeit und Schicklichkeit — wundert es mich, daß sie nicht den Antrag stellten, dieses Traktandum auf die Liste zu nehmen. Ich will mich nun diesem Odium unterziehen und stelle den Antrag, es möchte dieses Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt und die Regierung eingeladen werden, darüber Bericht und Antrag zu bringen. So wie Herr Scheurer meint, kann man nicht vorgehen. Er meint, man könne warten bis der Große Rat prinzipiell eine Gesamtsteuergesetzesrevision beschlossen habe. Wann kommt dieser Beschluß? Das wissen wir nicht; es kann bis dahin ein halbes oder ein ganzes Jahr verstreichen, und wenn wir ein Mittel in der Hand haben, um eine Antwort zu geben, welche die Beendigung der hängigen Prozesse beschleunigt, so ist es unsere Pflicht, dies zu thun und die Prozesse nicht in die Länge zu ziehen. Wir können unsern Steuerpflichtigen nicht zumuten, daß sie durch eine solche Manipulation einfach in ihrem Recht verkürzt werden, indem man die Sache hinauschiebt, um nachher den Weg des Vergleiches oder des Rückzuges zu betreten. Andererseits bin ich ganz einverstanden mit Herrn Scheurer, daß es nicht nötig ist, daß der Große Rat erklärt, er wolle die Artikel so interpretiert haben und nicht anders. Es ist sehr richtig, wenn darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in allen diesen Steuerentscheiden der Große Rat bisher sich negativ verhielt und erklärte: Der Regierungsrat ist in Steuerfragen die oberste Behörde; kommen staatsrechtliche Verletzungen vor, so kann der Betreffende an das Bundesgericht rekurrieren. Es wäre nun möglich, wie ich vorhin angedeutet habe, daß der Große Rat im vorliegenden Falle ebenfalls erklären würde: Wir haben die Einladung des Bundesgerichts erhalten, sprechen uns aber über die Interpretation der betreffenden Gesetzesartikel nicht aus, weil wir dies für wertlos erachten; es sitzen nicht mehr die gleichen Leute wie damals im Großen Räte, und man kann in einem so großen Kollegium eine so schwierige Frage nicht so interpretieren, daß man mit Sicherheit annehmen kann, man habe das Richtige getroffen. Damit bin ich ganz einverstanden, aber formell muß das Geschäft erledigt werden, und deshalb stelle ich den Antrag, es sei auf die Traktandenliste zu setzen und darüber Bericht und Antrag der Regierung zu gewärtigen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte nur bemerken, daß ich nie eine andere Ansicht hatte, als diese Frage werde ebenfalls mit den andern Fragen betreffend Revision der Steuergesetzgebung hier vorgelegt und behandelt werden müssen und zwar noch in dieser Session.

Wyß. In diesem Falle, d. h. wenn die Sache ohnehin auf der Traktandenliste steht, bin ich befriedigt.

Es gelangt nun die bereits (Seite 319) erwähnte Petition der Delegiertenversammlung der bernischen Grütli- und Arbeitervereine zur Verlesung. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Präsident!  
Hochgeachtete Herren Großräte!

Im Auftrage der am 28. Januar 1894 in Bern abgehaltenen ordentlichen Delegiertenversammlung der bernischen Grütli- und Arbeitervereine erlauben sich die Unterzeichneten, gestützt auf die bernische Staatsverfassung, mit folgendem Bittgesuche an den Tit. Großen Rat zu gelangen:

Es sei die bernische Gemeindesteuergesetzgebung in dem Sinne zu revidieren, daß

1) die auf dem steuerpflichtigen Grundeigentum haftenden und im Kanton Bern versteuerten Kapitalien oder Renten von dem Grundeigentümer in Abzug gebracht werden können, und

2) die grundpfändlich versicherten und im Kanton Bern versteuerten Kapitalien oder Renten statt am Wohnorte des Gläubigers in derjenigen Gemeinde zu versteuern sind, wo das betreffende Grundeigentum liegt.

Gestatten Sie uns, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren Großräte, daß wir Ihnen in thunlichster Kürze die Motive klarlegen, welche uns veranlassen, bei Ihnen obbezeichnetes Gesuch einzureichen.

1. Das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867 enthält sub § 5 die Bestimmung, daß das steuerpflichtige Grundeigentum für den vollen Betrag seines Schätzungswertes versteuerbar und daß die darauf haftenden Schulden von den Eigentümern nicht in Abzug gebracht werden können.

Die Revisionsbedürftigkeit dieser Bestimmung ist so allgemein und namentlich auch von der Tit. Direktion des Gemeindefens so unumwunden anerkannt worden, daß es hieße Wasser in die Aare tragen, würden wir hierüber viele Worte verlieren. Ein einziges Beispiel mag die Ungerechtigkeit der erwähnten Gesetzesbestimmung illustrieren.

Auf einem Heimwesen im Schätzungswerte von . . . . . Fr. 40,000  
haften Schulden im Gesamtbetrage von . . . . . " 30,000

bleibt reines Steuerkapital . . . . . Fr. 10,000

Da vom rohen Grundsteuerkapital die Gemeindesteuer bezahlt werden muß, so beträgt dieselbe à 3 ‰ berechnet nicht weniger als Fr. 120, also exakt gleichviel wie ein Kapitalist mit einem notabene reinen versteuerten Kapital von Fr. 40,000 versteuert. Der Schuldenbauer hat von seinem Heimwesen ein reines Einkommen à 2 ‰ höchstens 3 ‰ von Fr. 10,000 berechnet von nur Fr. 200 bis 300, muß aber gleichviel Gemeindesteuern zahlen, wie ein Kapitalist mit seinem Reineinkommen von Fr. 1600!

Wenn im obigem Beispiel Schuldner und Gläubiger in der nämlichen Gemeinde wohnen, so tritt — beiläufig bemerkt — noch die Sonderbarkeit zu Tage, daß die betreffende Gemeinde vom gleichen Steuerobjekt der Fr. 30,000 die Steuer vom Schuldner und vom Gläubiger, also doppelt bezieht. Man sieht, die Ungerechtigkeit der fraglichen Gesetzesvorschrift ist nach mehr als einer Richtung hin so grell, daß es beinahe ein Wunder ist, daß dieselbe so lange bestanden hat. Der Antrag sub Ziffer 1 stellt sich somit ohne weiteres als begründet dar.

2. Der Antrag 2 bringt der Gemeinde das notwendige Äquivalent für den infolge Gestattung des Schuldenabzuges sich bietenden Ausfall des Steuerkapitals. Ein

solches Äquivalent mußte gesucht werden, sonst würde die Steuerlast in den meisten Gemeinden auf so wenige Schuldner abgewälzt, daß dieselben unter der Last erliegen würden. An der Schwierigkeit, einen richtigen Ersatz zu finden, sind alle bisherige Versuche und Bemühungen zur Einführung des Schuldenabzuges in den Gemeinden gescheitert. Bisher waren die grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten am Wohnorte des Gläubigers zu versteuern. Wir schlagen nun vor, das bisherige Prinzip durch ein neues in dem Sinne zu ersetzen, daß die grundpfändlich versicherten und im Kanton Bern versteuerbaren Kapitalien und Renten in derjenigen Gemeinde zu versteuern seien, wo das betreffende Grundeigentum liegt.

An Hand des oben gewählten Beispiels würde sich die Sache praktisch folgendermaßen gestalten:

Wenn der Gläubiger der hypothekarisch verschriebenen Fr. 30,000 in der nämlichen Gemeinde domiziliert, wo das Grundeigentum liegt, so hat die Gemeinde die Steuer von dieser Summe einfach vom Gläubiger zu beziehen, währenddem der Grundbesitzer nur vom reinen Grundsteuerkapital, in obigem Beispiele von Fr. 10,000, die Gemeindesteuer zu entrichten hat. Die dem Hypothekargläubiger auffallende Steuer bleibt sich also gleich, während der Grundeigentümer um die Steuer von seinen Fr. 30,000 Schulden entlastet wird. Die Gemeinde macht insofern eine Einbuße, daß sie die Steuer von dieser Summe nicht mehr doppelt beziehen kann; sie wird sich aber mit Grund hierüber nicht beklagen dürfen.

Wohnt dagegen der Gläubiger außerhalb der Gemeinde, wo das betreffende Grundeigentum liegt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Gläubiger wohnt in einer andern Gemeinde des Kantons Bern, z. B. in der Gemeinde Bolligen, der Kapitalist in der Stadt Bern. In diesem Falle hat der Gläubiger seine Gemeindesteuer statt in der Gemeinde Bern in der Gemeinde Bolligen zu bezahlen, an Stelle des Grundeigentümers, welcher hinsichtlich der Steuer von seinen Fr. 30,000 Schulden leer ausgeht. Die Gemeinde erleidet keine Einbuße. Dem Gläubiger kann es ebenfalls gleichgültig sein, ob er die Gemeindesteuer in Bern oder in Bolligen bezahlt, vorausgesetzt freilich, daß der Steuerfuß in beiden Gemeinden gleich ist. Insofern in Bolligen mehr Kapitalsteuer bezahlt werden müßte, als in Bern, kann dem Gläubiger das Recht gesetzlich eingeräumt werden, das Plus vom Grundeigentümer zurückzufordern, um einer Kapitalaufkündigung vorzubeugen.

2. Der Gläubiger wohnt außerhalb des Kantons Bern. In diesem Falle ist der Gläubiger der bernischen Botmäßigkeit entzogen und wir können ihn nicht dazu verhalten, von den Fr. 30,000 an die Gemeinde Bolligen Steuer zu entrichten, so wenig als an den Staat Bern. Indes erleidet die Gemeinde auch in diesem Falle keinerlei Einbuße. Denn unser Antrag beschränkt den Schuldenabzug ausdrücklich auf die im Kanton Bern versteuerbaren Kapitalien und Renten, und im Kanton Bern versteuerbar sind bekanntlich nur diejenigen Kapitalien und Renten, welche den im Kanton Bern domizilierenden Gläubigern angehören. Der Grundbesitzer müßte also in diesem Falle nach wie vor die Fr. 30,000 der Gemeinde selbst versteuern. Ja, der Schuldenabzug ist ihm überhaupt nicht, auch dem Staate gegenüber nicht, gestattet, laut Abänderungsgesetz vom 20. August 1893 zum Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, § 2, der also

lautet: „Die Vorschriften über den Schuldenabzug (§§ 37 und 39 des Gesetzes) werden in dem Sinne abgeändert, daß der Grundeigentümer nur die im Kanton Bern versteuerbaren, auf sein Grundeigentum versicherten Kapitalien oder Renten von seinem Grundsteuerkapital in Abzug bringen darf.“

Die hierseits vorgeschlagene Lösung dürfte sich um so mehr empfehlen, da grundpfändlich versicherte Kapitalien — materiell genommen — nichts anderes als Anteile an dem Grundeigentum sind, auf dem sie haften. In diesem Sinne ist der Gläubiger jener aufhaftenden Fr. 30,000 für diese Summe und der Besitzer nur für Fr. 10,000 Miteigentümer des fraglichen Heimwesens. Nun gilt allgemein der Grundsatz, daß Grundeigentum da zu versteuern ist, wo es liegt. Es erscheint daher nur logisch, daß der Hypothekargläubiger diesem Steuerdomizil folgen muß.

Hiezu kommt schließlich noch eine Erwägung: Die Kosten der zum Schutze der Häuser bestehenden Feuerlöscheinrichtungen werden bekanntlich ausschließlich von den Gemeinden getragen. Die allenthalben bestehenden öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen, deren Kosten von den Gemeinden ausschließlich getragen werden, dienen den Interessen der Hypothekargläubiger, so gut wie denjenigen der Besitzer von Gebäuden und es erscheint Antrag 2 auch unter diesem Gesichtspunkte als gerechtfertigt.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Dyß, im August 1894.

Namens der Delegiertenversammlung der bernischen  
Grütli- und Arbeitervereine,

Der Präsident:  
Hans Schmid.  
Der Sekretär:  
Fritz Marti.

Geht an den Regierungsrat.

**Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. Juli 1894 betreffend das Wirtschaftsgesetz und das Gesetz betreffend die Aufstellung von Aligementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.**

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 2. August 1894.

Herr Präsident,  
Herren Grobpräte,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntnis zu bringen, daß an der kantonalen Volksabstimmung vom 15. Juli abhin

1) das Gesetz betreffend die Aufstellung von Aligementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden mit 26,746 gegen 16,948 Stimmen, also mit einem Mehr von 9798 Stimmen angenommen worden ist;

2) das Gesetz betreffend das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken mit

28,076 gegen 18,435 Stimmen, also mit einem Mehr von 9641 Stimmen ebenfalls angenommen worden ist.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 116,803.

Das Ergebnis der Stimmabgabe der einzelnen Abstimmungskreise ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Nach der diesem Vortrage beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Mit Hochachtung,  
Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Steiger.  
Der Staatschreiber:  
Ristler.

Amtsbezirke	Stimm- berechtigte	Alignementsgesetz			Wirtschaftsgesetz		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Narberg . . . . .	3408	639	458	132	674	494	80
Narwangen . . . . .	5400	986	1040	313	1017	1171	156
Bern . . . . .	16633	3488	875	256	3056	1484	154
Biel . . . . .	3870	1027	209	37	894	384	12
Büren . . . . .	2043	473	325	126	506	344	74
Burgdorf . . . . .	6054	1050	914	395	1133	1038	227
Courtelary . . . . .	5352	1299	311	149	1192	483	92
Delémont . . . . .	3754	1785	391	123	1914	355	127
Erlach . . . . .	1326	307	235	66	350	228	37
Fraubrunnen . . . . .	2825	780	553	274	790	659	170
Freiburg . . . . .	2338	879	282	189	960	253	161
Frutigen . . . . .	2305	356	426	192	513	390	71
Interlaken . . . . .	5799	1279	833	257	1461	789	170
Könolfingen . . . . .	5797	1349	879	405	1612	847	212
Lauterbach . . . . .	1554	563	417	211	526	451	211
Laupen . . . . .	1890	445	260	91	569	221	45
Münster . . . . .	3616	1629	728	327	1673	765	274
Neuenstadt . . . . .	899	314	123	33	311	134	32
Nidau . . . . .	2935	776	549	227	771	623	159
Oberhasle . . . . .	1513	257	249	80	310	233	59
Bruntrut . . . . .	6153	1848	1289	424	1799	1363	372
Saanen . . . . .	1141	295	218	161	392	186	96
Schwarzenburg . . . . .	2210	255	453	99	348	418	51
Seftigen . . . . .	3893	601	738	307	684	833	129
Signau . . . . .	5068	613	511	255	739	528	112
Oberfimenthal . . . . .	1514	267	199	61	291	173	63
Niederfimenthal . . . . .	2214	345	383	67	394	367	51
Thun . . . . .	6600	1137	1120	341	1309	1089	226
Trachselwald . . . . .	5173	682	1046	373	837	1091	177
Wangen . . . . .	3526	857	806	311	821	963	190
Militär . . . . .	—	165	128	3	230	78	2
Zusammen	116,803	26,746	16,948	6285	28,076	18,485	3992

**Verteilung der Direktionen des Regierungsrates.**

Der bezügliche Vortrag des Regierungspräsidenten an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates wird verlesen und lautet:

Herren Regierungsräte!

Nach Art. 11 des Dekretes vom 22. Mai 1889 erfolgt die Zuteilung der einzelnen Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates auf den Vorschlag des Regierungsrates durch Beschluß des Großen Rates zu Anfang jeder Verwaltungsperiode.

Im Bestand des Regierungsrates ist seit dem Schluß der letzten Verwaltungsperiode keine Veränderung eingetreten. Die Mitglieder des Regierungsrates sind vom Großen Rate sämtlich bestätigt worden und führen bis auf weiteres diejenigen Direktionen fort, welchen sie in der abgelaufenen Verwaltungsperiode vorgestanden sind.

Der Unterzeichnete ist der Ansicht, daß ein Wechsel in der Leitung der Direktionen nur eintreten solle, wenn persönliche oder sachliche Gründe ihn nötig machen. Wo das nicht der Fall ist, sollte im Interesse eines geordneten und sicheren Ganges der Administration eine möglichst große Stabilität in der Besetzung der Direktionen bewahrt werden.

Sachliche Gründe zur Aenderung der in der abgelaufenen Verwaltungsperiode vorgenommenen Zuteilung giebt es zur Zeit nicht; auch sind dem Unterzeichneten keine auf Abänderung abzielenden persönlichen Wünsche einzelner Mitglieder des Regierungsrates zur Kenntnis gebracht worden. Der Unterzeichnete ersucht Sie daher, Sie möchten ihre Zustimmung erteilen nachstehendem

Beschlusses = Entwurf:

„Der Große Rat des Kantons Bern, gestützt auf den Vorschlag des Regierungsrates und nach Anhörung des Berichtes seiner Kommission,

beschließt:

„Die einzelnen Direktionen des Regierungsrates werden für die Verwaltungsperiode 1894—1898 an die Mitglieder des Regierungsrates zugeteilt wie folgt:

- „Die Direktion des Innern an Regierungsrat Steiger.
- „Die Direktion der Justiz an Regierungsrat Lienhard.
- „Die Direktion der Polizei und des Militärs an Regierungsrat Stockmar.
- „Die Direktion der Finanzen an Regierungsrat Scheurer.
- „Die Direktion der Erziehung an Regierungsrat Gobat.
- „Die Direktion der öffentlichen Bauten an Regierungsrat Marti.
- „Die Direktion der Forsten und der Landwirtschaft an Regierungsrat von Wattenwyl.
- „Die Direktion des Armenwesens an Regierungsrat Ritschard.
- „Die Direktion des Gemeindefens und des Kirchenwesens an Regierungsrat Eggli.“

Hochachtungsvoll,

Bern, den 6. August 1894.

Der Regierungsratspräsident:  
Steiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 9. August 1894.

Im Namen des Regierungsrates,  
der Präsident  
Steiger,  
der Staatschreiber  
Ristler.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates bei. Sie hat die prinzipielle Frage, ob es besser sei, die Direktionen den gleichen Mitgliedern zu belassen oder von Zeit zu Zeit einen Wechsel vorzunehmen, im gegenwärtigen Moment nicht lösen wollen, weil sie fand, es sei dazu kein Anlaß vorhanden und es würde sehr schwer sein, eine andere Lösung zu finden, welche ebenso gut den Verhältnissen entsprechen würde, wie die bestehende. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb Zustimmung zur Vorlage der Regierung.

Der von der Regierung vorgelegte Beschlussesentwurf wird stillschweigend angenommen.

**Nachsubvention an die Verbauung des Zäzibaches.**

Der Regierungsrat beantragt, an die Verbauung des Zäzibaches eine Nachsubvention im Betrage von 30 % der noch benötigten Summe, im Maximum Fr. 4050, auf Rubrik X G zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Jahren 1890 und 1892 haben der Bund und der Kanton an die Verbauung des Zäzibaches in den Gemeinden Zäziwyl und Oberthal 40, bezw. 30 % der Voranschlagssumme, die Fr. 89,000 betrug, bewilligt. Die Arbeiten wurden im Frühjahr 1890 begonnen und sind bis auf ein kurzes Stück vollendet. Im Einverständnis mit den technischen Organen von Bund und Kanton ist nun der Plan verbessert worden. Es sind Kurven ausgemerzt, die Ausmündung in die Riefe ist verbreitert worden und namentlich zeigte sich die Notwendigkeit, dem Bach ein gleichmäßiges Gefälle und ein genügendes Durchflußprofil zu geben, was nur durch einen Umbau des dortigen Sägekanaldurchlasses und der Brücke geschehen konnte. Infolgedessen sind ziemlich erhebliche Mehrkosten entstanden, welche auch wieder gedeckt werden müssen. Diese Mehrkosten betragen Fr. 19,632 Dagegen ist vom ursprünglichen Kredit noch

eine Summe vorhanden von . . . . . „ 9,632

so daß man noch einer Summe von . . . . . Fr. 10,000 bedurft hätte. Der Bund hat aber den Devis von Fr. 13,500 erhöht und hieran eine Nachsubvention von 40 % bewilligt im Betrage von Fr. 5400. Es erübrigt nun, daß auch der Kanton seine Subvention entsprechend erhöht und an diese Fr. 13,500 eine Nachsubvention von 30 % im Betrage von höchstens Fr. 4050 bewilligt, was Ihnen die Regierung hiermit beantragt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden. Das Geschäft hat den Großen Rat bereits im Jahre 1892 beschäftigt und es ist damals an die Devissumme von Fr. 89,000 eine Subvention von 30 % bewilligt worden. Es ist nun aber diese Verbauung in den untern Partien nicht ausgeführt worden, sondern man hat gefunden, es sei besser, anders vorzugehen, namentlich um ein gleichmäßigeres Gefäll zu erhalten. Es wurde ein neuer Devis ausgearbeitet, welcher eine Kostensumme von rund Fr. 19,500 vorstelt. Nicht verwendet wurden rund Fr. 9500, so daß an Mehrkosten rund Fr. 10,000 zu decken wären. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat jedoch diese Summe auf Fr. 13,500 erhöht, an welche Bund und Kanton in gleichem Maß Subventionen zu gewähren haben, wie an die ursprüngliche Devissumme, nämlich der Bund 40 % mit Fr. 5400 — vom Bundesrat bereits bewilligt — und der Kanton 30 % mit Fr. 4050, was Ihnen beantragt wird.

Bewilligt.

#### **Umbauten in den Gebäulichkeiten der Kantonschule und des Seminars in Bruntrut.**

Der Regierungsrat beantragt, zur Ausführung von Umbauten in den Gebäulichkeiten der Kantonschule und des Seminars in Bruntrut einen Kredit von Fr. 19,710 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In der Kantonschule und im Seminar in Bruntrut sind verschiedene bauliche Veränderungen sehr notwendig. Vorerst ist in der sogenannten Jesuitenkirche eine bauliche Veränderung vorzunehmen. Diese Kirche dient nämlich als Turnhalle; sie ist aber so außerordentlich hoch, daß man sie nicht heizen und infolgedessen im Winter nicht benutzen kann. Dieselbe soll nun in zwei Stockwerke abgeteilt werden, wovon das untere als Turnhalle dienen würde, während das obere zu andern Zwecken (Bibliothek und Sammlungen) Verwendung fände. Es ist diese bauliche Veränderung sehr dringend, da sonst die Zöglinge im Winter keinen Turnunterricht genießen können. Ferner ist zu erwähnen: Einrichtung des ehemaligen Physikzimmers der Kantonschule zu einem Aufenthaltsraum für die Seminarzöglinge, Entfernung einer Wand im Lokal für Handfertigkeitsunterricht und Erweiterung der Werkstätten ebendasselbst, Einrichtung des ehemaligen chemischen Lehrsaales der Kantonschule zu einem Zimmer für den Handfertigkeitsunterricht, Installation des Wassers im Seminar, Verlegung der großen Seminarabtritte, die aus sanitärischen Gründen absolut geboten ist, Errichtung eines Holzaufzuges. Alle diese Arbeiten sind vom Kantonsbauamt auf Ort und Stelle geprüft und als dringlich erklärt worden. Die Kosten sind folgende:

Umbau der Jesuitenkirche . . . . .	Fr. 11,700
Aufenthaltsraum für die Seminarzöglinge	" 170
Erweiterung der Werkstätten für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .	" 600
Einrichtung eines Zimmers für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .	" 90
Installation des Wassers im Seminar . . . . .	" 1,600
Verlegung der großen Seminarabtritte . . . . .	" 5,000
Einrichtung eines Holzaufzuges . . . . .	" 550

Zusammen Fr. 19,710

welche Summe zu Lasten des Hochbaufredits, der noch nicht erschöpft ist und diese Ausgabe erträgt, von Ihnen bewilligt werden möchte.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gefagten nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, den verlangten Kredit von Fr. 19,710 zu bewilligen.

M. Folletête. Je suis en principe d'accord avec l'affectation d'un crédit en vue de procurer à l'école cantonale de Porrentruy un local de gymnastique, mais non sur la manière d'employer le crédit demandé. Je prends la liberté de développer les motifs qui m'engagent à proposer que le crédit demandé par la Direction de l'instruction publique pour la transformation de l'ancienne église des jésuites en halle de gymnastique et le local pour la bibliothèque reçoive une autre affectation. — La Direction de l'instruction publique voudrait avec cette somme d'à peu près fr. 12,000 désaffecter définitivement l'ancienne église des jésuites de Porrentruy, c'est-à-dire lui enlever pour toujours sa destination religieuse. Ce bâtiment qui a servi de sépulture pendant deux siècles aux princes-évêques de Bâle, les anciens souverains de notre pays, se trouve depuis la crise religieuse de 1873 dans un état déplorable de dégradation. Il est cependant remarquable par son architecture intérieure, les sculptures, les moulures qui le décorent. Le chœur renferme deux monuments funéraires d'une grande importance historique, dont le transfert à l'église paroissiale serait, il est vrai, accordé par l'administration de l'école cantonale, mais qui me paraissent devoir être conservés rationnellement au lieu même où se trouvent les sépultures des princes-évêques de Bâle. La transformation de cette église n'en est pas moins considérée par la Direction de l'instruction publique, comme étant d'une absolue nécessité pour donner à l'école cantonale et à l'école normale le local suffisant pour l'enseignement de la gymnastique qui leur manque. Depuis plusieurs années, il est vrai, ce bâtiment sert de local de gymnastique pour les écoles et les sociétés, mais on trouve ce local trop grand, trop élevé, — et j'ajouterai, pour compléter les explications données par M. le Directeur des travaux publics, trop froid en hiver. L'église a été désaffectée en 1873, et dès lors vouée à une destruction pitoyable. Sans parler des sociétés laissées sans surveillance, des enfants malintentionnés en ont abattu, à coups de fronde, l'une après l'autre, toutes les vitres, de telle sorte qu'elle fait mal

à voir et qu'il en rejaillit une véritable honte sur la ville de Porrentruy.

Récemment, à l'occasion de la fête des fédérations catholiques à Porrentruy, à laquelle ont assisté plusieurs membres de l'Assemblée fédérale et des représentants de la presse, nos hôtes étrangers ont été scandalisés à la vue de cette dévastation, de ce vandalisme.

Ce spectacle nous afflige, nous, enfants de Porrentruy. Nous voudrions pouvoir rendre à cette église sa destination primitive; sa réaffectation au culte est populaire chez nous. Ce n'est pas seulement au point de vue des intérêts spéciaux de la ville de Porrentruy que je me place, mais on ne saurait, dans cette question, oublier les souvenirs historiques que rappelle l'église des jésuites, et les intérêts de l'art. Et j'espère que traitant ainsi la question, je ne trouverai pas rien que des indifférents au sein du Grand Conseil.

Si nous avions dans le canton de Berne une société pour la conservation des monuments historiques ou des fonds affectés par le budget à un but de ce genre, il faudrait inscrire, en premier lieu, l'église des jésuites de Porrentruy sur la liste des subventions. Elle y aurait droit tant au point de vue historique qu'à celui de l'art. Cet édifice a subi des destinées diverses. Dans les deux derniers siècles, il servait aux grandes cérémonies de l'ancienne cour des princes-évêques; c'est là qu'ils étaient sacrés, et après leur mort, c'était le lieu de leur sépulture. Les caveaux funéraires existent encore. C'est dans cette église qu'on recevait solennellement les députés des cantons catholiques alliés des princes-évêques. La révolution y supprima le culte catholique et détruisit les autels, qui furent remplacés par des emblèmes républicains, autrement dit patriotiques. On y célébrait les fêtes républicaines. Lors du concordat, l'église resta abandonnée. Pendant un long espace de temps, cet état de choses devait subsister. En 1857, un de nos honorables ecclésiastiques de Porrentruy, ému de pitié à la vue de cet abandon, prit l'initiative d'une souscription publique qui devait permettre de rendre à cette église sa destination primitive. La population de la ville, sans distinction de parti ou d'opinion, accueillit généreusement cette idée et l'on n'eut pas de peine à trouver la somme suffisante pour rendre au culte catholique l'ancienne église du collège, ou des jésuites si l'on veut; les autels y furent rétablis, et le culte de nouveau célébré. Cette restauration s'était faite avec l'assentiment au moins tacite de l'administration du collège et l'appui empressé du conseil de bourgeoisie.

Cela a duré jusqu'au moment où éclata dans le Jura le conflit religieux de 1873. Ce néfaste conflit eut pour effet de renouveler les scènes de 1793; on arracha de nouveau les autels, on s'empara du mobilier de l'église, on éloigna les tableaux et tout ce qui pouvait rappeler la destination primitive de l'église. Celle-ci, dépouillée à nouveau et dans un état de délaissement complet, demeura fermée pendant bien des années, sans autre destination que de servir de temps à autre, en cas de mauvais temps, à des exercices gymnastiques. Plus tard la société

de gymnastique en prit possession et y fit installer des engins. Je n'en veux pas aux sociétés de gymnastique; les jeunes gens qui s'y livrent à leurs exercices ne sont pas des artistes; par la force même des choses, ils ne peuvent avoir pour ce moment, livré d'ailleurs à une dévastation irrémédiable, les ménagements qu'à un âge plus avancé ils auraient certainement. Tant il y a que nous avons vu de nouveau, après une période intermédiaire de 20 ans, se renouveler les mêmes faits de vandalisme que ceux que nos pères ont déplorés pendant et après la révolution.

Dernièrement, le conseil de la paroisse catholique de Porrentruy s'est mis en rapport avec la direction de l'école cantonale pour tâcher d'obtenir la cession de ce monument à la paroisse de Porrentruy. Je crois, en âme et conscience — et cette opinion est partagée par la majorité des habitants de la ville, je puis en donner l'assurance au Grand Conseil — que c'est là la seule manière de conserver un monument historique qu'il nous ferait peine de voir disparaître. On nous objectera que l'école cantonale, ayant besoin d'un local pour la gymnastique, s'est arrangée avec l'école normale pour en avoir un en commun. D'accord. Je veux bien admettre que, pour cette branche d'enseignement dont la loi fait une nécessité, il faille avoir en hiver et en été des locaux d'exercices suffisants. Je ne combats pas, qu'on me comprenne bien, l'allocation du crédit demandé par la Direction de l'instruction publique; je ne combats pas davantage ce crédit de manière à prétendre qu'il n'est pas nécessaire pour la construction de locaux de gymnastique. Telle n'est pas ma pensée. J'estime au contraire que le crédit est justifié. Mais je suis aussi convaincu qu'on peut trouver ce local en dehors de cet ancien bâtiment. J'estime que le crédit demandé par la Direction de l'instruction publique pour l'enseignement de la gymnastique à l'école cantonale, peut être accordé, mais à condition qu'il soit employé à la construction d'une halle spéciale. Il y a au surplus à Porrentruy plusieurs emplacements parmi lesquels on pourrait facilement faire un choix. Le Grand Conseil ferait de plus, je crois, un acte de saine justice et d'intelligente administration en sauvant de la ruine un monument historique, qu'en définitive on peut encore conserver et que l'on doit encore conserver. Je vous demande un peu quelle impression ferait, non seulement dans notre ville, mais à l'extérieur, la désaffectation complète de cette église qui contient, je le répète, les cendres vénérables des anciens princes-évêques de Bâle? Par des motifs de piété qu'il est inutile d'accentuer davantage, car ils ont déjà trouvé le chemin de vos cœurs, de vos esprits, vous voudrez bien vous garder d'offenser en quoi que ce soit ce sentiment respectable. Enfant de Porrentruy, j'ai vécu dans ces souvenirs et il m'est doux de plaider devant le Grand Conseil de Berne la conservation d'un édifice qui est un ornement de ma ville natale.

La proposition de la Direction de l'éducation est arrivée comme un incident imprévu au milieu des négociations engagées à Porrentruy. On semble vouloir précipiter la solution de cette affaire dans un but qui m'échappe. Y a-t-il donc urgence? Est-ce



que jusqu'à présent l'école cantonale n'a pas vécu et prospéré lors même qu'elle était privée d'un local aménagé comme on voudrait aujourd'hui qu'il le fût ? Permettez-moi de vous le dire; je n'ai aucune qualité pour blâmer les plans préparés par l'architecte de l'Etat, mais tout profane que je sois en matière d'architecture, je ne me figure pas qu'on puisse séparer facilement en deux compartiments superposés l'intérieur de cette vaste église. On affecterait le rez-de-chaussée, donc le vaisseau de l'église avec le chœur, à une halle de gymnastique; cela pourrait encore se faire à la rigueur, bien que ce soit fort peu conforme aux règles de l'esthétique. Mais que deviendraient dans ce cas les monuments funéraires ? Vous les transporteriez à l'église paroissiale ? Et cependant, non seulement par piété, mais de par les exigences élémentaires de l'art, il ne me paraît pas possible de déplacer ces monuments. Il sont faits pour l'église; ils sont en rapport avec son style, et doivent donc y rester. Il y a plus. Le second étage, qui séparerait l'espace supérieur de l'espace inférieur, contiendrait la bibliothèque. Je ne sais pas si vous trouveriez dans une autre ville, quelque considérable qu'elle soit, une bibliothèque organisée d'une pareille façon. Je ne le crois pas, je ne puis pas me le figurer. Bien des personnes que j'ai consultées à cet égard et qui sont plus expertes que moi dans l'art de l'architecture, m'ont déclaré qu'à ce point de vue la transformation projetée serait déplorable.

On nous dit que la bibliothèque de l'école cantonale a besoin d'expansion. Il y a pour cela une place toute trouvée, rationnellement trouvée, qu'on s'obstine à ne point voir; c'est le 3<sup>e</sup> étage du bâtiment de l'école normale. La bibliothèque de l'école cantonale est du reste d'une importance déterminante; nous tenons, avec un soin jaloux, à la conserver à Porrentruy et à l'augmenter encore. Et à cet égard, une fois ou l'autre, si je suis assez longtemps appelé à siéger au Grand Conseil, je me verrai dans le cas de rappeler que la bibliothèque de l'Université de Berne renferme une quantité notable de volumes qui appartiennent à l'école cantonale de Porrentruy, d'où ils ont été retirés à l'époque du Culturkampf pour servir à l'enseignement de la théologie à la Faculté vieille catholique de Berne. Il me semble qu'il serait, après le piteux échec de la nouvelle doctrine, grand temps de réintégrer ces volumes. Pardonnez-moi cette digression. Je disais donc qu'il y a au 3<sup>e</sup> étage du bâtiment qui renferme l'école normale des instituteurs des locaux suffisants et dont la destination toute naturelle est de servir d'expansion à la bibliothèque de l'école cantonale. Je sais bien que l'école normale se défend du bec et des ongles; elle aspire au contraire à agrandir ses locaux, prétendant toujours se trouver à l'étroit, ce que je conteste. Si l'on objectait la nécessité de ne pas diminuer les locaux nécessaires à cette école, je répondrais que, depuis l'adjonction à l'école cantonale d'un bâtiment important élevé dans le courant de l'année dernière et affecté à l'enseignement des sciences — physique et chimie —, il est resté à disposition de l'école normale au moins deux grandes salles, la classe de physique et l'ancien laboratoire de chimie; ces locaux peuvent servir de classes et remplacer

ceux que l'expansion de la bibliothèque rendrait indispensables pour cette dernière. Je ne sais pas si M. le directeur de l'instruction publique connaît tous ces détails qui me sont familiers: je veux le croire. En tout cas, vous blesseriez les sentiments de la grande majorité des habitants de Porrentruy si, à la légère, vous alliez décider la transformation de l'ancienne église des jésuites en halle de gymnastique quand cela n'est pas absolument nécessaire ou qu'on peut avoir à sa disposition d'autres locaux.

Voilà ce que je voulais dire pour montrer que la question dépasse de beaucoup en grandeur morale la valeur du crédit qui vous est demandé. Ces 12,000 fr., ce n'est rien. Ce qu'il y a d'important, ce sont les conséquences du vote de cette allocation, de la manière dont on entend s'en servir. On dirait qu'on s'ingénie à détruire chez nous toutes les institutions du passé.

Nous avons dû déjà sacrifier l'année dernière notre petit théâtre pour l'agrandissement des locaux de l'école cantonale. Nous avons dans le bâtiment du collège un coquet petit théâtre qui servait depuis plus d'un siècle aux exercices scéniques des élèves et à la société dramatique. De temps à autre, des artistes étrangers venaient s'y produire. J'y ai vu, il y a bien longtemps, une tragédienne de renom. Cela entretenait le goût littéraire et formait les élèves. La suppression de ce théâtre a été un véritable creve-cœur pour notre population. Et voilà maintenant une autre menace qui se dresse devant nous: le sacrifice irrémédiable d'un monument historique. On oublie les sépultures qu'il renferme. Pour mon compte, je proteste contre cette destruction inutile, j'espère bien voir les tombeaux des anciens souverains du pays entourés d'un respect que le devoir nous commande.

Voilà ce que j'ai voulu vous dire. J'ai été un peu long, qu'on me le pardonne. Il m'a paru que cette question méritait l'honneur de quelques développements et que, présentée ici sous son véritable jour, sans passion, sans prévention, sans combattre surtout en principe l'allocation demandée pour la création d'une halle de gymnastique à l'usage des écoles cantonale et normale, la demande de renvoi de la question à de nouvelles études pourrait être prise en considération par le Grand Conseil. L'affaire serait renvoyée à une séance ultérieure afin de voir si les pourparlers pour la cession de l'église peuvent aboutir et d'examiner les autres projets qui peuvent surgir au cas où l'église serait rendue au culte. Si ces négociations devaient aboutir, le crédit de 12,000 fr. pourrait toujours être voté, et peut-être qu'en y ajoutant la somme que le conseil paroissial de Porrentruy paierait éventuellement pour la valeur de l'église, on obtiendrait un capital suffisant pour construire une halle de gymnastique spéciale.

J'ai laissé jusqu'à présent en dehors de mes préoccupations un point qui n'est cependant pas sans importance. L'école cantonale possède, comme personne juridique, tous les bâtiments de l'ancien collège de Porrentruy. Tous ces bâtiments, après les événements de la révolution française, ont été cédés par l'empereur Napoléon à la ville de Por-

rentruy, à une condition: c'est qu'ils continueraient à servir de locaux pour une école supérieure. On me dira peut-être que la Direction de l'instruction publique entend rester dans les termes et dans l'esprit du décret napoléonien et que, lorsqu'elle nous demande un crédit pour la transformation de cette église en halle de gymnastique, elle ne s'écarte pas de la destination scolaire affectée aux bâtiments du collège de Porrentruy compris dans la donation du grand empereur. Il faudrait s'entendre sur ce que l'on peut faire rentrer dans les mots de destination scolaire. Il y a d'autres buts scolaires que la gymnastique. Evidemment, l'église du collège des jésuites avait une autre destination dont on la détourne sans retour en voulant la transformer définitivement en halle de gymnastique. L'église a été construite pour servir au culte et aux exercices religieux des élèves du collège. C'est là sa destination naturelle, et je suis de ceux qui croient qu'on pourrait la lui rendre encore. Je ne suis pas le seul à partager cette idée, car je puis m'abriter derrière l'opinion de Xavier Stockmar, l'un de nos plus ardents patriotes jurassiens. En 1861, dans un petit ouvrage dont je recommande la lecture à M. le Directeur de l'instruction publique, intitulé « *Considérations sur l'Acte de réunion de 1815 et les questions qui s'y rattachent* », il s'exprime de la manière suivante sur la destination de l'église ensuite de la restauration de 1857 dont j'ai parlé: « Les élèves catholiques des deux écoles ont besoin d'un service religieux spécial, < qu'on ne peut leur donner plus convenablement > que dans cette église. On la décorerait avec goût; < les élèves formeraient un orchestre et accompagneraient les cérémonies des accords de leurs voix > et de leurs instruments, et parfois ils exécuteraient < des oratoires des grands maîtres qu'ils auraient étudiés et que le public pieux aimerait à entendre. > Au surplus, il faudra bien finir par où l'on aurait dû commencer, par des arrangements. » L'auteur de ces lignes était membre de la commission de l'école cantonale française; son jugement n'a que plus de poids. Cette manière de voir est partagée par la quasi-unanimité des habitants de notre ville, sans distinction d'opinions.

Je crois donc, puisqu'il n'y a pas urgence, que cette question peut être aussi bien tranchée dans une prochaine séance que dans celle-ci et que vous pouvez accepter la demande de renvoi que je formule, c'est-à-dire voter en principe un crédit pour la construction d'une halle de gymnastique, en réservant la question de savoir de quelle manière ce crédit devrait être employé, s'il le sera en vue d'une transformation de l'édifice ou en vue de la construction d'un bâtiment spécial pour l'enseignement de la gymnastique. J'ai dit.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Wie Sie wissen, ist die Kantonschule Bruntrut eine staatliche Anstalt; allein diese Anstalt besitzt zugleich einiges Vermögen; sie ist eine Stiftung und zu ihrem Vermögen gehören verschiedene Gebäude: das Gebäude, in welchem die Kantonschulklassen untergebracht sind, das Gebäude, in welchem das jurassische Lehrerseminar untergebracht ist, und endlich eine Kirche, die sogenannte Jesuitenkirche.

In dieser Kirche wurde seit dem Jahre 1873 kein Gottesdienst mehr gehalten. Sie blieb zuerst eine zeitlang leer, und aus dieser Zeit des Leerstehens kann ich mitteilen, daß im Jahre 1878, wenn ich nicht irre, der Große Rat des Kantons Bern daselbst ein Bankett abhielt, wobei Herr Bähler von Biel an der Spitze des Orchesters den Bernermarsch flott durchgeführt hat. Später wurde die Kirche, da man für die Kantonschule und das Seminar keine Turnlokalitäten hatte, als Turnhalle verwendet, und zwar wurden darin einfach die nötigen Turngeräte aufgestellt. Allein Sie werden begreifen, daß ein solches Lokal nur schwer für das Turnen zu benutzen ist. Die Kirche ist zwar nicht sehr groß, aber sehr hoch, und da zudem die kalte Luft durch zwei einander gegenüberstehende Thüren sehr leicht in das Lokal eindringt, ist es unmöglich, in den kalten Wintermonaten die Turnstunden zu geben. Der Lehrer hat sich förmlich geweigert, die Turnstunden fortzusetzen, nachdem er mehrere Jahre nacheinander in dem Lokal gefährliche Krankheiten sich zugezogen hat. Die Folge davon ist, daß seit einigen Jahren weder an der Kantonschule noch am Seminar regelmäßig geturnt wird. Die Kantonschule verfügt zwar über einen Platz im Hof für das Turnen bei schönem Wetter; allein wie Sie wissen umfaßt das schöne Wetter bei uns nicht den größten Teil des Jahres, sondern ist mehr oder weniger eine Ausnahme, so daß der Turnunterricht auf einige wenige Monate des Jahres sich verteilt. Wir haben deshalb schon seit langem sowohl für die Kantonschule als für das Seminar nach einem richtigen Turnlokal gesucht. Wir haben verschiedene Kombinationen aufgestellt. Wir wollten zuerst ein eigenes Gebäude auf dem Areal der Kantonschule bauen; es stellte sich aber heraus, daß nicht genügend Platz war; man hätte den botanischen Garten der Kantonschule bedeutend reduzieren müssen und das konnten wir nicht zugeben. Wir verfielen daher auf den Gedanken, die Kirche in der Weise umzubauen, daß man in halber Höhe einen Boden hineinbauen würde, so daß die untere Hälfte, welche als Turnhalle benutzt würde, leicht heizbar wäre, während die oberen Räume zur Aufstellung der Bibliothek und der Sammlungen der Kantonschule, für die schon gegenwärtig nicht mehr Platz genug vorhanden ist, verwendet würden. Zur Vornahme dieses Umbaues im Innern der Kirche verlangt nun der Regierungsrat vom Großen Räte einen Kredit von rund Fr. 12,000. Herr Folletête stellt den Antrag, es möchte diese Summe von Fr. 12,000 für die Erstellung einer Turnhalle für die Kantonschule verwendet, aber dafür nicht die Jesuitenkirche in Anspruch genommen werden; es möchte überhaupt die Frage verschoben werden, damit die Kirchengemeinde mit der Kantonschule wegen Ueberlassung der Kirche unterhandeln könne. Ich kann Ihnen mitteilen, daß allerdings bereits Unterhandlungen stattgefunden haben zwischen der Kirchengemeinde Bruntrut einerseits und der Kommission der Kantonschule andererseits behufs Abtretung dieser Kirche. Allein die Unterhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt aus dem einfachen Grunde, weil die römisch-katholische Kirchengemeinde Bruntrut nicht in der Lage ist, ein genügendes Angebot für die Kirche zu machen. Diese Gemeinde befindet sich gegenwärtig in so zweifelhaften Finanzverhältnissen, daß der Regierungsrat vor einiger Zeit genötigt war, eine Untersuchung über ihre Finanzlage vornehmen zu lassen. Und wenn Herr Folletête

meint, eine Summe von Fr. 12,000 würde als Ankaußsumme genügen, um die Kantonschule schadlos zu halten, so befindet er sich in einem sehr großen Irrtum. Wenn die Kantonschule gezwungen wäre, für den Turnunterricht und die Erweiterung ihrer Sammlungen neue Räume zu schaffen, so könnten die erforderlichen Ausgaben nicht mit Fr. 12,000 bestritten werden, sondern es wäre eine Summe von wenigstens Fr. 60,000 nötig; denn Sie werden begreifen, daß es einen großen Unterschied ausmacht, ob man ein neues großes Gebäude erstellen muß oder einfach in einem bestehenden Gebäude einen Zwischenboden anbringen kann, um dasselbe so für die in Aussicht genommenen Zwecke dienlich zu machen. Die Angelegenheit ist nicht so vom Baun gerissen worden, wie Herr Folletête meint, und wenn die Kirchengemeinde Bruntrut wirklich den ernstlichen Willen gehabt hätte, die Kirche zu erwerben, so hätte sie schon lange hervortreten können; denn man weiß schon seit Jahren, daß die Erziehungsdirektion mit dem Plane umgeht, diese Kirche als Turnhalle einzurichten, und ich habe sogar mehrmals mit Herrn Folletête darüber gesprochen. Man kann also nicht sagen, die Sache werde so plöblich vorgelegt, daß man sich nicht habe vorsehen können.

Die Gründe, welche für die Konservierung der Kirche hier geltend gemacht worden sind, sind mehr oder weniger solche der Sentimentalität, und ich nehme es Herrn Folletête gewiß nicht übel, daß er seine Gründe verteidigt hat. Allein ich glaube, daß diese Sentimentalität hier übel angebracht ist, nachdem die Kirche schon seit mehr als 20 Jahren nicht mehr als solche dient, sondern bereits als Turnlokal verwendet worden ist. Es ist mir selber sehr leid, daß diese Kirche, äußerlich wenigstens, so in Verfall gekommen ist, wie Herr Folletête erzählt hat. Schuld daran sind die Kinder von Bruntrut; ob es gerade die Schulkinder waren, wie Herr Folletête sagte, welche die Fenster einwarfen, weiß ich nicht. Aber wie hat es kommen können, daß die Kirche nicht mehr respektiert wird? Einfach daher, weil sie nicht mehr verwendet wird, außer hie und da zu einer Turnübung oder zu einer öffentlichen Versammlung. Da sie somit während des größten Theils des Jahres ganz verlassen ist, so ist es nicht zum verwundern, wenn das Gebäude nach und nach in Verfall gerät. Allein der Verfall ist noch nicht so weit vorgeschritten, daß man sagen könnte, die Kirche sei eine Ruine. Allerdings wird das Neußere repariert werden müssen, um den Verfall aufzuhalten, und was das Innere anbelangt, so wird jedenfalls dort auch alles aufgefrischt und sauber gemacht werden. Eine Merkwürdigkeit, wie Herr Folletête die Jesuitenkirche genannt hat, ist sie nicht. Sie ist im sogenannten Jesuitenstil gebaut und in einem sehr einfachen Rococostyl gehalten, nicht in einem reichen, wie man verschiedene Jesuitenkirchen sieht. Und was die moulures betrifft, so werden sie bei der Reparatur voraussichtlich nicht zerstört, sondern, so weit sie noch vorhanden sind, ausgebessert werden. Daß das Gebäude als Grabstätte einiger Fürstbischöfe von Basel gedient hat, ändert an der Sache nichts. Es war schon im Jahre 1873 so, als das Gebäude aufhörte, eine Kirche zu sein, und ich halte dafür, daß die Gräber dadurch nicht, ich möchte sagen entheiligt werden, daß darüber auf einem Boden Leute dem Turnen obliegen; denn es laufen ja oft Leute über Gräber weg, ohne daß letztere dadurch entheiligt werden. Was die Monumente anbelangt, welche

in der Kirche aufbewahrt sind und welche nichts außergewöhnliches aufweisen — es sind ganz einfache Grabsteine ohne große Architektur und ohne große Kunstarbeit — so können dieselben der Kirchengemeinde, wenn sie es wünscht, sofort überlassen und in die Pfarrkirche übergesiedelt werden. Es ist eine solche Verletzung von Grabmalern absolut nichts ungewöhnliches. Man hat ja vor nicht langer Zeit auf dem hiesigen Kirchhof die Gebeine von Bundesrat Francini ausgegraben und nach dem Tessin geführt, während der auf dem Grabe befindliche Grabstein hinter das Gebäude, in dem sich das statistische Bureau befindet, versetzt wurde. Es hat sich damals niemand über diese Verletzung aufgehalten.

Es giebt für die Kantonschule und das Seminar keine andere Möglichkeit, um zu einer Turnhalle und zu neuen Räumen für die Bibliothek und die Sammlungen zu kommen, als die Verwendung dieser Kirche. Wir haben, wie ich schon sagte, andere Lokale gesucht, aber keine gefunden, weil sich in der Nähe der Kantonschule kein genügender Platz findet, um darauf eine Turnhalle zu erstellen. Und wenn Herr Folletête behauptet, wir könnten für die Sammlungen ganz gut Lokalitäten benutzen, welche im Seminar frei geworden sind, so befindet er sich im Irrtum. Infolge der Umbauten im Kantonschulgebäude sind allerdings zwei Lokale im Seminar frei geworden; allein das Seminar mußte diese zwei Lokale, welche übrigens nicht genügen würden, sofort in Beschlag nehmen, das eine, um den Handfertigkeitsunterricht einzurichten, der dort noch nicht besteht, während er in Hofwyl schon seit zehn Jahren eingeführt ist, und das andere, um den Zöglingen des Seminars für die Zwischenpausen und Freistunden ein Lokal anzuweisen. Bis jetzt konnten die Zöglinge in den Zwischenpausen und Freistunden in den Garten oder vor das Haus gehen; wenn es aber regnete oder kalt war, so daß man nicht ausgehen konnte, stand ihnen keine Lokalität zur Verfügung, sondern sie mußten in ihren schlecht gelüfteten Unterrichtssälen bleiben. Es ist also rein unmöglich, auf eine andere als die vorgeschlagene Weise für die Bedürfnisse des Seminars und der Kantonschule zu sorgen, und wir leiden schon so lange unter dem Mangel an genügenden Lokalitäten, daß wir wirklich nicht zugeben können, daß die Ausführung der geplanten Einrichtungen noch weiter verschoben werde. Sie haben gelesen, daß voriges Jahr das eidgenössische Militärdepartement und der Bundesrat sich darüber besorgt haben, daß eine große Anzahl Turnlehrer das Turnen nicht genügend kennen. Im Kanton Bern hat man sehr geschimpft, als man durchblicken ließ, daß vielleicht unser Kanton auch im Falle sei, ungenügende Leistungen von Lehrern aufzuweisen. Was mich betrifft, so habe ich nicht geschimpft; denn ich wußte ganz gut, daß dies in Bezug auf die jurassischen Lehrer zutrifft, daß dieselben ungenügende Kenntnisse im Turnen besitzen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie im Seminar per Jahr höchstens 20 oder 30 Turnstunden erhalten, was für die Ausbildung eines Lehrers im Turnen nicht genügt. Die Kirchengemeinde Bruntrut braucht die Kirche nicht. Sie verfügt über eine geräumige Pfarrkirche, über eine ziemlich geräumige Kapelle auf dem Kirchhof, und in nächster Nähe der Stadt befindet sich noch die Kapelle von Lorette, kurz, es sind Lokale genug vorhanden, um Gottesdienst zu halten und zu beten. Eine Verwendung der Jesuitenkirche für gottesdienstliche Zwecke würde nur

double emploi bedeuten; da sich die eigentliche Pfarrkirche ganz in der Nähe befindet.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen und die absolute Notwendigkeit, für die Staatsanstalten in Bruntrut anständige Lokalitäten für den Turnunterricht und die Aufstellungen der Sammlungen zu beschaffen, beantrage ich Ihnen, das Verschiebungsgeſuch des Herrn Folletête abzuweisen und den verlangten Kredit zu bewilligen.

Dr. Schwab. Ich begreife ganz gut, daß der Herr Erziehungsdirektor auf eine rasche Lösung dringt, und doch glaube ich, wir sollten noch etwas Geduld haben. Man hat zwar schon lange Geduld gehabt, und viele mögen glauben, der letzte entscheidende Augenblick sei nun gekommen. Allein Herr Folletête sagt uns, es haben Unterhandlungen stattgefunden und dieselben seien noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Ich glaube, daß man in Bruntrut nicht bloß von der Kirchengemeinde, die man als nicht reich schildert, für die Erhaltung der Kirche etwas erhalten wird, sondern auch von Privaten. Ich weiß nicht, ob dies schon geschehen ist; aber ich hoffe, daß man in Bruntrut so gut wie in Burgdorf, in Thun und an andern Orten Geld finden wird, um ein kunsthistorisches Denkmal zu erhalten. Ich möchte ferner auf eine Unterstützung aufmerksam machen, auf die man ziemlich sicher rechnen kann. Herr Folletête hat gesagt, es existiere im Kanton Bern keine Kommission für die Wiederherstellung kunsthistorischer Monumente. Das ist richtig; allein es besteht eine eidgenössische Kommission, die sehr thätig ist und alljährlich, wenn ich nicht irre, eine Summe von circa 100,000 Fr. für diesen Zweck verwendet. Wenn die Bürger von Bruntrut sich zusammenthun und an die Kirchengemeinde, an reiche und kunstfinnige Partikulare von Bruntrut und an die eidgenössische Kommission für Erhaltung kunsthistorischer Monumente wachsen, so glaube ich, man werde das nötige Geld finden, um die Jesuitenkirche erhalten und in einen guten Zustand setzen zu können. Als Kunstfreund kann ich nicht anders, als zu Gunsten dieses Monumentes aufzutreten. Wir haben im Jura nicht viele Kunstmonumente. Wir haben u. a. die Kirche in St. Immer, eine der ältesten romanischen Kirchen in der Schweiz. Wir werden suchen, dieselbe in guten Stand zu setzen, und wir werden uns auch an die erwähnte eidgenössische Kommission wenden, damit etwas rechtes gemacht werden kann. Ein Monument von großem Wert ist ferner das Kloster von Bellelay. Das ist ein Kunstmonument ersten Ranges, das in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts im Rococoſtil gebaut wurde, und ich erinnere Sie daran, daß im Kloster Bellelay sich eine berühmte Kirche befand, die, als die Franzosen ins Bernerland gedrungen sind, fast vollständig zu Grunde gerichtet wurde und heute zu einem Stall geworden ist. Wie aus den Plänen für den Umbau von Bellelay hervorgeht, hat der Herr Baudirektor dafür gesorgt, daß wenigstens ein Teil dieser Kirche renoviert wird, so daß er wieder Kultuszwecken dienen kann; es soll nämlich das Chor der Kirche in eine Kapelle umgewandelt werden. Wenn der Staat Bern im Kloster Bellelay, wo die Kirche fast vollständig zu Grunde gerichtet worden ist, dafür sorgt, daß ein Teil dieses Monumentes erhalten bleibt und seinem ursprünglichen Zweck zurückgegeben wird, so darf man von ihm verlangen, daß er in Bezug auf die

Jesuitenkirche in Bruntrut noch etwas Geduld hat, und dies ist der Antrag, den ich stellen möchte, d. h. ich möchte beantragen, heute keinen Beschluß zu fassen, sondern die Sache bis Ende des Jahres zu verschieben. Ich möchte die Sache nicht bis aufs nächste Jahr oder noch weiter verschleppen; denn die Frage muß gelöst werden. Deshalb beantrage ich nur Verschiebung bis Ende dieses Jahres, wo dann der Große Rat einen definitiven Entscheid fassen kann. Es ist dies ein Vermittlungsantrag, und wenn derselbe angenommen wird, so kann man dann nicht sagen, man habe mehr oder weniger die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung von Bruntrut verletzt. Man wird auch nicht sagen können, daß wir keinen Sinn für Kunstmonumente haben; denn diese Jesuitenkirche ist trotzdem und alledem ein Kunstmonument.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegen nun zwei Anträge vor, der Antrag des Herrn Folletête und derjenige des Herrn Schwab. Herr Folletête will den Kredit bewilligen, aber die Regierung beauftragen, eine andere Lösung auf Grund der von ihm ange deuteten Thatſachen zu suchen, während Herr Schwab die ganze Frage intakt lassen und sie bis Ende dieses Jahres verschieben will. Ich glaube, der Antrag des Herrn Schwab sei nicht der richtige; denn Sie können sicher sein, daß wir Ende dieses Jahres keinen Schritt weiter sein werden, als heute. Wenn Herr Folletête sagt, das Geschäft komme etwas überstürzt vor den Großen Rat, so ist das unrichtig. Das Geschäft ist bereits vor vielen Monaten von der Baudirektion und hierauf auch vom Regierungsrat in optima forma behandelt worden, und es hat auch unter den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission circuliert. Unterdeſſen hatte Herr Folletête Zeit, seine Lösung zu suchen und Anträge zu stellen. Allein es ist weder der Baudirektion noch der Regierung ein Antrag eingereicht worden, die Frage auf einem andern Boden zu lösen. Nun hat sich die Baudirektion mit Kunstfragen und Fragen der Erhaltung eines Kunstdenkmals nicht zu befassen, sondern sie hat einfach den Auftrag erhalten, ein Projekt für den Umbau der Jesuitenkirche auszuarbeiten; sie hat diesem Auftrag Folge geleistet und geglaubt, es bestehe über die Sache selbst kein eigentlicher Streit mehr, weil sich in Bruntrut niemand gerührt hat. Die Kirche ist seit 20 Jahren zu Turnzwecken benützt worden. Wenn man nun einfach die Kirche für diesen Zweck etwas besser einrichten will, so scheint es mir, es sei das augenfällig zweckmäßig und man könne dagegen nichts einwenden. Was die Grabdenkmäler anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben, sowie alles, was in der Kirche von Wert ist, herausgenommen und den Herren von Bruntrut zur Verfügung gestellt werden, damit sie in der Pfarrkirche untergebracht werden können. Die Frage ist einfach die, ob man ein anderes Turnlokal finden kann, welche Frage die Erziehungsdirektion verneint. Es scheint mir nun, die beste Lösung wäre die, wenn man den Antrag des Herrn Folletête in dem Sinne annehmen würde, daß der Große Rat heute den Kredit bewilligt, die Regierung aber einladet, die Sache noch einmal zu erwägen und mit der von Herrn Folletête vertretenen Richtung über eine andere Lösung zu unterhandeln. Wenn aber diese andere Lösung nicht gefunden werden sollte, so soll die Regierung autorisiert sein, in der ursprünglich vorgesehenen Weise vorzugehen. Ich sehe nicht ein, was es nützen soll, die Sache

noch einmal vor den Großen Rat zu bringen; Sie können ja von hier aus nicht beurteilen, was die Kirche für ein Kunstdenkmal ist u. Sollte der Antrag in dem angegebenen Sinne angenommen werden, so wird die Regierung eine Delegation, allfällig in Verbindung mit einer Delegation der Staatswirtschaftskommission, nach Bruntrut schicken, und dann soll Herr Folletête mit seinen Freunden kommen und Vorschläge machen. Die Herren möchten, daß der Staat die ganze Last trage. Allein da der Staat den Umbau der Jesuitenkirche mit 11,700 Fr. bewerkstelligen kann, während eine selbständige Turnhalle in Verbindung mit den Räumlichkeiten, welche sonst noch in der Jesuitenkirche gewonnen werden könnten, 30-, 40-, vielleicht 50,000 Fr. kostet, so wird die Sache voraussichtlich am Geldpunkt scheitern. Die Einwohner- und die Bürgergemeinde von Bruntrut sind nicht in der Lage, große Opfer zu bringen. Es müßten also die Privaten und vor allem Herr Folletête sich opfern und das Nötige zusammenlegen, damit man eine andere Lösung acceptieren könnte. Ob es möglich ist, eine andere Turnhalle in der Nähe der Kantonschule zu bauen, weiß ich nicht, und ich erkläre, daß ich auch nicht gerne ein Kunstdenkmal zerstöre, wenn sich eine andere Lösung finden läßt; aber wenn sich die Sache nicht anders machen läßt, so muß man eben doch vorgehen, und wenn die Kirche seit 20 Jahren als Turnlokal diente, kann sie auch in Zukunft dazu verwendet werden.

Ich möchte also den Antrag des Herrn Folletête in dem Sinne annehmen, daß der Kredit bewilligt, die Regierung aber eingeladen wird, betreffend die Jesuitenkirche noch zu unterhandeln; für den Fall aber, daß eine andere Lösung nicht gefunden wird, soll sie ermächtigt sein, zum Umbau zu schreiten. Die Sache preßiert; denn wenn die Turnhalle noch vor Winter eingerichtet werden soll, so muß der Umbau sofort an die Hand genommen werden, d. h. die Sache sollte in etwa 14 Tagen spruchreif sein. — In diesem Sinne möchte ich mich dem Antrag des Herrn Folletête nicht widersehen.

M. Folletête. Permettez-moi encore deux ou trois observations en réponse aux paroles que viennent de prononcer MM. les conseillers d'Etat Gobat et Marti.

Tout d'abord, je conteste l'assertion de M. Gobat que les pourparlers avec la paroisse de Porrentruy seraient finis, ou plutôt je puis rectifier cette opinion de M. le Directeur de l'instruction publique en affirmant — je suis membre du conseil paroissial de Porrentruy — que les négociations entre le conseil paroissial et la direction de l'école cantonale de Porrentruy ne sont pas rompues. Elles continuent au contraire. La semaine dernière encore, notre conseil a envoyé à l'administration de l'école cantonale une lettre dans laquelle on demandait à cette administration de fixer le chiffre ferme qu'elle exigerait éventuellement comme prix d'achat de l'église. Donc, loin d'être rompues, les négociations continuent et peuvent aboutir à un résultat favorable.

Un mot encore en réponse à l'honorable Directeur des travaux publics. M. Marti nous dit: Mais depuis 25 ans — il n'y a pas 25 ans tout à fait, il aurait dû dire depuis 1873, depuis 21 ans par conséquent — l'ancienne église des jésuites a reçu une autre destination, et il faut nous remercier d'en

fixer une définitivement, qui sauvera le monument d'une destruction complète. L'honorable conseiller d'Etat oublie sans doute qu'avant 1873 cette église avait une destination beaucoup plus rationnelle, convenable et digne que celle qu'on veut lui attribuer aujourd'hui en la transformant pour toujours en halle de gymnastique. C'était celle que lui avait rendue la restauration de 1857, à laquelle j'ai fait allusion dans mon premier exposé, restauration anéantie par le trop fameux Culturkampf de 1873.

Encore un point dont ces Messieurs n'ont pas tenu compte suffisamment. Après 20 ans, je puis parler sans passion de cet incident qui mérite sa place dans la discussion. J'ai dit que, grâce au zèle d'un ancien professeur du collège et à la générosité des habitants de Porrentruy, l'ancienne église des jésuites avait été entièrement restaurée, de manière à ce qu'on y célébrait régulièrement le culte; on y avait fait à l'intérieur des installations pour une vingtaine de mille francs au moins, en autels, tableaux, bancs, ornements, cloche, etc. Le Culturkampf de 1873 a violemment détruit tout cela. L'administration de l'école cantonale qui avait, tacitement au moins, autorisé la restauration, s'est purement et simplement emparée des bancs, autels, tableaux, cloche, etc., d'un mobilier en un mot qui ne lui appartenait pas, qu'elle ne s'était pas procuré par ses ressources. Actuellement encore, dans la salle de réception de l'école cantonale, il y a quatre magnifiques tableaux d'un maître italien qui en sont le plus bel ornement et qui ont été soustraits en 1873 de l'église en question.

Si je cite ce fait notoire dans notre ville, ce n'est pas que je veuille introduire une action en revendication de ces objets, bien que le commissaire du gouvernement les eût compris en 1874 dans l'inventaire officiel de la fortune paroissiale. Je n'entends ici blâmer qui que ce soit. Je veux simplement faire voir qu'encore en 1874 on reconnaissait à la paroisse de Porrentruy des droits qu'on a niés plus tard. Quelles que soient les nécessités du moment qui nous ont fait arriver à une conclusion si inattendue et si véritablement extraordinaire, il faut reconnaître que ce qui arrive aujourd'hui force la solution de la question. Il n'en est pas moins vrai que le reproche que l'on fait aux moyens proposés pour sauver cette église d'une destruction certaine est étrange, après ce qu'ont laissé faire ceux qui nous l'adressent.

Mais M. le Directeur des travaux publics est convaincu, dit-il, que si l'église devait être cédée à la paroisse, nous trouverions la même générosité qu'autrefois et que la caisse paroissiale serait allégée par les subsides et les dons de généreux particuliers. J'en suis quant à moi pleinement convaincu. J'ai eu, je crois, raison de soulever la question, et je remercie l'honorable M. Schwab de l'avoir posée aussi sur le terrain artistique. Evidemment c'est là un terrain sur lequel nous pouvons parfaitement nous entendre, en vue d'une solution compatible avec les intérêts de tous. J'avais bien raison de dire dans mon premier exposé que l'intérêt de la demande de crédit ne résidait pas seulement dans les 12,000 fr. demandés pour se procurer

un local de gymnastique, mais que la portée morale qu'il faut bien reconnaître à la question dépasse de beaucoup cette minime somme.

En résumé, je peux me rallier à la proposition de M. Marti. Seulement je ne voudrais pas qu'on précipitât trop l'affaire. Si je me suis étonné que l'on ait mis une certaine hâte à presser une solution dans le sens de la transformation projetée de l'édifice, ce n'est pas que j'aie entendu adresser à l'une ou l'autre Direction un reproche. J'admets que la question de la destination de l'église des jésuites ne leur était pas connue et j'ai simplement dit que l'affaire ne paraissait pas si urgente qu'une solution immédiate fût nécessaire aujourd'hui même. Cette affaire se présente pour ainsi dire inopinément devant nous et aussi devant l'opinion publique. Il n'y a guère que depuis quelques semaines que j'ai appris l'existence d'un projet de transformation de l'ancienne église des jésuites en halle de gymnastique, mais cela n'a aucune signification dans le débat actuel. Aussitôt que ce projet, qui transpirait à Porrentruy depuis quelque temps, eut revêtu un corps et que les journaux ont parlé, le conseil paroissial s'est avancé, il s'est mis en relations avec l'école cantonale dans le but d'empêcher qu'on ne donnât à l'édifice en question une destination qui ne lui convenait pas et de le remettre au contraire au domaine paroissial, auquel il devrait incontestablement appartenir. Si la paroisse catholique de Porrentruy devient un jour propriétaire de cet édifice, vous pouvez vous fier à elle, elle l'entretiendra avec sollicitude.

Je me rangerai donc volontiers à la proposition éventuelle de M. Marti, mais à condition que l'affaire ne sera pas menée militairement, tambour battant, avec l'idée bien arrêtée qu'on devra la régler définitivement dans 15 jours et non dans 16. Laissez-nous le temps de négocier avec l'école cantonale, et si vous-mêmes arrivez à la conviction qu'on peut trouver un autre local pour une halle de gymnastique à l'école cantonale et à l'école normale, je crois que vous vous y tiendrez, plutôt que d'employer dans ce but un bâtiment qui a une tout autre destination.

Au nombre des emplacements que je pourrais indiquer au Directeur de l'instruction publique, comme pouvant se prêter à peu de frais à l'édification d'une halle de gymnastique, je citerai la partie gauche du stand. La somme de 12,000 fr. ajoutée à celle que le conseil paroissial donnerait pour l'acquisition de l'église des jésuites suffirait pour procéder à cette nouvelle construction.

Präsident. Herr Solletête stimmt dem Amendement des Herrn Marti bei. Ich denke, auch Herr Dr. Schwab wird damit einverstanden sein.

Dr. Schwab. Ich bin einverstanden, nur muß man etwas mehr Zeit lassen für die Unterhandlungen, als bloß zwei bis drei Wochen. Ich denke, bis zur nächsten Budgetberatung sollten die Herren in Bruntrut sich schlüssig machen können.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist selbstverständlich, daß man mit aller Rück-

sicht vorgehen wird. Allein eine andere Lösung ist nicht möglich, als daß die Kirchengemeinde die Kirche kauft und daß der Erlös plus dem heute zu bewilligenden Kredit hinreicht, um allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man mit der Kirche befriedigen könnte. Das kann in 14 Tagen allerdings kaum ins Reine gebracht werden, aber doch in einem Monat sollte es möglich sein. Mein Antrag geht also dahin, den verlangten Kredit zu bewilligen und für den Fall, daß von Seite von Bruntrut eine annehmbare Offerte gemacht werden sollte, wiederum vor den Großen Rat zu treten; der Verkauf der Jesuitenkirche müßte ja ohnehin dem Großen Räte unterbreitet werden.

Der Antrag des Regierungsrates wird in dem von Herrn Baudirektor Marti modifizierten Sinne stillschweigend angenommen.

---

Schluß der Sitzung um 5 1/2 Uhr.

---

Der Redacteur:  
Kud. Schwarz.

---

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. August 1894,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 29, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Bortex, Friedli, Gygar (Bleienbach), Hari (Adelboden), Jugeler, v. Muralt, Nägeli, Probst (Emil, Bern), Roth, Seiler, Tschiemer, v. Wattenwyl (Bern), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Beutler, Bosz, Buchmüller, Charmillot, Coullery, Hiltbrunner, Klotzner, Mouche, Raine, Ruchti, Schneeberger, Senn, Wälchli (Möschflüh), Walther (Oberburg).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau die nachgenannten Kommissionen wie folgt bestellt, bezw. ergänzt habe:

### Jagdgesetz.

Herr Großrat	Bühlmann,	Präsident.
"	"	Probst (Emil).
"	"	Freiburghaus.
"	"	Wüthrich.
"	"	Coullery.
"	"	Nägeli.
"	"	Burrus.

Decret über die Organisation der Irrenanstalten.

Herr Großrat	Schmid (Andreas),	Präsident.
"	"	Ballif.
"	"	Feller.
"	"	v. Erlach.
"	"	Robert.

Wahlbeschwerden von Delsberg und Laufen.

Herr Großrat	Bühler,	Präsident.
"	"	Schmid (Karl).
"	"	Klaye.
"	"	Marcuard.
"	"	Brand.
"	"	Péteut.
"	"	Marti.

Flurgesetz.

An Platz des ausgeschiedenen Herrn Affolter:  
Herr Großrat Weber (Graswyl).

## Tagesordnung:

### Umbau des ehemaligen Klosters Bellelay zu einer Pflegeanstalt für unheilbare Irre.

Der Regierungsrat stellt folgende Anträge:

1. Das vorliegende Projekt für den Umbau der Domäne Bellelay in eine Verpflegungsanstalt für unheilbare Irre möchte genehmigt und der nötige Kredit mit Fr. 383,000 bewilligt werden und zwar auf Rechnung des Spezialfonds für Erweiterung der Irrenpflege.

2. Der Regierungsrat sei ermächtigt, am Projekte allfällig notwendig oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen innert dem Rahmen der Devisvorlage vorzunehmen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin beauftragt, Ihnen das Geschäft betreffend Umbau des alten Klosters Bellelay zu einer Pflegeanstalt für unheilbare Irre und Ibioten vorzutragen. Das Programm für Erweiterung der Irrenpflege war bekanntlich folgendes: Man nahm in Aussicht, erstens in Münsingen eine neue Anstalt zu bauen für 500 Irre und zwar nicht eine Pflege-, sondern eine Heilanstalt. Zweitens sollte die Waldau erweitert, d. h. verschiedene Bestandteile derselben sollten erweitert werden für einen Bestand von 400 Kranken; auch die Waldau ist eine Heil-, nicht eine Pflegeanstalt. Endlich nahm man in Aussicht die Errichtung einer Pflegeanstalt für unheilbare Irre. Auf diese Weise sollte Raum für 1200 Kranke und Hilfsbedürftige geschaffen werden, indem man annahm, daß dies im großen ganzen dem Bedürfnis des Kantons genügen werde. Dabei hat man vorgeesehen, die Anstalt Münsingen später nach Bedürfnis erweitern zu können. Eine Pflegeanstalt für Unheilbare mit der Anstalt in Münsingen zu verbinden, ist aus administrativen und ärztlichen Gründen nicht wohl angegangen, indem die Verwaltung und Behandlung eine ganz andere ist gegenüber solchen, die Heilung suchen, als gegenüber solchen, die nicht mehr zu heilen sind, sondern nur noch gepflegt werden müssen. Es hat daher auch Herr Dr. Glaser von Anfang an erklärt, er nehme an, Münsingen werde vollständig seinem Zweck entsprechen, wenn daneben noch Bellelay umgebaut werde zur Aufnahme von Unheilbaren. Diese Unheilbaren bilden gegenwärtig für unsere

Gemeinden einen Krebschaden. In den fünf bernischen Armenanstalten sind dormalen über 300 solche Unglückliche untergebracht, die diese Anstalten außerordentlich belasten, indem sie schwierig zu behandeln sind und störend auf die Anstalten einwirken. Es ist daher durchaus notwendig, daß man die Armenanstalten von dieser Kategorie von Pfleglingen entlastet.

Das ganze Programm befindet sich nun auf dem besten Wege der Ausführung und zwar geht dieselbe ihrer Vollendung entgegen. Der Bau der Anstalt in Münstingen ist bereits sehr vorgerückt. Es wird zwar nicht möglich sein, schon dies Jahr — wie man sich von einigen Seiten Hoffnung machte — Kranke dort plazieren zu können, und es ist auch nicht in Aussicht genommen worden, die Anstalt vor 1895 zu eröffnen. Das Centralgebäude ist zwar so viel als fertig, und ich denke, innert Monatsfrist werde man es beziehen können; doch wird in Aussicht genommen, diesen Herbst einzig den Anstaltsdirektor dort unterzubringen, damit unter seiner Aufsicht das Mobiliar, das nunmehr anlangt, um die innere Einrichtung zu vervollständigen, im Laufe des Winters plaziert und bis zum Frühjahr alle Anordnungen getroffen werden können, um auf diesen Zeitpunkt die Eröffnung der Anstalt zu ermöglichen. Es ist zwar die Fertigstellung des Oekonomiegebäudes, das die Küche- und Wirtschaftsräumlichkeiten enthält, in fataler Weise verzögert worden; gleichwohl hoffen wir, die Eröffnung werde im Frühjahr möglich sein, auf welchen Zeitpunkt dann auch die verschiedenen Pavillons für Halbruhige, Unruhige, Unreinliche etc. fertiggestellt sein werden.

Was die Waldau betrifft, so gehen die seiner Zeit vom Großen Räte bewilligten Arbeiten ebenfalls der Vollendung entgegen. Es sind dies folgende Arbeiten: Errichtung eines Zellenquartiers, Umbau bestehender Zellen, Erweiterung der Tagesräume für Unruhige, Einrichtung des Kurhauses, des Waschhauses und des Küherstökchens, des Verwalterhauses, des Vorsteher- und Doktorhauses, Umbau des Pfriinderhauses. Vorläufig verschoben wurden: ein Zellenanbau, die Einrichtung des Möbligetes und des Kreuzweghauses, sowie der Umbau des Tollhauses. Dagegen ist der Stallbau und der Umbau der alten Scheune, welche ursprünglich auch verschoben waren, vom Großen Räte bewilligt und seither ausgeführt worden. Es ist also in Bezug auf Münstingen und die Waldau das Programm nach allen Richtungen innegehalten worden, und wir hoffen, daß das Resultat den Voraussetzungen in allen Teilen entsprechen und daß diese Erweiterung der Irrenpflege zur Ehre und zum Nutzen des Kantons Bern nächstes Jahr vollendet sein werde.

Es bleibt nun noch die Erstellung einer Pflegeanstalt für Unheilbare übrig, und über dieses Projekt habe ich heute hier Bericht zu erstatten.

Im Jahre 1890 wurde der Regierungsrat vom Großen Räte ermächtigt, das alte Kloster Bellelay zu kaufen, und zwar glaubte man schon damals, dieses Gebäude in eine Pflegeanstalt für unheilbare Irre umbauen zu können, doch faßte man noch keinen Beschluß, sondern wollte sich freie Hand behalten, diese oder jene Anstalt nach Bellelay zu verlegen; man könnte nämlich das Kloster auch zu einer Arbeits- oder einer Armenanstalt umbauen. Man wollte sich um so mehr freie Hand behalten, als man noch Gutachten, sowohl landwirtschaftliche als psychiatrische und technische, einholen mußte. Man wußte also noch nicht, ob die Domäne in jeder Beziehung für eine

Pflegeanstalt für Irre zu benutzen sein werde; allein man hatte doch von Anfang an das Gefühl, es werde das die Zweckbestimmung der Domäne sein. Dieselbe besteht aus einem prachtvollen, großen, alten Klostergebäude, das sich zwar in einem bösen Zustand des Unterhaltes befindet und eines Umbaues dringend bedarf, wenn nicht bald die Baukosten hoch anschwellen sollen, und einem Umschwung von rund 54 Hektaren. Die Grundsteuerschätzung betrug Fr. 219,752, und der Kauf, inbegriffen das vorhandene Mobiliar, wurde am 12. September 1891 vollzogen um die Summe von Fr. 150,000, also sehr billig, allein doch teuer genug, indem diese großen Gebäude ja keine andere Verwendung finden können, als zu einer Staatsanstalt. Hätte der Staat die Besetzung nicht gekauft, so würde die Erbschaft Monnin große Mühe gehabt haben, ihren Besitz zu einem anständigen Preise los zu werden.

Es wurden dann verschiedene Gutachten eingeholt, zunächst ein landwirtschaftliches, und ich will Ihnen in dieser Beziehung nur ganz kurz die Hauptresultate der Expertise mitteilen. Die Experten — die Herren Oekonom Streit, Großrat Marschall und Großrat Hofer — haben ein weitläufiges Befinden abgegeben, das für den Ankauf von Bellelay zu dem angegebenen Zwecke nicht in allen Teilen günstig lautete — sie hatten allerlei auszusprechen — die Hauptsache aber war, daß sie erklärten, der landwirtschaftliche Komplex sei nicht günstig, er sei zu klein und die Verhältnisse können sich nur bessern, wenn die angrenzende Besetzung des Barons von Rheinach, sowie andere Besitzungen, die schon früher zu Bellelay gehörten, zurückgekauft werden; in diesem Falle sei es möglich, das Klima durch Kanalisation des Moosbezirkes südlich der Tavannes-Bellelay-Genevezstraße und andere Maßnahmen zu mildern und den landwirtschaftlichen Betrieb infolge Abrundung der ganzen Besetzung freundlicher und unabhängiger, sowie durch gute Pflege abträglich zu gestalten. Nun hat man in dieser Beziehung bereits Schritte gethan, indem der Große Rat den Regierungsrat ermächtigte, die anstoßende Besetzung des Barons von Rheinach, die circa 20 Hektaren hält, zu erwerben, was auch bereits geschehen ist, so daß nun der Grundbesitz auf 73 Hektaren 31 Aren und 32 Quadratmeter angewachsen ist, während sich der gesamte Kaufpreis bei einer Grundsteuerschätzung von rund Fr. 250,000 auf nur Fr. 182,000 stellt. Falls der Große Rat heute die Anträge der Regierung genehmigt, so wird man, zur weiteren Arrondierung des Gutes, auch noch die andern von den Experten in Aussicht genommenen Besitzungen anzukaufen suchen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß dies ohne große Schwierigkeiten und zu anständigem Preis wird geschehen können. Was die Klostergebäude betrifft, so haben sich die landwirtschaftlichen Experten darüber sehr günstig ausgesprochen. Sie sagen, daß sie für eine Irrenanstalt sehr gut passen und sich mit relativ wenig Kosten zu einer solchen umgestalten lassen, so daß eine Verwendung als Verpflegungsanstalt für unheilbare Irre nicht unzweckmäßig erscheine, sofern gewissen Umständen Rechnung getragen werde. Auch die ärztlichen Experten haben sich sehr günstig ausgesprochen. Daraufhin hat man die Sache haultich genau prüfen lassen und das Resultat dieser Untersuchung war folgendes: Nach dem Projekt, daß Sie an der Saalwand angeschlagen finden, wären die Einrichtungsverhältnisse folgende. Die Stockwerkhöhen betragen 3,90, 3,60 und 3,20 Meter, die Breite der



Korridore beträgt 3,40 und 3,20 Meter, diejenige der Treppen 2 Meter, also alles Verhältnisse, die außerordentlich günstig sind. In den gemeinschaftlichen Schlafsälen beträgt der Luftraum per Bett 27 Kubikmeter, in den Einzelzimmern bedeutend mehr; die Tageskorridore bieten 15 Kubikmeter Luftraum per Pfling. Die Anstalt enthält folgende Räumlichkeiten:

1. Kellergeschoß: a) im Mittelbau: die Waschküche und daneben Schnelltröckneraum, Glätt- und Kingerzimmer; b) im westlichen Flügel: Keller; c) im östlichen Flügel: Kochküche, Speiseausgabe für Frauen und Männer, Speisekammern, Speisezimmer für das Dienstpersonal, Spülküche und Gemüsepflanzraum; d) im Hof: Verbindungsgalerie und Dampfesselanlage.

2. Erdgeschoß: a) im Mittelbau: Direktor-, Verwaltung- und Apothekenzimmer; b) in den beiden Flügeln je ein gemeinschaftlicher Schlaßaal, 3 Speisezimmer, zugleich Aufenthaltsräume, vier Isolierzellen, nebst Bad- und Wärterzimmer. Im Anbau: Wasch- und Kleiderraum und Abtritte.

3. I. Stock: a) im Mittelbau: Wohnung für Direktor und Assistent; b) in den beiden Flügeln je drei größere gemeinsame Schlaßsäle, je 2 Schlaf- und 1 Badzimmer, je ein Speisesaal, zugleich Aufenthaltsraum, 2 Isolier- und 2 Wärterzimmer, und in den Anbauten: Kleiderzimmer, Waschräume und Abtritte.

4. II. Stock: a) im Mittelbau: 5 Schlaf- und 1 Wärterzimmer; b) in den beiden Flügeln: je 4 Schlaßsäle, 5 Schlaf- und je 2 Isolier- und 1 Wärterzimmer, in den Anbauten: Kleider- und Waschräume nebst Abtritten.

Die Umbaukosten für alle diese Einrichtungen würden betragen . . . . . Fr. 340,237. 15

Dazu würden noch kommen für die Wohnung des Defonomen . . . . .	„ 11,000. —
und für Wasserleitung, Erdbewegungen und Brücke beim Haupteingang, Kanalisation und Unvorhergesehenes . . . . .	„ 31,762. 85

sodas die gesamte erforderliche Summe Fr. 383,000. — beträgt. Es ist beizufügen, das von diesen Kosten ein sehr großer Posten auf die Heizungseinrichtung entfällt. Es ist in diesem Klima natürlich eine Hauptsache, das man für eine gleichmäßige und genügende Wärme sorgt, damit die Pfling gesund bleiben und sich behaglich fühlen. Infolgedessen erfordern einzig diese Einrichtungen schon eine Summe von Fr. 97,000.

Durch diesen Umbau der eigentlichen Klostersräumlichkeiten würde Platz geschafft für 260 Pfling. Man wird auch eine noch höhere Zahl unterbringen können; denn wie bekannt, sind ja in allen andern Irrenanstalten viel mehr Kranke untergebracht, als die Anstalten zum voraus berechnet sind. Ich kann Ihnen auch schon jetzt sagen, das die neue Anstalt in Mönchingen nicht nur für 500, sondern wenigstens für 550 Kranke Platz wird bieten müssen, und auch in der Waldbau, obschon sie noch nicht auf dem vollen Umfang erweitert ist, haben doch schon über 400 Kranke Unterkunft gefunden, und wenn sie vollständig ausgebaut ist, wird sie wohl für circa 450 Kranke Platz bieten.

Es ist also vorgesehen, das die Klostersräumlichkeiten 260 Pfling Unterkunft bieten würden. Es wäre nun aber noch die Kirche umzubauen und einzurichten, von welcher Herr Dr. Schwab gestern sagte, sie sei ein brillantes

Baudenkmal, das auf eine traurige Weise zerstört worden sei. Allein für den Augenblick würden wir uns damit begnügen, die Klostersräumlichkeiten umzubauen und würden es der Zukunft überlassen, den Umbau der Kirche auch noch in Angriff zu nehmen, was eine Summe von ungefähr Fr. 150,000 erfordern würde. Die ganze Anstalt würde dann Raum für 400 Pfling bieten und der Patient käme uns mit den Umbaukosten auf Fr. 1830 Baukosten zu stehen, was ein sehr billiger Satz ist, indem in Mönchingen der Patient auf etwas über Fr. 6000 kommen wird, was auch für diese Anstalt noch ein billiger Satz ist, da eine Menge anderer Irrenanstalten einen viel höheren Satz aufweisen. Gegenwärtig befindet sich die Kirche in einem wirklich traurigen Zustand. Sie wurde lange Zeit als Scheune und Stall benutzt und noch jetzt wird sie zu solchen Zwecken verwendet. Wenn die Anstalt einmal bezogen ist, so wird es sich zeigen, was man mit der Kirche machen will; jedenfalls sollte dieselbe in einen andern Zustand gestellt werden.

Das in technischer Beziehung. Es kommt nun noch die Frage, wo das Geld herzunehmen sei. Die Kosten für die Erweiterung der Irrenpflege belaufen sich bekanntlich nicht die Tausende Verwaltung, sondern es ist ein Fonds angelegt aus der vom Volke bewilligten Extrasteuer, welche noch bis Ende dieses Jahrhunderts bezogen werden kann und die Mittel zur Deckung aller dieser Bedürfnisse liefern soll. Dieselben erfordern im großen ganzen folgende Summen: Mönchingen wird nach dem Devis kosten Fr. 3,300,000. Für Mobiliar haben wir einen Kredit bewilligt von Fr. 400,000. Rechnen wir dazu noch eine Summe von Fr. 300,000 für Unvorhergesehenes und Devisüberschreitungen, welche zwar noch nicht festgestellt, aber bei so großen Bauten so ziemlich unvermeidlich sind, so wird Mönchingen auf 4 Millionen zu stehen kommen. Für die Erweiterung der Waldbau sind vom Großen Rate Fr. 215,000 bewilligt, ohne den Neubau der Scheune und den Umbau der Stallungen und ebenso ohne den Umbau des Zollhauses, der auch etwa zu Fr. 100,000 kosten wird. Wenn wir nun für Bellelay Fr. 383,000 bewilligen und dazu noch den Beitrag an das Infirmität mit Fr. 700,000 hinzurechnen, der seiner Zeit aus diesem Fonds beschlossen wurde, so macht dies eine Gesamtsumme von rund 5 Millionen Franken aus, die aber wohl noch — man darf sich darüber keine Illusionen machen — um etwas überschritten werden wird. Nun beträgt der Fonds für Erweiterung der Irrenpflege auf Ende 1893 . . . . . Fr. 2,391,478. — Zinse . . . . . „ 276,482. 77

Zusammen Fr. 2,667,960. 77

Dazu wird noch kommen die Extraquote von 1894 bis 1900, welche die Kantonsbuchhalterei auf Grund der gegenwärtigen Steuerverhältnisse auf Fr. 190,000 per Jahr schätzt, oder im ganzen auf Fr. 1,330,000, sowie ein Zins von Fr. 30,000, so das der Fonds etwas über 4 Millionen betragen würde. Zur Deckung sämtlicher Kosten für die Erweiterung der Irrenpflege wird also noch immer ein Geldbedarf von ungefähr einer Million übrigbleiben. Gegenwärtig ist der disponible Fonds noch nicht vollständig erschöpft; es wird dies aber noch in diesem Jahre, wenn die großen Zahlungen für Mönchingen kommen, der Fall sein, und am Ende des Jahrhunderts wird dann der Große Rat beschließen müssen, auf welche Weise er das Defizit decken wolle. Entweder wird er,

mit Bewilligung des Volkes, die Extrasteuer noch ein paar Jahre fortziehen oder es wird das Defizit in jährlichen Raten aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden. Ich zweifle nicht, daß mit Rücksicht auf eine gelungene Ordnung der Irrenpflege es im Großen Rat und im Volke nicht den mindesten Anstand geben wird, die noch nötigen Mittel zu beschaffen. Es braucht uns daher diese Frage keine große Sorge zu machen. Vom Herrn Direktor des Innern wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, man würde die Kosten für Bellelay sukzessive aus der laufenden Verwaltung decken — der Umbau von Bellelay wird voraussichtlich 2—3 Jahre in Anspruch nehmen —; allein die Kantonsbuchhalterei und die Finanzdirektion haben einen großen Wert darauf gelegt, daß man die Sache nicht trenne. Es kommt ja auch vollständig aufs Gleiche hinaus, ob der Staat die nötigen Mittel momentan vorschleift oder ob sie dem Budget entnommen werden müssen. Die Finanzdirektion hat deshalb vorgeschlagen, den Umbau, vorschubweise wenigstens, aus dem gleichen Fonds zu bestreiten, wie den Neubau in Münstingen und die Erweiterung der Waldau. Ich glaube auch, daß dies das einfachste ist und sich von verschiedenen Gesichtspunkten aus empfiehlt. Es hat denn auch die Direktion des Innern ihre Opposition aufgegeben und der Regierungsrat stellt einstimmig folgenden Antrag: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag des Regierungsrats).

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bekannt ist, hat der Staat in Bellelay verschiedene Besitzungen erworben, so durch Beschluß vom 28. November 1890 von der Familie Monnin die eigentliche Klosterbesitzung zum Preise von Fr. 150,000. Ferner wurde durch Großratsbeschluß vom Dezember 1891 die Rheinach'sche Besitzung zum Preise von Fr. 32,000 erworben. — Der Kaufpreis beträgt also im ganzen Fr. 182,000, gegenüber einer Grundsteuerschätzung von Fr. 249,670. Der Totalflächeninhalt beträgt 73 ha. 31 a., wovon allerdings 16 ha. Wald sind. Ueber die Zweckbestimmung dieser Besitzung wurde bei den Beschlüssen des Großen Rates nichts entschieden; man nahm aber schon damals an, daß die Besitzung am besten zur Errichtung einer Anstalt für unheilbare Irre sich eigne. Heute liegt ein solches Projekt vor und der Große Rat hat nun definitiv über die Zweckbestimmung zu entscheiden.

Nach statistischen Erhebungen hat der Kanton Bern für ungefähr 1200 Irre zu sorgen. In Münstingen werden 500—550 Irre Platz haben, in der erweiterten Waldau werden 400 untergebracht werden können und für Bellelay nimmt man in Aussicht, daß dort 260 Pfleglinge Platz finden werden. Es handelt sich also in Bellelay nicht um eine Heilanstalt, sondern um eine Pfleganstalt für Unheilbare, die für den Kanton Bern eine absolute Notwendigkeit ist. Sie wissen nur zu gut, daß solche unheilbare Irre im ganzen Kanton herum in den Gemeinden und den bestehenden Armenanstalten der verschiedenen Landesteile untergebracht sind und für die Gemeinden und namentlich die Armenanstalten eine sehr große Last bilden. Es ist deshalb absolut notwendig, daß bald möglichst für eine bessere Unterbringung derselben gesorgt wird.

Ueber die Frage, ob sich Bellelay zur Errichtung einer solchen Anstalt eigne, liegen verschiedene Gutachten vor,

über die sich der Herr Baudirektor bereits ausgesprochen hat. Zuerst ein landwirtschaftliches Gutachten, das sich in Bezug auf die Gebäulichkeiten ungemein günstig ausspricht, weniger günstig dagegen in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb; doch können die Nachteile in Bezug auf den letzteren dadurch gemildert werden, daß noch weitere Besitzungen angekauft werden, so namentlich die Rheinachbesitzung, die bereits angekauft worden ist, und die Fénélon- und die Bülachbesitzung, die auch käuflich sind. Die Staatswirtschaftskommission hat im Jahre 1890, bevor die Besitzung angekauft wurde, einen Augenschein vorgenommen und sich überzeugt, daß sich die Domäne zur Errichtung einer Pfleganstalt für Unheilbare sehr gut eignet, indem das ehemalige Klostergebäude, ein sehr solider, gut konstruierter Bau, sehr gut zum Umbau geeignet ist. Es wurde Bellelay zum Vorwurf gemacht, es sei klimatisch sehr ungünstig gelegen. Es mag das etwas für sich haben, aber wir haben doch die Wahrnehmung gemacht, daß es dort sehr schöne Gärten mit prächtigen Spalieren giebt, was darauf schließen läßt, daß das Klima doch nicht so furchtbar ungünstig ist, wobei ich nochmals betone, daß es sich nicht um eine Heil-, sondern um eine Pfleganstalt handelt. Es wurde ferner gesagt, Bellelay sei sehr abgelegen. Dieser Vorwurf ist nicht begründet, indem es nur 1 bis 1½ Stunden von der Eisenbahnstation Tavannes entfernt ist und verschiedene gute Straßen dahin führen.

Es sind nun für den Umbau zwei Projekte aufgestellt worden. Zuerst ein Projekt, nach welchem nur das eigentliche Klostergebäude umgebaut würde und nach welchem Unterkunft für 260 Pfleglinge geschaffen werden könnte. Nach diesem Projekt würden sich die Kosten belaufen auf . . . . . Fr. 383,000.  
Rechnet man dazu den Ankaufspreis mit „ 182,000,  
so kommen wir auf eine Gesamtkosten-  
summe von . . . . . Fr. 565,000.

Nach diesem Projekt würde das Bett auf Fr. 2173 zu stehen kommen. Nimmt man an, daß in Münstingen das Bett auf Fr. 5—6000 zu stehen kommt, so muß man sagen, daß in Bellelay verhältnismäßig sehr billig gebaut werden kann. Nach dem zweiten Projekt würde auch die Kirche, die gegenwärtig leider, etwas sonderbarerweise, als Oekonomiegebäude benutzt wird, umgebaut werden, in welchem Falle Unterkunft für 400 Pfleglinge beschafft werden könnte. In diesem Falle kämen die Baukosten auf Fr. 550,000, die Gesamtkosten auf Fr. 732,000 zu stehen.

Es handelt sich nun vorläufig nur darum, das Klostergebäude umzubauen und für 260 Pfleglinge Platz zu schaffen. Die Staatswirtschaftskommission ist vollständig damit einverstanden, daß der erforderliche Kredit von Fr. 383,000 bewilligt wird, und es kann sich nur noch darum handeln, ob diese Summe aus der laufenden Verwaltung oder aus dem kantonalen Irrenfonds bestritten werden soll. Die Direktion des Innern hat ursprünglich den Antrag gestellt, es solle dieser Betrag aus der laufenden Verwaltung genommen werden, und zur Begründung hat sie sich berufen auf den Eingang des Großratsbeschlusses, durch welchen dem Volke ein Weiterbezug der besondern Irrensteuer beantragt wurde. Im ursprünglichen Entwurf hat es nämlich in den Ermögungsgründen geheißen: „ . . . in betracht: . . . 3. daß diese Summe aus den ordentlichen Einnahmen des Staates ohne Beinträchtigung anderer Bedürfnisse nicht bestritten werden

kann, während die Kosten der Erweiterung der Waldau und der Errichtung einer Pflegeanstalt für Unheilbare in Bellelay aus der laufenden Verwaltung bestritten werden sollen.“ Auf diesen Satz hat sich die Direktion des Innern berufen. Nun ist derselbe aber seinerzeit auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission gestrichen worden und es kann sich daher die Direktion des Innern nicht mehr darauf stützen. Aus diesen und andern Gründen hat deshalb die Staatswirtschaftskommission einstimmig gefunden, es sei praktischer, die Kosten für die Einrichtung von Bellelay aus dem Irrenfonds zu bestreiten, um so mehr als der Kredit für Hochbauten so wie so immer stark in Anspruch genommen wird und diese Summe nicht ohne Beeinträchtigung anderer Bedürfnisse aus der laufenden Verwaltung angewiesen werden könnte. Wir sind also vollständig einverstanden, daß die erforderliche Summe aus dem Irrenfonds gedeckt wird. Dabei ist es aber doch gut, sich über den Stand dieses Fonds Rechenschaft zu geben. Der Herr Baudirektor hat Ihnen die bezüglichen Zahlen bereits mitgeteilt, aus denen sich ergibt, daß die Einnahmen bis 1900 sich auf rund 4 Millionen belaufen werden, denen eine Ausgabe von rund 5 Millionen gegenübersteht, so daß es sich seiner Zeit darum handeln wird, noch ein Defizit von rund einer Million zu decken, sei es daß man den Weiterbezug der Irrensteuer beschließt, oder das Defizit einfach aus der Staatskasse deckt.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Antrage der Regierung zuzustimmen und den verlangten Kredit von Fr. 383,000 zu bewilligen.

Dr. Schwab. Gestatten Sie mir, das Wort zu ergreifen, um den Behörden den Dank auszusprechen, daß sie sich mit der Reform der Irrenpflege beschäftigt haben. Es hat zwar mancher Jahre bedurft, um zum gegenwärtigen Abschluß zu gelangen; denn von 1877 bis heute sind es 17 Jahre, und es muß gesagt werden, daß wir auch nach dem Bezug von Münstingen und der Einrichtung von Bellelay noch nicht über dem Bedürfnis stehen. Der Kanton Bern zählt im Minimum 1200 Irre. Im Kanton Zürich zählt man über 1200 Irre, die in drei Anstalten, ähnlich den unsrigen, untergebracht sind. Der Kanton Bern zählt wohl verhältnismäßig weniger Irre, als der industrielle Kanton Zürich; allein Sie dürfen versichert sein, daß unsere drei Anstalten, auch nachdem sie ausgebaut sind, noch nicht dem vollen Bedürfnis werden entsprechen können. Allein für die gegenwärtigen Verhältnisse kann man glücklich sein, daß diese Lösung gefunden worden ist. Wir gewinnen durch den Umbau von Bellelay unsere Selbständigkeit. Heute sind wir von fremden und Privatanstalten abhängig; die Ehre des Kantons Bern verlangt aber, daß er selbst für seine Bedürfnisse Sorge und nicht von angrenzenden Kantonen abhängig sei, abgesehen davon, daß wir in den fremden Anstalten ein verhältnismäßig hohes Kostgeld bezahlen müssen. Heute zahlt man in St. Urban u. s. w. 20—50 Rp. per Tag mehr als in der Waldau, welche Kosten sich nach dem Bezug unserer Anstalten reduzieren werden, wodurch wir in hohem Maße den Gemeinden und Familien entgegenkommen. Ich sage deshalb, daß das, was wir heute beschließen, der Anfang einer Reform des Armenwesens ist; wir schaffen Platz für viele Kranke und entlasten dadurch die Gemeinden und Familien. Ich

begrüße die Vorlage der Regierung in hohem Grade und unterstütze wärmstens den von ihr gestellten Antrag.

Ballif. Wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um die Vorlage als solche zu bekämpfen, sondern mehr um an die Art und Weise, wie die Vorlage vor den Großen Rat kommt, einige Bemerkungen anzuknüpfen. Ich finde es nämlich nicht am Platz, daß eine Frage von solcher finanzieller und sonstiger Tragweite vom Großen Räte behandelt wird ohne daß dieses Geschäft auf der Traktandenliste erwähnt ist. Man hat, wie es scheint, angenommen, es sei dieses Geschäft in der Rubrik „Baugeschäfte“ oder, wenn Sie lieber wollen, in der Rubrik „kleine Geschäfte“, welche gewöhnlich in der ersten Sitzung behandelt werden, inbegriffen. Dies halte ich nicht für richtig. Ein Geschäft von dieser Wichtigkeit und Tragweite, wie der Umbau von Bellelay und die Erkennung eines solchen Kredits sollte unter allen Umständen auf der Traktandenliste erscheinen. Zweitens hätte darüber eine gedruckte Vorlage an die Mitglieder ausgeteilt werden sollen, was auch nicht der Fall war, nicht nur, weil die Frage an und für sich eine große finanzielle Tragweite hat, sondern auch deshalb, weil der Große Rat sich heute prinzipiell darüber entscheiden muß, ob Bellelay als Anstalt für Geistesranke verwendet werden soll. Diese Frage ist vom Großen Räte bis jetzt noch nicht entschieden worden, und es ist heute das erste Mal, daß er in den Fall kommt, einen Bericht darüber anzuhören und zwar einen bloß mündlichen Bericht, der allerdings über manches Aufschluß gab, aber nicht genügend war, damit sich die Mitglieder des Großen Rates sofort hätten ein richtiges Urteil bilden können. Bei Ankauf der Bellelaybesitzung wurde die Zweckbestimmung der Domäne, wie der Herr Baudirektor soeben selber sagte, noch offen gelassen; man sprach damals auch noch von andern Anstalten, die in Bellelay eingerichtet werden könnten. Allerdings ist bei verschiedenen Anlässen, wenn von der Erweiterung der Irrenpflege die Rede war, nebenbei auch Bellelay erwähnt worden. Man hat dabei aber jeweils auf eine demnächst erscheinende Vorlage hingewiesen, gestützt auf die die Frage vom Großen Räte zur Entscheidung werde gebracht werden. Diese Vorlage ist bis heute nicht erschienen und gleichwohl sind wir nun im Falle, über die Frage entscheiden zu müssen.

Man kann natürlich in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Klosters Bellelay zur Errichtung einer Anstalt für Geistesranke verschiedener Ansicht sein. Heute ist man, wie ich höre, in der Regierung einstimmig dafür. Früher war dies freilich auch der Fall, weniger aber in der Staatswirtschaftskommission, während die letztere gegenwärtig ebenfalls anzunehmen scheint, daß sich Bellelay für eine solche Anstalt sehr gut eigne. Im Jahre 1887 oder 1888, als es sich zum ersten Mal um den Ankauf von Bellelay handelte, war die damalige Staatswirtschaftskommission sozusagen einstimmig gegenteiliger Ansicht und zwar nachdem sie das Kloster auf Ort und Stelle angesehen und auch die Gegen mit in Berücksichtigung gezogen hatte; die Staatswirtschaftskommission war damals der Ansicht, daß sich Bellelay besser für irgend eine andere Anstalt eignen würde, als gerade für eine Irrenanstalt. Herr Direktor Fetscherin, der seither gestorben ist und damals die Staatswirtschaftskommission nach Bellelay begleitete, hat damals sehr gewichtige Bedenken

gegen die Errichtung einer Pflegeanstalt ausgesprochen und dieselben der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt. Allerdings sind dann die Sachverständigen, welche vom Regierungsrat später ersucht worden sind, ein Gutachten über die Erweiterung der Irrenpflege abzugeben, und zu welchen auch Herr Direktor Fetscherin gehörte, zum Schlusse gelangt, daß Bellelay als Pfleganstalt für Geisteskranke bestimmt werden könnte, jedoch nachdem in den Motiven des Langen und Breiten die Unzweckmäßigkeit der Domäne Bellelay nachdrücklich betont worden war. Es war dies ein Widerspruch, über den sich viele, welche in die Frage nicht näher eingeweiht waren, nicht genügend Rechenschaft geben konnten. Die Ansichten sprachen sich namentlich deshalb gegen Bellelay aus, weil sich dessen Lage nicht eigne; es sei zu ezentrisch gelegen, die Kommunikationsmittel seien zu schwierig, überhaupt eigne sich Bellelay für eine solche Anstalt nach verschiedenen Richtungen nicht. Ich glaube nun, diese prinzipielle Frage, ob Bellelay für eine solche Anstalt geeignet sei, sei von den vorberatenden Behörden noch nicht nach allen Richtungen hin genügend erwogen worden. Der Herr Baudirektor hat allerdings einige Andeutungen gemacht, weshalb man dafür halte, es sei Bellelay für diesen Zweck geeignet, ebenso der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, aber im Grund hatte ich doch den Eindruck, man habe sich über diese Frage noch nicht nach allen Richtungen orientiert. Ferner halte ich die Frage noch für sehr diskutabel, ob für den Fall, daß man Bellelay zur Errichtung einer solchen Anstalt geeignet erachtet — was wahrscheinlich der Fall sein wird, weil man sonst für Bellelay keine andere Verwendung kennt — es nicht vorzuziehen wäre, statt einer Anstalt für unheilbare Geisteskranke des ganzen Kantons eine solche speziell für jurassische Geisteskranke zu errichten. Es ist dies eine Frage, die wenigstens der Erwägung wert wäre, denn es liegt auf der Hand, daß viele der Nachteile, welche gegen die Errichtung einer Irrenanstalt in Bellelay sprechen, sich bedeutend vermindern würden, wenn eine solche Anstalt speziell nur für den Jura errichtet würde, so der Nachteil der großen Entfernung für den Transport aus dem alten Kanton, der Nachteil wegen der Sprache u. s. w. Ich habe in dieser Frage noch durchaus keine abgeschlossene Meinung und ich könnte mich durchaus nicht aussprechen, ob diese oder jene Zweckbestimmung die richtige sei; aber ich habe das Gefühl, es wäre wünschenswert, daß nach dieser Richtung die Frage noch ernstlich in Erwägung gezogen würde.

Mit Rücksicht auf diese nach meiner Ansicht noch nicht ganz spruchreifen Verhältnisse hätte ich gewünscht, daß die Frage der Errichtung einer Irrenanstalt in Bellelay zu näherer Prüfung nach den von mir erwähnten beiden Richtungen an den Regierungsrat zurückgewiesen würde. Ich möchte damit durchaus keine Verzögerung bezwecken. Eine kleine Verzögerung wird allerdings schon eintreten; allein nachdem man mit dieser Vorlage so lange gewartet hat, wird eine kleine Verzögerung keinen großen Nachteil haben, indem ja nach Erweiterung der Waldau und Vollendung des Neubaus in Münsingen der größten Not gesteuert sein und ein weiteres Bedürfnis für die ersten Jahre hoffentlich ganz verschwinden wird. Nach und nach wird sich das Bedürfnis nach größeren Räumlichkeiten allerdings wieder geltend machen; allein bis dahin wird hoffentlich doch eine gewisse Zeit vorbeigehen, so daß eine kleine Verzögerung in Bezug auf Bellelay

keinen Nachteil hätte, wohl aber im Interesse der Sache läge.

Ein fernerer Punkt, den ich noch anführen möchte, betrifft die Art und Weise der Beschaffung der Geldmittel. Der Antrag des Regierungsrats und der Staatswirtschaftskommission geht dahin, die erforderliche Summe solle aus dem Irrenfonds genommen werden. Nun gebe ich zu, daß dies schließlich keine Frage von großer Wichtigkeit ist; aber dennoch hielte ich persönlich dafür, es wäre besser, diese Geldmittel aus der laufenden Verwaltung zu entnehmen, und ich bin in dieser Ansicht durch die Vorträge der Herren Berichterstatter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bestärkt worden, wonach es ziemlich sicher ist, daß der Irrenfonds lange nicht genügen wird zur Bestreitung der sämtlichen Ausgaben für die Erweiterung der Irrenpflege, sondern daß ein Defizit von circa einer Million sich ergeben wird. Wenn man schon heute annimmt, es werde ein solches Defizit eintreten, so scheint mir, es wäre richtiger, man würde die Kosten für Bellelay nicht dem Irrenfonds entnehmen, sondern in anderer Weise für Deckung derselben sorgen und zwar aus der laufenden Verwaltung. Allerdings würde ich die Summe ich will sagen auf 5 Jahre verteilen, wobei immerhin vorschussweise das Nütige ausbezahlt würde.

Ich möchte also durchaus nicht gegen die Errichtung einer Anstalt in Bellelay Stellung nehmen, sondern behalte mir in dieser Beziehung meine Ansicht noch vor; aber von dem Wunsche geleitet, die Angelegenheit möchte nach allen Richtungen noch reiflicher in Erwägung gezogen werden, beantrage ich, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, und für den Fall, daß heute Entreten beschlossen werden sollte, beantrage ich, es seien die Kosten für den Umbau von Bellelay, entgegen dem Antrag der vorberatenden Behörden, aus der laufenden Verwaltung, verteilt auf 5 Jahre, zu decken.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin im Falle, mich dem Rückweisungsantrage des Herrn Ballif zu widersetzen. Ich halte dafür, eine solche Rückweisung hätte keinen Wert. Nicht nur bin ich überzeugt, daß die Regierung das Geschäft nach allen Richtungen gründlich prüfte, sondern ich kann versichern, daß das Gleiche auch seitens der Staatswirtschaftskommission der Fall war. Wir haben vor einigen Jahren einen gründlichen Augenschein vorgenommen und wir waren damals alle der Ansicht, daß Bellelay sich für eine Pflegeanstalt sehr gut eigne; wenigstens ich bin damals mit dieser Ansicht von Bellelay weggegangen, und ich konnte dieselbe bisher nicht ändern. Ferner sind die Akten der Staatswirtschaftskommission vor drei Wochen zugestellt worden und haben bei allen Mitgliedern zirkuliert, worauf wir dann in unserer letzten Sitzung das Geschäft sehr gründlich und eingehend besprochen haben. Dabei war die ganze Kommission einstimmig, und ich kann Ihnen versichern, daß wir, wenn Sie Rückweisung beschließen, keinen andern Beschluß fassen werden.

Ich kann ferner die Logik des Herrn Ballif nicht begreifen, der sagt, Bellelay eigne sich nicht recht für eine Pflegeanstalt für Irre, andererseits aber andeutet, man könnte dort eine Irrenanstalt speziell für den Jura errichten. Nun glaube ich, die jurassischen Irren verdienen so viel Rücksicht, wie diejenigen aus dem alten Kanton, und wenn sich Bellelay für eine Irrenanstalt für den

ganzen Kanton nicht eignet, so eignet es sich auch nicht für eine solche für den Jura. Herr Ballif hat ferner neuerdings gesagt, daß die Kommunikationsmittel ungenügend seien. Ich mache darauf aufmerksam, daß Bellelay nur 1½ Stunden von Tavannes entfernt ist und gute Straßen dahin führen; auch werden die Irren in der Anstalt bleiben und nicht alle Tage herumfahren. Andere Anstalten befinden sich auch nicht in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofes, sondern sind zum Teil ziemlich weit von einem solchen entfernt, so Ukigen, Kühlemühl u. Das ist aber durchaus kein Uebelstand und namentlich nicht für eine Pflanzanstalt für Unheilbare.

In Bezug auf die Frage, ob man die erforderliche Summe aus der laufenden Verwaltung oder aus den Irrenfonds nehmen soll, will ich mich nicht mehr aussprechen. Schließlich kommt die Sache aufs gleiche heraus: Der Staat muß zahlen, ob man das Geld aus der laufenden Verwaltung oder aus dem Irrenfonds nehme. Aber ich glaube, es sei richtiger, wenn man alles, was man für die Erweiterung der Irrenpflege ausgiebt, auf den nämlichen Konto anweist, damit man weiß, was die ganze Erweiterung kostete. Schließlich wird man dann das vorhandene Defizit decken müssen, sei es durch eine Irrensteuer oder durch Heranziehung der Staatskasse.

Ich möchte Sie ersuchen, das Geschäft heute zu behandeln und im Sinne des regierungsrätlichen Antrages zu erledigen.

v. Steiger, Regierungsrat. Da die Direktion des Innern schon vor Jahren im Falle war, sich mit dieser Frage zu befassen, so erlaube ich mir einige Worte in dieser Angelegenheit, und ich will gerade vorausschicken, daß ich nicht immer die Ansicht teile, welche im regierungsrätlichen Antrag heute vertreten wird. Es ist ganz richtig, was Herr Ballif gesagt hat, daß die Frage, ob Bellelay sich als Irrenanstalt eigne, sehr ernsthaft bestritten worden ist und daß gewichtige Zweifel dagegen geltend gemacht worden sind, und zwar waren es Zweifel verschiedener Art, Zweifel in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Klimas, Zweifel in Bezug auf die geographische Lage (etwas abgelegen mit ziemlich mühsamer Straßenverbindung), Zweifel aber namentlich hinsichtlich des Betriebes. In letzterer Beziehung hat durch die Herren Streit, Marschall und Hofer in landwirtschaftlicher Hinsicht eine Expertise stattgefunden, welche heute meines Wissens noch nicht erwähnt wurde. Diese Herren haben die Frage geprüft, wie es sich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verhalte und sie sind zu einem nicht sehr günstigen Schluß gekommen. Sie sprachen sich dahin aus, der Landkomplex sei viel zu klein, um auch nur die allernötigsten Bedürfnisse der Anstalt selber produzieren zu können; es werde deshalb die Anstalt sogar für die nötigsten Bedürfnisse, wie Milch, Kartoffeln und Gemüse, von andern Quellen abhängig sein. Das Gutachten der genannten Herren Experten schloß deshalb dahin, wenn Bellelay für eine Pflanzanstalt in Aussicht genommen werde, so sei es unumgänglich notwendig, daß der Staat sein Augenmerk auf Vermehrung des landwirtschaftlichen Komplexes richte, und es haben die Herren Experten in erster Linie auf die Rheinachbesitzung hingewiesen. Nun hat der Staat seither diese Besitzung angekauft und es ist dadurch die Domäne, wenn ich nicht irre, um 60 Jucharten vergrößert worden und zwar um Land, das dem zuerst erworbenen an Qualität überlegen ist. Da-

durch ist also ein Hauptbedenken bedeutend gemildert worden. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß der Staat in der Erwerbung von Land noch weiter gehen kann; aber die Klugheit gebietet, in dieser Beziehung nicht zu „schüßig“ zu thun, als ob man das Land um jeden Preis haben müsse, sondern es wird sich empfehlen, mit Zeit und Weile den Moment abzuwarten, wo sich Gelegenheit bietet, weitere Landkomplexe zu einem nicht zu hohen Preise zu erwerben.

Ich will damit nicht sagen, daß keinerlei Bedenken mehr gegen eine Verwendung von Bellelay für die Unterbringung von Geisteskranken irgendwie begründet wären; aber im Verlauf der Jahre hat sich eben doch keine andere Verwendung dargeboten, die als zweckmäßig erschienen ist, und ich glaube nicht, daß eine neue Untersuchung und Prüfung zu einem andern Resultate käme. Untersuchungen haben nach allen Richtungen hin stattgefunden, und man wird nun, da die Domäne doch erworben ist, irgend eine Anstalt dort unterbringen müssen; ob sie Pflanzanstalt für Irre oder Armenanstalt heiße, macht für mich keinen sehr großen Unterschied aus. Ich bin überzeugt, daß die Anstalt zum großen Teil, vielleicht zum größeren Teil, Insassen erhalten wird, die sich jetzt in Armenanstalten befinden und die in diese Anstalt für Unheilbare abgeschoben werden, so daß es auf den Namen derselben nicht viel ankommt. Dies ist auch der Grund, um dies hier noch mitzuteilen, weshalb die Direktion des Innern in ihrem Mitrapport an den Regierungsrat die Ansicht vertrat, es seien die Mittel zur Einrichtung von Bellelay nicht aus dem Irrenfonds, sondern aus der laufenden Verwaltung zu nehmen. Die Direktion des Innern sagte sich, die neue Anstalt werde keine Irrenanstalt im eigentlichen Sinne, sondern eine Pflanzanstalt von allgemeinem Charakter sein, und da wäre es nicht recht, wenn die Mittel, welche durch Volksbeschluß — und auch der Große Rat sprach sich wiederholt in diesem Sinne aus — ausdrücklich für die Irrenpflege bestimmt wurden, zum Teil zur Bestreitung von Bedürfnissen der bloßen Armenpflege verwendet würden. Daß aber die Direktion des Innern heute dennoch für den Antrag der Regierung eintritt, hat seinen Grund darin, daß die Befürchtung, es möchten dann zu wenig Mittel für den Neubau in Münsingen und die Erweiterung der Waldau vorhanden sein, gehoben ist, indem die sämtlichen notwendigen und gewünschten Erweiterungen der Waldau ins Programm aufgenommen und die entsprechenden Kostensummen auch in Berechnung gezogen worden sind. Es werden also aus dem Irrenfonds in erster Linie die Ausgaben für Münsingen und die Waldau bestritten, und wenn man nun auch noch gerade die Summe, welche für die Einrichtung von Bellelay notwendig ist, mit hinzu nimmt, so geschieht dies mit Recht aus Gründen der Einfachheit. In der Sache selbst kommt es natürlich aufs gleiche heraus. Der Staat wird natürlich schon jetzt Vorschuße machen, und schließlich wird er in irgend einer Weise das Defizit von annähernd einer Million decken müssen. Aus diesem Grunde konnte ich mich, trotzdem ich früher anderer Ansicht war, mit diesem Modus zufrieden geben. Die wirkliche Irrenpflege wird dadurch, wie gesagt, nicht beeinträchtigt, indem die Regierung entschlossen ist, die wirkliche Irrenpflege in einer Weise durchzuführen, wie sie den Bedürfnissen und der Ehre des Kantons Bern entspricht. Ich möchte Ihnen deshalb die Anträge der Regierung empfehlen. Die Anstalt in Bellelay wird

kein Ideal werden; aber die ganz bedeutenden Gebäulichkeiten daselbst, die wir nun einmal besitzen, erhalten doch eine Verwendung, und wir werden überdies der unangenehmen Lage enthoben, die seit einigen Jahren bestanden hat, daß wir auf die nicht benutzten Gebäude alljährlich bedeutende Reparaturkosten verwenden mußten, obgleich das Klostergebäude in der Hauptsache gut gebaut ist und, einmal hergestellt, dem Zweck, für welchen es in Anspruch genommen wird, gute Dienste leisten wird.

#### Abstimmung.

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für Behandlung (gegenüber dem Rückweisungsantrag Ballif) . . . . .  | Mehrheit. |
| 2. Eventuell: Für Bestreitung der Kosten aus dem Irrenfonds (gegenüber dem Antrag Ballif, die laufende Verwaltung damit zu belasten) . . . . . | Mehrheit. |
| Definitiv: Für Annahme des Antrages der Regierung und der Staatswirtschaftskommission . . . . .  | Mehrheit. |

#### Nachsubvention an den Bau der Bellelay-Fornet-La-Joux-Straße.

Der Regierungsrat beantragt, an die Mehrkosten des Baues der Bellelay-Fornet-La-Joux-Straße, im Betrage von circa Fr. 8000, eine Nachsubvention im Betrage von Fr. 3000 auf Rubrik X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Große Rat hat seiner Zeit an eine größere Korrektur der Straße zwischen La Joux und Bellelay eine Subvention bewilligt. Es handelte sich dabei faktisch um eine Staatsstraße; da aber daneben die alte Staatsstraße bestanden hat, wurde den Gemeinden La Joux und Chételat der Bau der neuen Straße überbunden, und der Staat beteiligte sich an der Devissumme mit 66 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 15,000. Die Straße ist nun schon vor längerer Zeit fertig gestellt und vom Staat zum Unterhalt übernommen worden. Die Abrechnung hat aber ein Defizit von Fr. 8000 ergeben, wovon nachgewiesenermaßen Fr. 5850 auf unvorhergesehene Felsprengungen entfallen. Die Gemeinden haben nun verlangt, daß der Staat, da es sich um eine Staatsstraße handle, dieses Defizit decke. Die Forstdirektion wurde angegangen, sie möchte diese Nachsubvention leisten mit Rücksicht darauf, daß der Staat in jener Gegend ausgedehnte Wälder besitze, deren Bewirtschaftung durch die Straße außerordentlich begünstigt wird. Die Forstdirektion fand sich aber nicht veranlaßt, nachträglich eine solche Zusicherung zu machen, und so fallen diese Mehrkosten, soweit sie nicht den Gemeinden überlassen werden können, der Baudirektion auf, und wir beantragen Ihnen demnach, an die Mehrkosten von Fr. 8000 einen Beitrag von Fr. 3000 zu leisten. Es wäre unbillig, den Gemeinden, nachdem man ihnen das Risiko des Baues einer Staatsstraße übertragen, auch noch die unvorhergesehenen Mehrkosten vollständig zu überlassen. Die Gemeinden werden immerhin noch ein unvorhergesehenes

Defizit von Fr. 5000 zu bezahlen haben, was ihnen schwer genug wird, wenn man bedenkt, daß sie die alte Straße, als Straße IV. Klasse, zum Unterhalt übernehmen müssen. Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsrates, den ursprünglichen Kredit von Fr. 15,000 auf Fr. 18,000 zu erhöhen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Große Rat hat am 24. November 1890 an den Bau der Straße Bellelay-Fornet-La-Joux, die nun eine Staatsstraße ist, einen Beitrag von 66 % der wirklichen Kosten bewilligt. Die Baukosten waren auf Fr. 22,800 devisiert, so daß die 66 % Fr. 15,000 ausmachten. Die Gemeinden mußten die Landentschädigungen und eine Barleistung von Fr. 7000 übernehmen. Nun hat sich aber bald herausgestellt, daß im Interesse einer guten Anlage und namentlich im Interesse des spätern Unterhalts der Straße einige Abänderungen vorgenommen werden müssen, die etwelche Mehrkosten zur Folge hatten. Ferner hat sich herausgestellt, daß bei der Devisierung zu wenig Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Terrains genommen wurde. Es mußten kostspielige Felsprengungen vorgenommen werden, und es haben diese Schwierigkeiten in der Erdbewegung, sowie die Veränderungen des Traces Mehrkosten im Betrage von ungefähr Fr. 8000 verursacht. Nun haben sich die Gemeinden zuerst an die Forstdirektion gewendet mit dem Gesuche, dieselbe möchte aus dem Kredit für Waldwege eine Nachsubvention an die Straße gewähren. Sie begründeten dieses Gesuch damit, daß die Straßenanlage in hohem Maße die Exploitation des Waldes erleichtere. Die Forstdirektion gab zu, daß die Straße für die Bewirtschaftung der Staatswälder vorteilhaft sei; sie fand, es sei billig, eine Nachsubvention zu gewähren; allein sie hielt dafür, es solle dieselbe aus dem Straßenbaukredit bewilligt werden. Die Regierung beantragt nun, an die Mehrkosten von ungefähr Fr. 8000 eine Nachsubvention von Fr. 3000 zu gewähren, und die Staatswirtschaftskommission schließt sich diesem Antrage einstimmig an. Wir halten dafür, es wäre absolut unbillig, wenn die betreffenden Gemeinden, welche ohnedies schon ziemlich Leistungen erfüllen mußten, diese Fr. 8000 allein tragen müßten. Wäre der Devis ursprünglich richtig aufgenommen worden, so wären die Baukosten nicht auf Fr. 22,500, sondern auf Fr. 30,000 zu stehen gekommen, und hätte man an diese Fr. 30,000 einen Staatsbeitrag von 66 % bewilligt, so würde sich die Staatsleistung auf eine höhere Summe belaufen haben, als es nun heute der Fall sein wird, wenn Sie diese Nachsubvention von Fr. 3000 bewilligen. Wir empfehlen Ihnen den Antrag des Regierungsrates einstimmig zur Annahme.

Angenommen.

#### Betriebsvertrag zwischen der Langenthal-Guttwyl- und der Guttwyl-Wohlhusenbahn.

Der Regierungsrat beantragt, dem Betriebsvertrag zwischen der Eisenbahngesellschaft Langenthal-Guttwyl

und der Eisenbahngesellschaft Huttwyl-Wohlhusen, vom 23./24. Juni 1894, die Genehmigung zu erteilen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das Eisenbahnsubventionsgesetz vom Jahre 1891 schreibt vor, es dürfe keine subventionierte Eisenbahngesellschaft eine Fusion eingehen oder eine Abtretung ihrer Konzession vornehmen anders als mit Bewilligung des Großen Rates. Nun ist nach diesem Subventionsgesetz die Eisenbahn Huttwyl-Wohlhusen zu Stande gekommen, und der Staat hat dieselbe mit Fr. 160,000 subventioniert. Diese Eisenbahn wird nächstes Jahr fertiggestellt werden, und sie hat nun mit der Langenthal-Huttwylbahn einen Betriebsvertrag abgeschlossen, wonach letztere auch den Betrieb der Eisenbahn Huttwyl-Wohlhusen übernimmt. Es ließe sich nun fragen, ob für einen solchen Betriebsvertrag die großräthliche Bewilligung absolut nötig ist. Allein es ist doch besser, den betreffenden Artikel etwas streng zu interpretieren und sich in dieser Beziehung so viel Kompetenzen als möglich vorzubehalten. In Wirklichkeit ist dieser Betriebsvertrag nichts anderes als eine Fusion; denn jeder Betriebsvertrag involviert eine Abtretung von gewissen Konzessionsrechten; denn die Konzession wird nicht nur für den Bau, sondern auch für den Betrieb erteilt.

Was die Sache selbst betrifft, so haben wir keinen Grund, den abgeschlossenen Betriebsvertrag zu beanstanden. Die Langenthal-Huttwylbahn haben wir mit Fr. 190,000, die Huttwyl-Wohlhusenbahn mit Fr. 160,000 subventioniert. Es ist das also so ziemlich bonnet blanc ou blanc bonnet; allein wir haben doch ein Interesse daran, daß die Betriebsleitung auf bernischem Gebiete bleibt, und wir sehen es lieber, daß die Langenthal-Huttwylbahn auch die Linie Huttwyl-Wohlhusen betreibt, als daß die Luzerner die Bernerbahn betreiben. Die Sache ist denn auch so gekommen, indem der Betrieb der Linie Huttwyl-Wohlhusen der Gesellschaft Langenthal-Huttwyl übertragen worden ist und zwar zu durchaus annehmbaren Bedingungen, bei welchen auch der neue Betrieb bestehen kann. Auf die Bedingungen selbst will ich nicht eingehen. Der Unterhalt der Bahn wird auf jede Unternehmung ausgedehnt, die Einnahmen werden kilometrisch verteilt, der Zugs- und Fahrdienst wird ebenfalls nach Kilometern berechnet u. Die Gesellschaft Huttwyl-Wohlhusen behält sich vor, über Jahresrechnung, Neubauten, Prozeßführung, Verträge u. selber zu entscheiden; alles übrige dagegen geht an die Verwaltung der Langenthal-Huttwylbahn über. Wir beantragen Ihnen, Sie möchten den Vertrag, soviel an uns, genehmigen. Nachher kommt derselbe dann vor die Bundesversammlung. Wir genehmigen den Vertrag nicht kraft unserer Hoheitsrechte, sondern kraft der Subvention, welche wir der Unternehmung zu teil werden lassen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft nicht behandelt, weil sie dafür hielt, es gehöre dasselbe nicht eigentlich in ihren Ressort. Es sind auch gewöhnlich solche Geschäfte an eine Spezialkommission gewiesen worden. Das vorliegende Geschäft ist aber sehr einfach, so daß es nicht nötig ist, dafür eine Spezialkommission niederzusetzen, sondern man wird dasselbe füglich in der Weise erledigen können, daß Sie ohne

weitere Kommissionsberatung dem Antrag der Regierung zustimmen.

Genehmigt.

#### Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Extrakredits auf Rubrik VI G 4, akademische Kunstsammlung, im Betrage von Fr. 3000, zum Ankauf von zwei Gemälden („Armensuppe“ und „Der kranke Großvater“) des Kunstmalers Anser.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Seitens des akademischen Kunstkomitees ist beim Regierungsrate das Gesuch gestellt worden, er möchte den nötigen Kredit bewilligen, um zwei Gemälde des berühmten bernischen Malers Albert Anser von Ins, welche sich an der letzten Ausstellung im Kunstmuseum unter den ausgestellten Gemälden befanden, dauernd für das hiesige Kunstmuseum zu erwerben. Die Gemälde wurden vom Künstler selbst veranschlagt auf die Summe von Fr. 4800, die vom Kunstkomitee als eine recht bescheidene Forderung bezeichnet wurde. Das Kunstkomitee machte sich anheißig, an den geforderten Preis eine Summe von Fr. 1800 beizutragen, und es hat nun den Regierungsrat ersucht, er möchte seinerseits den Rest von Fr. 3000 bewilligen. Der Regierungsrat glaubt, dem Gesuche entsprechen zu sollen mit Rücksicht auf den Wert der Gemälde, die sie namentlich deshalb haben, weil sie von einem bernischen Maler herrühren, der bis jetzt im Kunstmuseum nur spärlich vertreten war. Was die Bilder für einen künstlerischen Wert haben, ist natürlich Sache der eigentlichen Kenner; was sie aber für einen Wert haben für das Auge des Laien, das haben die Herren Großräte selber zu beurteilen Gelegenheit gehabt. Es ist angeordnet worden, daß die beiden Gemälde bei Anlaß der Behandlung dieses Kredits zur Besichtigung im Vorsaal aufgestellt werden. Man hat schon oft für die Erwerbung von Gemälden und Kunstgegenständen vom Staate Geld verlangt, und nicht immer wurde man dafür in Kunstkreisen gelobt, indem es nachträglich oft hieß, das Geld sei nicht gut verwendet worden, der betreffende Kunstgegenstand habe nicht den ihm beigelegten Wert gehabt; man hat überhaupt die Sache kritisiert, weil auch in Künstlerkreisen die Ansichten nicht die gleichen sind. Man fand nun, diesmal wolle man die Kasse nicht im Saal kaufen, sondern man wolle jedermann, der berufen sei, über den Kredit zu entscheiden, die Gemälde vor Augen führen. Ich nehme nun an, der Eindruck der beiden Gemälde werde der allerbeste gewesen sein, und Sie werden beistimmen, daß die Aufstellung der Gemälde im Vorsaal eine ganz zweckmäßige Anordnung und das vom Regierungsrat bewilligte Geld zur bleibenden Erwerbung der beiden Kunstwerke für das bernische Kunstmuseum gut angewendet war. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen daher die Bewilligung dieses Kredits.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich in der Berichterstattung um so kürzer halten, als Ihnen Gelegenheit geboten worden ist, die beiden Gemälde selber zu betrachten. Sie werden sich dabei alle überzeugt haben, daß es sich um den Ankauf von zwei ganz hervorragenden Werken eines bernischen Künstlers handelt. Herr Anter ist bekanntermaßen einer der besten und berühmtesten bernischen Künstler, und seine Gemälde waren eine Zierde der diesjährigen Kunstausstellung, was jeder sagen mußte, der sie besuchte. Es wäre im höchsten Grade zu bedauern, wenn die beiden Gemälde außer Landes verkauft würden, und es war ein ungemein glücklicher Gedanke, die beiden Gemälde für das bernische Kunstmuseum zu erwerben. Die Staatswirtschaftskommission stimmt daher dem Antrage des Regierungsrats sehr gerne bei und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Bewilligt.

#### Ankauf des Hunzikenlandes in den Gemeinden Münstingen und Rubigen.

Der Regierungsrat beantragt, dem Kaufvertrag, wonach der Staat das sogenannte Hunzikenland in den Gemeinden Münstingen und Rubigen zum Preise von Fr. 120,000 (Grundsteuererschätzung Fr. 108,920) käuflich erwirbt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es handelt sich um den Ankauf des Hunzikenlandes in den Gemeinden Münstingen und Rubigen behufs Einverleibung desselben in die Domäne des Schloßgutes in Münstingen, das bekanntlich für die dortige Irrenanstalt bestimmt ist. Dieses Hunzikenland enthält zwei Gebäude mit einer Brandversicherungsschätzung von Fr. 27,000, ferner an Erdreich in Hausplätzen, Garten, Obstgarten, Ackerland u. s. w. etwas mehr als 47 Hektaren. Der Kaufpreis beträgt Fr. 120,000, die Grundsteuererschätzung Fr. 108,920. Der Ankauf wurde durch den Regierungsrat bewerkstelligt auf das dringende Verlangen der Anstaltsverwaltung von Münstingen, die den Kauf hauptsächlich damit begründete, daß infolge der Anstaltsbauten das kultivierbare Terrain des Schloßgutes um etliche 60 Zucharten vermindert worden, daß es aber absolut notwendig sei, daß eine Irrenanstalt von so großer Ausdehnung über genügend Land verfüge, um eine große Zahl Pfleglinge auf dem Land beschäftigen zu können. Es wird von sachverständiger Seite ausgeführt, es sei die landwirtschaftliche Beschäftigung der Pfleglinge ein absolutes Erfordernis für den Heilzweck, den Zweck einer solchen Anstalt überhaupt, und es wird diese Behauptung des Nähern belegt mit den Verhältnissen anderer ähnlicher Anstalten. Es wird dann auch auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam gemacht, daß die Anstalt in erster Linie die nötige Milch selber produzieren könne und nicht darauf angewiesen sei, die Milch von anderwärts beziehen zu müssen, daß aber das Münstingengut diese Aufgabe nicht zu erfüllen im Stande sei, ohne daß das Ter-

rain entsprechend vergrößert werde. Der Kaufpreis steht zwar über der Grundsteuererschätzung, aber er entspricht dem Wert des Gutes. Nach der Ansicht Sachverständiger ist das Gut zwar gut bezahlt, nach seiner Zweckbestimmung und seinem Wert für die Anstalt jedoch nicht zu teuer. Man muß natürlich mit in den Kauf nehmen, daß das Gut nicht eigentlich dem Verkäufer verleidet war, so daß man an einen Eigentümer gelangen mußte, der in der Lage war, zu warten und sich deshalb nicht jede Preisofferte gefallen lassen mußte. Mit Rücksicht hierauf muß der Kaufpreis noch um so günstiger und annehmbarer betrachtet werden, als er es sonst wäre. Der Regierungsrat hat geglaubt, nachdem von Seite der Anstaltsleitung, speziell von Herrn Direktor Dr. Glaser, mit so guten und unwiderleglichen Gründen die Erwerbung des Gutes begründet worden, dürfe man vor dem Preis nicht zurückschrecken, sondern solle, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat, den Kauf abschließen. Der Vertrag liegt nun vor und wird vom Regierungsrat zur Genehmigung empfohlen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was dieses Geschäft anbetrifft, so hat sich die Staatswirtschaftskommission hauptsächlich zwei Fragen zur Beantwortung vorlegen müssen: 1. ob es im Interesse der Anstalt Münstingen liege, den landwirtschaftlichen Grundbesitz zu vermehren und 2. ob der Preis den Verhältnissen entspreche. Was die erste Frage betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Anregung zur Erwerbung des Gutes vom Direktor der Anstalt, Herrn Dr. Glaser, ausgegangen ist, der die Gründe, die ihn zu dieser Anregung bewogen haben, in einer längeren Eingabe auseinandersetzt. Er weist darauf hin, daß der gegenwärtige landwirtschaftliche Besitz nicht hinreicht, um so viel Viehware zu halten, als nötig ist, um genügend Milch für die Insassen der Anstalt zu produzieren. Ferner macht er darauf aufmerksam, daß es im Interesse einer richtigen Behandlung und Pflege der Irren liege, sie landwirtschaftlich zu beschäftigen, was beim jetzigen landwirtschaftlichen Besitz nicht völlig möglich wäre. In dieser Beziehung ist natürlich das Gutachten des Direktors in erster Linie maßgebend, und wir haben uns darum den Gründen desselben sehr gerne angeschlossen.

Was den Preis anbetrifft, der Fr. 120,000 beträgt, so steht er allerdings etwas höher, als die Grundsteuererschätzung, die Fr. 108,920 beträgt. Es ist aber in erster Linie darauf hinzuweisen, daß diese Grundsteuererschätzung infolge allgemeiner Erhöhung der Grundsteuererschätzungen eine bedeutende Erhöhung erleiden muß, so daß sie dem Kaufpreis ungefähr entsprechen wird. Ferner ist zu beachten, daß es sich um den Erwerb von 91 Zucharten Matt- und Pflanzland handelt, das allerdings nicht von Primaqualität, aber doch von guter Qualität ist. Dazu kommen 38 Zucharten Strauchland, und ferner stehen auf dem Heimwesen zwei Gebäude, die ebenfalls zu Anstaltszwecken benutzt werden können. Wird das Heimwesen erworben, so wird der Grundbesitz der Anstalt 221 Zucharten betragen, während sie gegenwärtig nur 130 Zucharten zur Verfügung hat. Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß auf dieser Gegend sehr gute Quellen vorhanden sind, welche ebenfalls zu Anstaltszwecken ihre Verwendung finden werden.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Kredit von Fr. 120,000 zum Ankauf dieses Gutes



zu bewilligen. Was die Art und Weise der Tilgung dieser Summe anbetrifft, so wird dieselbe aus der Staatskasse bezahlt werden müssen, und es wird die Jahresrechnung der Anstalt, wenn sie einmal eröffnet ist, zu Gunsten der Staatskasse mit einem jährlichen Zins, der noch zu bestimmen wäre, zu belasten sein.

Genehmigt.

### Gesuch der Einwohnergemeinde Safneren.

Dieses Gesuch wird abgelesen und geht dahin: Es möchte die Hypothekarkasse veranlaßt werden, „die Hypothekarzinsse pro 1893, eventuell pro 1894 soweit zu kapitalisieren, als solche durch die betreffenden Schuldner, zufolge der mißlungenen Heuernte, unmöglich zu entrichten sind.“

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es sind im vorigen Jahre aus Anlaß der bekannten Trockenheit und der daraus entsprungenen Futternot sehr viele und verschiedene Begehren an die Staatsbehörden gestellt worden, welche auch den Erfolg hatten, daß die Behörden außerordentliche Maßregeln getroffen haben, um die Futternot so viel möglich zu bekämpfen. Ein solches Gesuch aber, wie das vorliegende, ist einzig in seiner Art; es wurde nur von der Einwohnergemeinde Safneren gestellt und geht in der Hauptsache dahin, es solle den Schuldnern in Safneren gestattet werden, ihre verfallenen und noch verfallenden Zinse nicht bezahlen zu müssen, sondern sie zum Kapital schlagen zu lassen. Der Regierungsrat fand, es sei von vornherein unmöglich, auf ein solches Gesuch einzutreten, und er hat geglaubt, mit den allgemeinen Maßnahmen zu Gunsten aller betroffenen Bürger behufs Bekämpfung der aus der Trockenheit entstandenen Kalamität werde man sich auch in Safneren begnügen können, so daß die Gemeinde dazu kommen werde, ihr Begehren zurückzuziehen. Es ist das aber nicht geschehen, und so muß das Gesuch vom Großen Rate erledigt werden.

Der Gegenstand kann sehr kurz abgethan werden. Vorerst ist wohl jedermann klar, daß ein solches Begehren nicht zugesprochen werden kann. Es ist schon ökonomisch nicht richtig, daß man dem Schuldner gestattet, die Zinse zum Kapital zu schlagen; denn damit wird nichts anderes erreicht, als daß der Schuldner je länger je tiefer in die Schulden hineinkommt. Es ist gestattet und unter Umständen sogar nötig, daß man dem Schuldner Stündigung erteilt für den Zins; es geht aber nicht an, die Bezahlung des Zinses durch das Mittel der Kapitalisierung desselben ganz zu erlassen. Ich brauche mich wohl darüber nicht weitläufig zu verbreiten; es wird wohl jedermann einverstanden sein, daß dies ein verkehrter Weg wäre, um aus den finanziellen Nöten herauszukommen. Nun hat die Hypothekarkasse nicht nur für Safneren, sondern ganz allgemein Stündigung erteilt, die Zinse länger ausstehen lassen und länger gewartet, bis sie die Betreibung angeordnet hat, und sie hat in Spezialfällen, wo sich die Schuldner an die Hypothekar-

kasse wandten, noch besonders Stündigung erteilt; ich muß aber beifügen, daß aus der Gemeinde Safneren keine solchen Gesuche an die Hypothekarkasse gelangt sind. Dagegen ergiebt sich aus dem Bericht der Hypothekarkasse, der von anfangs dieses Jahres datiert, daß die Verhältnisse in Safneren zu jener Zeit durchaus nicht ungünstiger beschaffen waren, als an vielen Orten anderwärts. In der Gemeinde Safneren, die zum größten Teil aus verschuldeten Kleinbauern besteht, werden wohl die Meisten Schuldner der Hypothekarkasse sein. In dem betreffenden Zeitpunkt waren aber nur 5 Schuldner aus der Gemeinde Safneren mit dem Zins im Rückstand, einzelne bis auf 7 Jahre zurück und die immer nur auf Betreibung bezahlten, so daß man annehmen darf, daß bei diesen Schuldnern nicht bloß die momentane Kalamität am Rückstand schuld war, sondern daß andere Gründe vorhanden sein müssen.

Nachdem der Sachverhalt von der Hypothekarkasse derart konstatiert wurde und da die Sache gegenwärtig keine Aktualität mehr besitzt, indem man von einer Futternot zc. nicht mehr sprechen kann, beantragt Ihnen der Regierungsrat, es sei über die Petition der Einwohnergemeinde Safneren zur Tagesordnung zu schreiten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hält ebenfalls dafür, daß diesem Gesuche aus formellen und materiellen Gründen nicht entsprochen werden kann. In Bezug auf die Verzinsung und Amortisation der Schuldposten der Hypothekarkasse ist das Gesetz maßgebend, das ganz bestimmt vorschreibt, in welcher Weise verzinst und amortisiert werden soll. Die Hypothekarkasse ist in erster Linie eine Schuldentilgungskasse; sie soll die Schulden reduzieren und nicht durch eine Kapitalisierung der Zinse zu deren Vermehrung beitragen, und es können die Bestimmungen des Gesetzes nicht durch einen Beschluß der Regierung oder des Großen Rates abgeändert werden. Schon darum könnte auf die Petition nicht eingetreten werden. Es geht absolut nicht an, eine Kapitalisierung der Passivzinsse vorzunehmen; das ist sowohl durch das Hypothekarkassengesetz, als durch das Obligationenrecht ausgeschlossen. Eine Kapitalisierung der Zinse kennen wir nur bei den Einlagen in die Spar- und Leihkassen; eine Kapitalisierung der Zinse dagegen, welche die Hypothekarkasse zu fordern hat, ist absolut nicht zulässig; das ist durch das Obligationenrecht ausdrücklich ausgeschlossen. Es wäre aber auch wirtschaftlich eine verkehrte Maßregel, wenn man die Schulden durch Kapitalisierung der Zinsen vermehren würde. In materieller Beziehung scheint das Gesuch auch nicht vollständig begründet zu sein. Es ist ja zu begreifen, daß die Gemeinde Safneren sich zur Zeit des allgemeinen Notstandes ihrer Schuldner annehmen wollte; es hat sich aber herausgestellt, daß die Verhältnisse in Safneren nicht ungünstiger sind als anderwärts. Es sind nämlich nur 15 Schuldner stark im Rückstand gewesen und von diesen waren nur 5 in Betreibung, von denen keiner ein Gesuch um Stündigung einreichte. Und diese 5 waren nicht zum ersten mal in Betreibung, sondern schon wiederholt; es handelt sich um Schuldner, die nicht wegen des landwirtschaftlichen Notstandes nicht zinsten, sondern aus andern Gründen. Ferner hat der landwirtschaftliche Notstand eine viel bessere Wendung genommen, als man letzten Sommer annehmen konnte. Dem trockenen Sommer ist ein sehr guter Spätherbst gefolgt und namentlich ein sehr gutes

Jahr 1894, indem man sich eines außerordentlich reichen und schönen Erntesegens erfreuen konnte. Schon aus diesem Grunde hätte die Gemeinde Safneren ganz gut ihr Gesuch zurückziehen können. Da dies aber nicht geschehen ist, so muß es hier behandelt werden. Es kann ihm aber aus den angeführten materiellen und formellen Gründen nicht entsprochen werden. Wir beantragen ebenfalls, über dasselbe zur Tagesordnung zu schreiten.

**Dürrenmatt.** Was die Gemeinde Safneren verlangt, ist eine Einrichtung, die, wenn ich richtig informiert bin, allerdings schon hin und wieder besteht. Im Kanton Appenzell hat man vom Jahre 1810 her, wenn ich nicht irre, die sogenannten liegenden Zinsen, und was Safneren verlangt, ist nichts anderes als die Einführung eines liegenden Zinses. Nun bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor und dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission vollständig einverstanden, daß dies ein verfehltes System ist. Wir müssen im Gegenteil auf Erleichterung der Schuldentilgung hinarbeiten und nicht auf eine Vermehrung; es ist das geradezu das Gegenteil der Amortisation, die wir von Staats wegen begünstigen sollen. Hingegen möchte ich doch wünschen, daß die Petition nicht ohne weiteres in den Papierkorb geworfen würde. Es ist das eine Kundgebung, die zwar, wie man sagt, nur wenige Schuldner betrifft und von denen es heißt, sie seien überhaupt etwas nachlässige Zinsler. Allein es ist eine Kundgebung, die in hundert andern Gemeinden ihre Analogien hat, die landauf landab an vielen Orten an ähnliche Zustände erinnert. Gerade weil die Safnerer wahrscheinlich nicht schlimmer daran sind, als Hunderte und aber Hunderte von Schuldbauern, möchte ich ihre Klage genau prüfen. Wenn wir heute die Petition schon abweisen, so werden in Zukunft noch viel mehr solche Gesuche an den Großen Rat gerichtet werden, weil es nun einmal eine Thatsache ist, daß die Hypothekarschulden auch im Kanton Bern, wo wir noch nicht am schlimmsten daran sind, in bedenklichem Maße fortwährend im Zunehmen begriffen sind. Nun geht es, glaube ich, nicht an, unter bloßer Berufung auf bestehende kantonale und eidgenössische Gesetze diese Frage kurzer Hand abzuweisen, sondern ich glaube, man sollte zur Prüfung dieser Beschwerde, die dann aber unter einem weiten Horizont zu erfolgen hätte, eine besondere Kommission niederlegen. Es ist nicht wohl möglich, die Bittschriftenkommission damit zu betrauen, da dieselbe bereits jahraus jahrein von zahllosen Beschwerden in Anspruch genommen wird. Auch die Staatswirtschaftskommission hat mit den laufenden Aufgaben Arbeit genug. Dieses Studium der Hypothekarschulden und der Schuldentilgung erfordert eine einläßliche Beschäftigung mit der Frage, die nun einmal in allen Kantonen von Tag zu Tag aktueller wird. Ich möchte wünschen, daß sich der Große Rat nicht ganz der Notwendigkeit verschließen würde, sondern den guten Willen zeigt, die Frage durch eine Kommission von etwa 5 Mitgliedern grundsätzlich und wissenschaftlich zu prüfen.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich glaube, Herr Dürrenmatt lege der Petition, wie sie hier vorliegt, viel zu große Wichtigkeit bei und er thue ihr zu große Ehre an, indem er sie zum Ausgangspunkt machen möchte einer Untersuchung und Behandlung im Großen Räte, die einen äußerst

wichtigen Gegenstand betrifft und ich möchte sagen die Lösung eines Problems anstrebt. Das war durchaus nicht die Absicht der guten Bürger von Safneren; sie haben mit ihrer Petition keine großen Gedanken, Ideen und Bestrebungen verfolgt, sondern haben nichts anderes verlangt als eine momentane Hilfe, man solle ihnen für einmal die gesetzlich unzulässige Kapitalisierung von Zinsen gestatten. Und hervorgegangen ist dieses Begehren nicht aus der allgemeinen Lage der Landwirtschaft, sondern rein nur aus einem momentanen Notstand, der glücklicherweise schon lange überwunden ist. Ich glaube darum, man sollte das Geschäft heute in der beantragten Weise erledigen, damit es aus Abschied und Traktanden kommt. Wollen Sie es mit einer Untersuchung verbinden, wie sie Herr Dürrenmatt im Auge hat, so kann daraus ganz leicht eine Seeschlange entstehen; denn die Fragen, die Herr Dürrenmatt anregte, sind nicht so leicht und einfach, sondern erfordern Studium und Zeit. Ich möchte aber vermeiden, daß wir hier wieder eine Seeschlange schaffen, wie sie auch schon existiert hat, und empfehle deshalb dem Großen Räte, das Geschäft in der beantragten Weise zu erledigen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Anregung des Herrn Dürrenmatt nicht ihre Berechtigung hat; aber es ist sich wohl der Wert, daß man zur Behandlung derselben einen eigenen, der Sache würdigen Anlaß wählt, und in dieser Beziehung ist das einfachste die Einreichung eines von einem oder von mehreren Mitgliedern des Großen Rates unterzeichneten Anzuges. Ich glaube, Herr Dürrenmatt würde der Sache einen bessern Dienst leisten, wenn er das letztere Mittel wählen würde, anstatt an das hier vorliegende Geschäft anzuknüpfen und dasselbe infolgedessen auf lange Zeit hinaus unerledigt zu lassen.

**Präsident.** Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem Wortlaut des Reglements der Antrag des Herrn Dürrenmatt in Form eines Anzuges eingebracht werden müßte, indem ich dafürhalte, daß es nicht angeht, die beiden Fragen mit einander zu verbinden und die Gemeinde Safneren bis zur Entscheidung über den Antrag des Herrn Dürrenmatt im Ungewissen zu lassen. Will Herr Dürrenmatt einen Antrag stellen, so möchte ich ihn also ersuchen, einen Anzug einzureichen, der dann auf den Kanzleitisch aufgelegt würde.

**Dürrenmatt.** Mit dieser Auffassung bin ich durchaus nicht einverstanden. Unser Reglement gestattet, jedes Geschäft an eine Kommission zu weisen, und ich verlange nichts anderes. Das wäre mir neu, daß man bei jedem Gegenstand, wenn er einmal in Diskussion ist, eine Motion einreichen muß, wenn man einen abweichenden Antrag stellen will. Jedes Geschäft kann laut Reglement an eine Kommission gewiesen werden.

**Präsident.** Ich bemerke nur, daß die Auseinandersetzungen des Herrn Dürrenmatt mich haben voraussetzen lassen, daß die von ihm angeregte Frage einem tiefern Studium unterbreitet werden müsse, das längere Zeit erfordern würde. Da frage ich mich nun doch, ob eine solche Frage in Verbindung mit der Petition der Gemeinde Safneren behandelt werden soll. Sie mögen entscheiden.

**Bühler,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskom-

mission. Nach meiner Ansicht ist der Antrag des Herrn Dürrenmatt als Ordnungsmotion zu betrachten. Er hat beantragt, es sei dieses Geschäft an eine Spezialkommission zu weisen. Zu diesem Antrag ist er berechtigt; denn es kann jedes Geschäft an eine Kommission gewiesen werden, und wenn ein solcher Antrag fällt, so ist derselbe als Ordnungsmotion zu betrachten. Ich bin aber der Ansicht, daß es besser sei, diese Ordnungsmotion nicht anzunehmen, sondern das Geschäft heute zu erledigen in dem Sinne, daß man über die Petition zur Tagesordnung schreitet und es Herrn Dürrenmatt überläßt, eine eigentliche Motion einzubringen.

#### Abstimmung:

1. Für Zuweisung an eine Kommission nach Antrag Dürrenmatt . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission, über die Petition zur Tagesordnung zu schreiben . . . . . Mehrheit.

Präsident. Auf der heutigen Tagesordnung steht noch das Impfgesetz. Es fragt sich aber, ob man dieses Geschäft angesichts der vorgerückten Zeit und der voraussichtlich langen Diskussion, die sich schon über die Eintrittensfrage entspinnen wird, heute noch in Beratung ziehen will.

Dr. Schwab. Ich beantrage Verschiebung.

Hegi. Da das Impfgesetz von großer Tragweite und mit dem Volkswohl eng verbunden ist, ist es notwendig, dasselbe vor möglichst vollzählig versammeltem Rat zu behandeln. Wenn aber das Wetter sich bessert, so wird morgen nicht auf ein vollzähliges Erscheinen des Großen Rates zu rechnen sein. Ich möchte deshalb beantragen, das Gesetz auf die nächste Session zu verschieben.

Präsident. Der Große Rat hat bereits gestern beschlossen, das Gesetz sei in dieser Session zu behandeln.

Hegi. Das ist mir wohlbekannt. Ich stelle den Antrag, auf den gestern gefassten Beschluß zurückzukommen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es scheint mir, man könnte mit einem solchen Beschluß noch zuwarten; wir wissen nicht, wie das Wetter morgen oder übermorgen sein wird.

Präsident. Beharrt Herr Hegi auf seinem Antrag?

Hegi. Nein, ich ziehe ihn zurück.

Probst (Edmund, Bern). Ich nehme den Antrag des Herrn Hegi wieder auf. Das Argument, wir haben beschlossen, das Gesetz in dieser Session zu behandeln, ist nicht richtig. Auch beim Schulgesetz hat man mehrmals beschlossen, es zu behandeln und hat es dann doch wieder verschoben.

#### Abstimmung.

- 1) Für Zurückkommen auf den gestern gefassten Beschluß, das Gesetz in dieser Session zu behandeln . . . . . 65 Stimmen.
- Dagegen . . . . . 68 "
- 2) Für den Antrag Schwab, die Beratung auf morgen zu verschieben . . . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redacteur:  
Rud. Schwarz.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. August 1894,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler, Bortler, Friedli, Gygay (Meienbach), Hari (Abelboden), Hennemann, Maurer, v. Muralt,

Nägeli, Probst (Emil, Bern), Roth, Seiler, Schiemer, v. Wattenwyl (Bern), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Boß, Buchmüller, Charmillot, Coullery, Etter (Mairkirch), Fahrny, Freiburghaus, Hiltbrunner, Horn, Hostettler, Hubacher, Jäggi, Klobner, Krenger, Leuenberger, Morgenthaler (Ursernbach), Naine, Kieder, Koffelet, Kuchti, Schneeberger, Schüpbach, Steiner, Stettler (Sauperswyl), Tanner, Thönen, Wälchli (Münchenflüh), Walther (Sinneringen).

### Abstimmung.

Für Zurückkommen auf den vorgestrigen Beschluß und Verschiebung auf eine nächste Session . . . Mehrheit.

Dürrenmatt. Diesem Beschluß möchte ich doch den Wunsch beifügen, daß vorher allen Mitgliedern des Großen Rates die Statistik der letzten Pockenepidemie zugänglich gemacht werde. Ich nehme an, es sei jetzt genügend Zeit hiefür. Ich habe den Antrag auf Verschiebung schon am Montag gestellt und empfinde große Satisfaktion, daß man jetzt darauf zurückkommt, hoffe dann aber, daß dem von mir geäußerten Wunsche entsprochen werde.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Herr Regierungsrat v. Steiger wird von diesem Wunsche Notiz nehmen; ich denke, daß demselben wird entsprochen werden können.

Im Anschluß an die Verlesung des Protokolls verlangt das Wort Herr

Schmid (Andreas). Ich möchte nochmals auf das Impfgesetz zurückkommen in dem Sinne, daß ich den Antrag stelle, dasselbe auf eine spätere Session zu verschieben. Die Gründe hievor liegen auf der Hand. Bei der gegenwärtigen Jahreszeit und bei diesem Wetter glaube ich nicht, daß es möglich ist, das Impfgesetz einläßlich zu beraten, abgesehen davon, daß ohnedies noch andere wichtige Traktanden vorliegen. Ich möchte Ihnen dabei gerade mitteilen, daß die Kommission zur Vorberatung des Dekrets betreffend die Organisation der Irrenanstalten den Antrag stellen wird, auf dasselbe in dieser Session nicht einzutreten, weil es der Kommission nicht möglich ist, die Sache gehörig vorzubereiten. Da das Dekret jedoch dringlich ist, wird die Kommission Ihnen den Antrag stellen, anfangs Oktober noch eine Session abzuhalten. Es ist bekannt, daß der Große Rat nicht mehr, wie vor 20 Jahren, Sessionen von 2—3 Wochen abhält. Nun liegen für die Novembersession bereits eine Reihe von wichtigen Gegenständen zur Beratung vor; außer dem Staatsverwaltungsbericht und dem Budget erwähne ich nur das Flurgesetz und die Feuerordnung. Es wird deshalb notwendig sein, im Oktober noch eine kürzere Session abzuhalten; denn es geht nicht an, alles auf die Novembersession zu verschieben, um dann nach acht Tagen die Session wieder abzubrechen und alles noch nicht Behandelte wieder zu verschieben. Ich beantrage also, das Impfgesetz zu verschieben; hernach werde ich dann ferner den Antrag stellen, im Oktober noch eine Session abzuhalten.

v. Steiger, Direktor des Innern. Da ich mich gestern gegen die Verschiebung ausgesprochen habe, so muß ich es begründen, weshalb ich heute diesem Antrag nicht entgegentrete. Es stellt sich heraus, daß heute verschiedene andere Geschäfte noch behandelt werden müssen, so daß das Impfgesetz heute nicht durchberaten werden könnte, und für morgen ist bei dieser Witterung vorauszu sehen, daß der Rat nur noch ziemlich schwach vertreten sein wird. Nun kann aber die Regierung nicht wünschen, daß eine so wichtige Materie bei schwach besetzten Bänken behandelt werde. Aus diesem Grunde kann sie dem Antrag des Herrn Schmid beistimmen.

### Tagesordnung:

#### Dekret betreffend die Organisation der kantonalen Irrenanstalten.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Es ist allerdings nicht ganz regelrecht, daß der Vertreter der Kommission zuerst das Wort ergreift, indem der Vertreter des Regierungsrats den ersten Vortrag halten sollte. Es geschieht deshalb, weil die Kommission den Antrag stellt, dieses Dekret zu verschieben, welchen Antrag ich mir kurz zu begründen erlaube.

Wie Ihnen bekannt ist, ist gestern morgen eine Kommission zur Vorberatung dieses Dekrets niedergesetzt worden. Erst im Laufe des Vormittags wurde der Dekretsentwurf den Mitgliedern ausgeteilt. Es handelt sich um ein Dekret von einigen 30 Paragraphen, die eine neue Organisation für sehr wichtige Staatsanstalten feststellen sollen, eine Organisation, die vom Staate große Geldopfer erfordert und für den Staat und die betreffenden Anstalten von ungemeiner Wichtigkeit ist. Es ist nun einer Kommission offenbar nicht zuzumuten, schon am andern Tag vor die Behörde zu treten und zu sagen, ob nach ihrer Ansicht das Dekret genügend sei oder ob wichtige Abänderungen vorgeschlagen werden. Die Kommission kann nicht die Verantwortlichkeit übernehmen, das Dekret Ihnen zur Annahme zu empfehlen, ohne daß sie Gelegenheit hatte, dasselbe genau studieren zu können. Nun sagt zwar die Direktion des Innern, daß die Sache dringend sei, weil einzelne Beamte im Laufe der nächsten zwei Monate gewählt werden müssen. Allein es wird dabei übersehen, daß in diesem Dekret noch einem andern Dekret gerufen wird, in welchem die Besoldungen für die Beamten dieser Anstalten festgesetzt werden sollen. Dieses Dekret liegt nun heute nicht vor. Sie können aber die Wahlen nicht definitiv treffen, bevor auch das zweite Dekret vom Großen Räte behandelt ist. Nun ist die Kommission ganz einverstanden, daß einzelne Beamte und Angestellte — ein Beamter ganz speziell —

in nächster Zeit gewählt werden müssen. Die Kommission stellt Ihnen daher den Antrag, es sei die Regierung zu autorisieren, den Verwalter von Münsingen sowie einzelne Angestellte — wie Heizer, Pörtner u. — die unbedingt in nächster Zeit auf Ort und Stelle sein müssen, anzustellen schon bevor dieses Dekret vom Großen Räte behandelt sein wird. Es ist dieses Vorgehen nichts Neues. Auch die Anstellung des Direktors erfolgte auf die Autorisation des Großen Rates hin bevor das Dekret vorgelegt und beraten worden ist. Um aber die Beratung des Dekrets nicht zu sehr zu verzögern und um nicht alles auf die Novembersession zu verschieben, die ohnedies eine sehr belastete sein wird, stellt Ihnen die Kommission ferner den Antrag, wie ich schon vorhin gesagt habe, Sie möchten heute beschließen, daß der Große Rat auf anfangs Oktober zu einer kürzeren Sitzung einberufen werden solle.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir haben, so viel an uns, gegen den Antrag der Kommission nichts einzumenden unter der Bedingung, daß die Regierung ermächtigt werde, die Wahl derjenigen Beamten, deren Anstellung durchaus dringlich ist, vorzunehmen. Es kann das geschehen auch wenn das Besoldungsdekret noch nicht vorliegt, da der Große Rat bereits am 22. November 1892 die Regierung ermächtigt hat, für die notwendig anzustellenden Beamten vorläufig das Besoldungsdekret der Waldau anzuwenden. Auf Grund dieser Ermächtigung ist schon der Direktor gewählt und die Besoldung ihm zuerkannt worden. Auf Grund dieses Beschlusses können wir nun auch den Verwalter wählen, der da sein muß, um die bereits alle Tage anlangenden Möbel in Empfang zu nehmen, die ganze Einrichtung zu besorgen und auch dafür die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Wir werden ferner einen Portier haben müssen, um die Anstalt zu hüten, ferner einen Heizer u. Alle diese Beamten und Angestellten können wir anstellen, schon vor der Oktobersession des Großen Rates, auf Grund des Beschlusses vom 22. November 1892, welcher lautet:

„Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Betracht,

daß die Wahl einzelner Beamten der im Bau begriffenen Irrenanstalt Münsingen schon während der Bauzeit notwendig ist,

auf den Antrag des Regierungsrats,  
beschließt:

1. Der Regierungsrat ist ermächtigt, schon während der Bauzeit der Irrenanstalt Münsingen, je nach Bedürfnis, die Wahl der erforderlichen Beamten vorzunehmen;

2. die Besoldungen der Beamten der Irrenanstalt Münsingen werden vom Regierungsrat auf Grund des Dekrets über die Besoldungen der Beamten der Irrenanstalt Waldau vom 17. Mai 1892 bestimmt;

3. der Regierungsrat ist eingeladen, dem Großen Räte rechtzeitig vor der Eröffnung der Irrenanstalt Münsingen einen Dekretsentwurf über die Organisation der Anstalt vorzulegen.“

Schon gestützt auf diesen Beschluß können wir, glaube ich, die nötigen Beamten anstellen. Es heißt zwar im Beschluß „während der Bauzeit“, und es wäre derselbe, wenn man genau verfahren will, heute noch dahin zu vervollständigen, daß man, obschon der Bau nahezu vollendet ist, den Regierungsrat gleichwohl ermächtigt, die notwendigen Beamten zu besetzen.

## Abstimmung.

1. Die beantragte Verschiebung wird stillschweigend ausgesprochen und der Regierungsrat ermächtigt, die notwendigen Wahlen vorzunehmen.
2. Für eine Extrasession anfangs Oktober Mehrheit.

## Antrag des Regierungsrats betreffend die Revision der Steuergesetzgebung.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Räte folgende Anträge:

- 1) Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen über die totale Revision des Steuerwesens des Staates und der Gemeinden;
- 2) Der Große Rat bestellt zur Vorberatung dieses Gesetzesentwurfes in der gegenwärtigen Session eine Kommission;
3. Als Zeitpunkt für die Beratung des Steuergesetzes wird die ordentliche Winteression des Großen Rates bestimmt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wie Sie aus der Verhandlung vom Montag über diesen Gegenstand wissen, sind heute zwei verschiedene Bestandteile dieser Angelegenheit zu behandeln, da beschlossen wurde, beide gemeinsam zu erledigen. Es betrifft dies die Einladung des schweizerischen Bundesgerichtes an den Großen Rat, sich in einem Rekursfall über gewisse Fragen auszusprechen, und ferner die Frage der Revision unserer Steuergesetzgebung auf dem vor einiger Zeit betretenen Wege der stückweisen Revision oder auf dem Wege der vom Regierungsrat als zu beantragend in Aussicht gestellten Totalrevision der Steuergesetzgebung.

Was zunächst den ersten Teil, die Einladung des schweizerischen Bundesgerichtes, anbetrifft, so will ich, in Ergänzung desjenigen, was am Montag darüber gesagt wurde, noch folgendes mitteilen.

Es ist beim Bundesgericht ein Rekurs der Eidgenössischen Bank gegen den Steuereffiskus des Kantons Bern hängig, und es liegt demselben kurz folgender Thatbestand zu Grunde.

Die Eidgenössische Bank ist für 1891 von der Centralsteuerrkommission in der III. Klasse für ein Einkommen von etwa Fr. 900,000 eingeschätzt worden, entsprechend dem Zinsertrag, den die Eidgenössische Bank von ihren Wertschriften der III. Klasse — Staatsobligationen aller Art und andere derartige Wertschriften — bezogen hat. Dagegen wurde von der Eidgenössischen Bank an den Regierungsrat rekuriert und geltend gemacht, daß sie im Jahre 1891 von ihrem Portefeuillebestand III. Klasse nicht nur nicht rein Fr. 900,000 eingenommen, sondern überhaupt auf ihrem ganzen Geschäftsbetriebe gar keinen Reingewinn erzielt habe, indem sie infolge von Operationen finanzieller Art, Spekulationen u., in jenem Jahre nicht nur keinen Reingewinn habe verteilen können, sondern sogar bedeutende Abschreibungen habe vornehmen müssen. Diese Verhältnisse sind im allgemeinen bekannt; es ist richtig, daß die Eidgenössische Bank in jenem Jahre ganz schlecht „gearbeitet“ hat, wie man zu sagen pflegt,

d. h. daß sich Operationen, die seit einigen Jahren betrieben wurden und scheinbar einen schönen Erfolg hatten, im Jahre 1891 als verfehlt herausstellten und in dieser Beziehung ein Rückschlag eintrat. Der Regierungsrat hat sich nun prinzipiell auf den gleichen Boden gestellt, wie die Steuerkommission, welche sagte: Das Einkommen III. Klasse — der Zinsertrag von Wertpapieren, Obligationen u. — ist zu versteuern abgesehen davon, was im übrigen der betreffende Steuerpflichtige finanziell für ein Jahr hatte. Es ist in dieser III. Klasse kein Schuldenabzug zulässig, ebenso kein Abzug von Gewinnungskosten resp. von Verlusten, sondern was man einnimmt, ist zu versteuern, und es macht keinen Unterschied, ob es einen Bürger betrifft, den Hans oder den Benz, oder eine Bank; wenn die letztere z. B. bernische Staatsobligationen besitzt, so muß sie den Ertrag derselben eben versteuern. Das ist, richtig ausgelegt, der Sinn und Geist unseres Steuergesetzes, und namentlich ist es nicht zulässig, daß wenn ein Steuerpflichtiger auf andern Gebieten — vielleicht in einem industriellen oder Handelsgeschäft, das er betreibt, oder in einem landwirtschaftlichen Geschäfte — Verluste macht, er diese Verluste vom Betrag des Einkommens III. Klasse abziehen darf. Das ist bis jetzt noch keinem Bürger in den Sinn gekommen, und man hat als Beispiel angerufen, daß als sich vor einigen Jahren eine Anzahl Bürger von Bern verleiten ließen, mehreren Nuzens wegen, Gelder in Amerika anzulegen, die sie dann gänzlich verloren haben, es ihnen auch nicht in den Sinn gekommen sei, ihre Verluste vom sonstigen Wertpapierebesitz abzuziehen, ergo sei es auch der Eidgenössischen Bank nicht gestattet, ihre Verluste bei den Kassuben und Wasserpolaken, wo sie ihre bekannten vorsichtigen und geistreichen Operationen machte, vom Ertrag ihrer guten Wertpapiere abzuziehen. Die Bank hat natürlich einen andern Standpunkt eingenommen und ihn auch vor Bundesgericht vertreten. Nun hat das Bundesgericht in seiner vorläufigen Verfügung — es ist noch kein definitiver Entscheid — u. a. folgendes in Erwägung gezogen (es ist zum Verständnis des Ganzen nötig, dies mitzuteilen): „Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1) Unter Einkommen im technischen Sinn versteht man die Summe der einer Person in einem bestimmten Zeitraum zufließenden wirtschaftlichen Güter, welche nicht Ersatz von Kapital sind und daher ohne Verminderung des Vermögens verzehrt werden können. . . .“ Wie Sie sofort merken, klingt das alles sehr lehrbuchmäßig und kathedertast; es ist das irgend einem Nationalökonom entnommen und enthält Grundsätze und Anschauungen, welche von andern Nationalökonomien wiederum bestritten sind, wie denn auf diesem Gebiet überhaupt keine festen Ansichten existieren. Was der eine heute behauptet, bestreitet der andere morgen, und die Begriffe über Einkommen und Einkommenssteuerverhältnisse sind außerordentlich dem Wechsel unterworfen. Ferner sagt das Bundesgericht, wiederum sehr lehrbuchmäßig: „Das Einkommen unterscheidet sich also zunächst von der Einnahme, bei der die Gewinnungskosten nicht abgezogen sind, sowie vom Ertrag, welcher sich nicht auf die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit einer Person, sondern auf einzelne Geschäfte derselben bezieht. Immerhin sind die Erträge dieser Geschäfte Einkommensfaktoren; dagegen können natürlich solche Erträge sehr wohl vorhanden sein, ohne daß ein Einkommen resultiert, wenn nämlich dieselben zum Ersatz der Gewinnungskosten nicht genügen. In diesem letzteren

Falle können dann etwa diese Erträge besteuert werden; die betreffende Steuer aber kann nur als Ertragssteuer und nicht als Einkommenssteuer bezeichnet werden.“ Nun kommt das Bundesgericht weiter und sagt, es sei nach der bernischen Gesetzgebung zweifelhaft, ob im vorliegenden Falle diese Einkommenssteuer des bernischen Gesetzes den Charakter einer Ertragssteuer habe, wie es nach vorläufiger Ansicht des Bundesgerichts gegenüber der Eidgenössischen Bank angewendet wurde, oder ob unser bernisches Gesetz den Charakter der Ertragssteuer nicht kenne. „Angesichts dieser Interpretation nun,“ heißt es dann weiter, „welche hierorts kaum als zulässig erscheint, ist es für das Bundesgericht von Wert, die bezügliche Ansicht des Großen Rates des Kantons Bern zu vernehmen. Es wird daher die Streitfrage an genannte Behörde gewiesen, damit dieselbe ihre Auffassung der §§ 2 und 4 h. l. kundthue, soweit dieselbe für den vorliegenden Fall in Betracht kommt.“ Das Geschäft ist dann aber nicht dem Großen Rat zugewiesen worden, sondern dem Regierungsrat, wie das überhaupt in den Verhältnissen liegt. Nun ist am Montag davon die Rede gewesen, ob das Bundesgericht eine authentische Interpretation verlange oder nicht. Ich sagte damals, es sei dies nicht der Fall, und wie Sie gehört haben, verhält es sich wirklich so. Man darf nämlich voraussetzen, daß das Bundesgericht gar wohl weiß, daß wir im Kanton Bern die legislatorische Maßregel der authentischen Gesetzesinterpretation haben, die wir übrigens schon unter der alten Verfassung besaßen, indem man annahm, das Recht der authentischen Interpretation bilde einen Bestandteil des Gesetzgebungsrechtes des Großen Rates. Dies wissen auch die Juristen des Bundesgerichtes, und sie wissen zu unterscheiden zwischen einer authentischen Interpretation und einer bloßen Ansichtsaussäuerung des Großen Rates. Hätte das Bundesgericht eine authentische Interpretation gewünscht, so wäre sicher dieser Ausdruck gewählt worden und nicht der Ausdruck Ansichtsaussäuerung. Ich begreife aber ganz gut, warum das Bundesgericht den Großen Rat nicht zu einem gesetzgeberischen Akt veranlassen wollte, nämlich deshalb nicht, weil es — und das ist das Wichtigste an der ganzen Sache — den Großen Rat nicht in der Weise desavouieren möchte, daß es dessen Interpretation als unrichtig erklärt, was anzunehmen wäre, indem das Bundesgericht ja sagt: „Angesichts dieser Interpretation nun (nämlich der Interpretation der bernischen Behörden), welche hierorts kaum als zulässig erscheint. . . .“ Aus diesem Grunde wurde nur eine Ansichtsaussäuerung gewünscht. Aber werde die Sache nun so oder anders behandelt, so liegt der Fall für den Fiskus des Kantons Bern sehr bedenklich, indem das Bundesgericht seine Meinung bereits in einer Art und Weise ausgesprochen hat, daß dieselbe wohl auch zum Durchbruch gelangen wird, wenn der Handel zum definitiven Entscheid gelangen sollte. Für die Behörden, Regierungsrat und Großer Rat, ist daher die Sachlage eine nicht sehr angenehme. Angenommen, der Große Rat würde, gestützt auf eine Vorlage der Regierung und die Debatte im Rate selbst, die Interpretation der Steuerbehörden teilen, so hat man die ziemlich sichere Aussicht, daß diese Interpretation vom Bundesgericht nicht acceptiert wird. Andererseits hat es auch keinen Zweck, hier eine große Debatte zu führen, um dann schließlich zu erklären, die Steuerbehörden haben sich im Unrecht befunden und der Rekurs der Eidgenössischen Bank sei begründet. Der Regierungsrat hat darum

gefunden, es gebe andere und einfachere Mittel, um diesen Konflikten und Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, nämlich den Faden dadurch abzuschneiden, daß er den anhängigen Rekurs, der unter diesen Umständen ein ziemlich unsicherer ist, auf anderem Wege von sich aus und innerhalb seiner Kompetenz zur Erledigung bringe. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, es sei die Finanzdirektion beauftragt, den anhängigen Prozeß auf üblichem Wege zu erledigen, sei es durch Verständigung mit dem Rekurrenten oder im Notfall durch Fallenlassen derjenigen Bestandteile der Steuerreklamation, welche bestritten worden sind. Ich nehme an, es wird nicht schwer halten, eine Verständigung herbeizuführen, wie mir von einem Vertreter der Rekurspartei selber erklärt worden ist. Es handelt sich dann ferner auch um einen Rekurs der Spar- und Leihkasse Bern. Derselbe stimmt aber mit dem ersten vollständig überein, so daß das Bundesgericht in dieser Beziehung nur erklärt hat, es gelte da alles dasjenige, was in Bezug auf den Rekurs der Eidgenössischen Bank gesagt worden sei. Mit dem mitgeteilten Beschluß des Regierungsrates darf daher dieses Geschäft für den Großen Rat als erledigt betrachtet werden.

Auf das Haupttraktandum selber übergehend, so werden Sie sich aus dem Vorgetragenen noch mehr überzeugen haben, wie schlimm es mit der Anwendung von gewissen wichtigen Bestimmungen des gegenwärtigen Einkommenssteuergesetzes bestellt ist, in welcher ungünstiger Position wir uns befinden und wie die Schwierigkeiten in der Anwendung des Gesetzes je länger je größer werden. Im Jahre 1856, wo das Vermögenssteuergesetz erlassen wurde, und auch noch im Jahre 1865 bei Erlaß des Einkommenssteuergesetzes war der Kanton in der Handhabung der Steuergesetze souverän. Erst in neuerer Zeit ist durch die erfolgte Bundesrevision eine neue Instanz geschaffen worden, nämlich das Bundesgericht, das die Aufgabe erhielt, über Steuerkonflikte wegen Doppelbesteuerung zu entscheiden. Ferner ist das Bundesgericht auch in der Lage, überall da zu entscheiden, wo von Seite eines Steuerpflichtigen behauptet wird, es haben in der Anwendung des Gesetzes gegenüber ihm Gesetz- und Verfassungswidrigkeiten stattgefunden. Nun hat sich je länger je mehr das Bundesgericht nicht einfach damit begnügt, die Interpretation der kantonalen Steuergesetze, wie sie von den kantonalen Behörden vorgenommen wurde, zu acceptieren, sondern je länger je mehr hat es sich auf den Boden begeben, selbständige Prüfungen und Interpretationen vorzunehmen. Und wie man aus den Motiven des Bundesgerichts hat entnehmen können, läßt sich dasselbe sogar darauf ein, sich ganz gründlich und weit zurückgehend, sogar bis auf den Lehrstuhl zurückgehend, mit diesen Steuerfragen zu beschäftigen. Man ist deshalb in den Kantonen genötigt, die Steuereinrichtungen und Steuervorschriften den Auffassungen des Bundesgerichts, soweit sie bis jetzt bekannt sind, anzupassen. Wir sind deshalb genötigt, eine Revision unserer Gesetzgebung vorzunehmen, sobald wir durch die Auffassung der höhern Instanz verhindert werden, unsere Gesetzgebung in der bisherigen Weise in Anwendung zu bringen. Ich denke, der Große Rat wird nun begreifen, weshalb am Montag gesagt wurde, der Regierungsrat habe sich infolge von Ereignissen in neuerer Zeit überzeugt, daß unser Einkommenssteuergesetz einer allgemeinen und so schnell als möglich vorzunehmenden Revision dringend bedürfe.

Es ist dies aber nicht die einzige Veranlassung und

Erfahrung, welche in dieser Beziehung in neuester Zeit gemacht wurde, sondern es kommt dazu noch eine andere. Durch ein Gesetz, das anfangs dieses Jahres vom Volke angenommen worden ist, ist das altbernerische Vermögenssteuergesetz von 1856 auch für den Jura eingeführt worden unter Beseitigung der bisherigen Spezialgesetzgebung, die in Bezug auf Grund- und Kapitalsteuer im Jura noch bestanden hat. Die Durchführung dieses 1856er Gesetzes im Jura stößt nun auf große Schwierigkeiten formeller und materieller Art. Formeller Art, weil in vielen Gemeinden die geeigneten Persönlichkeiten zur Besorgung der Funktion eines Steuerregisterführers nicht vorhanden sind. Bis jetzt hatten die dortigen Gemeindeführer mit der Grundsteuer nichts zu thun gehabt, sondern es funktionierte die altfranzösische Einrichtung der besondern Kataster- und Grundsteuerverwaltung. Die Schwierigkeiten sind aber auch materieller Art und zwar vorzugsweise im katholischen Jura, wo noch nahezu unverfälscht das altfranzösische Hypothekensystem in seiner ganzen Schleichtheit besteht. Nun stützen sich die Vorschriften des alten Vermögenssteuergesetzes in Bezug auf die Kapitalsteuer und namentlich in Bezug auf den Schuldenabzug auf die Hypothekengesetzgebung des alten Kantons, die bekanntlich eine sehr gute, wenn auch etwas weitläufige ist. So ist namentlich der Grundsatz der Spezialität streng durchgeführt, der Grundsatz nämlich, daß für eine gewisse Forderung nur ein bestimmt umschriebenes Grundstück verpfändet werden darf. Von dem allem weiß man im katholischen Jura nichts, und es existieren dort noch jetzt die größten Ungeheuerlichkeiten, indem für eine Forderung auf das Gesamtvermögen eines Schuldners, nicht nur das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige, Pfand gelegt werden kann. Unter diesen Umständen erklären aber genaue Kenner der Verhältnisse im Jura, es sei unmöglich, dort den Schuldenabzug zur richtigen Durchführung zu bringen, indem eine große Zahl Schuldner ihre Gläubiger gar nicht kennen; überhaupt bestehe nach allen Richtungen ein Wirrwarr, der der Durchführung im Wege stehe. Man ist deshalb genötigt, auch diese Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, welche es möglich macht, die Grundsätze über die Vermögenssteuer im ganzen Kanton zur Durchführung zu bringen. Dies ist ebenfalls ein schwerwiegender Grund, weshalb sich die Regierung überzeugte, daß eine Totalrevision der Steuergesetzgebung ins Auge gefaßt und durchgeführt werden müsse. Dabei ist die Regierung durchaus der Meinung, daß diese Arbeit rasch an die Hand genommen und rasch durchgeführt werden soll, und speziell die Finanzdirektion giebt die Zusicherung, daß in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes keine Säumnisse eintreten wird und die erste Beratung jedenfalls schon in der ordentlichen Winteression dieses Jahres stattfinden soll. Die zweite Beratung kann dann im Januar stattfinden und die Volksabstimmung im Frühjahr, also immerhin früh genug, um das Gesetz, im Falle der Annahme, für das Jahr 1895 in Anwendung zu bringen. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen demnach folgenden Antrag: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Vortrag). Unmaßgeblich will ich noch beifügen, daß es, was die Wahl der Kommission betrifft, nicht unzweckmäßig wäre, einfach die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die amtliche Inventarisierung zu bestätigen und um einige Mitglieder zu vermehren; denn 9 Mitglieder sind für einen so wichtigen Gegenstand zu wenig. Es dürfte

sich vielleicht empfehlen, eine Kommission von etwa 15 Mitgliedern niederzusetzen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrats zur Annahme.

Wyß. Ich ergreife das Wort zu einer Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Ich habe mit großer Befriedigung von dem Beschluß der Regierung Kenntnis genommen, daß die vor Bundesgericht hängigen Rekurse der Eidgenössischen Bank und der Spar- und Leihkasse auf dem Vergleichswege erledigt werden sollen. Es freut mich dieser Beschluß um so mehr, weil ich weiß, daß Herr Scheurer sonst kein großer Freund des Bundesgerichtes ist. In diesem Falle nun scheint es, daß er sich doch der Ansicht des Bundesgerichtes etwas nähern konnte. Nun möchte ich anfragen, ob in dieser Weisung des Regierungsrats an die Finanzdirektion, den Vergleichswege zu betreten, auch der Auftrag inbegriffen sein soll, mit den genannten Instituten auch die Differenzen zu erledigen, welche sich auf die spätern Jahre beziehen. Die gleiche Frage, welche zu den Rekursen für das Jahr 1891 Anlaß gab, ist nämlich auch aufgetaucht für das Jahr 1892 und 1893, und sie wird auch für das Jahr 1894 auftauchen, weil es sich eben um eine prinzipielle Frage handelt. Ich nehme an, die Weisung des Regierungsrats sei so zu verstehen, daß die Finanzdirektion berechtigt sei, den Vergleich nicht nur für 1892 durchzuführen, sondern auch für die kommenden Jahre, so lange das Gesetz von 1865 in Kraft ist. — Das ist der Inhalt meiner Anfrage, um deren Beantwortung ich höflich ersuche.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wenn ich Herrn Wyß richtig verstanden habe, so sagte er, ich sei kein großer Freund des Bundesgerichtes. Ich kann ihm versichern, daß das Gegenteil der Fall und daß das Bundesgericht mir sehr lieb ist, namentlich wenn es dem Kanton Bern in Steuersachen recht giebt (Heiterkeit), was in der letzten Zeit sehr oft der Fall gewesen ist. Wenn ich etwas kritisiert habe, so ist es nur das, daß das Bundesgericht sich so allgemein über Steuerfragen ausspricht, und zwar in einer Art und Weise, welche sehr bestrittbar wäre. Es will mir scheinen, daß das Bundesgericht in einem praktischen Spezialfall seine Motive nicht so weit zu suchen brauchte, sondern daß sie näher lägen.

Was nun die Anfrage des Herrn Wyß betrifft, so kann ich die bestimmte Erklärung abgeben, daß was für 1891 gilt, natürlich auch für die folgenden Jahre Geltung hat, indem es sich sonderbar machen würde, wenn man einen 1891er Rekurs erledigen, dann aber für 1892 und 1893 neue Rekurse provozieren wollte. Das ist nicht unsere Absicht, weder der Regierung, noch der Finanzdirektion, sondern unser Bestreben ist nur darauf gerichtet, so bald als möglich neue gesetzliche Bestimmungen zu erhalten, welche besser geeignet sind, dem Staat in Steuersachen zu verschaffen, was ihm gebührt, als die gegenwärtige durch dieses und jenes Vorkommnis durchlöcherter Steuererhebung.

Burkhardt. Es war sehr angenehm zu hören, wie Herr Regierungsrat Scheurer für das Steuergesetz befehrt worden ist. Es war sehr gut, daß das Bundesgericht es dahin gebracht hat, daß wir nun einen revisionsfreundlichen Finanzdirektor haben. Ich bin vollständig mit dem Vorschlag des Herrn Finanzdirektors einverstanden, daß

die Revision des Steuergesetzes sofort an die Hand genommen werden soll. Dagegen bin ich nicht einverstanden damit, daß die amtliche Inventarisierung auf das Steuergesetz verschoben werden soll. Diejenigen von Ihnen, welche schon längere Zeit im Großen Räte sitzen, wissen, daß uns der Herr Finanzdirektor je nach der Witterung ein anderes Gesicht zeigt (Heiterkeit), und so bin ich nicht sicher, ob, wenn wir heute die amtliche Inventarisierung verschieben, dann bei Beratung des Steuergesetzes eine richtige Inventarisierung ins Gesetz käme, wenigstens hat sich der Herr Finanzdirektor bei der ersten Beratung des verworfenen Steuergesetzes geweigert, sie aufzunehmen. Sie ist dann aber dennoch bei der ersten Beratung in das Gesetz hineingekommen. Als jedoch die Vorlage zur zweiten Beratung vor den Großen Rat kam, war sie von den vorberatenden Behörden daraus entfernt, und man sagte mir, es sei dies hauptsächlich auf Betreiben des Herrn Finanzdirektors geschehen. Ich finde aber auch grundsätzlich, man sollte die Frage der amtlichen Inventarisierung für sich behandeln. Nimmt man sie ins Steuergesetz, so sagen die einen, wenn sie zu scharf sei, werde das Gesetz verworfen, und die andern sagen das nämliche, wenn sie zu wenig scharf ist. Zudem bildet die eigentliche amtliche Inventarisierung keinen Bestandteil des Steuergesetzes. Es haben verschiedene Kantone die amtliche Inventarisierung; aber in keinem Kanton ist sie im Steuergesetz enthalten, sondern es bestehen besondere Gesetze darüber. Auch wir haben das amtliche Güterverzeichnis bereits für den Fall, daß minderjährige Kinder vorhanden sind. Auch das ist nicht im Steuergesetz geregelt; aber es wird gleichwohl zum Bezug nicht entrichteter Steuern benutzt. Ein anderer Grund, weshalb ich die amtliche Inventarisierung für sich behandeln möchte, ist der, daß ich das amtliche Güterverzeichnis auch billiger machen möchte. Gegenwärtig müssen vom rohen Vermögen die Sporteln bezahlt werden, und so kommt es, daß z. B. eine Witwe mit unmündigen Kindern und einem Vermögen von Fr. 2000 für das amtliche Güterverzeichnis Fr. 200 Sporteln entrichten muß, während dasselbe vielleicht nicht Fr. 30 kostet. Ein solcher Zustand sollte so schnell als möglich beseitigt werden, und das kann nicht in einem Steuergesetz geschehen. Uebrigens sehe ich nicht ein, wie die amtliche Inventarisierung das Steuergesetz hindern sollte, im Gegenteil, sie wird dasselbe fördern. Das Gesetz über die amtliche Inventarisierung enthält ja nur drei oder vier Artikel, erfordert also keine lange Beratung; einzig der darin ausgesprochene Grundsatz wird etwas zu reden geben. Herr Dürrenmatt hat am Montag gesagt, die amtliche Inventarisierung sei eine unnötige Sache; allein im August des letzten Jahres haben Sie mit 118 gegen 20 Stimmen gefunden, es sei nötig, ein solches Gesetz zu erlassen. Man sagt mir, und das wird auch von der Regierung und den Kommissionsmitgliedern gesagt, das Gesetz werde nicht angenommen. Wenn man dies fürchtet, so ist dies um so mehr ein Grund, die Sache nicht mit dem Steuergesetz zu verwickeln, sondern die Frage für sich dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Will das Volk dann nichts davon wissen, so gebe ich mich auch zufrieden. Aber die Regierung und die großen Herren sollen doch einmal Hand bieten, zu probieren, ob das Volk die Sache will oder nicht. Ich sehe nicht ein, weshalb man jetzt neuerdings wieder kommt und die Sache ins Steuergesetz nehmen will, nachdem man sich vorher kategorisch da-



gegen verwahrt hatte. Die Herren Scheurer und Marti und viele andere Herren haben sich schon bei Beratung des verworfenen Steuergesetzes dagegen ausgesprochen und nachher ist dann eine verquickte Geschichte ins Gesetz hineingekommen, die keiner Partei paßte. Die Freunde der amtlichen Inventarisierung verwarfen das Gesetz, weil dasselbe keine richtige amtliche Inventarisierung vorsah, und andere verwarfen das Gesetz aus andern Gründen.

Ich beantrage daher, man solle die amtliche Inventarisierung für sich behandeln und dieses Gesetz auf die Traktandenliste nehmen, ich will nicht sagen dieser Session, sondern ich bin zufrieden, wenn es in der Oktobersession geschieht und zwar im Anfang derselben, indem man die Beratung bereits einmal verschoben hat, weil man am Schluß der Session war und zu wenig Mitglieder anwesend waren.

Herr Vizepräsident Bühler übernimmt den Vorsitz.

Stettler. Ich teile die Befürchtung des Herrn Burkhardt voll und ganz, daß es schwierig sein wird, ein Steuergesetz, das die amtliche Inventarisierung enthält, durchzubringen; es wird dieselbe einen Stein des Anstoßes bilden, und ich möchte daher den Antrag des Herrn Burkhardt unterstützen, wenn möglich vor der Abstimmung über das Steuergesetz eine Vorlage über die amtliche Inventarisierung einzubringen. Ich möchte aber noch weiter gehen. Ein zweiter Stein des Anstoßes lag schon im verworfenen Gesetz, und er wird wieder kommen: die Progressivsteuer. Diese ist bei der Abstimmung über die letzte Vorlage sehr heftig bekämpft worden; allein man mußte schon damals, daß mit der Vertreibung des Gesetzes die Progressivsteuer nicht werde begraben sein. Nun möchte ich nicht ein definitiven Antrag stellen, aber doch den Wunsch aussprechen, es sei, wenn möglich, die Frage der Progressivsteuer getrennt von der allgemeinen Steuergesetzgebung zu behandeln. Es ist mir in diesem Moment noch nicht klar, ob dies aus technischen oder andern Gründen möglich ist; aber ich möchte der Finanzdirektion doch den Wunsch nahelegen, diese Frage zu prüfen und wenn möglich über die Progressivsteuer eine Separatvorlage vorzubereiten. Ein neues Steuergesetz müssen wir unbedingt haben; in dieser Beziehung ist, glaube ich, jedermann einig. Weniger einig dagegen wird man sein, wie weit das Gesetz gehen solle, und ich würde es sehr bedauern, wenn eine sorgfältig ausgearbeitete Vorlage an einigen wenigen Punkten scheitern sollte, und als einen dieser Punkte betrachte ich die Progressivsteuer. Ich möchte daher in dem angedeuteten Sinne einen Wunsch an die Finanzdirektion richten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Was den Antrag des Herrn Burkhardt betrifft, so glaube ich, es sei nicht nötig, nochmals weitläufig auf seine Bedeutung einzutreten; denn ich zweifle daran, daß der Große Rat geneigt ist, im Moment, wo man eine allgemeine Revision der Steuergesetzgebung beschließt, gleichzeitig zu beschließen, es solle ein Stück der Steuergesetzgebung in einem Spezialerlaß behandelt werden und es sollen darüber Spezialdebatten stattfinden. Es liegt nicht im Sinne des allgemeinen Antrages der Regierung, daß daneben noch eine Spezialgesetzgebung platzgreifen solle. Ich glaube übrigens, es sei nicht nötig, daß so verfahren wird, wie Herr Burkhardt wünscht;

denn er kann ja gleichwohl zu seinem Recht gelangen. Seine Ansichten, welche der Prüfung wert sind und ihre Berechtigung haben, können auch berücksichtigt werden, wenn so verfahren wird, wie der Regierungsrat beantragt. Der Regierungsrat wird einen Gesetzesentwurf beraten und dem Großen Räte vorlegen, und er wird schon von sich aus prüfen, ob die Frage der amtlichen Inventarisierung vom allgemeinen Gesetz abgelöst und in einer Spezialvorlage behandelt werden solle. Sollte der Regierungsrat dies nicht thun, so kann die Frage in der Kommission, deren Mitglied Herr Burkhardt unzweifelhaft sein wird, besprochen werden; die Kommission kann beschließen, man wolle die amtliche Inventarisierung in einer Spezialvorlage behandeln, und es kann deren Beratung eine gleichzeitige sein. Es ist dies das gleiche Verfahren, das bereits seiner Zeit im Kanton Zürich zur Anwendung gekommen ist. Dort wurde bei Aufstellung eines neuen Steuergesetzes die Frage der amtlichen Inventarisierung abgelöst und daraus eine besondere Vorlage gemacht. Das Ergebnis war bekanntlich das, daß das Steuergesetz als solches angenommen, die amtliche Inventarisierung dagegen verworfen wurde. Auch wir können ganz gut so vorgehen, auch wenn man heute einfach nach Antrag des Regierungsrates die allgemeine Revision der Steuergesetzgebung beschließt.

Dem Wunsche des Herrn Stettler wird jedenfalls Rechnung getragen werden. Auch der Regierungsrat wird prüfen, ob die Progressivsteuer einzuführen sei und wenn ja, ob sie als Gegenstand eines besonderen Gesetzes behandelt, oder dem allgemeinen Gesetz einverleibt werden solle. Und auch der Große Rat wird seiner Zeit, wenn ein Entwurf vorliegt, beschließen können, ob er in ein allgemeines Gesetz eintreten, oder beschließen will, es sei die ganze Steuergesetzgebung aufzulösen in einen Hauptbestandteil und eine Anzahl besonderer Vorlagen. Durch den Antrag des Regierungsrats wird dem durchaus nicht vorgegriffen, sondern Sie haben auch nachher ganz freie Hand.

Burkhardt. Ich glaube denn doch, daß die Sachlage verändert wird, wenn der Antrag des Regierungsrats zur Annahme gelangt. Seit einem Jahr steht dieses Gesetz auf der Traktandenliste; zweimal wurde es auf Antrag des Regierungsrats auf eine spätere Session verschoben, und heute stellt die Regierung den Antrag, das Gesetz zurückzuziehen und in Verbindung mit dem allgemeinen Steuergesetz in Beratung zu ziehen; folglich wird die Sachlage für das Gesetz verschlechtert. Was die Regierung im allgemeinen Steuergesetz bringen wird, weiß ich noch nicht; heute aber liegt der Beschluß des Großen Rates vor, das Gesetz über die amtliche Inventarisierung sei durchzubringen und dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Nun sehe ich nicht ein, weshalb die Regierung darauf beharrt, das Gesetz zurückzuziehen. Wenn sie fürchtet, das Gesetz könnte vom Volke verworfen werden, so ist es doch um so besser, es gehe der allgemeinen Revision der Steuergesetzgebung voraus. Findet die Regierung aber, die Sache könnte vom Volke angenommen werden, so wird sie sich wehren, die amtliche Inventarisierung ins Gesetz aufzunehmen, wie das letzte Mal auch. Die Regierung war das letzte Mal schuld, daß die Inventarisierung nicht in richtiger Weise in das Steuergesetz kam; sie hat sie zurückgewiesen. Heute macht man nun wieder die bekannten Rehrlein, um eine Sache unmöglich

zu machen. Ich beantrage deshalb „à tout“, das Gesetz über die amtliche Inventarisierung solle auf der Traktandenliste bleiben und im Oktober behandelt werden; ich glaube, man solle in dieser Frage der Regierung heute nicht entgegenkommen.

Herr Großratspräsident Weber übernimmt wieder den Vorsitz.

M. Reymond. Deux mots seulement pour appuyer la manière de voir de l'honorable M. Burkhardt.

Nous ne devons pas oublier que le projet de loi qui sera présenté au Grand Conseil par le gouvernement et une commission qui va être désignée, pourra ou bien accepter l'inventaire obligatoire au décès demandé par M. Burkhardt, ou bien le refuser. Nous aurons évidemment, comme l'a très bien fait ressortir l'honorable Directeur des finances, une proposition de minorité. Mais nous ne devons pas oublier que ce projet devra former un tout pour être soumis à l'approbation des électeurs. Il pourrait se faire que la loi fût rejetée uniquement parce que le principe de l'inventaire obligatoire au décès y figure. Discutons auparavant ce principe et nous aurons alors une base sérieuse sur laquelle nous pourrions nous placer. L'idée de M. Burkhardt a du bon en ce sens qu'elle empêchera peut-être le rejet d'une loi que nous aurions discutée pendant 5 ou 6 séances et qu'il faudrait alors entreprendre à nouveau, et qu'elle nous permet de préciser nos réclamations en matière d'impôt.

Voilà pourquoi je l'appuierai chaudement. J'entre aussi dans les vues de M. Stettler. Je voudrais si possible qu'on discutât une loi sur l'impôt progressif avant que la loi générale soit mise sur le chantier. Les indications du peuple nous permettraient ainsi de nous prononcer.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. Dem Antrag der Regierung hat sich bis jetzt niemand widersetzt, und wenn kein Gegenantrag kommt, so nehme ich an, es sei derselbe angenommen. — Es scheint dies der Fall zu sein, und Sie hätten sich also nur noch über den Antrag des Herrn Burkhardt auszusprechen. Ich nehme an, in demselben sei auch die Anregung des Herrn Stettler inbegriffen.

Stettler. Meine Ansichtsaussäuerung deckt sich mit dem Antrag des Herrn Burkhardt nicht vollständig. Ich habe nur den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht die Progressivsteuer Gegenstand einer Spezialvorlage sein sollte; ich verlange aber keineswegs, daß diese Spezialvorlage schon im Oktober vorgelegt werden soll.

Präsident. Die Anregung des Herrn Stettler wäre demnach als ein Wunsch zu betrachten zu Handen der Kommission, welche die Sache zu prüfen haben wird.

Stettler. In erster Linie zu Handen der Finanzdirektion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-

gierungsrats. Nach meinen Erklärungen ist der Antrag des Regierungsrats so aufzufassen, daß der Frage, ob die amtliche Inventarisierung für sich behandelt werden soll, nicht vorgegriffen wird; man wird darüber erst im November bei Behandlung der ganzen Steuermaterie entscheiden. Dagegen widersetzt sich die Regierung dem, daß bereits im Oktober ein Stück Steuergesetzgebung vorgelegt werde; sie stellt den Antrag, die ganze Steuergesetzgebungsmaterie solle im November zur Behandlung kommen.

Präsident. Kann sich Herr Burkhardt damit zufrieden geben?

Burkhardt. Mein Antrag geht dahin, das Traktandum amtliche Inventarisierung sei anfangs der Oktobersession vom Großen Räte zu behandeln.

#### Abstimmung.

1) Für den Antrag der Regierung, mit der Frage der amtlichen Inventarisierung zuzuwarten bis eine allgemeine Revisionsvorlage zur Beratung vorliegt 86 Stimmen.

Für den Antrag Burkhardt . . . . . 38

2) Im übrigen ist der Antrag des Regierungsrates nicht bestritten und somit stillschweigend angenommen.

Im fernern wird das Bureau beauftragt, zur Vorbereitung des Steuergesetzes eine Kommission zu bestellen und zu diesem Zwecke die Kommission für den Gesetzesentwurf betreffend die amtliche Inventarisierung von 9 auf 15 Mitglieder zu vermehren.

Es gelangt zur Verlesung folgende

#### Interpellation :

Les soussignés demandent à interpellier le Conseil-exécutif sur la question de savoir si et quand il se propose de présenter au Grand Conseil un nouveau projet de loi sur les conséquences civiles de la faillite et de la saisie infructueuse.

Folletête.  
Boinay.

(Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat darüber anzufragen, ob und wann er dem Großen Räte einen neuen Entwurf eines Gesetzes über die civilrechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vorzulegen gedenkt.)

Geht an den Regierungsrat.

#### Wahl von acht Mitgliedern und zwei Suppleanten des Obergerichts.

Präsident. Wir gehen über zu den Wahlen und zwar werden zunächst die Wahlzettel für die Wahl von

acht Mitgliedern des Obergerichts ausgeteilt; auf dem gleichen Zettel sind auch zwei Suppleanten zu bezeichnen.

Wyß. Ich möchte mir zu dieser Wahl das Wort erlauben und zwar aus folgendem Grund. Es ist Ihnen bekannt, daß vom Großen Rat in einer der letzten Sessionen eine Motion auf Revision des Strafverfahrens erheblich erklärt worden ist. Mit dieser Motion ging eine vom Herrn Justizdirektor beantragte Erweiterung Hand in Hand, die gleichzeitig die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1847 vorsieht. Es ist nun denkbar, daß wenn diese Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1847 durchgeführt wird, der Bestand des Obergerichts der Zahl nach verändert oder das Obergericht, wie es gegenwärtig besteht, überhaupt nicht mehr vorgesehen wird. Ich persönlich glaube zwar nicht gerade an diese Revision des Organisationsgesetzes; ich habe kein Fiduz dazu. Aber mit Rücksicht darauf, daß der Große Rat eine solche Motion erheblich erklärt hat und somit die Möglichkeit gegeben ist, daß in den nächsten Jahren diese Revision eintreten kann — ein Oberrichter wird auf 8 Jahre gewählt — glaube ich, es sei vorsichtig, die Wahl der Mitglieder des Obergerichts unter dem Vorbehalt einer allfälligen Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1847 vorzunehmen, damit nicht, wenn vielleicht einige Mitglieder des Obergerichts weniger vorgesehen werden sollten, Entschädigungsansprüche gestellt werden können. Ich beantrage daher, die Wahl vorzunehmen „unter Vorbehalt einer allfälligen Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1847“.

Präsident. Da die Mitglieder des Regierungsrates während der Wahloperation laut Reglement abwesend sind, weiß ich nicht, welche Stellung die Regierung diesem Antrag gegenüber einnimmt. Ich glaube aber, der Antrag habe auf die Wahl selbst keinen Einfluß und könne nach derselben behandelt werden.

Wyß. Der Vorbehalt muß vor Beendigung der Wahl gemacht werden. Ich denke, die Regierung ist da vollständig neutral.

Lenz. Ich glaube denn doch nicht, daß man eine so wichtige Sache, wie der Antrag des Herrn Wyß es ist, nur so mir nichts dir nichts in den Großen Rat hineinwerfen kann. Es ist nicht zu vergessen, daß die Amtsdauer des Obergerichts genau normiert ist, wenn ich nicht irre, sogar in der Verfassung. Ebenso ist im Organisationsgesetz gesagt, auf wie lange die Oberrichter zu wählen sind und wer sie zu wählen hat. Ich glaube nun nicht, daß der Große Rat die Kompetenz habe, das Gesetz abzuändern und zu sagen: statt auf 8 Jahre wählen wir nur auf so lange, als es uns gefällt. Es wäre das eine Widerhandlung gegen das Gesetz. Auch ist die Sache von so weittragenden Folgen, daß man nicht rasch während der Wahl einen Beschluß fassen kann. Man müßte die Frage in Form einer Motion vorbringen und nachher darüber diskutieren, damit man sich klar wäre über den Schritt, den man thut. Ich kann im Moment natürlich nicht alle Gründe vorführen, die geltend zu machen sind; aber ich habe ein unbestimmtes Gefühl, daß es nicht gut wäre, einen solchen Beschluß zu fassen. Er wäre überstürzt und wie ich glaube sogar unverbindlich, weil der Große Rat nicht etwas

beschließen kann, das wider Gesetz und Verfassung ist. Ich beantrage daher, den von Herrn Wyß vorgeschlagenen Vorbehalt abzulehnen.

Präsident. Die Ansicht des Herrn Lenz deckt sich mit der meinigen; die Frage sollte als Motion behandelt und der Regierung Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen. Ich weiß nicht, ob Herr Wyß darauf beharrt, daß sein Antrag zur Abstimmung gebracht wird.

Wyß. Ich glaube, es wäre sich wohl der wert, über die Sache zu reden. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß im Tessin in dieser Beziehung ein eigentümlicher Fall vorkam. Ein Beamter konnte nicht mehr gewählt werden, da die Stelle abdekretiert worden war. Der betreffende Beamte hat dann einen Entschädigungsanspruch erhoben und ist vor Bundesgericht gegangen, dort aber abgewiesen worden. Der Zweck meines Antrages ist nun just der, für die Zukunft solchen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, und damit die heute zu wählenden Mitglieder des Obergerichts orientiert sind, daß sie sich für den Fall einer Reorganisation desselben zu fügen haben. Wenn ich nicht irre, wird bei der Wahl der Gerichtsschreiber und anderer Beamter ein ähnlicher Vorbehalt gemacht, und ich glaube, die Regierung habe recht. Wenn nun die Regierung das thut, so sollte der Große Rat in gleicher Weise verfahren gegenüber denjenigen Beamten, die er zu wählen hat. Das ist der Grund für den Vorbehalt, den ich vorschlug.

Nun möchte ich doch nicht, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Materie, daß man darüber ohne weiteres zur Tagesordnung schreitet. Daß eine spezielle Motion hätte gestellt werden sollen, bezweifle ich, da die Wahl der Oberrichter auf der Tagesordnung stand. Sollte man aber die Sache so auffassen, so müßte ich die Ordnungsmotion stellen, die Ermittlung des Wahlergebnisses zu verschieben.

Müller (Bern). Der Antrag des Herrn Wyß hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes; die Sache scheint außerordentlich einfach zu sein, und mein erster Eindruck war der, man dürfe denselben ohne weiteres annehmen. Allein ich glaube, die Bedenken des Herrn Lenz haben auch etwas für sich. Nun ist die Situation eine ganz eigentümliche. Der Rat ist offenbar auf diese Frage nicht vorbereitet, und es ist auch keine ganz leichte Frage, sondern um sie zu entscheiden, sollte man sich die Sache noch etwas überlegen und sich in der Gesetzgebung orientieren können. Allein wir haben nun mit dem Wahlgeschäft begonnen, die Stimmen sind abgegeben und die Zettel wieder eingesammelt worden. Man kann nun die Frage aufwerfen: Sind diejenigen, welche die nötige Stimmenzahl erhalten haben, nicht schon gewählt auch ohne Ermittlung des Resultates; denn dieses letztere ist nur die Konstatierung eines Resultates, das schon existiert. Der Wahlgang ist wie gesagt zu Ende. Wenn wir nun den Vorbehalt erst später beschließen, so hat er keinen Zweck mehr; denn die betreffenden Mitglieder des Obergerichts sind gewählt worden vor dem Vorbehalt und ohne denselben; nachträglich einen Vorbehalt an die Wahl zu knüpfen, hat juristisch keine Wirkung. Wir können also nicht warten, bis die Regierung Gelegenheit hat, sich über die Frage auszusprechen. Auch damit würde

man, wie ich glaube, den Zweck nicht erreichen, daß man, wie Herr Wyß vorschlägt, den Wahlgang sistieren würde, abgesehen davon, daß es ein außergewöhnliches und stoßendes Verfahren wäre, die Gewählten einen Tag oder zwei in der „Drucke“ zu lassen, bevor man sie herausläßt (Heiterkeit). Es scheint mir daher, es bleibe nichts anderes übrig, als, nach Antrag des Herrn Lenz, den Antrag des Herrn Wyß abzulehnen und damit diesen Zwischenfall zu erledigen. Ich glaube, es habe das auch nicht viel auf sich 1) weil wahrscheinlich die Ansicht des Herrn Wyß richtig ist, daß die Gerichtsorganisation nicht so schnell durchgeführt werden kann; 2) weil die Gerichtsorganisation sich kaum in der Weise vollziehen wird, daß eine Reduktion der Mitglieder des Obergerichts die Folge ist, so daß in dieser Beziehung kaum Inkonvenienzen entstehen werden, und 3) weil immer noch die Frage offen bleibt, ob, wenn das Volk durch ein neues Gesetz neue Ordnung schafft, Entschädigungsansprüche entstehen würden oder nicht. Es hängt also praktisch nicht viel an der Sache, und ich kann mich deshalb ohne große Bedenken entschließen, gegen den Antrag des Herrn Wyß zu stimmen, so sehr ich begreife, daß er dazu gelangt ist und so sehr ich verstehe, daß er dabei einen wohlberechtigten Zweck verfolgt hat. Ich möchte mich also dem Antrag des Herrn Lenz anschließen.

Bühlmann. Die Frage ist in der That eine etwas eigentümliche, und ich ergreife das Wort nur, um mitzuteilen, daß diese Frage in ähnlicher Weise auch in der Bundesversammlung auftauchte anlässlich der Wahl des Bundesgerichts. Es war damals ein neues Gerichtsorganisationsgesetz für das Verfahren vor dem Bundesgericht festgestellt; allein das Gesetz war bei der Wiederwahl der Bundesrichter noch nicht in Kraft, und es tauchte nun die Frage auf, ob es angezeigt sei, einen bezüglichen Vorbehalt zu machen. Mir scheint nun, der einfachste Ausweg — und wenn ich nicht irre, hat man ihn damals auch in der Bundesversammlung gewählt — wäre der, eine Protokollerklärung aufzunehmen des Inhalts, wenn durch das Gesetz die Amtsdauer eine andere werden oder eine Aenderung im Bestand des Obergerichts eintreten sollte, das Gesetz Regel mache. Ich möchte also die Anregung des Herrn Wyß so auffassen, daß man einfach eine bezügliche Erklärung zu Protokoll nimmt.

Wyß. Um die Sache zu vereinfachen, erkläre ich, daß ich mich der Auffassung des Herrn Bühlmann ganz gut anschließen kann, indem ich eine Protokollerklärung für genügend erachte.

Präsident. Ist Herr Lenz auch einverstanden?

Lenz. Ich möchte auch die Protokollerklärung ablehnen; wir sind dazu nicht kompetent, weil Gesetz und Verfassung etwas anderes bestimmen.

Abstimmung.

Für eine Protokollerklärung nach Antrag Bühlmann-Wyß . . . . . 41 Stimmen.  
Dagegegen nach Antrag Lenz . . . . . 45 "

Präsident. Aus dieser Abstimmung ergibt sich, daß der Rat nicht beschlußfähig ist, indem nur 86 Mitglieder anwesend sind statt 106, wie das Reglement es

verlangt. Ich erlaube mir deshalb, die Sitzung für eine Viertelstunde aufzuheben.

Müller (Sangenthal). Ich glaube, der Rat sei beschlußfähig, da viele Mitglieder nicht gestimmt haben. Ich wünsche zuerst Abzählung.

Es folgt die Abzählung.

Präsident (nach beendigter Abzählung). Das Verhältnis hat sich gebessert, indem einige Mitglieder mehr anwesend sind als 106.

Dürrenmatt. Ich möchte vernehmen, wie viele Mitglieder anwesend sind.

Präsident. Es sind 113 Mitglieder anwesend. — Ich will anfragen, ob Sie es für nötig erachten, die Abstimmung nochmals vorzunehmen. (Zuruf: Nein, das ist nicht nötig; die Herren waren bei der Abstimmung da.) Wenn das nicht der Fall ist, so haben Sie also mit 45 gegen 41 Stimmen den Antrag des Herrn Lenz angenommen.

Das Präsidium macht sodann Mitteilung von dem inzwischen festgestellten Wahleresultat. Demnach haben von 125 gültigen Stimmen erhalten und sind gewählt:

Als Obergerichter:

Herr Lerch	mit 124 Stimmen,
" Stooß, Gl.,	" 124 "
" Frêne	" 123 "
" Simonin	" 122 "
" Harnisch	" 122 "
" Teufcher	" 119 "
" Klay	" 114 "
" Steiger	" 114 "
	bisherige Obergerichter.

Als Ersatzmänner:

Herr Fürsprecher Fritz Streiff	mit 120 Stimmen,
" Alfred Stooß	" 118 "
	bisherige Ersatzmänner.

Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Bei 101 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 99 Stimmen gewählt:

Herr Rudolf Leuenberger, bisheriger Obergerichtspräsident.

Scherz. Ich halte dafür, daß man einen Irrtum begeht, wenn man glaubt, der Regierungsrat habe bei den Wahlverhandlungen abzutreten. Die betreffende Bestimmung des Reglements stützt sich auf die Verfassung, und dort heißt es in Art. 42: „Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus.“ Ich glaube nun nicht, daß man bei Beratung der Verfassung die Absicht hatte, ein Verfahren einzuschlagen, wie vor alten Zeiten, nämlich, daß während der Wahlen keine andern Geschäfte behandelt werden sollen. Bei vielen Wahlen kämen wir dazu, brach liegen zu müssen, während wir jetzt während der Wahlen ganz gut z. B. die Finanzgeschäfte hätten zur Behandlung bringen können. Es kann kein Zweifel sein, daß bei Wahlverhandlungen die Mitglieder des Regierungsrates auszutreten haben, so oft der Große Rat es verlangt, und ebenso in andern Fällen, so oft der Große Rat es verlangt. Das „so oft der Große Rat es verlangt“ bezieht sich sowohl auf die Wahlverhandlungen, als auf die andern Fälle. Es hat keinen Sinn, zu verlangen, daß die Mitglieder des Regierungsrates bei Oberrichter- oder andern Beamtenwahlen austreten sollen. Ich beantrage deshalb, der Große Rat möchte entscheiden, ob meine Auffassung die richtige ist, damit, wenn ja, wir in unsern Verhandlungen zufahren können.

Präsident. Es würde sich also um eine Interpretation des Art. 42 der Verfassung handeln. Ich bin zu meiner Auffassung gekommen, weil speziell die Mitglieder des Regierungsrates die Sache auch so auffaßten und sich in dem Sinne äußerten, bei Wahlverhandlungen dürfen sie nach der Verfassung nicht anwesend sein.

Scherz. Ich möchte die Sache nicht gerade als Interpretation bezeichnen; denn wir haben die Verfassung nicht zu interpretieren; das hätte das Volk zu thun. Aber ich sage: der Art. 42 der Verfassung ist unrichtig aufgefaßt worden, und wenn wir zu dieser Ueberzeugung kommen, so sollen wir ihn nun richtig auslegen.

Da ich gerade das Wort habe, so füge ich noch bei, daß namentlich auch aus der französischen Uebersetzung — der deutsche Text macht zwar Regel — hervorgeht, daß meine Auffassung die richtige ist. Französisch heißt es: « Dans les opérations électorales et dans d'autres cas, les membres du Conseil-exécutif se retirent aussi souvent que le Grand Conseil l'exige. » Das ist doch ziemlich deutlich. Diese Auffassung hatte man damals und hat daher den französischen Text passieren lassen. Das ist also auch die Auffassung, die wir dem deutschen Text geben müssen.

#### Abstimmung.

Für Auslegung des Art. 42 der Staatsverfassung im Sinne der Ausführungen des Herrn Scherz Mehrheit.

#### Wahl des Verwalters der Hypothekerkasse.

Mit allen von 91 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Moser, der bisherige.

#### Wahl eines Majors.

Mit allen von 79 gültigen Stimmen wird zum Major der Infanterie befördert:

Herr Hauptmann Paul Gosteli in St. Zimmer, geb. 1852, bisher eingeteilt im Bataillon 21.

Es gelangt zur Verlesung folgende

#### Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die ganze Vorlage der neuen Feuerordnung so zu fördern, daß dieselbe noch dieses Jahr vom Großen Räte durchberaten und auf Anfang des Jahres 1895 in Kraft gesetzt werden kann.

Karl Schmid.

Boisin, Leuch, Meyer, Feller, Baumann, Müller (Bern), Frutiger, Müller (Langenthal), Marschall, v. Wattenwyl (Uttigen), Hadorn, Scheidegger, Reiger, Bühlmann, Bühler.

Wird auf den Kanzleitätisch gelegt.

#### Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes der Staatswaldungen.

Der Regierungsrat beantragt, es möchte der Große Rat die Ausführung der Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes der Staatswaldungen im Jahre 1895 genehmigen und hiefür einen Kredit von Fr. 10,000 bewilligen, der sodann im Budget pro 1895 vorgesehen werden soll.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1865 hat der Große Rat die Wirtschaftspläne über die Staatswaldungen genehmigt und beschlossen, es möchte im Jahre 1875 eine Zwischenrevision stattfinden und dann im Jahre 1885 eine Hauptrevision. Es ist Usus, daß man alle 10 Jahre eine Inventarisierung vornimmt, die dann bei Schluß der Periode, alle 20 Jahre, in eine Hauptrevision umgewandelt wird, wobei der neue Abgabesatz festgesetzt wird. Diese Arbeiten haben stattgefunden, und bei Genehmigung der letzten Hauptrevision, im Jahre 1887, hat der

Große Rat beschlossen, es möchte die Bestimmung einer weiteren Revision dann dem Großen Räte anheimgestellt werden. Nun sind wir wieder am Schluß eines Dezenniums angelangt, und es liegt im regelmäßigen Gang der Wirtschaftsplanarbeiten, nun wieder eine Zwischenrevision vorzunehmen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, der Große Rat möge beschließen, es solle über die Wirtschaftspläne im Jahre 1895 eine Zwischenrevision stattfinden und hiefür ein Kredit von Fr. 10,000 bewilligt werden, der dann im Budget pro 1895 vorgesehen wird. Es ist zwar nicht anzunehmen, daß die Ausgaben diese Summe erreichen; ich glaube sogar, sie werden bedeutend darunter bleiben. Immerhin möchte ich Ihnen empfehlen, diesen Kredit, analog den früheren Krediten, zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie in jedem geordneten Geschäft und in jedem gutgeführten Haushalt regelmäßig ein Inventar über Vermögen und Schulden aufgenommen werden soll, so ist es auch bei einer rationellen Waldwirtschaft des Staates nötig, in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen ein Inventar über den Stand der Waldungen vorzunehmen. Bei Genehmigung des Wirtschaftsplanes im Jahre 1865 wurde eine Zwischenrevision für 1875 und eine Hauptrevision für 1885 vorgesehen. Beide wurden ausgeführt und die Hauptrevision von 1885 im Jahre 1887 vom Großen Rat genehmigt. Es wurde damals die Hauptnutzung auf 45,150 Festmeter festgesetzt und das Maß der Zwischenutzung vom wirtschaftlichen Bedürfnis abhängig gemacht, aber immerhin auf jährlich circa 10,000 Festmeter festgesetzt. Es handelt sich nun darum, im Jahre 1895 wieder eine Zwischenrevision vorzunehmen. Die Kosten derselben sind auf Fr. 10,000 veranschlagt und muß ein bezüglicher Kredit bewilligt werden, der dann ins Budget pro 1895 eingestellt wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt einstimmig, diesen Kredit zu bewilligen. Es ist absolut notwendig, daß diese Zwischenrevision vorgenommen wird, damit man sicher weiß, welches Maß von Holzschlägen ausgeführt werden darf und wie diese Holzschläge auf die verschiedenen Staatswaldungen zu verteilen sind.

Der Antrag des Regierungsrats wird stillschweigend angenommen.

#### Bericht des Regierungsrats über die Maßnahmen im landwirtschaftlichen Notjahre 1893/94.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrats. Wie Sie sich erinnern, haben Sie im verfloffenen Frühjahr dem Regierungsrat die weitgehendsten Kompetenzen eingeräumt, um der damals herrschenden Futternot entgegenzutreten und der Panik vorzubeugen, die sich zum Teil der Landwirtschaft bemächtigt hatte. Wir haben nun auf den 30. Juni d. J. einen teilweisen Abschluß der Rechnung vornehmen müssen, um dem Bundesrate die Summe mitzuteilen, welche wir auf die Bekämpfung der Futternot verwendeten.

Ich sage eine teilweise Abrechnung, weil es nicht möglich war, auf diesen Termin die Rechnung endgültig abzuschließen, indem die meisten Zahlungstermine für die Gemeinden auf Ende 1894 gestellt sind und es sich fragen wird, ob einzelne Gemeinden bis dahin ihren Verpflichtungen nachkommen können. Es wird deshalb erst Ende 1894 oder anfangs 1895 möglich sein, eine endgültige Abrechnung vorzulegen. Immerhin hat die Regierung es als ihre Pflicht erachtet, dem Großen Räte über die getroffenen Maßnahmen kurz Bericht zu erstatten, um zu zeigen, daß die damals in weitgehendem Maß erteilten Kompetenzen nicht unnötig überschritten worden sind.

Sie werden sich noch an das Frühjahr 1893 erinnern, wo im März und April unsere Matten sich nicht wie gewohnt mit einem frischen Grün bekleideten, sondern infolge des anhaltenden Bislustes eine unheimliche Rote sich über dieselben ausbreitete, während gleichzeitig die Wintervorräte verschwanden, so daß unsere landwirtschaftliche Bevölkerung, die den größten Teil der Bevölkerung des Kantons ausmacht, mit banger Sorge in die Zukunft schaute. Wir wollen nicht vergessen, daß die Landwirte in den vorhergehenden Jahren etwas verwöhnt worden waren und gestützt auf die vorhergehenden guten Jahre glaubten, es sei unmöglich, daß es auch einmal fehlen könnte. Infolgedessen ist auch an vielen Orten mit den Vorräten etwas zu rasch aufgeräumt worden, und es hat nun begreiflicherweise die Landwirte eine Panik ergriffen, die zu großen Befürchtungen Anlaß geboten hat. Mit Rücksicht auf ein rapides Sinken der Viehpreise, das Verschwinden der Futtermittel und ein unsinniges Abschachten des Nutzviehes, das einen großen Teil unseres Nationalvermögens ausmacht, fanden die Behörden und vorab der Regierungsrat, es sei der Moment gekommen, der Bevölkerung zu zeigen, daß er bereit sei, ihr unter die Arme zu greifen, sie solle den Mut nicht sinken lassen und nicht unsinnig ihr Vermögen zu Grunde richten; denn es liegt ja auf der Hand, daß wenn unser Viehstand noch mehr reduziert worden wäre, den Leuten das Geld unter den Händen fort wäre und das Wiederanschaffen von Nutzvieh große Schwierigkeiten geboten hätte, wodurch die Kalamität sich auf Jahre hinaus erstreckt haben würde.

Als der Regierungsrat die Direktion der Landwirtschaft in erster Linie beauftragte, die nötigen Ankäufe von Kraftfutter in Form von Mais zu machen, konnten wir damals nicht eine große Kommission ernennen, wir konnten die Sache nicht an die große Glocke hängen, um uns nicht selbst den Markt zu verteuern. Wir mußten unter der Hand arbeiten, und es haben sich zwei Mitglieder Ihrer damaligen Behörde, die Herren Großräte Jenni und Hirter, in bereitwilligster Weise zur Verfügung gestellt, und ich benütze gerne den Anlaß, um diesen beiden Herren für ihre uneigennütige Mithilfe den Dank auszusprechen. Herr Jenni als Präsident der landwirtschaftlichen Genossenschaft, der sich ebenfalls mit dem Ankauf von Futtermitteln befaßte, war der gegebene Mann, mit uns gemeinschaftlich vorzugehen, damit wir uns nicht gegenseitig den Markt erschweren, und Herr Hirter, mit großen Sachkenntnissen als Spediteur, hat uns unbezahlbare Dienste geleistet dadurch, daß er infolge seiner Verbindungen mit Hafenplätzen und Speditionshäusern eine rasche Spedition ermöglichte.

Wir haben nun damals einen Stock Mais gekauft, mußten uns aber dabei — ich muß das gerade beifügen

— darauf beschränken, disponible Ware zu kaufen, ohne darauf zu sehen, ob sie teurer oder billiger sei. Es war uns viel sogenannte schwimmende Ware offeriert, d. h. Ware, die noch unterwegs ist, aber bereits verkauft wird, wo man aber keine Garantie hatte, wann sie geliefert würde. Ich glaube, es wäre den Landwirten wenig gedient gewesen, wenn man ihnen gesagt hätte: wir haben eine billigere Ware gekauft, als sie anderwärts offeriert wird, aber euer Vieh muß sich noch einige Wochen gedulden bis sie ankommt. Es mußte damals der Grundsatz herrschen: Wer schnell hilft, hilft doppelt. Es wäre durchaus verkehrt gewesen, wenn man sich durch eine kleine Preisdifferenz hätte beeinflussen lassen.

Als wir den ersten Stock gekauft hatten, haben wir unterm 15. Mai an alle Gemeinden ein Cirkular erlassen, in welchem wir sagten, der Preis werde voraussichtlich Fr. 16. 50 per 100 Kilo franko Empfangsstation nicht überschreiten. Wir haben also den Preis noch nicht fest bestimmt; wir haben auch noch nicht gewußt, welche Frachtermäßigung uns gewährt und ob der Bund den Zoll rückvergüten werde. Wir konnten deshalb einen bestimmten Preis nicht nennen, sondern beschränkten uns darauf, einen Preis zu nennen, der mit den Marktpreisen in Einklang stand. Erst später konnten wir den Preis definitiv feststellen und zwar für die erste Lieferung auf Fr. 15. 70, ein Preis, der in den vorhergehenden Jahren nicht erreicht wurde. Unser Cirkular gab damals Anlaß zu einigen Erörterungen in der Presse, indem man uns vorwarf, wir haben zu teuer gekauft. Diese Vorwürfe haben sich auf den Preis von Fr. 16. 50 basiert, während es im Cirkular hieß, der Preis werde diese Summe voraussichtlich nicht übersteigen, was wir sagen zu müssen glaubten, um die momentane Panik zu bekämpfen. Später hat sich dann die Sache günstiger gestaltet, wie ich schon erwähnt habe. Es waren schon damals billigere Offerten vorhanden, aber es wurde nicht gesagt, auf welchen Lieferungsstermin, oder mit Lieferungsstermin im Juli, August oder September. Ich glaube nicht, daß wir mit dem Ankauf solcher Ware den Landwirten hätten dienen können. In jener schrecklichen Zeit, wo die Gemeinden tagtäglich ein oder zwei mal telegraphierten, ob sie ihre Bestellung noch nicht beziehen können, konnte man nicht auf Klappen sehen, sondern mußte darnach trachten, sofern man die Not bekämpfen wollte, den Landwirten die Ware möglichst schnell zur Verfügung zu stellen. Ein Sparen hat sich auch nicht gerechtfertigt in der Expedition, und ich möchte Ihnen nur ein Beispiel anführen, woraus Sie sehen, daß man nicht auf den Klappen sehen konnte. Wir wollten ein größeres Quantum Mais von Budapest kommen lassen, und zwar die eine Hälfte ganz per Bahn und die andere Hälfte bis Passau per Schiff und dann per Bahn, weil der Wassertransport der billigste ist. Da sich aber die Anfragen so mehrten, daß wir in Zeit von acht Tagen über 300 Wagen absetzen, mußte ich telegraphisch anordnen, es sei die ganze Sendung ohne Rücksicht auf die Mehrkosten per Bahn zu spedieren, um den Leuten eben möglichst bald zu helfen. Die Kalamität hat sich hauptsächlich auf den Jura, das Seeland, das Mittelland und den Obergeraargau verteilt, während das Emmenthal infolge lokaler Niederschläge weniger fühlbar und das Oberland am wenigsten betroffen worden ist. Aber immerhin sind die betroffenen Landesteile groß genug gewesen, und es hat stellenweise eine landwirtschaftliche Bevölkerung betroffen, die ohnehin nicht zu

der Bessersituierten gehört, so daß man in erster Linie diesen Leuten aufhelfen mußte.

Als der erste Andrang überwunden war, konnte man etwas ruhiger vorgehen und auch billigere Ware erwerben, so daß wir für die zweite Abgabe den Preis auf Fr. 15. 50 herabsetzen konnten.

Als die Hauptpanik für den Sommer bekämpft war, ist in landwirtschaftlichen Kreisen die Frage aufgetaucht, wie es möglich sein werde, während des Winters die Viehware durchzubringen. Auch in dieser Beziehung hat man den Leuten versprochen, man werde sie nicht im Stiche lassen. Der Regierungsrat hat eine Kommission ernannt aus Vertretern aller Landesteile, und da man bekanntermaßen die Wiederkäuer nicht nur mit Kraftfutter durchbringen kann, sondern demselben einen gewissen Prozentsatz Heu, Stroh, überhaupt langfasriges Futter beifügen muß, so hat die Kommission sich entschlossen, auch Heu- und Strohankäufe zu machen. Wir haben eine Ausschreibung ergehen lassen in der Absicht, wo möglich einheimisches Futter zu berücksichtigen, damit das Geld im Lande bleibe. Allein die Angebote, wobei wir die Beifügung von Mustern verlangten, sind aus dem Inlande sehr spärlich eingelangt, und diejenigen, welche eintrafen, kamen aus solchen Landesgegenden, daß wir die Ueberzeugung hatten, man möchte unsern Bauern, in falsch verstandenem eidgenössischen Geschäftsgebahren, Fische als Heu verkaufen. Wir mußten uns daher entschließen, von diesen Offerten zu abstrahieren und ins Ausland zu gehen. Es hat nun ein Konsortium von Piemonteser Landwirten Muster eingeschickt, welche der Kommission sehr gefallen haben. Die Analysen der chemischen Versuchstation haben ergeben, daß dieses Heu dem Prima-Schweizerheu ebenbürtig sei. Um aber der Sache sicher zu sein und weil unsern südländischen Nachbarn nicht immer zu trauen ist, haben wir zwei Mitglieder der Kommission hingeschickt, um sich zu überzeugen, ob die Vorräte da seien und dem Muster entsprechen. Der Bericht ging dahin, die Vorräte seien vorhanden und es könne der Kauf abgeschlossen werden. Nach ziemlich schwierigen Kaufsunterhandlungen, bei welchen das Markten eine Hauptrolle spielte, sind wir endlich zu einem Kaufsabschluß gekommen und haben den Gemeinden auch für den Winter Heu und Stroh zum Selbstkostenpreis abgeben können und zwar zu einem Preis, der zur Qualität der Ware in einem richtigen Verhältnis stand. Natürlich kam es vor, daß einzelne Sendungen den Anforderungen nicht ganz entsprechen haben, und es haben auch die Firmen erklärt, sie können in dieser Beziehung die Schuld nicht ganz auf sich nehmen, sie werden auch oft von ihren Lieferanten betrogen. Man konnte indessen allen Gemeinden, die rechtzeitig reklamierten, gerecht werden, indem man den beiden Firmen den Minderwert abgezogen hat. Wir haben den Firmen in dieser Weise für minderwertige Lieferungen für über Fr. 10,000 Abzüge gemacht, und wir haben bei Abschluß des Vertrages darauf Bedacht genommen, daß im Falle von Streitigkeiten kein Prozeß auf italienischem Boden entstehen könne, sondern es solle der Obergerichtspräsident, die Futterbaukommission und der Verkäufer je einen Experten bezeichnen, welche Experten dann zu toter Hand entscheiden. Glücklicherweise konnten alle Anstände in Männe erledigt werden.

Nun hat auch der Bund in sehr weitgehender Weise eingegriffen, indem er Zollrückvergütung gewährt hat,

namentlich auch, auf den Antrag verschiedener Kantonsregierungen, auf Futtermehl. Es sind denn auch ganz bedeutende Quantitäten Futtermehl in unsern Kanton und in die Schweiz überhaupt eingeführt worden, indem die Finanzkrisis in Italien die Leute zwang, zu verkaufen. Da die Zollrückvergütungen für Mehl, die den bernischen Landwirten gemacht worden sind, über Fr. 100,000 betragen, so ergibt sich daraus, daß zwischen 4 und 500 Waggons Mehl verfüttert worden sind. Es mag das auch ein Grund sein, weshalb auf den Winter hin die Maisbestellungen sich etwas vermindert haben. Es war das aber nur zu begrüßen; es konnte ja der Regierung gleichgültig sein, welche Futtermittel die Landwirte einkaufen; die Hauptsache war, daß sie billige Futtermittel erhielten und nicht ausgebeutet wurden. Und das glauben wir behaupten zu dürfen, daß durch die Maßregeln, die nicht nur von uns, sondern von allen Kantonsregierungen und vom Bund ergriffen wurden, der Spekulation der Kegel geschoben wurde, und es ist eine merkwürdige Thatsache, daß alle Kraftfuttermittel, trotzdem ein großer Teil von Europa unter der Trockenheit zu leiden hatte, seit 20 Jahren noch nie so tief im Preis waren, wie gerade in dem Jahre, wo man allgemein über Futternot klagte. Es ist das ein Beweis dafür, daß wenn man einheitlich vorgeht, man der oft unsinnigen Ausbeutung entgegentreten kann. Es ist das jedenfalls eine Mahnung, daß in denjenigen Landesteilen, wo keine Genossenschaften, seien es landwirtschaftliche oder Viehzuchtgenossenschaften, bestehen, die Leute sich vereinigen sollten, damit sie eine Vertretung haben, die in solchen Fällen mit den Behörden in Verkehr treten kann. Es ist keine Beleidigung, wenn ich sage, daß unsere Landwirte sehr oft etwas schwerfällig sind, wenn es sich darum handelt, ein Gesuch oder eine schriftliche Vorkehr bei den Behörden einzureichen. Es ist deshalb für den Landwirt eine Hülfe, wenn er sich mit andern verbindet und ein Vorstand bestellt wird, der diese Arbeit besorgen kann. Auch hier zeigt sich, daß Einigkeit stark macht.

Zum Schluß möchte ich Ihnen noch einige Mitteilungen über den provisorischen Rechnungsabschluß machen, wobei ich wiederhole, daß der definitive Abschluß erst Ende dieses Jahres oder anfangs des nächsten Jahres gemacht werden kann; Sie werden die betreffenden Zahlen dann im Verwaltungsbericht von 1894 gedruckt finden.

Was Mais anbelangt, so haben wir 1128 Wagen angekauft mit im ganzen 11,289,722 Kilo, welche eine Ausgabe verursachten von Fr. 1,411,388. 30. Wir mußten auch Säcke ankaufen, indem in Budapest, wo man damals Mais kaufte, um keinen Preis Säcke erhältlich waren. Wir mußten das Mais in geschlossenen Wagen nach Romanshorn kommen lassen, in Kreuzlingen Säcke kaufen und das Mais dann in Romanshorn fassen lassen. Dieser Säckeankauf kostete Fr. 11,401. 35. Bei diesem Anlaß möchte ich mir gerade erlauben, noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Diejenigen, welche von diesen in Kreuzlingen gekauften Säcken erhielten, haben nicht reklamiert; dagegen sind andere Reklamationen wegen schlechten Säcken gekommen, während über die Qualität der Ware keine Reklamation eingelangt ist. Ich begreife diese Reklamationen, nur glaube ich, einsichtige Leute werden auch begreifen, daß man in solchen Momenten, wo von allen Seiten Einkäufe gemacht werden, nicht warten

konnte bis neue Säcke angefertigt waren, sondern man mußte nehmen, was man erhalten konnte, und da wir wußten, daß die Säcke von den lieben Hausfrauen doch nur als Wasch- und Putzlumpen verwendet werden, so fanden wir, es sei Nebensache, ob in dieser Beziehung alles so sei, wie es sein sollte. Einsichtige Leute haben dies auch begriffen und uns keinen Vorwurf gemacht. An Zoll- und Frachtkosten haben wir Fr. 317,338. 48 ausbezahlt. Auf die von der Eidgenossenschaft gewährte Zollrückvergütung werde ich später zurückkommen. Wir mußten ferner die Kosten der Expedition auf den Schmalpurbahnen im Jura übernehmen mit Fr. 525. 80. Wir haben nämlich im Jura Schmalpurbahnen, welche die Wagen nicht direkt weiterführen konnten; es mußte umgeladen und dieser Transport auf den Schmalpurbahnen extra bezahlt werden, weil wir im Circular erklärt hatten, es werde franko Empfangsstation geliefert. Die Kantonalbank, welche die ersten Zahlungen für uns machte, hat an Spesen Fr. 151. 70 verrechnet und an Zins Fr. 14,944. 64. Diejenigen Vorräte, welche nicht sofort speditiert werden konnten, wurden in Morges, Biel, Basel, Brunnen, Yverdon, Bern (Strafanstalt und Stadtbach) eingelagert. Gegenwärtig sind die meisten Depots geräumt und es lagern nur noch Vorräte in Basel, Morges und Brunnen. Die gesamten Bruttoausgaben für den Ankauf von Maiskorn betragen:

Ankaufspreis des Maiskorns . . .	Fr. 1,411,388. 30
Provisionen an Agenten . . . . .	" 9,639. 18
Ankauf von Maissäcken . . . . .	" 11,401. 35
Vorfracht, Zoll- und Spesen . . . . .	" 317,338. 48
Fracht auf Schmalpurbahnen . . . . .	" 525. 80
Allgemeine Kosten . . . . .	" 1,297. 90
Spesen der Kantonalbank . . . . .	" 151. 70
Zinsvergütung an die Kantonalbank . . . . .	" 14,944. 64
Lagerung und Reexpedition des Mais . . . . .	" 28,726. 15

Zusammen Fr. 1,795,413. 50

An Zollrückvergütungen hat das Departement Fr. 33,397. 87 ausgerichtet. Beim Nachrechnen der Frachtbriefe, um zu sehen, ob überall die ermäßigten Tarife zu Anwendung kamen, hat sich ergeben, daß im Drang der Geschäfte Rechnungsfehler gemacht wurden. Auch waren die Bahnen so anständig, für solche Sendungen, welche vor Inkrafttreten des ermäßigten Tarifs speditiert worden waren, den Tarif nachträglich rückwirkend zu erklären. Infolgedessen wurden an Frachtkosten zurückvergütet Fr. 8104. 45. Ferner kreditierte uns die Kantonalbank für eingegangene Frachtrückvergütungen Fr. 802. 70. Die Einnahmen setzen sich somit wie folgt zusammen:

Zollrückvergütungen . . . . .	Fr. 33,397. 87
Frachtrückvergütungen . . . . .	" 8,104. 45
Guthaben bei der Kantonalbank . . . . .	" 802. 70

Zusammen Fr. 42,305. 02.

Von dem angekauften Maiskorn wurden abgegeben 6,985,799 Kilo. Die Zahlungsbedingungen wurden verschieden gestellt. Für die Lieferungen im Sommer wurde eine Zinsfreiheit von 6 Monat, d. h. bis 31. Dezember 1893 gewährt und nachher ein Zins von 3 % verlangt. Es war also den Gemeinden möglich, für ihre minder begüterten Mitglieder einzukaufen ohne das Geld sofort auf den Tisch legen zu müssen. Infolge der günstig gestellten Zahlungsbedingungen erfuhren die Ausgaben



im Gesamtbetrage von . . . . .	Fr. 1,795,513. 50
eine Erhöhung (Zinseinbuße) um . . . . .	„ 18,701. 46
so daß sie betragen . . . . .	Fr. 1,814,114. 96
Die Einnahmen betragen . . . . .	„ 42,305. 02
so daß die Maisanschaffungen im ganzen auf . . . . .	Fr. 1,771,809. 94

zu stehen kommen, was einen Durchschnittspreis von Fr. 15,694 per 100 Kilo ergibt, und da die Ware teilweise unter diesem Durchschnitt abgegeben wurde, ergibt sich infolgedessen für den Staat ein Ausfall von Fr. 5925. 16.

Nun mußten wir, um dem eigenössischen Departement die nötigen Angaben machen zu können, die Rechnung vorläufig auf den 30. Juni d. J. abschließen. Zu dieser Zeit stand der Kurs für Mais auf der Getreidebörse auf Fr. 14. Wir fanden nun, es sei am Platz, den Wert unserer Vorräte auf Fr. 14 per 100 Kilo zu reduzieren, wobei aber zu bemerken ist, daß Ende Juni die ungünstigste Zeit für den Maishandel ist, indem sich erst im August und September die Möglichkeit bietet, zu beurteilen, wie die Ernte in den Mais produzierenden Staaten sich stellt. Wie man nun aus den Zeitungen erfahren hat, ist in Serbien die Ernte total mißlungen; in den Donauländern beträgt sie nur die Hälfte des normalen Ertrags; in Italien ist sie auch gering und in Amerika nicht zufriedenstellend, abgesehen davon, daß das amerikanische Mais wegen seiner Unhaltbarkeit, weil es meist in nichttrockenem Zustand ankommt, auf dem Markt nicht beliebt ist. Infolge der Herabsetzung des Wertes der Vorräte mußten wir einen Verlust von Fr. 72,908. 45 in Rechnung bringen. Wenn wir nun in einer günstigen Zeit unsere Vorräte liquidieren, so wird es möglich sein, etwas mehr als den Schätzungswert zu lösen, und dann ist es selbstverständlich, daß wir dem Bund sein Betreffnis rückvergüten werden.

An Heu und Stroh kauften wir ein: Heu 2,555,247 Kilo, Roggenstroh 93,960 Kilo, Weizenstroh 1,482,029 Kilo und bezahlten dafür . . . . .	Fr. 506,801. 55
Dazu die Unkosten (Fracht, Druckkosten, Experten und Rückvergütung an solche Gemeinden, welche nicht rechtzeitig reklamierten . . . . .	„ 3,878. 92
Von diesen Ausgaben von . . . . .	Fr. 510,680. 47
die Einnahmen in Abzug gebracht mit . . . . .	„ 510,606. 77
ergiebt sich ein Defizit von . . . . .	Fr. 73. 70
Rechnen wir dazu den Zinsverlust infolge Barzahlung bis zum zinsfreien Termin mit . . . . .	„ 6,875. 75
und den Zinsverlust infolge günstiger Zahlungsbedingungen mit . . . . .	„ 10,016. 28
so ergiebt sich ein Totalverlust zu Gunsten der Landwirtschaft im Betrage von . . . . .	Fr. 16,965. 73

Nun haben verschiedene Gemeinden auch von sich aus Kraftfuttermittel angekauft, und der Staat hat gefunden, man solle dieselben nicht schlechter behandeln als andere. Er hat deshalb den betreffenden Gemeinden durch Gewährung von Darlehn zu billigem Zinsfuß Gelegenheit geboten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es wurden im ganzen bewilligt: 7 Darlehn 3 Monate zinsfrei und nachher zu 3% verzinslich im Betrage von Fr. 17,950, sowie 47 Darlehn zu 1½% verzinslich rückzahlbar nach 12 Monaten, im Betrage von Fr. 191,680. Der daherige

Zinsausfall resp. Zinsverlust beträgt für die ersten 7 Darlehn . . . . .	Fr. 314. 12
für die spätern 47 . . . . .	„ 4792. —
Dazu eine Zinseinbuße auf Darlehn der Kantonalbank mit . . . . .	„ 927. 50

ergiebt eine totale Zinseinbuße des Staates im Betrage von . . . . . Fr. 6033. 62

Nun hat der Verband bernischer Genossenschaften seiner Zeit, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, bei der Kantonalbank ein Darlehn aufgenommen und zwar zuerst im Betrage von Fr. 300,000. Der Genossenschaftsverband ist nun an den Staat gewachsen mit dem Gesuch, man möchte ihm ebenfalls eine Zinsvergütung gewähren, gleich wie wenn er bei uns ein Darlehn gemacht hätte. Diesem Begehren wurde entsprochen und dem Genossenschaftsverband ein Beitrag von Fr. 2484. 75 ausgerichtet, wozu später infolge eines neuen Vorschusses für Sesamankäufe noch weitere Fr. 832. 20 hinzukamen, so daß der Beitrag im ganzen Fr. 3316. 95 beträgt.

Rechnen wir nun alles zusammen (Minderwert der Vorräte auf 30. Juni, Zinsausfall und Zinsverlust, Vermittlung der Heu- und Strohlieferungen, Beitrag an den Genossenschaftsverband), so ergiebt sich eine Reinkausgabe von Fr. 105,149. 91. So haben wir vorläufig die dem Bunde eingereichte Rechnung gestellt, so daß uns nach dem Bundesbeschluß eine Summe von Fr. 52,574. 95 rückvergütet werden sollte, welche Summe auch den Beitrag bezeichnet, den der Kanton zur Bekämpfung der Futternot geleistet hat. Sie sehen daraus, daß wir uns nicht, wie viele Leute befürchteten, in Unsummen bewegten. Wir haben uns vielmehr, wie ich glaube, im richtigen Rahmen bewegt. Wir hatten die Pflicht, der damaligen Panik entgegenzutreten und unsern Landwirten Mut einzuflößen, und wir können getrost sagen, daß es uns gelungen ist, die Panik zu bekämpfen und zu verhüten, daß unser Nationalvermögen zu sehr dezimiert wurde.

Zum Schlusse stellt der Regierungsrat das Gesuch, er möchte ermächtigt werden, den noch vorhandenen Maisvorrat auf gutfindende Weise zu veräußern. Wir erließen dies Jahr im Mai an sämtliche Gemeinden, Korporationen und landwirtschaftliche Genossenschaften ein Cirkular, worin wir mitteilten, daß wir von verschiedenen Haushalten Kaufsofferten erhalten haben, daß wir aber, bevor wir in Verkaufsunterhandlungen eintreten, den Gemeinden noch Gelegenheit geben wollen, eventuell Ankäufe zum reduzierten Preise von Fr. 14 zu machen. Es haben auch eine schöne Zahl Gemeinden Bestellungen gemacht, die auch bereits effektiviert worden sind. Es ist also anzunehmen, daß diejenigen Gemeinden, welche noch auf unsere Vorräte reflektierten, ihre Bezüge gemacht haben und daß es nun am Platz wäre, zu liquidieren. Mir persönlich wäre das sehr lieb; denn dieser Detailhandel fängt mir nach und nach zu verleiden an. Der Regierungsrat stellt daher das Gesuch, obschon wir seiner Zeit volle Kompetenzen erhalten haben, er sei zu ermächtigen, auf gutfindende Weise und zu gegebener Zeit die Vorräte zu liquidieren, um dann Ende des Jahres oder anfangs 1895 dem Großen Räte eine endgültige Abrechnung vorlegen zu können.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dem sehr eingehenden Vortrag des Herrn Direktors der Landwirtschaft habe ich nur sehr wenig

beizufügen. Der schriftliche Bericht ist nebst verschiedenen Belegen, Tabellen u. s. w. vor einigen Tagen der Staatswirtschaftskommission zugestellt worden und hat bei den Mitgliedern circuliert. Diesen Morgen haben wir dann die Sache behandelt und uns schlüssig gemacht.

Die Staatswirtschaftskommission hat mit vieler Genugthuung aus dem Bericht und den Akten entnommen, daß in dieser wichtigen Angelegenheit von Seite der Regierung und der Direktion der Landwirtschaft mit aller Umsicht und mit ungemein viel Geschick vorgegangen und ein schöner Erfolg erzielt worden ist. Der beste Erfolg war der, daß man diejenigen Landwirte, welche unter der Futternot litten, nicht der Spekulation auslieferte, sondern ihnen die Möglichkeit bot, sich die nötigen Kraftfuttermittel zu einem billigen Preis vom Staat zu beschaffen, wodurch namentlich der Verschleuderung der Viehware entgegengetreten werden konnte. Dieses Resultat hat man mit verhältnismäßig geringen Kosten erreicht.

Die Maßnahmen der Regierung haben sich, wie Herr v. Wattenwyl auseinandersetzte, nach verschiedenen Richtungen hin erstreckt. Hauptsächlich gingen sie dahin, daß man große Maisvorräte anschaffte. Es wurden im ganzen 112,897 Doppelzentner Mais, also ein ganz außerordentlich großes Quantum angeschafft. Die Gesamtkosten für Ankauf, Provision, Fracht u. s. w.

belaufen sich auf . . . . .	Fr. 1,795,413. 50
Dazu kommen Zinsdifferenzen und Zinsverlust mit . . . . .	„ 18,701. 46

Zusammen Fr. 1,814,114. 96

Von dieser Summe gehen Zoll- und Frachtvergütungen ab im Betrage von „	42,305. 02
--	------------

Somit Gesamtkosten . . . . . Fr. 1,771,809. 94

oder Fr. 15,694 per Doppelzentner. Im Circular der Direktion der Landwirtschaft wurde gesagt, der Doppelzentner werde nicht über Fr. 16. 50 zu stehen kommen, welche Mitteilung eine gewisse Presse veranlaßte, sich dahin auszusprechen, der Staat habe sehr teuer gekauft. Das ist aber nicht der Fall. Der Staat hat im Gegenteil sehr billig gekauft, und er hat den Doppelzentner im Maximum für Fr. 15. 70, später für Fr. 15. 50 und endlich sogar für Fr. 14 abgegeben. Auf dem verkauften Mais hat der Staat einen direkten Schaden von Fr. 5925 erlitten. Nun ist aber noch ein großer Vorrat an Mais vorhanden, den man glücklicherweise nicht auf die nämliche Weise brauchen muß, wie letztes Jahr, indem die Natur dafür gesorgt hat, daß die Landwirte sonst mit Futtermitteln genügend versehen sind. Die Vorräte, über welche man noch zu verfügen hat, haben im ganzen gekostet Fr. 675,458. Diese Summe wird man beim Verkauf nicht erreichen, indem man nach den gegenwärtigen Kursen nur 14 Fr. per Doppelzentner erhalten wird. Es ist demnach ein Mindererlös von etwas über 72,000 Fr. zu erwarten und es ist somit auf dem ganzen Maisgeschäft ein Verlust von 78,833 Fr. in Aussicht.

Die Thätigkeit der Regierung hat sich aber auch noch nach andern Richtungen erstreckt. Man hat, hauptsächlich in Oberitalien, für über eine halbe Million Heu und Stroh gekauft, das ebenfalls an die Gemeinden und Genossenschaften in der Weise abgegeben wurde, daß die Einnahmen gerade die Kosten deckten; das bezügliche Defizit beträgt nur Fr. 73. 70. Hingegen mußte man den Gemeinden gewisse Zinsvergünstigungen gewähren, welche auf diesem Geschäft circa 17,000 Fr. ausmachten. Ferner

hat man verschiedenen Gemeinden, die sich anderwärts Futtermittel beschaffen, zu günstigen Bedingungen Darlehn gewährt im Betrage von über 200,000 Fr. Die Zinseinbuße auf diesen Darlehn beträgt 6033 Fr. Ferner ist man dem Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Weise entgegengekommen, daß man ihm einen Teil der Zinsausfälle auf den von ihm vermittelten Ankäufen, welche sich auf etwa 300,000 Fr. bezifferten, rückvergütete mit Fr. 3316. 95.

Es besteht nun ein Bundesbeschluß vom September des letzten Jahres, nach welchem der Bund den Kantonen die Hälfte ihrer Kosten zur Bekämpfung der Futternot rückvergütet. Gestützt auf diesen Bundesbeschluß hat der Bundesrat die Kantonsregierungen eingeladen, auf 30. Juni eine Abrechnung einzureichen. Dies ist seitens der Regierung geschehen, indem sie eine Rechnung stellte im Betrage von Fr. 105,149. 91. Es ist das noch keine definitive Abrechnung, sondern nur eine vorläufige. Nach derselben hätte der Bund dem Kanton zurückzuerstatten Fr. 52,574. 95. Es ist das aber nicht alles, was der Bund geleistet hat, sondern er hat ferner beschlossen, auf den Futtermehlen und ebenso auf dem Mais Zollrückvergütungen zu gewähren. Zu Gunsten des Kantons Bern betragen dieselben für Futtermehle ungefähr 95,000 Fr. und für Mais rund 33,000 Fr. Es ist also die Leistung des Bundes in dieser Sache eine sehr schöne und aner kennenswerte. Die definitive Abrechnung zwischen Kanton und Bund wird erfolgen, wenn einmal alles liquidiert ist, und es wird dann seitens der Regierung auch noch ein definitiver Bericht an den Großen Rat zu erstatten sein.

Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission folgende Anträge:

1) Es sei der Bericht der Regierung zu genehmigen; 2) Es seien die Maßnahmen und das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit zu verdanken;

3) Es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, die noch vorhandenen Maisvorräte in gutfindender Weise zu verwenden;

4) Es sei im übrigen die Fassung definitiver Beschlüsse zu verschieben bis zur definitiven Schlußabrechnung über die sämtlichen Maßnahmen, welche erst auf Ende des laufenden Jahres gestellt werden kann.

Ich empfehle Ihnen diese Anträge zur Annahme.

M. Cuénat. Je suis bien loin de vouloir m'opposer à l'adoption de la proposition du Conseil-exécutif en ce qui concerne l'objet mis en discussion. Je fournirai simplement quelques renseignements qui se rattachent plutôt à la contrée que j'habite qu'à d'autres parties du canton, avec l'espoir que des renseignements analogues pourront être donnés sur d'autres parties du canton. La crise agricole de 1893, si elle n'a pas des conséquences fatales pour une quantité d'agriculteurs, n'en est pas moins bien regrettable pour la contrée. Pendant bien des années, on y fera péniblement face aux exigences de la situation économique, et les débiteurs ne paieront pas les intérêts dus soit à la Caisse hypothécaire, soit à d'autres créanciers, aussi facilement qu'ils l'auraient fait si le concours des circonstances pénibles que nous constatons ne s'était pas présenté.

Je ne crois pas être en désaccord avec toute personne sérieuse qui aura examiné froidement la

question en affirmant que les effets de la crise se feront sentir encore non pas pendant deux ans, mais pendant plusieurs années et cela d'une manière passablement accentuée. Je sais que le Conseil-exécutif, par l'organe du Département de l'agriculture, a offert aux communes de leur avancer les sommes nécessaires pour payer leurs achats de fourrage et éventuellement ceux de froment. Je sais même que l'Etat fait un sacrifice en exigeant seulement le 1 $\frac{1}{2}$  % d'intérêt pour les sommes ainsi avancées. Je viens d'apprendre — à cet égard je fais des réserves pour le cas où mes renseignements ne seraient pas exacts — qu'on demande déjà le remboursement de certaines avances faites aux communes, notamment du district de Porrentruy. Il ne faudrait pas oublier que non seulement l'Etat, mais aussi les communes ont été appelées à faire des sacrifices et que les sociétés agricoles se sont mises avec empressement à la disposition des particuliers pour leur procurer des fourrages et autres marchandises nécessaires à l'effet de leur permettre de supporter aussi bien que possible les conséquences de la crise actuelle. Je pourrais nommer des communes — et mes collègues au Grand Conseil du district de Porrentruy le savent aussi bien que moi — qui ont pris des décisions généreuses pour venir en aide en cette circonstance à leurs administrés, avec l'autorisation, bien entendu, du Conseil d'Etat.

Si donc les effets de la crise doivent se faire sentir pendant de longues années, est-ce que l'Etat ne pourrait pas pousser sa générosité jusqu'à retarder l'obligation du paiement des sommes avancées, cela aux mêmes conditions non seulement pour les communes qui ont demandé à l'Etat des avances de fonds nécessaires pour payer leurs fourrages, mais encore pour celles qui, n'ayant pas fait de demandes d'argent, ont accepté purement et simplement les factures présentées par l'Etat et qui sont payables, si je ne me trompe, dans quelques semaines? Les circonstances sont exceptionnelles. Personne ne se souvient d'une crise analogue à celle de 1893, si ce n'est peut-être de la crise de 1869/70. C'est pour poser cette question au Conseil-exécutif que j'ai pris la parole. Je voudrais — et j'en fais la proposition formelle — qu'il fût autorisé à retarder le paiement des dettes contractées soit par les communes, soit par les associations agricoles, afin de prouver d'une manière évidente qu'il est bien décidé à se rendre utile.

Il va sans dire que je ne demande pas que cet acte de générosité ne tourne au profit que d'une partie du canton de Berne. En d'autres termes, je voudrais qu'on prolongeât d'une année le délai de remboursement des sommes avancées aux communes et aux associations agricoles par l'Etat aux mêmes conditions que celles qui leur ont été fixées par des circulaires ou autres communications officielles.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich glaube, der Große Rat sollte auf die wohlgemeinten Wünsche des Herrn Guénat nicht eintreten. Mit dem heutigen Bericht sind die Kompetenzen nicht erloschen, welche Sie dem Regierungsrat gegeben haben, um den Gemeinden entgegen-

zukommen. Es ist nicht zulässig, keinen Termin zu bestimmen, sondern es muß ein Termin festgestellt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß armen Gemeinden, welche nach Ablauf des Termins ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, nicht wieder unter die Arme gegriffen werde; es ist nicht gesagt, daß man nach Ablauf des Termins die betreffenden Summen unerbittlich eintreiben werde. Das kann man aber nicht von vornherein sagen. Die Verhältnisse sind nicht in allen Gemeinden gleich. Es hat Gemeinden, welche ihren Verpflichtungen bereits voll und ganz nachgekommen sind; andere Gemeinden warten bis Ende des Jahres, und endlich wird es auch solche Gemeinden geben, die nicht in der Lage sind, Ende des Jahres ihren Verpflichtungen nachzukommen. Aber wir wollen doch abwarten, bis sie uns dies mitteilen und um Verlängerung des Termins nachsuchen. Dabei möchte ich bemerken, daß es speziell im Jura auch Gemeinden giebt, welche sehr nachlässig sind. So lange man nichts sagt, sagen sie auch nichts. Ordnung muß aber sein, und wenn jemand wünscht, daß man ihm entgegenkomme, so soll er uns dafür begrüßen. Man darf nicht vergessen, daß es bei solchen Gelegenheiten rasch heißt: es geht den Staat an. Daß aber der Staat anders behandelt wird, als ein anderer Gläubiger, das wollen wir nicht einreißen lassen. Wir wollen Ordnung halten. Anleihen sollen mit der Zeit wieder getilgt werden. Unser Landwirt will nicht, daß der Staat ihm etwas schenkt, er will nur ein Entgegenkommen und eine Erleichterung der Situation und wird seinen Verpflichtungen nachkommen, sobald es ihm möglich ist. Lassen wir also den Termin auf Ende 1894 vorläufig bestehen. Diejenigen Gemeinden, welche ihren Verpflichtungen auf diesen Zeitpunkt nicht nachkommen können, werden sich schon melden und dann kann man die Sache in Erwägung ziehen.

M. Guénat. Après les déclarations que vient de faire l'honorable Directeur de l'agriculture, je ne veux pas insister. Mais je tiens à dire dans cette assemblée que j'ai des raisons très sérieuses pour motiver la proposition que j'ai eu l'honneur de faire. Il y a des communes qui ne sont pas animées de mauvaise volonté, mais qui se trouvent dans une situation économique difficile. Si on leur demande de rembourser immédiatement les sommes avancées, le Conseil-exécutif, permettez-moi cette expression, a l'air de retirer d'une main ce qu'il donne de l'autre.

Ce que j'ai voulu dire en un mot, c'est qu'on n'enverrait pas à ces communes un officier de poursuites lorsqu'elles auront exposé, avec pièces à l'appui et des arguments sérieux, qu'elles sont momentanément dans l'impossibilité de rembourser les avances qui leur auront été faites.

Je n'insiste donc pas sur ma proposition.

Der Antrag des Regierungsrates in Verbindung mit den Anträgen der Staatswirtschaftskommission wird vom Präsidium, weil nicht widersprochen, als angenommen erklärt.

**Strafnachlassgesuche.**

(Siehe Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

**Naturalisationen.**

Bei 98 gültigen Stimmen und einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von 66 Stimmen werden gemäß übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Franz Xaver Gutzwiller von Biedertal im Ober-Elß, geboren 1874, Landwirt in Dittingen, seit 1875 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Schelten — mit 90 Stimmen.

2. Emil Robert Friedli von Aarau, geboren 1868, ledig, seit Dezember 1893 Pfarrer von Huttwyl, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 96 Stimmen.

3. Karl Moriz Härdy von Lenzburg, Kantons Aargau, geboren 1860, Zahnarzt in Bern, seit elf Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Bertha Roder, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 93 Stimmen.

4. Friedrich Ziegler von Hohengehren, Königreich Württemberg, geboren 1844, Zuschneider in Bern, seit 1873 daselbst wohnhaft, verheiratet in zweiter Ehe mit Rosina Beer, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 87 Stimmen.

5. Ernst Heinrich Döring von Wilsdruff, Königreich Sachsen, geboren 1839, Färbermeister in Thun, seit mehr als 20 Jahren daselbst niedergelassen, Witwer, Vater von neun minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gruz — mit 88 Stimmen.

6. Franz Xaver Rapp von Hugstetten, Großherzogtum Baden, geboren 1849, Zimmermeister in Biel, seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, Witwer, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde La Ferrière — mit 87 Stimmen.

7. Johann Baptist Adamina von Orselina, Kanton Tessin, geboren 1837, Sekretär der eidgenössischen Oberzolldirektion, seit vielen Jahren in Bern wohnhaft, verheiratet mit Juliette Valloton, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern — mit 92 Stimmen.

8. Friedrich Leibfarth von Wolfschlügen, Königreich Württemberg, geboren 1857, Wirt in Burgdorf, seit 1880 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elise Sieber, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Burgdorf — mit 89 Stimmen.

9. Jean Pierre Mandelert von Château Lambert, Haute-Saône, Frankreich, geboren 1833, Landwirt in Genevez, seit mehr als 25 Jahren daselbst niedergelassen, verheiratet mit Marie Anne Appoline Gigandet, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Genevez — mit 87 Stimmen.

Auf Antrag des Herrn Großrat Schmid, Karl, wird der Beginn der morgigen Sitzung auf 8 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$  Uhr.

Der Redacteur:  
Kud. Schwarz.

**Vierte Sitzung.**

Donnerstag den 23. August 1894,

morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 146 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler, Bortler, Feller, Friedli, Gygax (Bleienbach), Hari (Abelboden), Hauser, Heller-Bürgi, Jacot, Jukeler,

Kuster, Michel (Interlaken), v. Muralt, Nägeli, Roth, Seiler, v. Wattenwyl (Bern), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Bärtschi, Bosz, Buchmüller, Burrus, Charmillot, Coullery, Dubach, Freiburgshaus, Gasser, Gerber (Unterlangenegg), Hadorn, Hari (Reichenbach), Hegi, Hiltbrunner, Horn, Hofstetler, Hubacher, Jenni, Itten, Kitzling, Krebs (Eggwyl), Krenger, Leuenberger, Marolf, Marthaler, Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Reimishwyl), Morgenthaler (Urjenbach), Mossmann, Raine, Rieder, Ruchti, Rüegg-egger, Scheidegger, Schmid (Andr., Burgdorf), Schüpbach, Steiner, Stucki (Wimmis), Thönen, Tschannen, Wälchli (Olchenberg), Wälchli (Ulchenflüh), Wolf, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau die Kommission für die Steuergesetzrevision wie folgt bestellt habe:

- |                                      |   |                    |
|--------------------------------------|---|--------------------|
| 1. Herr Großrat Heller, Präsident.   | } Mitglieder der Kommission für das Gesetz betreffend die amtliche Inventarisation. |                    |
| 2. " " Schmid (Karl), Vicepräsident. |   |                    |
| 3. " " Wälchli.                      |   |                    |
| 4. " " Burkhardt.                    |   |                    |
| 5. " " Dr. Michel.                   |   |                    |
| 6. " " Marschall.                    |   |                    |
| 7. " " Schlatter.                    |   |                    |
| 8. " " Marchand.                     |   |                    |
| 9. " " Stucki (Niederhünigen).       |   |                    |
| 10. " " Hadorn.                      |   | } Neue Mitglieder. |
| 11. " " Schär.                       |   |                    |
| 12. " " Meyer.                       |   |                    |
| 13. " " v. Wattenwyl (Bern).         |   |                    |
| 14. " " Voinay.                      |   |                    |
| 15. " " Müller (Langenthal).         |   |                    |

Eine Zuschrift der Firma Rehbach in Regensburg, worin sie ihre Pergament-Schultafeln empfiehlt, wird der Erziehungsdirektion zugestellt.

**Tagesordnung :**

**Abtretung des Pfrundgutes von Höchstetten an die dortige Kirchgemeinde.**

Der Regierungsrat beantragt, dem Abtretungsvertrag, wonach die Kirchgemeinde Höchstetten das genannte dor-

tige Pfrundgut gegen eine Entschädigung von Fr. 3500 seitens des Staates zum Unterhalt übernimmt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft war vor einiger Zeit Veranlassung einer Verhandlung im Großen Rat, indem von Herrn Haldimann der Anzug gestellt wurde, es möchte der Große Rat beschließen, es seien die Abtretungen von Pfrundgütern an die Kirchgemeinden zu sistieren. Herr Haldimann wurde zu diesem Anzug veranlaßt als Angehöriger der Kirchgemeinde Höchstetten und durch diesen Vertrag, der damals der dortigen Kirchgemeinde zur Genehmigung vorgelegt war. Wie man sich erinnert, fand der Anzug dadurch seine Erledigung, daß Herr Haldimann denselben fallen ließ und zwar hauptsächlich deshalb, weil er in den kirchlichen Behörden nicht die nötige Unterstützung fand, indem sich dieselben dahin aussprachen, es sei nicht in ihrer Stellung, gegen solche Abtretungen grundsätzlich zu opponieren; es könne von ihrer Seite nur verlangt werden, daß bei solchen Abtretungen die kirchlichen Interessen gehörig gewahrt werden. Letzteres ist denn auch von Seite des Regierungsrates erklärt worden: es solle wie bisher so auch in Zukunft auf die kirchlichen Interessen die vollste Rücksicht genommen und zu diesem Zwecke in Zukunft jeweilen die Ansicht des Synodalrates eingeholt werden, bevor das Geschäft vor den Großen Rat gelangt.

Nach Erledigung des Anzuges wurde der Vertrag von der Kirchgemeinde Höchstetten einstimmig angenommen, nachdem Herr Haldimann erklärt hatte, daß er seine Opposition aufgäbe. Der Vertrag hat ungefähr den nämlichen Inhalt, wie andere solche Verträge. Der ganze Pfrundcorpus von Höchstetten wird der Gemeinde abgetreten mit der Verpflichtung, das Objekt in Zukunft zu unterhalten, und dem jeweiligen Pfarrer nach Vorschrift des Gesetzes zur Verfügung zu stellen. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 33,620, die Brandassuranzschätzung der Gebäude (Pfarrhaus, Wohnstock mit Speicher, Back-, Wasch- und Holzhaus und Scheune) Fr. 32,000. Unter den Objekten befinden sich nur zwei Grundstücke von 64 Aren und 1 Hektare 88 Aren halt, die als ertragsfähige Objekte betrachtet werden können; alles andere hat nur einen negativen Ertragswert, d. h. es legt der Gemeinde nur Pflichten auf. Die Grundsteuerschätzung der nutzbaren Objekte beträgt nur etwa Fr. 8500, ist also bedeutend geringer als in verschiedenen andern Fällen. Die Kirchgemeinde wollte sich deshalb mit der bloßen Abtretung des Pfrundgutes nicht begnügen, sondern verlangte noch eine Barentschädigung. Der Regierungsrat mußte anerkennen, daß dieses Begehren gerechtfertigt sei und der Behandlung anderer solcher Geschäfte entspreche. Man einigte sich dann schließlich auf eine Barsumme von Fr. 3500. Damit wird die Kirchgemeinde Höchstetten ungefähr gleich behandelt, wie andere Kirchgemeinden auch.

Der feinerzeit gegebenen Zusicherung gemäß und entsprechend dem mit dem Synodalrat verabredeten modus vivendi wurde der Vertrag dem Synodalrat zugestellt, der in einem Schreiben vom 24. Juli folgendes sagt: „Der Synodalrat hat in seiner heutigen Sitzung den Vertrag geprüft und gefunden, daß derselbe in allen Teilen für die Kirche wohlwollend und vorsichtig abgefaßt sei und daß sich gegen denselben vom kirchlichen Standpunkte aus nichts einwenden lasse.“ Die kirchliche

Oberbehörde ist mit dem Vertrag also ebenfalls einverstanden. Sie spricht in ihrem Schreiben im weitem nur noch von einer Klausel betreffend die geordnete Rechnungsführung, welche die Kirchgemeinde beschlossen hat. Es ist das aber ein Gegenstand, der den Staat nicht interessiert, sondern innerhalb der Kirchgemeinde zu erörtern ist und von ihr so geordnet werden mag, wie es ihr beliebt. Der Vertrag ist also so beschaffen, daß er vom Großen Räte genehmigt werden kann, was vom Regierungsrat beantragt wird.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen ebenfalls, diesem Abtretungsvertrag die Genehmigung zu erteilen. Ähnliche Verträge, wie der vorliegende, haben dem Großen Räte in den letzten Jahren wiederholt vorgelegen. In frühern Jahren haben sich die Abtretungen nur auf das sogenannte Kirchenchor bezogen, dessen Besitz für den Staat eine unangenehme Unterhaltungspflicht bedeutete. In den letzten Jahren ging man weiter und hat auch das Pfarrhaus u. abgetreten, wenn möglich mit der zugehörigen Domäne als Entschädigung für die Übernahme der Unterhaltungspflicht, eventuell hat man noch eine Barsumme ausgerichtet. So viel mir bekannt ist, ist man in den meisten Gemeinden, welche solche Verträge abschlossen, damit sehr zufrieden. Es sind das Verträge, bei welchen beide Teile gut fahren und die Pfarrhäuser werden gewöhnlich ebenso gut oder noch besser unterhalten als vorher; verschiedene Pfarrer in solchen Gemeinden haben erklärt, sie seien jetzt viel wohler, sie fahren mit den Kirchgemeinderäten sehr gut.

Der vorliegende Vertrag entspricht den Verhältnissen. Es werden rentable Liegenschaften abgetreten im Wert von Fr. 8530 und dazu noch eine Barsumme von Fr. 3500 ausgerichtet, was zusammen rund Fr. 12,000 ausmacht, eine Summe, die den an andern Orten ausgerichteten Summen entspricht. Bei einzelnen Verträgen ist man allerdings etwas höher gegangen, bis auf Fr. 14- und 15,000, während man in andern Fällen etwas unter jener Summe blieb. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Grundsteuerzuschätzung nicht überall dem wahren Wert entspricht. Bei diesem Vertrag liegen also ganz normale Verhältnisse vor. Der Synodalrat hat erklärt, daß er mit dem Vertrag vollständig einverstanden sei und die Staatswirtschaftskommission nimmt ebenfalls keinen Anstand, dessen Genehmigung zu empfehlen.

Was den Vorbehalt betreffend die getrennte Rechnungsführung anbetrifft, so gehört eine solche Bestimmung nicht in den Vertrag und berührt den Staat nicht, sondern ist eine Angelegenheit, die lediglich die Kirchgemeinde angeht. Es wird am besten sein, wenn die Gemeinde, wie Herr Großrat Bühlmann es an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen hat, einen bezüglichen Beschluß als Nachtrag in das Vertragsdoppel eintragen läßt. — Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen also Genehmigung des Vertrags.

Genehmigt.

### Kredit für Einführung landwirtschaftlich-industrieller Gewerbe zum Zwecke der Kultivierung der den Strafanstalten St. Johannsen-Witzwyl zugehörigen Moosländereien.

Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission stellen folgenden

Antrag:

Dem Regierungsrat sei für den Fall, daß zur Beförderung der Kultivierung der den Strafanstalten St. Johannsen-Witzwyl zugehörigen Moosländereien landwirtschaftlich-industrielle Gewerbe eingeführt werden könnten, der notwendige Kredit bis auf Fr. 100,000 im Maximum zu erteilen, mit der Begleitung jedoch, daß hierbei folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Das betreffende Gewerbe ist, wenn möglich, vom Staate einzig zu etablieren und zu betreiben.

2) Eventuell, wenn ein genossenschaftlicher Betrieb sich als notwendig erweist, soll dem Staate in der Genossenschaft das entschiedene Übergewicht eingeräumt werden.

3) Der Sitz eines derartigen Gewerbes soll sich in solcher Nähe und Kommunikation mit den genannten Anstalten befinden, daß die Benutzung desselben ohne wesentliche Erschwerung des Anstaltsbetriebes erfolgen kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist noch nicht manches Jahr her, seit der Große Rat über einen Kaufvertrag verhandelt hat, der den Ankauf der ehemaligen Domäne der landwirtschaftlichen Gesellschaft Witzwyl zum Zwecke hatte, die bekanntlich seiner Zeit ein unglückliches Ende genommen hat, so daß die Domäne an eine Anzahl Gläubiger übergegangen und während Jahren eigentlich nicht mehr bewirtschaftet worden ist. Der Staat glaubte damals einschreiten zu müssen, einerseits weil er auf diesen Ländereien von Tausenden von Fucharten große Entsumpfungskosten zu fordern hatte, für die niemand aufkommen wollte und die man am besten dadurch tilgte, daß der Staat selbst die Liegenschaften übernahm. Ferner hatte der Staat deshalb ein Interesse, diese Liegenschaften zu erwerben, um seine Strafanstalten, deren Verlegung im Prinzip bereits früher beschlossen worden war, dorthin verlegen zu können, auf ein Terrain, das durch die Entsumpfung kulturfähig geworden ist, für das sich aber nicht genügend Privatkapital und Privathände gefunden haben, um die Kultivierung in Angriff zu nehmen und in absehbarer Zeit nennenswert zu fördern.

Später kam der Staat in den Fall, die Ländereien noch dadurch zu vergrößern, daß er angrenzenden Gemeinden ihre Moosanteile abgenommen hat, um sie von den auflastenden großen Mehrkosten und von der Pflicht, die Kultivierung durchzuführen, zu befreien. Auf diese Weise ist die Domäne wiederum um viele Hunderte von Fucharten vergrößert worden.

Später hat man dann die Etablierung der Strafanstalten nach und nach an die Hand genommen und sie befindet sich noch gegenwärtig im Stadium der Vollziehung. Gegenwärtig wird in Witzwyl eine Strafanstalt, d. h. ein Enthaltungsgebäude, eine sogenannte Kaserne für einige Hundert Sträflinge erstellt; ebenso sind auch bedeutende Dekonomiegebäude erstellt worden und in naher Zukunft werden noch mehr solche erstellt werden müssen.

Der Staat hat also, gezwungen durch die Verhältnisse, eine große Kulturaufgabe übernommen; er hat das, von dem man glaubte, daß die Privaten und Gemeinden es machen werden, selber an die Hand genommen, nämlich die große Aufgabe, Tausende von Zucharten entsumpften, unabtragbaren, im Urzustand befindlichen Landes der Kultur zu eröffnen und in einen ertragsfähigen Zustand zu versetzen.

Nun macht der Staat die gleiche Erfahrung, an welcher die ehemalige, mit großen Hoffnungen ins Leben getretene landwirtschaftliche Gesellschaft Witzwyl zu Grunde gegangen ist, welche glaubte, man habe es hier mit jungfräulichem Boden zu thun, wie in den Prärien von Amerika, wo man nur nötig habe, zu pflügen und zu säen und wo dann ohne Düngung eine reichliche Ernte daraus hervorgehen werde. Darin hat man sich geirrt. Das Terrain ist allerdings jungfräulich, aber nicht fruchtbar; ohne starke Düngung und große Bearbeitungskosten giebt es keine Ernte. In dieser Beziehung haben sich die Herren, welche seiner Zeit die Gesellschaft Witzwyl gründeten, geirrt und an diesem Irrtum ging das Unternehmen zu Grunde. Das erfährt nun der Staat auch; er erfährt auch, wie schwer es ist, diese Ländereien zu kultivieren, und man begreift nun, daß die umliegenden Privaten und Gemeinden sich nicht an die Aufgabe wagten, daß es überhaupt eine Aufgabe ist, welche nur der Staat durchzuführen vermag mit seinen großen Hülfsmitteln und namentlich mit Hilfe des Personals der Strafanstalten, das er ja so wie so unterhalten und beschäftigen muß, ob er es nun im großen Moos beschäftigt oder anderswo.

Man hat sich nun überzeugt, und es ist das von sehr zuverlässigen Sachkennern bestätigt worden, daß bei der bisherigen Art der Kultivierung der Verlauf derselben ein sehr langsamer sein wird und daß zur Beschleunigung derselben äußere und künstliche Hülfsmittel nötig sind. Eines derselben ist bis jetzt auch bereits praktiziert worden. Man hat Kunstfutter und Dünger gekauft und damit die Viehhaltung vermehrt, um zu einer größeren Düngerproduktion zu gelangen, welche die raschere Kultivierung ermöglicht. Man hat sich aber überzeugt, daß dies eine sehr kostspielige Manier ist, um zum Ziele zu gelangen. Es ist das ungefähr, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, so rentabel, wie wenn man Ädel kauft, um Butter zu machen. Man sagte sich daher, man sollte in anderer Weise vorgehen suchen, in der Weise nämlich, daß man die Produkte, welche auf diesem Boden in Masse gewonnen werden können, so weit möglich auf dem Platze selbst industriell verarbeitet und verwertet in der Weise, daß die bedeutenden Abfälle, welche bei gewissen Arten von Gewerben nutzbar werden, für die Viehfütterung und Vermehrung der Viehhaltung verwendet werden können. Deshalb hat man seiner Zeit von der Einführung einer Zuckerrübenfabrik gesprochen, und in dieser Beziehung wären die Verhältnisse insoweit günstig, als der Boden sich sehr zur Anpflanzung von Wurzelgewächsen eignet, namentlich von Rübenarten, nicht ausgenommen die Zuckerrübe, deren Kultur man probeweise einführte. Die Proben waren sehr günstig, sowohl in Bezug auf das Gedeihen der Pflanzen, als auch in Bezug auf den Zuckergehalt. Die Analysen haben ergeben, daß die Rüben mindestens einen Durchschnittszuckergehalt enthalten, ein Resultat, mit dem man zufrieden sein könnte. Allein andererseits stellen sich einer

solchen Unternehmung doch sehr große Schwierigkeiten entgegen. Vorerst ist die Sache eine sehr kostspielige. Mit Hunderttausenden von Franken kann man noch keine Fabrik etablieren. Eine kleine Fabrik ist unrentabel und eine große erfordert sofort Millionen von Franken. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das Terrain, das hiefür vorläufig ins Auge gefaßt werden könnte, in Bezug auf Umfang und Produktivität zu klein ist, um eine Fabrik zu etablieren. Es sind wohl einige Tausend Zucharten da; allein dieselben sind zum größten Teil noch nicht kultiviert und man kann sie nicht alle zu gleicher Zeit mit Zuckerrüben bepflanzen. Soviel man weiß, verträgt diese Pflanze eine kontinuierliche Anpflanzung nicht, sondern man muß mit andern Kulturen abwechseln, und wenn man daher z. B. 2000 Zucharten mit Zuckerrüben bepflanzen muß, um eine Fabrik alimentieren zu können, muß man im ganzen 4—6000 Zucharten in Bewirtschaftung halten, um jederzeit 2000 Zucharten mit Zuckerrüben bepflanzen zu können. Man hat deshalb, abgesehen von andern Gründen, vorläufig davon abstrahieren müssen, die Errichtung einer solchen Fabrik ins Auge zu fassen.

Nun giebt es noch eine andere Pflanze, welche in diesem Moosgebiet vorzüglich gedeiht, nämlich die Kartoffel, deren Kultivierung keine Hindernisse entgegen stehen. Andererseits ist auch die Kartoffel ein Bodenprodukt, das sich zu verschiedenartiger industrieller Verwertung eignet und bei allen diesen Verwertungen den großen Vorteil bedeutender Abfälle in Form von Schlempe zc. bietet, so daß der angestrebte Zweck, die Viehhaltung und die Düngerproduktion zu vermehren, dadurch in hohem Maße unterstützt wird. Nun hat sich vor einiger Zeit Gelegenheit geboten, dieser Frage von Seiten der Staatsbehörden näher zu treten. Es sind nämlich vor einiger Zeit von der Eidgenossenschaft die Brennereilose neu zur Vergabung ausgeschrieben worden, und es ist auch das Quantum, das der inländischen Fabrikation zugewiesen worden ist, um etwas vermehrt worden, leider zu wenig, um allen berechtigten Begehren, welche gestellt worden sind, zu genügen. Nun ist von verschiedenen Seiten den Behörden nahegelegt worden, es solle sich der Staat bei diesem Anlaß auch um ein Los bewerben, um auf diesen Moosländereien eine Brennerei zu etablieren, die nach Ansicht von Sachkennern dem raschern Fortschritt der Kultivierung großen Vorschub leisten würde. Auf diese Ratschläge hin hat sich die Verwaltung von St. Johannsen um ein Los beworben. Gleichzeitig haben sich auch Private um ein Los beworben und das Resultat war das, daß diesen Bewerbern ein Los von 1000 Hektolitern zugesichert worden ist. Wie sich die Sache entwickeln wird, ist heute noch unbekannt; es bestehen noch Anstände zwischen den Privaten und dem Staat, und es wird sich zeigen, wie sie gelöst werden können. Das ist also nun ein näher gerücktes Projekt: die Etablierung einer Brennerei zur Verwertung der Kartoffeln.

Es sind aber noch andere Verwendungsarten denkbar. So ist von Sachkennern, welche die Verhältnisse im Ausland studierten und praktisch durchmachten, sehr empfohlen worden, die Frage der Errichtung einer Stärkefabrik zu untersuchen und die Kartoffeln neben einer Brennerei, oder auch wenn keine Brennerei besteht, zur Fabrikation von Stärke zu verwenden, oder irgend eines andern Produktes, das mit Vorteil aus den Kartoffeln hergestellt werden kann.

Neben dem allem ist noch eine andere Seite, die von großer Wichtigkeit ist, in Betracht zu ziehen, nämlich die Verwertung des in großer Masse vorhandenen Torfes, der gegenwärtig nur in ganz untergeordnetem Maße nach der primitiven Manier des Stechens verwertet wird und zur Beheizung der Staatsbureauz hier in Bern Verwendung findet. Es ist das eine Art und Weise der Exploitation, die der großen Masse vorhandenen Torfes absolut nicht entspricht. Es war deshalb schon lange das Bestreben der Verwaltung, für diese großen Vorräte eine andere Verwertungsart zu suchen; allein teilweise mit ziemlich bedeutenden Opfern gemachte Versuche, eine andere Art der Exploitation als die althergebrachte des Stechens einzuführen, haben nicht reüssiert und man befindet sich in mancher Beziehung im Stadium des Beobachtens, was an andern Orten gehe und ist noch nicht zu einem abschließenden Resultat gelangt. In ganz jüngster Zeit nun sind der Verwaltung Vorschläge gemacht worden, welche sich auf ein Verfahren der Torfausbeutung in Irland beziehen, wo ebenfalls große Torfmoore vorhanden sind, welches Verfahren, wenn man den betreffenden Mitteilungen Glauben schenken darf, ausgezeichnete Resultate liefert. Die Exploitation soll nach diesem Verfahren, trotzdem sie maschinell betrieben wird, ungemein billig sein und dies ist ein Haupterfordernis; denn die Exploitation des Torfes verträgt keine großen Zubereitungs-kosten. Man hat uns auch, um uns einen allerdings sehr entfernten Begriff zu geben, wie die Exploitation betrieben wird und wie das Produkt aussieht, von letzterem zwei Stücke geschickt, die sich freilich von unseren Torfstücken durchaus unterscheiden und den Eindruck machen, daß man in Irland in der That ein anderes Verfahren betreibt, als bei uns. Es sind zwei Exemplare in Wurstform, die zwei Qualitäten vorstellen. Die eine Qualität ist gewöhnlicher reiner Torf, während die andere, wie es scheint mit etwas Präparation, eine Torfkohle vorstellt, welche nach den gemachten Zusicherungen unsere gewöhnliche Steinkohle soll ersetzen können. Natürlich kann man sich von solchen Mustern nicht verleiten lassen, sofort drein zu springen und die Irländer mit ihren Maschinen herkommen zu lassen, von welchen sie sagen, sie kosten nicht viel — das Stück nur 5000 Pfund! — sondern man kann sich dadurch höchstens veranlaßt sehen, die Sache näher zu untersuchen. Eine solche Untersuchung kann natürlich nicht von hier aus, sondern nur auf Ort und Stelle geschehen. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, sachkundige Leute hinzuschicken. Zu diesen gehört besonders Herr Direktor Klening auf der Rütli, der als Privatlandwirt und später als Verwalter auf der Domäne Wigwyl sich mit der Torfexploitation beschäftigt hat und seither auch mit der Exploitation der Mäyser von Bellelay beauftragt worden ist. Ein anderer sehr sachverständiger Mann wäre Herr Großrat Berger, der ebenfalls große Erfahrungen gemacht hat, allerdings nicht immer der besten Art, weshalb er in diesen Torfangelegenheiten etwas skeptisch geworden ist. Immerhin hat er zugegeben, daß dieser Gegenstand wenigstens der näheren Prüfung wert sei. Ich hoffe auch, er werde sich bestimmen lassen, die Expedition nach Irland mitzumachen. Wenn er überhaupt einmal dorthin will, ist es Zeit, daß er geht (Heiterkeit). Es ist das also kein fertiges Projekt; aber es beweist wenigstens, daß in Bezug auf die Verwertung der Moosländereien verschiedenes denkbar und möglich ist, und ich nehme an,

es wird jedermann einverstanden sein, daß man jede Möglichkeit untersucht, diese Ländereien in dieser oder jener Art nutzbar zu machen.

Nun komme ich zum eigentlichen Gegenstand. Alle diese Einrichtungen kosten natürlich Geld; es muß der Verwaltung das nötige Kapital zur Verfügung gestellt werden, um diese oder jene Einrichtung zu etablieren, oder sich bei einer solchen zu beteiligen. Nun können sich die Verhältnisse so gestalten, daß der Regierungsrat positiv Stellung nehmen muß und nicht darauf warten kann, bis der Große Rat zusammentritt. Dies ist namentlich der Fall in Bezug auf die Frage der Errichtung einer Brennerei, wo man sich der Eidgenossenschaft gegenüber legitimieren muß, wenn die Sache zum Austrag kommt und deshalb der nötigen Ermächtigungen des Großen Rates bedarf. Der Regierungsrat wünscht demnach für die allfällige Einführung dieser oder jener Industrie den nötigen Kredit. Diese Krediterteilung hat nicht den Sinn, daß die betreffende Summe der Laufenden Verwaltung zur Last fallen würde, sondern sie wäre nichts anderes als ein Voranschuß an die Verwaltung der betreffenden Anstalten, welcher Voranschuß verzinst und auch in richtiger Weise amortisiert werden müßte. Der Regierungsrat stellt deshalb den Antrag, es sei ihm für den Fall, daß zur Beförderung der Kultivierung der den Strafanstalten St. Johannsen-Wigwyl zugehörigen Moosländereien landwirtschaftlich-industrielle Gewerbe eingeführt werden könnten, der notwendige Kredit zu erteilen. Auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission wurde noch beigefügt „bis auf Fr. 100,000 im Maximum“. Diese Summe wird wahrscheinlich nicht vollständig nötig sein; es ist aber gut, wenn eine Limite gezogen wird. Dabei stellt die Regierung den weitem Antrag, es sei bei dieser Krediteröffnung dem Regierungsrat eine Wegleitung zu geben, nach welchen Grundsätzen bei der Einführung eines solchen Gewerbes verfahren werden solle. Das betreffende Gewerbe soll erstens, wenn möglich vom Staate einzig etabliert und betrieben werden. Ich glaube, es wird jedermann einverstanden sein, daß es viel besser ist, daß der Staat sich für sich selber und ohne Beteiligung von Privaten industriell bethätigt. Eventuell soll zweitens, wenn ein genossenschaftlicher Betrieb sich als notwendig erweist, dem Staat in der Genossenschaft das entschiedene Uebergewicht eingeräumt werden. Der Staat kann sich, wenn er genötigt ist, sich bei einer Genossenschaft zu beteiligen, wie es vorläufig den Anschein macht, nicht von einigen Privaten befehlen lassen. Drittens soll sich der Sitz eines derartigen Gewerbes in solcher Nähe und Kommunikation mit den Anstalten befinden, daß die Benützung desselben ohne wesentliche Erschwerung des Anstaltsbetriebes erfolgen kann. Ich glaube, auch das sei selbstverständlich. Jeder Sachkenner, der sich über die Frage ausgesprochen hat, hat dies als Bedingung erster Ordnung bezeichnet; denn sollte die Verwaltung durch eine Einrichtung wesentlich erschwert werden, so wäre es ja viel besser, ganz die Hand wegzulassen, indem der Betrieb dieser Anstalten beschwerlich genug ist.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrats zur Annahme.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Angelegenheit des näheren geprüft und ist zum Schlusse gelangt, daß die Anträge des Regierungsrats dem Großen Räte mit



gutem Gewissen zur Genehmigung können empfohlen werden.

Der Herr Finanzdirektor hat gezeigt, auf welche Art und Weise der Staat gezwungen wurde, die Ländereien in Witzwil zu übernehmen. Versuche, welche in St. Johannsen mit Kulturen gemacht wurden, haben gezeigt, daß man mit dem Kartoffelbau in verhältnismäßig kurzer Zeit größere Ländereien der Kultur bleibend zugänglich machen kann. In Witzwil und St. Johannsen haben wir als Vorbruch die Kartoffeln gehabt und nachher ist der Anbau von Hafer und der gewöhnliche Futterbau gelungen, während nebenan gelegene Strecken fast gar keinen Ertrag abwarfen. Nach meiner Ueberzeugung wird es nach dem gegenwärtig betriebenen System in absehbarer Zeit nicht möglich sein, die Ländereien in Witzwil der Kultur ganz zu gewinnen, wenn man nicht noch industrielle Unternehmungen damit verbindet. Der Herr Finanzdirektor hat bereits ausgeführt, daß der Rübenbau günstig sei, daß aber die Errichtung einer Zuckersabrik zu große Opfer erfordere; das Nächstgelegene sei die Errichtung einer Brennerei. Ich habe nun bei der Gründung der Brennerei Uzenstorf und seither Gelegenheit gehabt, dieses Gewerbe etwas näher kennen zu lernen und habe die Erfahrung gemacht, daß in guten Kartoffeljahre die Verwertung der Kartoffeln in der Brennerei für die Landwirtschaft eine große Wohlthat ist. Man weiß freilich nicht zum voraus, wie die Ernte ausfallen wird; wenn man aber in einer in der Nähe befindlichen Brennerei eine richtige Absatzquelle hat, so ist man sicher, im Falle einer guten Ernte auch einen rechten Preis zu erzielen, während man sonst den Ertrag mehr oder wenig verschleudern muß. Es ist nur zu bedauern, daß seiner Zeit, als das Alkoholgesetz in Kraft trat, sich im Kanton Bern nicht mehr Genossenschaften bildeten, um die Brennereiindustrie dorthin zu verlegen, wo sie hingehört, nämlich in die Kartoffelbau treibende Gegend unseres Kantons.

Es ist bekannt, daß der Berner etwas langsam ist; er ist auch von verschiedenen Seiten abgehalten worden; man hat Mißtrauen gesät und diesem hat er leider das Ohr geleihet. Infolgedessen sind uns die Zürcher und Ostschweizer zugekommen und haben da, wo früher keine Brennereiindustrie war, solche Etablissements ins Leben gerufen und stellen sich gut dabei. Nun haben wir dieses Frühjahr Gelegenheit gehabt, den Fehler teilweise gutzumachen, indem für Lieferung eines kleinen Restes einheimischen Sprites die Konkurrenz eröffnet wurde. Ich habe es begrüßt, daß die Finanzdirektion die Anstalten in Witzwil und St. Johannsen ermutigt hat, dort eine Brennerei ins Leben zu rufen. Diese Brennerei sollte, wenn sie für die Anstalten wirklich von Nutzen sein soll, nach meiner Auffassung möglichst nahe dem Anstaltsbetrieb sein. Bei einem Tausenderlos ist der Abgang an Schlempe täglich 75 Hektoliter. Bei schlechter Wegverbindung würden die Kosten des Transports dieser Flüssigkeit den Wert derselben wesentlich herunterdrücken, so daß man sich nicht dazu verstehen könnte, die Sache zu empfehlen. Ich glaube, daß man in Witzwil mit einer Brennerei sehr gut fahren wird. Die Anlagekosten sind nicht zu hoch. Devise sind zwar noch keine ausgearbeitet; aber nach den Erfahrungen, die ich in Uzenstorf und in andern Brennereien gemacht habe, könnte man mit einem Anlagekapital, das Fr. 80,000 nicht übersteigen wird, etwas Rechtes herstellen.

Was die Frage anbetrifft, ob man sich mit Privaten vereinigen solle oder nicht, so wird die Regierung darüber entscheiden. Der Finanzdirektor hat bereits angedeutet, daß immerhin das Uebergewicht der Verwaltung in der Hand des Staates liegen solle. Ich möchte diese Bedingung noch nachdrücklich unterstützen.

Ferner hat der Herr Berichterstatter der Regierung auch die Frage der Torfgewinnung und der Herstellung von Stärkemehl berührt. Beide Fragen sind der Untersuchung wert; aber dringend ist gegenwärtig, in Bezug auf die Errichtung einer Brennerei zuzugreifen, und ich möchte warm empfehlen, den Moment, der innert vier Jahren und vielleicht überhaupt nicht wiederkehrt, nicht vorbeigehen zu lassen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bestens zur Annahme.

Berger. Nur zwei Worte. Ich bin seit 30 Jahren an der Exploitation und Kultivierung bedeutender Torfmöser beteiligt, und ich will mich nicht darüber verbreiten, was für allerlei Erfahrungen ich dabei gemacht habe, sonst würden wir wahrscheinlich heute mit der Diskussion nicht fertig. Bloß nach zwei Seiten hin einige Bemerkungen. Was die Kultivierung der Möser anbetrifft, so hat man in neuester Zeit sehr große Fortschritte gemacht und zwar durch Anwendung von Kunstdünger, d. h. von Mineraldünger, bestehend hauptsächlich aus phosphorsaurem Kalk und Kali, indem der kostbare Stickstoff in den Mösern bereits vorhanden ist. So ist man dazu gekommen, mit verhältnismäßig geringen Kosten auch auf schlechtem Moosland recht gute Erfolge zu erzielen. Ich denke, diese Erfahrungen werden auch für Witzwil, wo der Staat so große Territorien besitzt, fruchtbar gemacht werden können. Was die industrielle Verwertung der Produkte anbetrifft, sei es in Form einer Zucker- oder einer Stärkesabrik, so haben wir es in dieser Beziehung mit einer kolossalen ausländischen Konkurrenz zu thun, die uns das Leben sauer macht und in Bezug auf welche zu bemerken ist, daß im Ausland das Rohmaterial, die Kartoffel, circa 50—80 % billiger ist als hier zu Lande. Während in Norddeutschland und Oesterreich-Ungarn die Kartoffeln per Doppelzentner durchschnittlich bloß 2—3 Fr. gelten, stehen sie bei uns im Preis von 5—6 Fr., welcher Umstand die hiesige Produktion außerordentlich erschwert. Etwas anderes ist es mit einer Brennerei. Da haben wir einen Schutz Zoll von über 100 %. Während der Spirit, den die Eidgenossenschaft im Ausland kauft, gegenwärtig höchstens 35—40 Fr. per Hektoliter kostet, bezahlt sie den inländischen Brennereien auch nach den neuen Losverträgen 70—80 Fr. Damit ist für die inländische Produktion die Möglichkeit gegeben, die Kartoffeln zu einem Preis zu verwerten, der ungefähr der nämliche ist, wie er auf den Marktplätzen Kauf und Lauf ist. Ich finde deshalb, die Anlage einer Brennerei in Witzwil sei weitaus das Rationellste und zwar in doppelter Beziehung. Man kann 5—600 Fuder Torf als Heizmaterial verwenden, wozu noch die Verwertung von 10—12,000 Doppelzentner Kartoffeln kommt, die Witzwil einzig hervorbringen kann. — Das einige Worte zur Erläuterung!

M. Choquard. Je suis très heureux de constater aujourd'hui que le gouvernement et la commission d'économie publique viennent nous proposer

de prendre des mesures pour développer nos industries cantonales. Je me souviens qu'il y a quelques années, à l'époque où nous étions appelés à voter la loi sur l'alcool, les mêmes organes qui, dans le sein du Grand Conseil, parlent maintenant des avantages que pourraient, au point de vue agricole, offrir les distilleries, ne tenaient pas le même langage. J'avais dit à cette époque qu'en agissant ainsi, on voulait influencer les électeurs. Notre collègue M. Berger lui-même, qui, au Conseil national, ne partageait pas cette manière de voir, revient sur ses vues étroites en reconnaissant que parmi les industries qui peuvent nous rendre de grands services, il faut ranger surtout les distilleries.

Le monopole des distilleries, tel qu'on l'entend en Suisse, est un faux monopole, créé au profit des pays étrangers. Je veux bien admettre qu'il était urgent de faire quelque chose au point de vue moral, et qu'en mettant entre les mains de l'Etat la fabrication de l'alcool, on pouvait arriver à en diminuer la consommation publique. C'est là une question qui intéresse tous les pays qui nous environnent. Mais pas un seul pays ne voudrait créer un monopole qui tournât au profit d'un autre pays. Les résultats que nous avons obtenus en Suisse, et surtout dans le canton de Berne, auraient été meilleurs si, au lieu de favoriser l'étranger, on avait établi un droit de consommation.

M. Berger vous a donné l'exemple de l'Allemagne. En cherchant à vendre à l'étranger le trop plein de sa fabrication, et par le moyen des primes d'exportation, un pays favorise ses industries. Depuis nombre d'années, on parle aussi en France de monopoliser la fabrication de l'alcool pour en faire profiter l'agriculture. Par des droits prohibitifs, l'industrie agricole française arrive à lutter avantageusement contre les alcools étrangers.

Si donc le canton de Berne cherche réellement à développer chez lui la fabrication de l'alcool comme industrie nationale, nous avons un moyen tout trouvé pour y parvenir: prenons l'initiative d'une révision de notre loi sur l'alcool. Le jour où les fabriques seront laissées libres et paieront un impôt de fabrication, vous aurez rendu un grand service à l'industrie nationale. Les finances du canton augmenteront, le rendement des recettes sur l'alcool devenant plus important par suite de la position faite à l'industrie indigène, qui pourra exister sans peine vis-à-vis de l'industrie étrangère.

C'est vous dire que l'Etat, non seulement doit se préoccuper de procurer le bien-être à toutes les branches de l'activité nationale, mais que dans le cas spécial, il doit s'y intéresser par des subsides comme celui dont on a parlé à l'occasion de la discussion sur le rapport de gestion.

Puisqu'on a l'intention d'envoyer en Irlande une commission pour y étudier les moyens d'utiliser la tourbe, je me permettrai un petit conseil à l'adresse des membres de cette commission. Je les engage vivement à passer par la Hollande, dont les tourbières sont réputées dans toute l'Europe. L'année dernière, alors que la litière y faisait défaut aussi bien qu'en France et que chez nous, la tourbe y a été d'un précieux secours. M. le Directeur des finances nous

parle d'une sorte de tourbe que l'on emploie sous forme de bouts de saucisse, et qui a des destinations diverses. Mais pour rendre cette tourbe vendable, il faut procéder à divers préparatifs: il faut la mettre en paquets, défaire ces paquets, etc. Le système hollandais est préférable; il suffit d'enlever un fil de fer qui entoure un grand paquet, et la tourbe est tout de suite utilisable. Ceci à titre de simple renseignement.

Je salue avec plaisir les propositions que nous fait le gouvernement. Il y a là un moyen indiqué pour arriver au développement de nos industries, pour le profit du fisc aussi bien que dans l'intérêt de l'économie publique.

Die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission werden stillschweigend angenommen.

### Beerdigung der wiedergewählten Oberrichter.

Von den wiedergewählten Mitgliedern des Obergerichts leisten die Herren Leuenberger, dieser zugleich in seiner Eigenschaft als Präsident desselben, S. L. Stoof, Harnisch, Teufcher und Steiger den verfassungsmässigen Eid. Mit der Beerdigung der abwesenden Herren Tréne, Simonin und Klay wird das Präsidium des Obergerichts betraut.

Es gelangt zur Verlesung folgende

#### Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ausführung des Art. 82 der Staatsverfassung, wonach der Staat schützende Bestimmungen zu treffen hat gegen gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung, dem Grossen Räte mit Beförderung einen hierauf bezüglichen Gesetzes-Entwurf vorzulegen.

Bern, 23. August 1894.

Scherz, Grossrat.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

### Bericht über die Wahlen vom 15. Juli d. J. und die eingelangten Wahlbeschwerden.

Dieser Bericht wird abgelesen und hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident!

Herrn Großräte!

Die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten, für welche zum ersten Mal die Bestimmungen der neuen Staatsverfassung maßgebend waren, wurden von uns auf den 15., eventuelle Stichwahlen auf den 22. Juli abhin festgesetzt. Sämtliche Wahlen kamen jedoch am ersten Wahltage zu stande. Das beiliegende Verzeichnis giebt Ihnen Auskunft über die Gewählten und die auf sie gefallene Stimmenzahl. Die Regierungsstatthalter, gegen deren Wahl keine Wahlbeschwerde eingegangen ist, wurden von uns beeidigt, so daß sie ihre Funktionen mit dem 1. August beginnen konnten. In denjenigen Bezirken, in welchen diese Wahlen angefochten sind, funktionieren bis auf weiteres die Amtsverweser. Ebenso sind die Gerichtspräsidenten und die Mitglieder des Amtsgerichts, gemäß den Bestimmungen der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 beeidigt worden und in Funktion getreten, mit Ausnahme der Bezirke, in welchen diese Wahlen angefochten sind. Für diese Bezirke hat das Obergericht die nötigen Maßnahmen für die provisorische Verwaltung der Rechtspflege getroffen.

Gegen die Wahlversammlungen vom 15. Juli sind folgende Beschwerden eingereicht worden:

1. Beschwerde des C. Senn, J. Maguin und Adv. Gigon in Delsberg vom 17. Juli gegen die Bezirksbeamtenwahlen in Delsberg.

2. Beschwerde des J. Maguin und Adv. Gigon in Delsberg vom 20. Juli gegen die Bezirksbeamtenwahlen in Delsberg.

3. Beschwerde des Louis Scholer und J. Studer vom 18. Juli gegen das Vorgehen der Abgeordnetenversammlung des Amtsbezirks Laufen in Berechnung der gültigen Stimmen für die Wahl eines Regierungsstatthalters.

4. Beschwerde des Alois Jeger in Laufen, vom 18. Juli.

5. Beschwerde des D. Fermann in Dittingen, vom 18. Juli.

6. Beschwerde des Const. Ledoux und Emil Cueni in Röschenz, vom 17. Juli.

7. Beschwerde des Adelin Steeg und Julius Schmidlin in Wahlen, vom 17. Juli.

8. Beschwerde des Jos. Halbeisen, C. Egger und Fr. Nydegger in Laufen, vom 18. Juli.

9. Beschwerde des Jos. Halbeisen, C. Egger und J. Fermann in Laufen, vom 19. Juli. Diese sechs letzteren gegen das Resultat der Regierungsstatthalterwahl in Laufen gerichtet.

10. Beschwerde des Fr. Imhoof und A. Schmidlin vom 20. Juli gegen die Gerichtspräsidentenwahl von Laufen.

Diese Beschwerden sind innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen, mit Ausnahme der zweitangeführten, welche erst am 23. Juli bei unserer Staatskanzlei eintraf und daher auch nicht in Berücksichtigung gezogen werden kann.

Zur Untersuchung der Beschwerden aus dem Amtsbezirk Delsberg haben wir Brandversicherungsanstaltsverwalter Schwab als unsern Kommissär gewählt, zur Untersuchung derjenigen aus dem Amtsbezirk Laufen Großrat Fürsprecher Eugen Grieb in Burgdorf. Beiden Kommissären erteilten wir den Auftrag, sich zur Vornahme der Untersuchung an Ort und Stelle zu begeben.

Die betreffenden Untersuchungsakten bilden die Grundlage dieses unseres Berichtes.

A. Beschwerden gegen sämtliche Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Delsberg.

Nach dem Protokoll der Abgeordnetenversammlung ergab sich folgendes Resultat:

#### Regierungsstatthalterwahl.

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel	3238
Absolutes Mehr	1620
Gewählt Herr Boéchat mit 1666 Stimmen.	

#### Gerichtspräsidentenwahl.

Zahl der in Berechnung fallenden Stimmen	3227
Absolutes Mehr	1615
Gewählt Herr Erard mit 1652 Stimmen.	

#### Amtsrichter- und Amtsgerichtsuppleantenwahlen.

Zahl der in Berechnung fallenden Stimmen	3256	
Absolutes Mehr	1629	
Gewählt die Herren: Gerzbacher mit 1640 Stimmen.		
Roffé	1646	"
Renaud	1646	"
Rupfbaumer	1669	"
Comte	1651	"
Meyer	1651	"

Die letzten zwei als Suppleanten.

Gegen dieses Resultat wurden 26 Beschwerdepunkte, welche sich weitans zum größten Teil auf die Gemeinde Delsberg beziehen, geltend gemacht. Gemäß dem Berichte unseres Kommissärs teilen wir dieselben in 9 Gruppen ein:

#### I. Unregelmäßigkeiten in der Führung der Stimmregister.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Unregelmäßigkeiten begangen worden sind, vor allem dadurch, daß in Entsprechung von bezüglichen Verlangen aus beiden Lagern Auftragungen in dasselbe vorgenommen worden oder auch solche verweigert worden sind, bei welchen dem § 5 des Dekretes vom 2. März 1870 vom Gemeinderat nicht nachgelebt wurde. Es legen solche Unregelmäßigkeiten, welche wohl nicht allein in der Gemeinde Delsberg vorkamen, dem Regierungsrat zwar die Frage nahe, ob es nicht geboten sein dürfte, im ganzen Kanton eine Prüfung, nicht bloß der Stimmregister, sondern auch der Niederlassungs- und Aufenthaltsregister vorzunehmen; allein einen Kassationsgrund können sie nicht bilden, weil ihr Einfluß auf das Wahleresultat nicht bemessen werden kann.

#### II. Unregelmäßigkeiten in der Bestellung der Ausweiskarten.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die in dieser Beziehung geltend gemachten Beschwerden in hohem Maße übertrieben sind und die Beschwerdeführer waren nicht im stande, zu beweisen, daß wirklich eine erhebliche Anzahl von Stimmkarten nicht an die Stimmberechtigten verteilt worden sei. Immerhin muß konstatiert werden, daß jedenfalls bei der Verteilung der Stimmkarten an die Stimmberechtigten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit verfahren wurde. Vor allem ist zu rügen, daß einzelne Stimmkarten den Vollmachtträgern übergeben wurden, statt den Stimmberechtigten selber. Doch sehen wir darin keinen Grund, dem Gewählten eine Anzahl von Stimmen in Abzug zu bringen, oder gar

das Wahlergebnis der ganzen Gemeinde als ungültig zu erklären.

Die Vorsicht des Gemeinderates von Delsberg, die 18 — von einem Komitee verlangten — Duplikata von Stimmkarten nicht ohne weiteres, sondern nur unter Kautelen ausstellen zu wollen, billigen wir bei den in Delsberg herrschenden Verhältnissen durchaus.

### III. a. Ungezügliche Zusammenstellung des Wahlausschusses von Delsberg.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die Vertretung der Minderheit im Wahlausschuß mindestens  $\frac{1}{5}$  betrug und das Wahlergebnis bewies, daß diese Bruchzahl so ziemlich dem Verhältnis der Parteien entsprach.

### b. Unzweckmäßige Einrichtung des Wahllokals.

Allerdings entspricht das Wahllokal im Bahnhofgebäude, welches am Vorabend des Abstimmungstages als Wahllokal benutzt wurde, nicht allen Anforderungen, welche man an ein Wahllokal stellen muß; immerhin ermöglichte es den Stimmenden eine unbeeinflusste Stimmabgabe.

### c. Unzweckmäßige Bekanntmachung des Wahlausschusses und der Wahllokale.

Dieser Beschwerdepunkt hat sich als richtig erwiesen und es ist dem Gemeinderat von Delsberg für diese Unterlassung um so mehr einen Tadel auszusprechen, als der Regierungsrat erst noch im Beginn des Juli den Gemeinderäten die bezüglichen Bestimmungen des Dekretes vom 28. September 1892 ins Gedächtnis rief. Für das Wahlergebnis jedoch kommt dieser Unterlassung keine Bedeutung zu, um so weniger, da beide Parteien im Wahlausschuß nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten waren.

### IV. Verhinderung an der Ausübung des Stimmrechts.

Von den 40 Beschwerden, als hätten Bürger ihre Stimmkarten verlangt, aber nicht erhalten, erwiesen sich bei der Untersuchung die meisten als hinfällig, indem 6 der Genannten auf dem Stimmregister nicht figurieren, 2 per Vollmacht und 2 selber gestimmt haben, während 21 sie nicht reklamiert haben. Von den 9 übrigen ist sie dem einen zerrissen worden von seinem Vater, eine kam als unbestellbar zurück, 2 sind nicht eingegangen, wobei der eine der beiden ausdrücklich erklärt, es sei ihm nichts daran gelegen gewesen, stimmen zu können, die Stimmberechtigung des andern aber von den Beschwerdeführern selber angefochten wird. Die Karten der 5 letzten endlich sind eingegangen, aber nur zwei davon erklären, an der Abstimmung nicht teilgenommen zu haben. Es genügt uns jedoch diese bloße Behauptung nicht, um ihre Stimmen in Abzug zu bringen. Hat doch die Untersuchung ergeben, daß viele Wähler den Besitz der Stimmkarte und ihre Stimmabgabe zu verheimlichen wirklich ein Interesse besaßen und würden wir durch Abzug dieser Stimmen auf bloße Behauptung hin dieselben vielleicht doppelt zur Geltung bringen, wenn sie einerseits die Stimmenzahl des einen Kandidaten vermehrt hätten, andererseits aber dem andern Kandidaten in Abzug gebracht würden.

### V. Stimmabgabe von Nicht-Stimmberechtigten.

Von den 68 geltend gemachten Fällen fallen 34 nach dem Ergebnis der Untersuchung von vorneherein dahin,

weil in 15 Fällen die Streichung vor der Abstimmung erfolgte, in 11 die Stimmkarten nicht eingegangen sind und in 8 die Beschwerde zurückgezogen wurde.

Bei Beurteilung der übrigen 34 Fälle gingen wir von der Anschauung aus, daß Berner nach der Eintragung in die Aufenthalt- oder Niederlassungsregister sogleich stimmberechtigt sind. Darnach waren 19 Bürger, deren Stimmberechtigung angefochten wird, in Wirklichkeit stimmberechtigt, während 15 Stimmen in Abzug gebracht werden müssen. Es betrifft dies 8 Bürger, welche von Delsberg vor dem Abstimmungstag fortgezogen waren, teils mit, teils ohne Erhebung ihrer Schriften, 5 Schweizerbürger, welche die Bedingung von Art. 3 der Verfassung nicht erfüllten (zwei davon waren 3 Monate minus 3 Tage in der betreffenden Gemeinde niedergelassen), einen Unterstützten und einen bloß vorübergehend in Delsberg Anwesenden, dessen Schriften anderswo deponiert waren.

### VI. Unerlaubter Gebrauch von Ausweiskarten.

Auch unter dieser Rubrik müssen 6 Stimmen gestrichen werden. Es betrifft dies die Stimmkarten eines Gestorbenen, eines vom Stimmregister Gestrichenen und eines unberechtigt Aufgetragenen, zweier Abwesenden und eines ohne Vorweisung der Vollmacht in Stellvertretung Stimmenden.

In betreff der 6 übrigen namhaft gemachten Fälle haben sich die von den Beschwerdeführern erhobenen Klagen als unbegründet erwiesen.

### VII. Beeinflussung der Stimmabgabe.

In dieser Beziehung wurde in Delsberg beiderseits schwer gefehlt. Wir führen hier den Bericht des Kommissärs wörtlich an und enthalten uns jeder weiteren Äußerung, hoffend, daß doch auch endlich in den Bergen des Jura das Bewußtsein zum Siege gelangen werde, daß nur dann die freien, demokratischen Einrichtungen einem Volke zum Segen gereichen, wenn es von ihnen einen würdigen Gebrauch macht. Unser Kommissär sagt: „Es geht aus der ganzen Untersuchung hervor, daß in Bezug auf die Bearbeitung von Wählern, welche nicht von vorneherein für die eine oder andere Partei Stellung genommen hatten, das Mögliche geleistet worden ist, wobei das Bewirten derselben und das Umgarnen durch eifrige Parteigänger oder geworbene Agenten wohl noch als verhältnismäßig unschuldige Mittel betrachtet worden sind. Eine solche Stimmenwerbung scheint sich im Amtsbezirk Delsberg förmlich eingebürgert zu haben und es ist denn auch ein förmliches Krumirtum vorhanden, das auf diese Weise mit seiner Stimme Handel treibt. Bei solchen Verhältnissen, wie sie im Amtsbezirk Delsberg existieren, hat natürlich derjenige mit dem größeren Geldsack das leichtere Spiel.“

Leider ist es in den seltensten Fällen möglich, gestützt auf Art. 85 St. G. B. Klage zu erheben. Wo das aber möglich ist, da verlangt die Gerechtigkeit, daß es geschehe. Wir werden daher den Amtsverweser von Delsberg beauftragen, Strafflage einzureichen:

1. gegen den Maire Ruffbaumer von Develier, welcher seine Stellung und seine Macht als Gläubiger mißbrauchte, um die Stimmgebung eines Bürgers zu beeinflussen;
2. gegen Alfred Kohler in Bourrignon, welcher angegeschuldigt ist, Stimmenkauf getrieben zu haben, und

3. gegen den Pfarrer von Develier, der seine Stellung als Geistlicher zur politischen Einwirkung auf eine von Schicksalsschlägen schwer heimgesuchte Frau mißbraucht haben soll.

Gingegen sehen wir uns nicht veranlaßt, diese Vorgänge bei Berechnung des Wahlergebnisses in Berücksichtigung zu ziehen, weil sie beiderseits vorgekommen sind und weil im besondern weder der Versuch des Rußbaumer noch derjenige des Kohler zum Ziele geführt hat.

#### VIII. Unrichtiges Vorgehen der Abgeordnetenversammlung.

In den Gemeinden Novelier, Monsvelier und Pleigne überstieg die Zahl der eingegangenen gestempelten und in Berechnung fallenden Wahlzettel diejenige der eingelangten Stimmkarten. Das Resultat dieser Gemeinden wurde daher als ungültig erklärt und fiel bei Berechnung des Gesamtergebnisses außer Betracht. Bei der klaren Bestimmung des § 15 des Dekretes vom 28. September 1892 ist das Vorgehen der Abgeordnetenversammlung unangreifbar. Die Beschwerdeführer begnügen sich daher zu behaupten, es sollte in solchen Fällen entweder die Wahl überhaupt als nicht zu stande gekommen erklärt, oder doch den betreffenden Gemeinden durch Veranstaltung einer Nachwahl Gelegenheit geboten werden, den Fehler gutzumachen, indem es doch nicht gerecht sei, um eines Fehlers willen, den vielleicht nur ein Einzelner begangen habe, eine ganze Gemeinde um die Ausübung ihres bürgerlichen Rechtes zu bringen. Es ist unleugbar, daß für ein Vorgehen, wie es von den Beschwerdeführern gewünscht wird, viele Gründe angeführt werden können. Für den Entscheid über die vorliegenden Wahlbeschwerden jedoch kann einzig der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung maßgebend sein und nicht Billigkeitsgründe dieser oder jener Art. Bei dem Wortlaut der bezüglichen Bestimmung ist nun einzig „die betreffende Verhandlung der politischen Versammlung“ wichtig zu erklären, nicht aber diejenige des ganzen Wahlkreises und es schließt das Fehlen jeglicher Bestimmung über die Veranstaltung einer Nachwahl in der betreffenden Gemeinde im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen betreffend die Aufgaben der Abgeordnetenversammlung und die Anordnungen für den zweiten Wahlgang geradezu aus, daß eine Nachwahl bloß für eine einzelne Gemeinde veranstaltet werden könnte.

#### IX. Ungültigkeit der außeramtlichen Wahlzettel.

Als unerheblich betrachten wir den Beschwerdepunkt, daß die Wahlzettel der einen Partei nicht ausdrücklich als „außeramtliche“ bezeichnet worden seien. Es ist das nirgends im Dekret vorgeschrieben. Im übrigen entsprachen die Stimmzettel in Bezug auf Größe, Form und Farbe den gesetzlichen Bestimmungen und was das Durchschlagen des Druckes betrifft, so kam das bei den Wahlzetteln beider Parteien und, wie wir uns überzeugten, auch den Wahlzetteln anderer Bezirke vor und dürfte es vielleicht überhaupt unmöglich sein, dasselbe ganz zu vermeiden. Allerdings sollte das Aufdrucken solcher Zeichen, welche sich leicht zu einem „äußerlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen“ gestalten können, wie das Anbringen einer Hand oder die Benutzung großer und fetter Lettern, unterlassen werden.

Zu diesen 9 Gruppen gesellte sich nachträglich noch eine fernere.

#### X. Neuauftragungen auf das Stimmregister von Delsberg.

Die Beschwerdeführer haben nämlich vor dem Kommissär das Verlangen gestellt, es seien auch die Neuauftragungen, welche nach der öffentlichen Auflage des Stimmregisters erfolgt sind, zu prüfen und das Resultat dieser Prüfung sei mit in Berücksichtigung zu ziehen. Sie begründeten dieses Verlangen mit der Behauptung, daß sie innerhalb der zur Einreichung einer Beschwerde gesetzten Frist ohne ihr Verschulden in die Unmöglichkeit versetzt gewesen seien, diese Neuauftragungen einer Durchsicht zu unterwerfen.

Auf dieses Verlangen hin hat der Kommissär im Beisein des Gemeindepräsidenten von Delsberg und der Beschwerdeführer eine auf diese Neueintragungen sich beziehende Durchsicht des Stimmregisters vorgenommen, bei welcher 57 Eintragungen bestritten wurden, welche jedoch bei der Kürze der Zeit, welche zu diesem Zwecke dem Kommissär zur Verfügung stand, nicht abschließende Resultate darbieten konnte.

Es ist fraglich, ob bei Beurteilung der Wahlbeschwerden diese Untersuchung mit zu berücksichtigen ist. Immerhin beantragen wir Ihnen, das für dieses Mal soweit zu thun, als die Untersuchung die Nichtberechtigung der Eintragung auch wirklich nachweist. Es ist das nach unserer Prüfung bei 19 Eintragungen der Fall.

In Zusammenfassung des Angebrachten kommen wir zu dem Resultate, daß allerdings von dem Wahlergebnisse in Delsberg 40 Stimmen in Abzug zu bringen sind, daß somit als officiell Resultat folgendes zu konstatieren ist:

##### Regierungsstatthalterwahl.

Zahl der Wahlzettel 3238 — 40 = 3198  
Absolutes Mehr 1600

Stimmzahl des Herrn Boéchat 1666 — 40 = 1626.  
Derselbe ist also gewählt mit 26 Stimmen über das absolute Mehr.

##### Gerichtspräsidentenwahl.

Zahl der Wahlzettel 3227 — 40 = 3187  
Absolutes Mehr 1594

Stimmzahl des Herrn Grad 1652 — 40 = 1612.  
Derselbe ist somit mit 16 Stimmen über das absolute Mehr gewählt.

##### Wahl der Amtsrichter und Amtsgerichtsuppleanten.

Zahl der Wahlzettel 3256 — 40 = 3216  
Absolutes Mehr 1609

Stimmen haben erhalten:

Herr Gerspacher 1640 — 40 = 1600.  
" Roffé 1646 — 40 = 1606.  
" Renaud 1646 — 40 = 1606.  
" Rußbaumer 1669 — 40 = 1629.  
" Comte 1651 — 40 = 1611.  
" Meyer 1651 — 40 = 1611.

Es sind somit 1 Amtsrichter und die beiden Suppleanten mit dem absoluten Mehr, die andern 3 Amtsrichter mit dem relativen Mehr gewählt.

#### B. Beschwerden gegen die Regierungsstatthalterwahl im Amte Laufen.

Nach dem Protokoll der Abgeordnetenversammlung ergab sich für die Regierungsstatthalterwahl folgendes Ergebnis:

In Berechnung fallende Wahlzettel . . . . . 1465  
 Absolute Mehrheit . . . . . 733  
 Gewählt Herr Cueni mit 735 Stimmen.

Vor allem ist anzuerkennen, daß die Beschwerde gegen das Vorgehen der Abgeordnetenversammlung, welche das Resultat der Gemeinde Wahlen mit in Berechnung zog, begründet ist. In dieser Gemeinde sind 102 Stimmkarten, aber 103 StimMZettel eingelangt. Die Wahlverhandlung muß nach § 15 des Dekretes vom 28. September 1892 als nichtig erklärt werden. Unser Kommissär sah sich daher veranlaßt, die Wahlergebnisse sämtlicher Abstimmungskreise des Bezirkes einer Verifikation zu unterziehen, nach welcher unter Abzug des Wahlergebnisses von Wahlen das Stimmenverhältnis sich folgendermaßen gestaltete:

In Berechnung fallende Wahlzettel . . . . . 1358  
 Absolutes Mehr . . . . . 680  
 Gewählt Herr Cueni mit 686 Stimmen.

Soweit die übrigen Beschwerden sich auf Punkte mehr allgemeiner Natur richten (einseitige Zusammensetzung der Wahlausschüsse von Blauen und Burg, verspäteter Abschluß des Stimmregisters in Dittingen, Entfernung der liberalen Wahlvorschläge aus dem Wahlbureau in Burg, unerlaubte Kontrollierung der Wahlzettel in Blauen und Berechnung ungestempelter Wahlzettel in Burg), hat die Untersuchung teils die Unbegründetheit dieser Beschwerdepunkte, teils ihre gänzliche Einflußlosigkeit auf das Wahlergebnis ergeben.

Im übrigen haben die Beschwerdeführer angeführt:

1. 7 Fälle von Verhinderung an der Ausübung des Wahlrechts, 1 in Laufen, 3 in Duggingen, 1 in Dittingen und 2 in Grellingen;
2. 6 Fälle von unberechtigter Stimmabgabe, 2 in Renzlingen, 1 in Burg, 2 in Laufen und 1 in Röhrenz;
3. 2 Fälle von Wahlbeeinflussung, 1 in Wahlen und 1 in Grellingen.

In Beurteilung dieser Beschwerdepunkte kommen wir, gestützt auf die Untersuchung unseres Kommissärs, zu folgendem Resultat:

#### 1. Verhinderung an der Ausübung des Wahlrechts.

3 Fälle beziehen sich auf die Verweigerung der Abnahme von StimMZetteln, welche mit Beifügung der Ausweiskarte unter Couvert an die betreffenden Wahlausschüsse gelangten. Da keiner der 3 Bürger zu den in § 18 des Dekretes vom 28. September 1892 aufgeführten Beamten und Angestellten gehört, so waren die betreffenden Wahlausschüsse unzweifelhaft nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, so zu handeln.

3 weitere Fälle beziehen sich auf die Verweigerung von Stimmkarten an Bürger, welche aus den betreffenden Gemeinden weggezogen waren. Auch hier kann es keine Frage sein, daß die Behörden im Rechte waren.

Einzig der letzte Fall dürfte fraglich sein. Dr. Kleiber in Laufen besand sich in Thun im Militärdienst und benutzte dort, da, wahrscheinlich infolge eines Irrtums der Post, an das betreffende Schulkommando keine Wahlzettel-formulare gelangt waren, ein außeramtliches Formular, welches allerdings den Bestimmungen des § 11 des genannten Dekretes nicht entsprach; hingegen wurden die in § 19 vorgeschriebenen Formen innegehalten. Der Wahlzettel wurde zurückgewiesen und es könnte sich fragen, ob der Wahlausschuß von Laufen darin nicht zu eng

und formalistisch verfahren sei. Für das Schlussergebnis ist die Frage jedoch vollständig unerheblich. Dr. Kleiber hat eingeständenermaßen für Herrn Federspiel gestimmt. Man kann diese Stimmabgabe Herrn Federspiel hinzurechnen, ohne daß das Resultat irgendwie alteriert wird.

#### 2. Unberechtigte Stimmabgabe.

Das Stimmrecht zweier Brüder wurde angefochten, weil sie Nutznießer einer Gemeindefeld waren. Die Untersuchung förderte sogleich die Unbegründetheit der Beschwerde zu Tage. Ein Bürger war zwar vor circa 6 Jahren in einem andern Kanton vergeltet, stand jedoch, in den Kanton Bern zurückgekehrt, immerdar auf dem Stimmregister und übte sein Stimmrecht auch jeweilen unangefochten aus. Auch dieses Mal ist seine Stimmberechtigung nicht während der öffentlichen Auflage des Stimmregisters, sondern erst in der vom 19. Juli datierenden Beschwerde nachträglich angefochten. Für die Abstimmung vom 15. Juli muß daher seine Stimmgebung noch in Betracht fallen.

In drei Fällen hingegen halten wir die Beschwerde für begründet; in zweien, wo Kranke durch Vollmacht stimmten, aber die in § 13 des oben angeführten Dekretes vorgeschriebene Bescheinigung nicht einbrachten, und im dritten, wo ein nicht stimmberechtigter Vater für seinen Sohn eine zweite Stimmkarte ausfertigen ließ und mit derselben stimmte. Der betreffende Bürger wird sich vor dem Strafrichter für sein Vergehen zu verantworten haben.

#### 3. Wahlbeeinflussung.

Von den angeführten beiden Fällen ist der eine durch das Zeugnis desjenigen, auf welchen ein Druck ausgeübt worden sein soll, erledigt; der andere bedarf noch der Aufhellung, welche am besten durch Einreichung einer Strafflage zu erreichen sein wird, für die Berechnung des Resultates ist er ohne Bedeutung.

Der Kommissär glaubt noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in Grellingen 8 Wahlzettel mit einem besondern Stempel gestempelt waren, welcher keine lesbaren Buchstaben zurückließ. Die von ihm angehobene Untersuchung hat aber zu Tage gefördert, daß dies der alte Gemeindestempel war, welcher in reglementarischer Weise von einem Mitglied des Wahlausschusses verwendet wurde.

Nach Abzug der drei oben erwähnten Stimmen würde sich das Resultat folgendermaßen gestalten:

In Berechnung fallende Wahlzettel 1358 — 3 = 1355  
 Absolute Mehrheit 678

Stimmzahl des Herrn Cueni 686 — 3 = 683. Derselbe überschreitet das absolute Mehr immer noch um 5 Stimmen.

In Voraussicht dieses Resultates hat der Kommissär versucht, die Beschwerdeführer zum Rückzug ihrer Beschwerden zu bewegen. Dieselben weigerten sich jedoch dessen, von der Ansicht ausgehend, es müsse mit Rücksicht auf das Resultat von Wahlen eine neue Wahlverhandlung für den ganzen Amtsbezirk oder doch mindestens für die politische Versammlung Wahlen angeordnet werden und weil sie darüber den Entscheid des Großen Rates verlangen.

Indem wir uns in betreff dieser Frage auf das im Bericht über die Wahlbeschwerde von Deläberg Gesagte berufen, betonen wir noch, daß gerade die Wahlen in Laufen das Gefährliche der Veranstellung einer solchen

Nachwahl beweisen. Wäre doch Herr Gueni selbst mit Hinzurechnung des Resultates der Gemeinde Wahlen gewählt.

### 3. Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl in Laufen.

Dieselbe ist durch Erklärung der Beschwerdeführer vom 8. August in rechtsverbindlicher Weise zurückgezogen worden und fällt außer Betracht. Wir haben daher heute den Amtsverweser von Laufen beauftragt, den Gerichtspräsidenten zu beeidigen.

Gestützt auf unsern Bericht, beehren wir uns, Ihnen zu beantragen:

Es seien die Wahlen sämtlicher Bezirksbeamten zu Delsberg und des Regierungsstatthalters von Laufen als gültig zu erklären.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich erlaube mir vorerst, bezüglich des Ganges der Verhandlungen den Antrag zu stellen, es sei zuerst nur über den Rekurs von Delsberg zu verhandeln und erst nachher, wenn die Diskussion darüber geschlossen ist, über den Rekurs von Laufen. Am Schluss würde dann die Abstimmung über beide Rekurse stattfinden. Ich will zunächst anfragen, ob diese Art des Vorgehens beliebt.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich meinerseits mit dieser Art des Vorgehens vollständig einverstanden erklären.

Einverstanden.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Was die Angelegenheit der Wahlbeschwerden, namentlich derjenigen von Delsberg anbelangt, so kann die Regierung kein Hehl daraus machen, daß die ganze Angelegenheit wieder einen außerordentlich bemühen Eindruck hervorbringen mußte. Es ist einem da neuerdings ein Blick eröffnet worden in die Art und Weise, wie in gewissen Bezirken die Wahlen vorgenommen werden und wie eine Wahlagitation getrieben wird, die einem demokratischen Gemeinwesen nicht zur Ehre gereicht. Es ist gar kein Zweifel, wie Sie dem schriftlichen Bericht bereits entnommen haben, daß auch von Seite der bestellten Behörden, namentlich des Gemeinderats von Delsberg, in verschiedener Richtung gegen die bestehenden Vorschriften gefehlt worden ist und daß dieser Behörde in der Behandlung dieser Angelegenheiten eine große Leichtfertigkeit vorgeworfen werden muß. Auf der andern Seite hat sich auch hier wieder herausgestellt, daß wenn bei großer Aufregung der Parteien Wahlbeschwerden erhoben werden, jeweilen eine sehr große Anzahl von Beschwerdepunkten nachträglich bei genauer Untersuchung sich als nicht begründet herausstellt, so daß die Untersuchung einem Sieb gleicht, durch das ein Teil der Beschwerdepunkte hindurchzufallen vermag, so daß nur eine beschränkte Anzahl solcher zurückbleibt.

Es ist an und für sich begreiflich und den Bürgern nicht vorzuwerfen, wenn um wichtige Stellen der Bezirksverwaltung, namentlich da, wo die Parteien einander annähernd gleich stark gegenüberstehen, ein energischer und warmer Kampf stattfindet und es fällt der Regie-

rung nicht ein, irgend einem Bürger des Kantons, sei er aus dem Jura oder aus dem alten Kantonsteil, deswegen einen Vorwurf zu machen. Aber das sollte erwartet werden können, daß auch ein warmer Kampf mit ehrlichen Mitteln von beiden Seiten geführt werde, so daß die siegende Partei ihren Sieg ausschließlich der wirklichen, ehrlichen Stimmenmehrheit und der guten Qualität ihrer Kandidaten zu verdanken hätte. Sie mögen selber beurteilen, ob diese Vorbedingung bei den Vorgängen, wie wir sie heute ins Auge fassen müssen, zutrifft.

Was die Behandlung der eingelangten Beschwerden, und speziell derjenigen von Delsberg betrifft, so hat die Regierung sich zur Pflicht gemacht, die sehr umfangreiche, verworrene und komplizierte Materie in möglichst genauer und gewissenhafter Weise prüfen zu lassen. Sie hat zu diesem Zweck Herrn Schwab als Kommissär nach Delsberg geschickt, der als langjähriger Regierungsstatthalter in solchen Dingen bewandert ist und dessen Charakter, Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit von allen Seiten anerkannt werden müssen und meines Wissens auch anerkannt worden sind. An der Hand des Berichts, den der Kommissär erstattet hat, nachdem er zehn volle Tage in Delsberg zugebracht und Tag und Nacht gearbeitet hatte, hat die Regierung die Schlüsse gezogen, die ihr als die richtigen erschienen haben.

Ich muß hier bemerken, daß hinsichtlich der verschiedenen Beschwerdepunkte, welche geltend gemacht wurden, die Regierung der Ansicht war, sie könne sich nur an diejenigen halten, die in der ersten Woche, also innert nützlicher Frist, eingelangt sind. Infolgedessen konnte ein Nachtrag zu der ersten Beschwerde, welcher unter der Bezeichnung „Protestation“ erst am 23. Juli, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, auf der Staatskanzlei einlangte, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist, vom Regierungsrat nicht mehr berücksichtigt werden. Daher kommt es, daß eine Anzahl Beschwerdepunkte, die wohl in der Protestation, nicht aber in der ersten, rechtzeitig eingelangten Beschwerde enthalten waren, bei Berechnung des Resultats nicht in Berechnung gezogen wurden.

Es hat sich auch noch eine dritte Frage präsentiert, indem das Begehren an den Kommissär gestellt wurde, daß er eine Revision der Stimmregister vornehmen möchte, da von Seite der unterlegenen Partei die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Führung der Stimmregister nicht dem Gesetz entspreche und einige ungesetzliche Eintragungen stattgefunden haben. In erster Linie wird hier zu erwidern sein, daß gegen angeblich ungesetzliche Eintragungen ins Stimmregister schon vor dem Wahltag Beschwerde geführt werden kann, indem das Stimmregister bis Donnerstag Mittag aufliegt. Nun ist aber hier ein anderer Umstand dazu gekommen, nämlich daß der Gemeinderat von Delsberg nach der Auflagefrist, nachdem die Bürger also keine Einsicht mehr hatten, noch eine sehr große Anzahl von Bürgern eintragen ließ und zwar nicht auf Verantwortlichkeit des Gemeinderates hin, sondern auf die Verantwortlichkeit derjenigen, die sich präsentierten. Die Regierung kann nicht umhin, dieses Verfahren als ein unstatthafes und unrichtiges zu bezeichnen, ja wir halten dafür, es sei dies eine so neue Auffassung der einer Behörde obliegenden Pflichten, daß es sich wohl der wert wäre, dem Gemeinderat von Delsberg über die Auffassung amtlicher Pflichten ein Erfindungspatent zu geben (Heiterkeit). Es wird sich übrigens auch die Frage

präsentieren, ob es nicht angezeigt sei, den betreffenden Gemeinderat noch in ernsthafterer Weise auf seine mangelhafte Auffassung der Amtspflichten aufmerksam zu machen.

Was nun die einzelnen Beschwerdepunkte betrifft, so hat sich die Regierung, entsprechend der bisherigen Praxis, auf den Boden gestellt, daß sie die Beschwerdepunkte ausschied in solche, welche allerdings eine Nichtbeachtung bestehender Vorschriften enthalten, aber auf das Resultat keinen nachweisbaren Einfluß ausgeübt haben, und auf der andern Seite in solche, von welchen ein Einfluß auf das Wahlergebnis angenommen und nachgewiesen werden konnte. Zu der ersten Kategorie gehören die verschiedenen im Bericht citirten Unregelmäßigkeiten: Unterlassung der gesetzlichen Publikation des Wahlausschusses, Unregelmäßigkeiten in der Führung der Stimmregister an und für sich, die Zusammensetzung des Wahlausschusses, die übrigens, wie sich ergab, unter Berücksichtigung der Minderheit erfolgte, die Beschaffenheit der nichtamtlichen Wahlzettel u. Was die Wahlzettel anbelangt, so wurde behauptet, dieselben hätten als außeramtliche Zettel bezeichnet werden sollen; ferner seien einzelne Zettel durch eine fettgedruckte Hand erkennbar gewesen, auch wenn sie zusammengelegt waren. Das sind Sachen, welche vielleicht nicht anständig waren, aber für das Resultat unerheblich sind. Und was die Beschaffenheit des Stimmlokals auf dem Bahnhof in Delsberg betrifft, so hat durch den Kommissär ein Augenschein stattgefunden unter Anwesenheit von Zeugen beider Parteien, und der Bericht sagt allerdings, daß ein solches Lokal andernorts kaum als Stimmlokal verwendet würde. Der Raum für die Wähler hat ungefähr 4 auf 3 Meter betragen, ein Raum, der vielleicht für eine Barbierstube genügt, aber nicht für ein Stimmlokal, wo einige hundert Bürger stimmen sollen. Immerhin ist nicht erwiesen, daß ein Bürger dadurch an der freien Stimmgebung gehindert wurde, und deshalb rechnen wir diesen Beschwerdepunkt zu denjenigen, welche für den Hauptentscheid außer Betracht fallen. In Zukunft möchte es angezeigt sein, den Bürgern ein anständigeres Lokal anzuweisen.

Was nun die wirklich erheblichen Beschwerdepunkte anbelangt, so haben Sie aus dem Bericht gehört, daß an der Hand des Berichtes des Kommissärs eine größere Anzahl von Stimmen gestrichen worden sind. Die Regierung that dies, nachdem eine engere Kommission derselben, bestehend aus drei Mitgliedern, eine eingehende Prüfung des Berichtes des Kommissärs und der Akten vorgenommen hatte. Es wurden gestrichen: 15 Stimmen von solchen, die stimmten, ohne stimmberechtigt zu sein; 6 Stimmen von solchen, die von fremden Karten einen ungesetzlichen Gebrauch machten und endlich 19 Stimmen von solchen, die bei der Revision des Stimmregisters sich als unrichtig eingetragen ergaben. Was nämlich diese Revision der neuen Eintragungen betrifft, so hat der Kommissär dem schon erwähnten Begehren deshalb willfahren zu müssen geglaubt, — und es geschah das mit unserm Einverständnis — weil es für die gegnerische Partei nicht möglich war, von den neuen Eintragungen Einsicht zu nehmen, indem, wie schon gesagt, eine große Zahl Personen erst nach Ablauf der Auftragsfrist eingetragen wurden, und da verweigert wurde, von diesen Eintragungen Einsicht zu nehmen, so blieb kein anderes Mittel, als vom Kommissär zu verlangen, daß die Eintragungen geprüft werden. Es war eine auffallende Erscheinung, daß am 2. Juni bei der eidgenössischen Ab-

stimmung über das Recht auf Arbeit das Stimmregister von Delsberg 910 Stimmberechtigte aufwies, am 15. Juli dagegen 1032, so daß sich also in Zeit von einem Monat die Zahl der Stimmberechtigten um 122 vermehrt hätte. Um so begründeter hat es erschienen, daß der Kommissär die neuen Eintragungen prüfe. Nun war das aber eine Arbeit, die vom Kommissär unmöglich in vollständig erschöpfender Weise vorgenommen werden konnte. Es fragt sich überhaupt, inwieweit die Regierung verpflichtet gewesen wäre, auf diese nachträgliche Prüfung der Stimmregister Rücksicht zu nehmen. Man hätte grundsätzlich keine Rücksicht darauf genommen, wenn dem Bürger Gelegenheit gegeben gewesen wäre, von den neuen Eintragungen Kenntnis zu nehmen. Nur mit Rücksicht auf den letztern Umstand hat die Regierung den Bericht des Kommissärs über die neuen Eintragungen ebenfalls berücksichtigt und 19 weitere Streichungen vorgenommen. Ueber eine Anzahl weiter angefochtener Stimmen konnte der Kommissär nicht erschöpfenden Bericht geben, weil die Zeit nicht ausreichte. Der Kommissär hat sich dem Sprechenden gegenüber bei Uebergabe des Berichtes dahin ausgesprochen, er gebe den Bericht ab, indem er glaube, die Aufgabe so gut als möglich erfüllt zu haben; aber er fügte bei, daß er drei Wochen nötig gehabt hätte, wenn er allen Begehren hätte entsprechen und alle zweifelhaften Punkte hätte aufklären wollen. Das war nicht möglich. Sie sehen aber, daß der Regierungsrat, soweit es sich um klare, unzweifelhaft festgestellte Resultate handelte, jedem Begehren entgegengekommen ist und jede Stimme gestrichen hat, von der nachgewiesen wurde, daß sie unberechtigtweise einem Kandidaten zugefallen ist.

Was nun das Gesamtergebnis betrifft, so hat sich ergeben, daß auch bei Streichung der genannten 40 Stimmen das Resultat nicht geändert wird, indem dem Regierungsratthalter noch 26, dem Gerichtspräsidenten noch 18 Stimmen über das absolute Mehr verbleiben und daß im fernern von den sechs Mitgliedern und Suppleanten des Amtsgerichts drei mit dem absoluten Mehr gewählt sind, so daß für die drei andern, nach dem Dekret von 1892, das relative Mehr genügend ist. Aus diesem Grund kommt die Regierung zum Antrag, daß die Wahlen in Delsberg zu validieren seien. Sie behält sich aber vor, die ernstesten Maßnahmen gegen die Behörden und Privaten zu ergreifen, welche sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen ließen. Einige Bürger werden sich speziell vor dem Strafrichter zu verantworten haben wegen eines unstatthaft ausgeübten Druckes auf Bürger oder Familienangehörige. Es betrifft dies in erster Linie einen Gemeindepräsidenten und einen Geistlichen, die beide etwas anderes zu thun hätten, als ihren Mitbürgern mit einem solchen schlechten Beispiel voranzugehen. Ich empfehle Ihnen namens der Regierung Validierung der Wahlen von Delsberg.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Ich werde mich in meiner Berichterstattung über diese Wahlrekrufe möglichst kurz halten. Einmal gehört die Behandlung von Wahlrekrufen nicht gerade zu meinem Lieblingsthema und dann glaube ich, es sei auch besser, daß man sich dabei auf das Nötigste und Wesentlichste beschränkt und namentlich Persönliches und Politisches bei Seite läßt.

Vorerst einige Mitteilungen über den Gang der Verhandlungen in der Kommission. Das gesamte reichhaltige Aktenmaterial ist mir vorgestern zugestellt worden.



Ich habe mich vorgestern Abend bemüht, mich durch dasselbe hindurchzuarbeiten und habe gestern vormittags den Kommissionsmitgliedern Gelegenheit gegeben, die Akten zu studieren. Gestern Nachmittag haben wir dann in einer 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündigen Sitzung die Angelegenheit durchberaten. Was Delsberg anbetrifft, so erfreuen wir uns nicht derjenigen Einstimmigkeit, die beim Regierungsrat vorhanden ist. Wir hatten vorerst eine Vorfrage zu entscheiden, die Frage nämlich, ob die nachträglich eingelangte, „Protestation“ betitelte Eingabe noch als rechtzeitig eingelangt bezeichnet werden könne. Es sind nämlich gegen die Wahlen von Delsberg zwei Beschwerden eingelangt, eine als rechtzeitig eingelangt anerkannte und als « Plainte » betitelte und eine zweite mit dem Titel „Protestation“, die erst am 23. Juli, morgens 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, einlangte. Nun ist allerdings von einem Mitglied der Kommission ein nichtamtliches Telegramm vorgewiesen worden, nach welchem die Protestation rechtzeitig in Delsberg der Post übergeben wurde; eine amtliche Bescheinigung lag aber nicht vor, und so mußte die Kommission annehmen, es sei diese Eingabe nicht rechtzeitig eingelangt. Ferner ist von einer Minderheit der Kommission, bestehend aus den Herren Marcuard, Péteut und Brand beantragt worden, es sei der Rekurs von Delsberg an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, die Akten zu vervollständigen und den Kommissär neuerdings nach Delsberg zu schicken mit dem Auftrage, hauptsächlich die Frage genauer zu prüfen, ob von den nachträglich aufs Stimmregister Aufgetragenen außer den 19 Gestrichenen nicht noch weitere nicht stimmberechtigt gewesen seien. Die Mehrheit der Kommission hielt dafür, es solle auf diesen Antrag nicht eingetreten, sondern das Geschäft heute definitiv abgewickelt werden. In der Schlussabstimmung über den Delsberger Rekurs haben sich dann fünf Mitglieder für Validation ausgesprochen, während sich die Herren Marcuard und Péteut der Abstimmung enthalten haben. In Bezug auf den Laufener Rekurs dagegen war die Kommission einstimmig für Zustimmung zum Antrag der Regierung.

Uebergehend zur Besprechung des Delsberger Rekurses, so sind im ganzen 26 Beschwerdepunkte geltend gemacht worden. Dieselben sind bereits vom Kommissär und der Regierung in neun Hauptrubriken eingeteilt worden, und die Kommission hat gestern noch eine weitere Rubrizierung vorgenommen. Sie hat unterschieden zwischen denjenigen Beschwerdepunkten, welche nach Auffassung der Regierung und der Kommission am Wahlergebnis nichts ändern können, indem sie sich nur auf Unregelmäßigkeiten beziehen, von denen nicht zu ermessen ist, welchen Einfluß sie auf das Resultat hatten. Ferner hat man unterschieden zwischen den Beschwerdepunkten, welche nach Ansicht der Regierung und der Kommission einen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben. Was vorerst die erste Hauptrubrik anbetrifft, so haben wir es hier hauptsächlich mit folgenden Unregelmäßigkeiten zu thun.

Eine erste Unregelmäßigkeit betrifft die Führung der Stimmregister. Hier ist in der Beschwerde behauptet worden und die Untersuchung ergab, daß dies richtig ist, der Gemeinderat von Delsberg habe nachträglich eine große Zahl von Bürgern, die beiden politischen Lagern angehört haben, eingetragen, ohne die bezüglichen Begehren zu prüfen, indem er einfach die Verantwortung für die Eintragung auf die Gesuchsteller abgeladen hat. Nun schreibt aber das Dekret vom 2. März 1870 in § 5

ausdrücklich vor: „Nach Schluß der Auflagefrist hat der Gemeinderat unter Zugrundelegung der Verfassung und der bestehenden Gesetze über jede Anmeldung und jede Einsprache zu entscheiden.“ Der Gemeinderat soll also entscheiden und damit er dies thun kann, muß er auch jede Eingabe prüfen, was der Gemeinderat von Delsberg im vorliegenden Falle nicht gethan hat. Ferner hat er entschieden über das Begehren der Streichung von 58 eingetragenen Bürgern. Davon fielen fünf als gegenstandslos dahin, weil sie bereits gestrichen waren, bei zehn wurde Streichung beschlossen und betreffend 43 wurde das Begehren abgewiesen. Nun wäre es in der Pflicht des Gemeinderates gelegen, diese Verfügungen den betreffenden stimmberechtigten Bürgern, welche Einspruch erhoben hatten, zur Kenntnis zu bringen. Es heißt nämlich im Dekret: „Auch der Entscheid über eine Einsprache ist ungekämmt, sowohl dem Einsprecher, als demjenigen, gegen den die Einsprache gerichtet war, schriftlich mitzuteilen.“ Das ist nicht geschehen. Auch hier hat sich der Gemeinderat von Delsberg eine Unterlassung zu schulden kommen lassen. Eine fernere Unregelmäßigkeit betrifft die Zustellung der Ausweiskarten. In dieser Beziehung haben sich die in der Beschwerde angeführten Punkte zum großen Teil als nicht begründet erwiesen. Immerhin sind auch da Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Es sind Ausweiskarten zum vornherein einem Vollmachtsträger zugestellt worden, anstatt dem betreffenden Stimmberechtigten. Es hat sich sogar herausgestellt, daß eine Partei solche Vollmachten drucken läßt und die Vollmacht so weit ausdehnt, daß die betreffenden Vollmachtsträger ohne weiters zur Entgegennahme der Ausweiskarten berechtigt erklärt werden. Das ist nicht richtig; die Ausweiskarten sollen den Stimmberechtigten zugestellt werden und dann erst hat der Betreffende eine Vollmacht auszustellen. Es ist ferner behauptet worden, der Wahlauschuß sei nicht im Sinne des Dekretes zusammengesetzt worden. Dieser Vorwurf ist nach Ansicht der Kommission nicht völlig begründet. Es heißt in § 9 des Dekretes vom 28. September 1892: „Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse im betreffenden Kreise billige Rücksicht zu nehmen.“ Nun hat sich herausgestellt, daß in Delsberg ungefähr  $\frac{4}{5}$  der Stimmen auf liberale und  $\frac{1}{5}$  auf konservative Kandidaten gefallen sind. Das Verhältnis wäre also wie 4 : 1. Nun gehören von den 15 Mitgliedern des Wahlauschusses nachgewiesenermaßen wenigstens drei der konservativen Richtung an; die konservative Partei war also im richtigen Verhältnis vertreten. Ein Mitglied des Ausschusses erklärte, es gehöre keiner Parteirichtung vollständig an. Dieser Beschwerdepunkt ist also nicht begründet. Dagegen ist gegen eine andere Vorschrift des Dekretes gesündigt worden. Es heißt in § 4: „In jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinderat dafür zu sorgen: . . . 2) daß gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokals durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht wird.“ Eine solche amtliche Bekanntmachung hat nun nicht stattgefunden, sondern es ist lediglich im „Demokrat“ eine bezügliche Mitteilung erschienen. Auch in dieser Beziehung ist also gesündigt worden. Was nun das Wahllokal am Bahnhof anbetrifft, so heißt es in § 5 des Dekretes: „Jede Einwohnergemeinde hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen. Die Einwohnergemeinden sind auch berechtigt, mehrere Abstimmungs-

lokale einzurichten“, die aber natürlich auch angemessen sein müssen. Es scheint nun allerdings der Kommission, das Lokal am Bahnhof, das nur 4 Meter lang und 4 Meter breit ist, könne nicht als ein angemessenes bezeichnet werden, wenn man annimmt, daß dort über 100 Stimmberechtigte — sogar 500, wurde behauptet — ihre Stimme abgeben. Nun ist aber in keiner Weise nachgewiesen, daß die freie Ausübung des Stimmrechts darunter gelitten hat; aber immerhin ist doch zu wünschen, daß der Gemeinderat von Delsberg in Zukunft auch am Bahnhof ein wirklich angemessenes Lokal zur Verfügung stellt. Ein fernerer Punkt, der aber nach Ansicht der Kommission am Resultat nichts ändern kann, betrifft die Beeinflussung der Stimmabgabe. In dieser Beziehung ist wohl von beiden Parteien gesündigt worden. Ich nehme an, beide Parteien haben gemacht, was ihnen irgendwie möglich war und wenn man die liberalen und konservativen Zeitungen gelesen hat, ist man in dieser Ansicht nur bestärkt worden. Ich will mich hierüber nicht weiter aussprechen, sondern nur mitteilen, daß die Kommission einstimmig und lebhaft es sehr begrüßt, daß die Regierung fest entschlossen ist, gegen alle Personen, denen man irgend etwas Strafbares vorwerfen kann, mit aller Energie auf dem Strafwege vorzugehen, und es ist nur zu hoffen, daß man dabei auch zu einem Resultat gelangt. Ein fernerer Punkt betrifft die außeramtlichen Stimmzettel. Ich muß bekennen, daß ich kein Freund dieser außeramtlichen Stimmzettel war. Ich habe seiner Zeit in der Kommission dagegen gestimmt und würde noch jetzt mit aller Entschiedenheit dagegen stimmen. Ich habe die Ueberzeugung, daß man bis jetzt damit keine guten Erfahrungen gemacht hat und ich wünschte nur, daß man so bald als möglich mit dieser Einrichtung abfahren würde. Nun ist aber in Bezug darauf hier etwas behauptet worden, das nicht richtig ist. Man sagte, der außeramtliche Zettel hätte ausdrücklich als solcher bezeichnet werden sollen. Das ist nirgends vorgeschrieben. Es heißt in § 11 des Dekretes nur: „Die außeramtlichen Wahlzettel müssen an Größe, Form und Farbe dem amtlichen Formular entsprechen und dürfen keine äußerlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen.“ Die außeramtlichen Zettel müssen also dem amtlichen an Größe, Form und Farbe entsprechen; dagegen ist nicht gesagt, daß sie als außeramtliche Zettel bezeichnet werden sollen.

Dies sind die verschiedenen Punkte, welche nach Ansicht der Kommission am Wahlresultat nichts ändern können. Geringer ist die Kommission vollständig einverstanden, daß dem Gemeinderat von Delsberg eine absolute Nichtbefolgung bestimmter Gesetzesvorschriften vorgeworfen werden kann. Es ist das um so mehr zu rügen, als der Regierungsrat einige Wochen vorher den sämtlichen Gemeinderäten des Kantons die strikte Befolgung der bestehenden Gesetzesvorschriften aufs Gewissen gebunden hat. Ich finde, man sollte sich auch in Delsberg daran gewöhnen, solche bestimmte Vorschriften strikte zu handhaben. Die Kommission erwartet deshalb, der Regierungsrat werde dem Gemeinderat von Delsberg eine scharfe Rüge erteilen und gleichzeitig den Wunsch aussprechen, daß beim Bahnhof in Zukunft ein angemessenes Lokal zur Verfügung gestellt werde.

Es war ferner die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob das Wahlresultat derjenigen Gemeinden, wo mehr in Berechnung fallende Stimmzettel einlangten als Aus-

weisarten, von vornherein gestrichen werden solle. Die Auffassung der Beschwerdeführer, sowohl von Delsberg als namentlich auch von Laufen, geht dahin, es sei der betreffende Artikel des Dekrets nicht so zu interpretieren, sondern man sollte den betreffenden Gemeinden Gelegenheit geben, neuerdings zu stimmen. Die Kommission ist aber einstimmig der Ansicht, daß nicht so progrediert werden kann, sondern daß man wirklich in die Notlage veretzt ist, die betreffenden Resultate zu streichen. Der § 15 des Dekrets lautet: „Uebersteigt die Zahl der in Betracht fallenden Zettel diejenige der eingegangenen Ausweisarten, so ist die betreffende Verhandlung der politischen Versammlung nichtig.“ Daß einer solchen Gemeinde Gelegenheit gegeben werden solle, an einem späteren Sonntag nochmals zu stimmen, ist nirgends gesagt und so muß das betreffende Resultat einfach gestrichen werden. Die Kommission ist aber, wenn sie auch an dieser strengen Interpretation des Dekretes festhalten muß, vollständig einig, daß eine solche Bestimmung eine äußerst unglückliche ist. Auf diese Art ist es einem einzigen Stimmberechtigten möglich, dadurch daß er einen Stimmzettel mehr als seinen eigenen in die Urne hineinzupraktizieren sucht, das Resultat des ganzen Wahlkreises zu ändern und der Minderheit zur Mehrheit zu verhelfen. Das ist nach Ansicht der Kommission eine ungemein unglückliche Einrichtung, die geändert werden muß. Die Kommission war denn auch einig, es möchte, im Anschluß an die Behandlung der Rekurse, die Regierung eingeladen werden, die Frage zu prüfen, ob nicht das Wahldekret in verschiedenen Punkten, namentlich aber in der eben genannten Richtung, zu revidieren sei.

Ich gehe nun über zu denjenigen Punkten, welche nach Ansicht der Regierung und der Kommission das Wahlresultat ändern. Da kommt vorerst in Betracht die Stimmabgabe von Nicht-Stimmberechtigten. Hier sind 68 Fälle namhaft gemacht worden. Davon fallen 34 von vornherein weg (in 15 Fällen war die Streichung bereits erfolgt, in 11 Fällen wurden die Stimmkarten nicht vorgefunden und in Bezug auf 8 Fälle wurde die Beschwerde zurückgezogen), es bleiben also 34. Davon fallen weitere 19 weg, weil es Berner betrifft, von welchen die Beschwerdeführer glauben, sie hätten 30 Tage in Delsberg wohnen sollen, bevor sie stimmberechtigt werden, während die Regierung stets der Ansicht gewesen ist, daß Berner mit der Einreichung der Schriften sofort auch stimmberechtigt werden. Es wäre eine sehr engherzige Praxis, wenn man in kantonalen Angelegenheiten einen Berner erst nach 30 Tagen stimmberechtigt anerkennen wollte. Die restierenden 15 Stimmen nun müssen gestrichen werden; 8 deshalb, weil die Betroffenen vor der Abstimmung von Delsberg weggezogen waren, 5 Fälle betrafen Schweizer, die noch nicht volle 3 Monate niedergelassen waren, 1 Fall einen Unterstützten und 1 Fall einen vorübergehend Abwesenden.

Ein fernerer Beschwerdepunkt betrifft den unerlaubten Gebrauch von Ausweisarten. Hier sind 12 Fälle namhaft gemacht worden, und in 6 Fällen hat sich die Beschwerde als begründet herausgestellt. Es fand sich die Ausweisarte von einem Verstorbenen vor, eine andere von einem Bürger, der auf dem Stimmregister gestrichen war, aber von früher her noch eine Karte besessen hatte, eine dritte von einem unrichtiger Weise Aufgetragenen, ferner zwei Karten von solchen Bürgern, die abwesend waren und deren Karten von andern benützt worden

waren, und endlich stimmte ein Bürger als Vertreter eines andern, jedoch ohne Vorweisung einer Vollmacht. In Bezug auf den letztern ist es nur sonderbar, daß das Bureau den Stimmzettel überhaupt abgenommen hat; in der Aufgabe des Bureaus wäre es gelegen, eine Legitimation zu verlangen.

Nun kommt noch der weitere Punkt, der erst nachträglich durch den Kommissär untersucht wurde. Es betrifft dies die am Samstag nachträglich auf das Stimmregister Aufgetragenen. Hier ist in 57 Fällen die Stimmberechtigung beanstandet worden. Der Kommissär hat die Angelegenheit, so weit es ihm die Zeit erlaubte, geprüft und gefunden, daß von diesen 57 Bürgern 19 gestimmt haben, die nicht stimmberechtigt gewesen wären und deren Stimmen daher abgezogen werden müssen. Man kann allerdings die Frage aufwerfen, ob man nachträglich auf diesen Punkt eintreten wolle. Da sich aber herausstellte, daß den Beschwerdeführern nicht Gelegenheit gegeben wurde, von den nachträglichen Eintragungen Einsicht zu nehmen, so hat die Kommission geglaubt, man sollte hier, soweit nachgewiesenermaßen nicht stimmberechtigte Bürger stimmten, die Beschwerde berücksichtigen und die genannten 19 Stimmen abziehen. In Bezug auf diesen Punkt wird Herr Marcuard namens der Kommissionsminderheit den Antrag stellen, es sei die Sache zur näheren Prüfung zurückzuweisen und die Regierung zu erfuchen, den Kommissär neuerdings nach Delsberg zu schicken, um zu untersuchen, ob nicht noch weitere Stimmen in Abzug gebracht werden sollten. Da man aber mit dem Abzug dieser 19 Stimmen den Beschwerdeführern schon sehr weit entgegengekommen und da es fraglich ist, ob man darauf überhaupt einzutreten hätte und in solchen Wahlgeschichten eine rasche Erledigung wünschenswert und vorauszusehen ist, daß eine weitere Untersuchung fast nicht möglich wäre, hält die Kommissionsmehrheit dafür, es solle auf den Rückweisungsantrag nicht eingetreten werden.

Nach meinen Ausführungen müssen im ganzen 40 Stimmen gestrichen werden. Ziehen wir diese 40 Stimmen von der Zahl der in Berechnung fallenden Zettel und von der Stimmenzahl der Kandidaten ab, so ergibt sich das Resultat, daß Herr Boéchat bei einem absoluten Mehr von 1600 Stimmen mit 1626 Stimmen als Regierungstatthalter gewählt ist. Als Gerichtspräsident ist gewählt Herr Erard mit 1612 Stimmen bei einem absoluten Mehr von 1594 Stimmen. Ferner sind ein Amtsrichter und zwei Suppleanten mit einigen Stimmen über das absolute Mehr gewählt. Da somit die Hälfte des Amtsgerichts mit dem absoluten Mehr gewählt ist, so kommt für die drei folgenden Mitglieder das relative Mehr in Anwendung. Die Kommissionsmehrheit (5 Mitglieder) beantragt Ihnen daher, es sei in Bezug auf Delsberg dem Antrag der Regierung zuzustimmen und den Rückweisungsantrag, den die Kommissionsminderheit stellen wird, abzulehnen. Am Schlusse der Beratung werden wir dann noch unsern Antrag auf Revision des Wahldekrets einbringen und begründen.

Marcuard. Wie bereits der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit angedeutet hat, ist im Schoße der Kommission der Antrag gestellt worden, es sei heute kein definitiver Beschluß zu fassen, sondern die Angelegenheit an den Regierungsrat zurückzuweisen mit der Einladung, die Akten zu vervollständigen. Ich erlaube mir

heute, im Schoße des Großen Rates diesen Antrag aufzunehmen und kurz zu begründen.

Der erste Beweggrund, der mich bestimmte, für Verschiebung zu stimmen, ist der, daß die Kommission zu wenig Zeit gehabt hat, um die Akten gehörig zu studieren. Ich wenigstens bin nicht dazu gekommen, alle Hauptakten zu lesen, obschon ich den ganzen Vormittag dazu verwendete, so daß ich es als Gewissenspflicht erachte, heute kein definitives Botum abzugeben. Daß wir die Akten gerne vervollständigen lassen möchten, hat keinen Grund zunächst darin, daß die zweite Beschwerde, die sogenannte Protestation, vom Regierungsrate nicht berücksichtigt worden ist, weil sie zu spät eingereicht wurde. Wie der Herr Voredner bereits sagte, wurde in der Kommission ein Telegramm vorgewiesen, wonach die Protestation am 21. Juli, also am letzten Tage der gesetzlichen Frist in Delsberg zur Post gegeben wurde. Seither ist eine Quittung der Post eingelangt, die dies bestätigt. Da der siebente Tag ein Sonntag war und jeder Bürger gleich viel Recht haben soll, ob er nahe beim Regierungsgebäude wohne oder weiter davon entfernt sei, so scheint es mir nicht ganz richtig zu sein, daß man die Protestation nicht berücksichtigt, weil sie von der Post erst am Montag auf die Staatskanzlei gebracht wurde. Ein zweiter Grund, und für mich der hauptsächlichste, weshalb ich die Akten vervollständigt sehen möchte, ist der, daß ich dafür halte, es sollten die Eintragungen im Stimmregister, welche nach dem 12. Juli gemacht wurden, noch genauer verifiziert werden. Aus den Akten ist zu ersehen, daß bereits am 12. Juli in den Stimmregistern sehr große Unregelmäßigkeiten vorgefunden worden sind. Um so mehr ist anzunehmen, daß die am Freitag und Samstag in aller Eile gemachten Eintragungen — ohne Vorweisung von Schriften und auf die eigene Verantwortung der sich eintragen Lassenden — einer genauen Durchsicht wert sind. Dies ist der Hauptgrund, weshalb ich für Rückweisung an die Regierung stimme, und wie es mir unangenehm wäre, wenn man mir vorwerfen würde, ich habe ein Botum abgegeben, ohne die Akten gehörig studiert zu haben, so sollte es auch der Regierung daran gelegen sein, daß man ihr seitens der Beschwerdeführer nicht den leisesten Vorwurf machen könnte, sie habe nicht alles angewendet, um ganz klar auf den Grund der Beschwerde zu sehen. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es sei dieses Geschäft zu verschieben und die Regierung einzuladen, die Akten zu vervollständigen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Marcuard hat den Charakter einer Ordnungsmotion; ich eröffne über dieselbe die Diskussion.

Schmid (Karl). Die Mehrheit der Kommission hat diesen Antrag aus folgenden Gründen bekämpfen zu sollen geglaubt. Daß aus dem Jura, mit Ausnahme des Münsterthales, Rekurse bald von dieser, bald von jener Seite kommen, das sind wir gewöhnt, und wir sind auch bald daran gewöhnt, daß auf jede denkbare Art und Weise gegen das Abstimmungsdekret gesündigt wird. Dieses Dekret ist etwas rasch erlassen worden, weil damals Wahlen bevorstehend waren, und deshalb glaubte die Kommission, sie solle das Postulat stellen, die Regierung möchte prüfen, ob jenes Dekret nicht bald möglichst revidiert werden sollte. Sie wissen, wie sich bei Wahlen die Gemüter erhitzen, und im Jura bleibt die Sache nicht

auf politischem Boden, sondern es spielt auf die Religion hinüber. Das möchten wir vermeiden und es sollte heute das letzte mal sein, daß man hier von solchen Dingen reden muß. Ich könnte Belege anführen, aus denen sich ergibt, daß Liberale nicht angehört wurden; da die Liberalen gestiftet haben, haben sie indessen keinen Grund, zu reklamieren. Im umgekehrten Falle würden es die Konservativen auch nicht gethan haben. Aber man vernimmt von Bürgern, welche es mit der Sache ernst nehmen, daß gewisse Dinge vorgekommen sind, die ich heute nicht nennen will. Ich hatte noch vorhin Gelegenheit, einen Brief zu sehen, den eine Frau an einen Herrn im Oberland schrieb und worin sie sagte: wenn der und der gewählt wird, so sind wir Protestanten nicht wohl. (Widerspruch bei den katholischen Jurassien, Zuruf: Schwindel!) Werden die Wahlen von Laufen auch validiert, was die Kommission beantragt, so hoffe ich, der Betreffende werde den Beweis leisten, daß er kein solcher Mann ist. Ich will mit dieser Bemerkung niemand verletzen, und damit in den betreffenden Wahlkreisen die Aufregung aufhört, möchte ich den Mitgliedern aus dem deutschen Kantonsteil allseitig empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen und die Wahlen zu validieren. (Beifall.)

Dr. Gobat, Regierungsrat. Es wäre sehr zu bedauern, wenn der Rückweisungsantrag angenommen würde, weil in diesem Falle der Große Rat sich über die Wahlen materiell nicht aussprechen könnte und infolgedessen der Mangel an Behörden bis zur nächsten Großratsession andauern würde. Es giebt gegenwärtig in Delsberg kein Amtsgericht. Nach einem Gesetz vom Jahre 1850 könnte allerdings noch das alte Amtsgericht so lange sitzen, bis ein neues da ist. Allein das alte Amtsgericht hatte bereits vor der Wahl vom 15. Juli eine Aenderung erlitten, indem ein Amtsrichter zum Gerichtschreiber von Münster gewählt wurde. Er mußte infolgedessen seine Demission geben, und mit Rücksicht auf die am 15. Juli stattfindende Gesamterneuerung ordnete der Regierungsrat keine Ersatzwahl an. Es sind also vom alten Amtsgericht nur noch drei Amtsrichter da, und diese können nicht einberufen werden aus Mangel an einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, so daß es faktisch unmöglich ist, daß im Amt Delsberg ein Amtsgericht sitzen kann, bis die Wahlen validiert sind, beziehungsweise eine Neuwahl stattgefunden hat. Sie sehen, daß eine Verschiebung sehr bedauernde Folgen hätte, indem kein Geschäft, das vor Amtsgericht gehört, behandelt werden könnte. Ich halte zudem dafür, daß der Antrag der Kommissionsminderheit keinen Zweck hat und zu keinem Ergebnis führen wird. Herr Marcuard sagte Ihnen, die Protestation, bei deren Berücksichtigung sich die Zahl der ungültigen Stimmen um einige vermehren würde, sei bereits am 21. Juli auf die Post gegeben worden, und man möchte untersuchen, ob in dieser Beziehung nicht ein Formfehler begangen worden sei, der nachträglich gehoben werden könnte. Allein eine Untersuchung darüber wird einfach zu dem Ergebnis führen, daß die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zu spät eingereicht haben; denn wenn es auch richtig ist, woran ich nicht zweifle, daß die Beschwerde am 21. Juli, also am letzten Tage der Rekursfrist, vormittags auf die Post gegeben wurde, so war das eben zu spät, denn nach dem Dekret von 1892 muß eine Beschwerde am letzten Tage der Rekursfrist in den Händen des Regierungsrates sein; später einlangende

Beschwerden können nicht mehr berücksichtigt werden. Da die Beschwerde am 21. Juli vormittags auf die Post gegeben wurde, so konnte sie erst mit dem Zug um 12 Uhr 32 Minuten abgehen und auf dem Bahnhof Bern erst um 6 Uhr 8 Minuten anlangen, also zu einer Zeit, wo die Staatskanzlei bereits geschlossen ist, abgesehen davon, daß die Postfächer nicht sofort nach deren Ankunft auf dem Bahnhof Bern vertragen werden, sondern zuerst aufs Postbureau wandern. Es ist also erwiesen, daß die Beschwerde zu spät eingereicht worden ist, indem sie nicht mehr rechtzeitig in die Hände des Regierungsrates gelangen konnte. Eine Rückweisung hätte also absolut keinen andern Erfolg, als daß man feststellen würde, was heute schon festgestellt ist, nämlich daß die zweite Beschwerde zu spät eingereicht wurde. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, die Ordnungsmotion des Herrn Marcuard abzulehnen.

M. Folletéte. Je ne saurais qu'appuyer la proposition de renvoi formulée par M. Marcuard. Je viens d'entendre, Messieurs, développer une théorie qui ne me paraît pas répondre à l'idée du législateur. Il est certain que les pétitionnaires, ceux qui ont protesté contre les élections du 15 juillet dans le district de Delémont, ont déposé le 21 juillet une plainte supplémentaire à la poste. En voici la preuve: le récépissé de la poste portant le timbre de Delémont du 21 juillet 1894. La pièce doit évidemment être arrivée en temps utile à Berne le samedi dans la semaine de l'élection. Que le pli ait été remis à la chancellerie le lundi, puisqu'il n'y a pas de distribution de paquets le dimanche, c'est possible. Cela n'empêche pas que les pétitionnaires ont rempli les conditions que la loi leur imposait. Ils sont donc arrivés en temps utile; je n'imaginerais pas du reste que le délai fatal dût expirer le dimanche; selon moi, ce délai court à partir du lundi, le bureau de dépouillement ne fixant définitivement le résultat de l'élection que ce jour-là; donc, dans l'espèce, il ne devait commencer que le 16 et non le 15. Que par la circonstance que le dimanche est un jour férié, les pièces n'ont été remises à la chancellerie que le lundi 23, encore une fois les signataires n'en peuvent mais: ils ont fait leur devoir en déposant la pièce à temps utile à la poste.

Mais à côté de cette question de formalité, il y a autre chose, il y a le point de vue moral. Est-il juste que le Grand Conseil étouffe les réclamations, sinon de la majorité, du moins d'un nombre considérable de citoyens, par le fait d'une simple informalité non imputable aux plaignants? En présence d'une élection contestée comme celle de Delémont, où les partis se tiennent à quelques voix de différence, faut-il interpréter judiciairement le décret et la loi?

Voyons un peu les chiffres. Ils sont d'une éloquence tout à fait particulière. Je les prends tels qu'ils viennent, d'être fixés par le rapport du Conseil-exécutif. Entre les candidats à la préfecture il y a une différence de 26 voix; pour la présidence du tribunal, elle n'est que de 16 voix, pour les juges, de quelques voix seulement; deux d'entre eux, MM. Comte et Meyer, ne seraient élus qu'avec deux voix de plus que la majorité absolue. Je tiens compte des 40 voix que le Conseil-exécutif,

dans son rapport, considère comme nulles et qui en effet le sont. Et l'on croit pouvoir, à cause de ce vice de forme, dire aux pétitionnaires : vous êtes arrivés quelques heures trop tard, par conséquent, les 10, 20, 30, 40 cas mentionnés dans la plainte supplémentaire sont inadmissibles; le gouvernement vous ferme la porte! En sommes-nous vraiment réduits là? Est-ce que vous croyez, par exemple, que les juges que vous nommerez à 2 ou 3 voix au-dessus de la majorité absolue auront devant le tribunal et leurs administrés l'autorité nécessaire pour rendre la justice comme elle doit être rendue? Je ne le pense pas.

Il y a encore un autre point, passé sous silence, et qui mérite bien cependant que nous l'examinions. On a appliqué la disposition en vertu de laquelle un vote est annulé s'il rentre dans l'urne plus de bulletins qu'il n'a été délivré de cartes de vote: les bulletins annulés ne comptent dès lors pas dans le calcul de la majorité absolue. Cela s'est présenté dans trois communes, Movelier, Pleigne, Montsevelier; le bureau de dépouillement y a annulé les opérations électorales. Quel était le résultat du vote dans ces trois communes? — Les candidats conservateurs y obtiennent une majorité de 33 voix. Si ces 33 voix avaient été comptées dans le calcul de la majorité absolue, trois des juges de la liste conservatrice et les suppléants étaient proclamés élus, et quant au président du tribunal, aucun candidat n'eût obtenu la majorité absolue. Voilà des constatations matérielles. Est-ce que la majorité du Grand Conseil veut faire en cette occasion usage du pouvoir qui, sans doute, est entre ses mains, et en passant sur toute autre considération? Peut-elle supprimer 33 voix aux candidats conservateurs qui leur auraient donné sinon à tous, du moins à la plupart d'entre eux, la majorité absolue si elles avaient été comptées comme devant entrer dans le calcul général des votes? Je crois que la question serait mieux élucidée si on la renvoyait à l'examen du gouvernement. Il n'est pas certain — le contraire est plutôt probable —, que nous ne soyons pas en présence d'informalités telles qu'elles doivent suffire à faire vicier l'élection tout entière.

J'ai sous les yeux le texte de la plainte supplémentaire. Aucune enquête n'a été faite sur les cas qui y sont signalés. La commission a déclaré que le temps matériel lui faisait défaut pour se livrer aux investigations nécessaires. Je rends volontiers hommage à la bonne volonté du commissaire; il a fait son possible pour trouver la vérité et démasquer les fraudes; mais à l'impossible nul n'est tenu. Puisqu'il n'a pu pousser jusqu'au bout ses recherches, pourquoi ne lui donnerions-nous pas les moyens de se livrer à un travail plus complet, et de nous donner la véritable résultante des suffrages qui ont été émis et jetés dans l'urne le 15 juillet? Il me semble que la majorité du Grand Conseil ferait bien d'y pourvoir. M. Schmid vient de dire qu'il y a eu à l'occasion des élections dans le district de Delémont une effervescence, des excitations telles qu'il serait dangereux de laisser se perpétuer un pareil état des esprits. Que M. Schmid et ses amis se rassurent. L'agitation dont il vous a parlé est factice. Je dénonce comme misérables à l'indignation publique

les moyens mis en œuvre et les allégations colportées sous le manteau de la cheminée pour faire croire à je ne sais quelle persécution à l'encontre de nos concitoyens de confession protestante. Qu'on nous cite un seul cas d'attaque ou d'agression quelconque contre l'un d'eux. Ne déplaçons pas les responsabilités. L'agitation qui existe est l'une de celles qui ne peuvent disparaître tant que justice n'est pas rendue. Elle se calmera quand vous ferez une lumière complète sur les faits et que vous ne vous bornerez plus à nous fermer simplement la porte par une fin de non recevoir. Pour un double motif, l'enquête aurait sa raison d'être. Si la véracité des griefs allégués ne peut être prouvée par une enquête supplémentaire, nos amis auront assez de bonne foi pour se reconnaître vaincus; si, par contre, il est établi que la majorité n'appartient pas aux candidats dont l'élection a été prématurément et irrégulièrement proclamée par le bureau, j'ai encore assez de confiance envers mes adversaires politiques pour croire qu'ils se soumettront à ce verdict. Me trompé-je?

Ne faites pas un coup de majorité, un coup d'Etat. Vous le pouvez, mais réfléchissez-y. Croyez bien que si la majorité repousse la demande très juste, très équitable, très rationnelle de la minorité de votre commission, les électeurs delémontains pourraient recourir autre part contre votre décision. Or, je ne crois pas qu'il soit dans l'intérêt, non seulement du Grand Conseil, mais aussi du canton, d'aller étaler nos misères électorales devant d'autres juridictions. J'en ai assez dit pour vous faire comprendre ce que nous attendons de vous.

Bühlmann. Es ist etwas merkwürdig, wie schnell sich Meinungen und Ansichten ändern. Ich erinnere Sie an den Vorgang bei der Wahl der beiden konservativen Großräte im Wahlkreis Laufen und an die damaligen Rekurse. Ich hatte damals die Ehre, Präsident der Kommission zu sein und ich war das einzige Mitglied, das die betreffenden Akten zu lesen Zeit hatte. Ich habe damals in der Kommission die Anregung gemacht, man möchte dem Großen Rat beantragen, die ganze Geschichte auf eine spätere Session zu verschieben, damit die Mitglieder die Möglichkeit haben, die Akten gründlich nachzulesen zu können. Die Mehrheit der Kommission, und darunter speziell die konservativen Mitglieder, hat diese Anregung von der Hand gewiesen. Herr Grieb hat dann im Schoße des Großen Rates gleichwohl den Antrag gestellt, man möchte die Angelegenheit auf eine spätere Session verschieben, damit die Kommissionsmitglieder die Akten studieren können. Wer hat gegen diesen Antrag des Herrn Grieb gestimmt? Die gesamte Opposition des Rates und mit Mehrheit wurde der Antrag von der Hand gewiesen. Wenn man nun heute erklärt, der umfangreiche Bericht der Regierung und des Kommissärs genüge nicht, es müsse noch eine besondere Untersuchung vorgenommen werden, so ist das ja ganz richtig; aber man sollte dann in beiden Fällen gleich handeln, auch wenn es sich um die Wahl konservativer Männer handelt. Ich finde es also etwas eigentümlich, daß nur zur Untersuchung von Beschwerdepunkten, die nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, eine Verschiebung stattfinden soll. Ich glaube, eine solche würde nicht viel Gutes zur Folge haben und es müßte eine andere Behandlung als in

einem frühern Falle einen höchst merkwürdigen Eindruck machen. Ich will mich über die Wahlen im Jura nicht näher aussprechen; aber wenn man eine eingehende und unparteiische Untersuchung vornehmen würde, so bin ich überzeugt, daß dieselbe merkwürdige Resultate zu Tage fördern würde, wie sich die Wahlen im Jura machen. Ich habe auch eine Reihe von Dokumenten aus dem Jura erhalten, aus denen sich ergibt, daß es doch merkwürdig ist, wie man hier von Seite des Herrn Folletête beständig Frieden und Versöhnung zwischen altem und neuem Kanton predigt, während dann bei solchen Wahlen ein Ruf durch die ganze katholische Bevölkerung geht: Die Altberner, alle diejenigen, welche nicht ultramontane Katholiken sind, sind unsere Feinde, die wir mit allen Mitteln bekämpfen müssen. Das ist nicht versöhnlich gesprochen (Bravo!); es ist nicht versöhnlich gesprochen, wenn man sagt: Auf unserer Seite ist alles blank und sauber. Ich möchte Ihnen deshalb für den Fall der Annahme des Rückweisungsantrages beantragen, sich damit nicht zu begnügen, sondern eine Kommission zu bestellen, die diese Wahlanliegenheiten nach allen Richtungen hin untersucht (Zuruf: D'accord!) und feststellt, wie da vorgegangen worden ist. Ich bin jedoch nicht dafür, denn ich glaube, die Berichte seien vollständig erschöpfend und es sei nicht nötig, heute ein anderes Verfahren einzuschlagen als früher.

Wyß verlangt das Wort.

Rufe: Schluß! Schluß!

Wyß. Diejenigen, welche das Wort bereits verlangt haben, dürfen noch sprechen; erst nachher können Sie Schluß erkennen.

Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, weil Herr Bühlmann gesagt hat, man habe im konservativen Lager, seit der Behandlung des Rekurses von Laufen rasch umgefaktelt. Es wundert mich nicht, daß dieser Vergleich gemacht worden ist, denn er ist naheliegend; allein Herr Bühlmann täuscht sich, wenn er glaubt, die beiden Fälle seien gleich. Ich erlaube mir daher, Ihnen zu zeigen, daß hier wesentliche Verschiedenheiten bestehen, welche eine ungleiche Behandlung wohl rechtfertigen.

Als es sich um den Rekurs von Laufen handelte, hat Herr Grieb einen Verschiebungsantrag gestellt behufs vervollständigung der Untersuchung. Der Antrag wurde aber abgewiesen, weil namentlich von der Regierung erklärt wurde, eine Ergänzung der Untersuchung sei nicht möglich, man werde zu keinem andern Resultat gelangen. Heute liegt der Fall anders. Heute handelt es sich nicht um die Ergänzung einer Untersuchung auf gutes Glück hin — ich wäre auch ein Gegner einer solchen Verschiebung — sondern es liegen zwei Faktoren vor, die nochmals vorzuführen Sie mir gestatten wollen.

Sie haben gehört, daß von den Beschwerdeführern nach Abgang der eigentlichen Beschwerde eine Protestation eingereicht wurde, die als verspätet eingereicht betrachtet wird, weil sie statt Samstags erst Montags in die Hände des Regierungsrates gelangt ist und die ebenfalls bestimmte Beschwerdepunkte enthält. Nun haben Sie gehört, daß die Protestation bereits am Samstag in Delsberg zur Post gegeben wurde, also innert der nützlichen Frist. Nun macht sich Herr Gobat die Interpretation der betreffenden Dekretsbestimmung etwas leicht; die Frage

ist aber zu wichtig, als daß man einfach mit einigen Worten darüber hinweggehen soll. In erster Linie muß ich Herrn Gobat in der Beziehung berichtigen, daß das Dekret von 1892 nicht sagt, die Beschwerde müsse innert der Frist von sechs Tagen in den Händen des Regierungsrates sein. Der Art. 34 des Dekrets lautet vielmehr folgendermaßen: „Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrate geltend gemacht werden. Alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen außer Betracht.“ Nun wird mir Herr Gobat sagen, der Ausdruck „schriftlich bei dem Regierungsrat geltend machen“ sei identisch mit „in den Händen des Regierungsrates“. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern eine Einsprache wird geltend gemacht in dem Momente, wo sich der Beschwerdeführer der Einsprache begiebt. Die ganze Praxis macht sich denn auch in der Eidgenossenschaft so, daß bei Bemessung der Frist das Datum der Versendung maßgebend ist. Es geschieht dies aus guten Gründen, damit der Bürger in einem Thälchen des Kantons Graubünden nicht schlechter gestellt ist, als ein Bürger von Genf, Lausanne zc. Das nämliche gilt auch für unsere bernischen Verhältnisse. Wenn aus der Stadt Bern ein Rekurs eingereicht wird, so haben wir es außerordentlich leicht, die Rekursfrist von sechs Tagen vollständig auszunützen und erst am Samstag, kurz vor sechs Uhr, den Rekurs einzureichen. Kommt aber ein Rekurs von Frutigen oder von Saanen oder von Bruntrut, so müßte derselbe nach der Anschauung des Herrn Gobat schon ein bis zwei Tage vor Ablauf der Frist zur Post gegeben werden, mit andern Worten, entferntere Landesteile hätten zur Abfassung des Rekurses nicht sechs Tage Zeit. Das wäre eine Ungerechtigkeit, die der Große Rat nicht beabsichtigt hat. Schon aus Billigkeitsgründen muß man deshalb das Datum der Abgabe des Rekurses an die Post als maßgebend annehmen. Sollten Sie anderer Ansicht sein, so glaube ich, die Sache sei wichtig genug, daß der Regierungsrat bei Prüfung des Postulates der Kommission auch diese Frage ins Auge faßt und erklärt, es solle das Datum der Abgabe bei der Post maßgebend sein.

Das ist ein Faktor, weshalb ich glaube, es verhalte sich nicht gleich, wie bei dem Rekurs von Laufen. Nun kann man sich fragen, ob bei Berücksichtigung dieser Protestation, sofern die verschiedenen Beschwerdepunkte richtig wären, ein Einfluß auf das Gesamtergebnis konstatiert werden könnte. Könnte man mit Sicherheit annehmen, daß dies nicht der Fall sei, so würde ich es begreifen, wenn Sie den Verschiebungsantrag ablehnen würden. Allein diese Garantie haben Sie nicht und namentlich nicht mit Rücksicht auf die Wahl der Amtsrichter, wo es sich nur um zwei oder drei Stimmen über die absolute Mehrheit handelt. Ich teile zwar die Ansicht des Herrn Folletête nicht, daß der Umstand, daß einzelne Amtsrichter nur wenig Stimmen über das absolute Mehr erhalten haben, für uns bestimmend sein könne; denn wenn einer mit einer Stimme oder mit zwei Stimmen Mehrheit gewählt ist, so ist er eben gewählt, obschon ich es im vorliegenden Falle gerne sehen würde, wenn man die Sache näher untersuchen würde, indem ich dem Bericht der Regierung entnommen habe, daß gerade ein Mitglied des Amtsgerichtes, Herr Ruffbaumer, derjenige Mann sein soll, der sich einer ungeseklichen Beeinflussung der Wähler schuldig machte, indem er seine

Eigenschaft als Gläubiger gegenüber einem Schuldner mißbrauchte. Es ist eine sonderbare Qualifikation als Amtsrichter, wenn seine Amtsdauer damit beginnt, daß eine Strafanzeige gegen ihn eingereicht wird. Herr Rufbaumer scheint überhaupt etwas vom Mißgeschick heimgejucht zu werden. Im letzten Truppenzusammenzug bildete er sich ein, es brenne; er hat Sturm läuten lassen und das ganze Regiment wurde alarmiert. Glücklicherweise hatte das betreffende Regiment einen schneidigen Kommandanten, der sich bald überzeugte, daß der Brand einzig im Kopf des Gemeindepräsidenten von Develier existierte (Heiterkeit) und der auch das einzig richtige Mittel zur Anwendung brachte, indem er den Herrn Maire für eine Nacht hinter Schloß und Riegel brachte. Wenn die Leute im Jura an einem solchen Amtsrichter Freude haben, so mögen sie ihn haben; immerhin ist das keine besonders würdige Qualifikation als Amtsrichter.

Eine zweite wesentliche Verschiedenheit gegenüber dem Rekurs von Laufen ist folgende. Aus dem Bericht der Regierung konnten Sie entnehmen, daß sich Herr Kommissär Schwab, über dessen gerechte Untersuchung bei beiden Parteien nur ein Lob herrscht, sich dahin aussprach, er habe nicht alles untersuchen können und namentlich nicht, ob die nachträglich auf das Stimmregister Aufgetragenen wirklich stimmberechtigt waren, worauf außerordentlich viel Gewicht gelegen ist, weil hier nicht von einem einzelnen, sondern von einer Behörde, dem Gemeinderat von Delsberg, geäußert worden ist. Der Gemeinderat von Delsberg hat sich da nicht nur einer Nachlässigkeit, sondern einer wissentlichen Uebertretung gesetzlicher Vorschriften schuldig gemacht und es ist schlimm, wenn man einer Behörde einen Vorwurf machen muß. Man hat von den Betreffenden, welche die Eintragung anbegehrten, die Vorweisung der Requisite der Stimmberechtigung nicht verlangt, wie es das Dekret vorschreibt, und hat sich mit der faden Entschuldigung begnügt, daß die Eintragung unter der eigenen Verantwortlichkeit der Betreffenden erfolge. Ein solches Vorgehen kann nicht scharf genug gerügt werden, und ich hoffe, es sei in den Annalen der Wahlrekruse das erste und das letzte Mal, daß ein Gemeinderat dem Wahlbetrug in dieser Weise Thür und Thor öffnet; denn es ist klar, daß es dann nachher für den Kommissär nicht mehr möglich ist, zu untersuchen, ob die Betreffenden stimmberechtigt waren, indem es dann von einer Anzahl derselben heißt, sie seien abgereist. Es ist das ein Element aus dem Krumirtum; man hat die Leute kommen lassen und nachher sind sie wieder verschwunden und so ist die Untersuchung zum Teil unmöglich, jedenfalls aber sehr erschwert. Da nun aber der Kommissär selber erklärt, die Untersuchung sei in diesem Punkte nicht vollständig, man hätte mehr Zeit darauf verwenden müssen, so frage ich: Weshalb hat man dem Kommissär nicht mehr Zeit gegeben? Man ist nicht an 10 Tage gebunden. Allerdings ist die Arbeit für den Kommissär eine sehr aufreibende; allein nachdem er sie einmal übernommen, hätte ihm die Regierung den Auftrag geben sollen, so lange in Delsberg zu bleiben, bis die Untersuchung so weit möglich vollständig durchgeführt war. Dann hätten wir ein Resultat gehabt, über das man mit gutem Gewissen hätte abstimmen können, ohne sich dem Vorwurf aussetzen, man habe sich beeinflussen lassen.

Diese beiden von mir angeführten Gründe sind im

Rekurs Laufen nicht vorgelegen und man kann deshalb nicht sagen, die konservative Partei habe heute in einem ganz gleichen Fall ihre Meinung geändert. Es läßt sich deshalb der Antrag der Minderheit sehr wohl rechtfertigen und ich werde zu demselben stimmen.

Zum Schlusse noch eine allgemeine Bemerkung, und das betrifft den Versuch der Beeinflussung der Mitglieder des Großen Rates in dieser Angelegenheit. Man weiß, daß bei Wahlen in Agitationen hüten und drüben viel geht — ich stelle mich da nicht auf den Parteiboden — das nicht vorkommen sollte und daß in gewissen Gebieten des Kantons die Sache schlimmer ist, als in andern, wissen wir auch zur Genüge, und ich glaube, es herrsche namentlich bei den Angehörigen des deutschen Kantons teils nur eine Stimme, daß man einmal mit Ernst dahinter muß, daß diese ewigen Rekurse nicht immer vorkommen. Aber wenn man dies will, so muß man auch Ernst zeigen und nicht nur mit platonischen Wünschen kommen. Ich nehme es den Anhängern der freisinnigen Fraktion in Delsberg und Laufen durchaus nicht übel, wenn sie vor der Session des Großen Rates in der Presse Stimmung zu machen und das Wasser auf ihre Mühle zu leiten suchten. Aber auch das hat ein gewisses Maß, und ich erlaube mir, Ihnen an einem Beispiel zu zeigen, wie es gegangen ist, welches Beispiel durch ein freisinniges Preßorgan in sehr hübscher Weise richtig gestellt worden ist. In Nr. 190 der „Berner Zeitung“ findet sich als Leitartikel eine Einsendung aus dem Jura, welche bei der freisinnigen Mehrheit des Großen Rates zu Gunsten der Validation der Wahlen von Laufen Stimmung machen will und worin es am Schlusse heißt: „Wir appellieren deshalb an die liberalen Großräte des alten Kantons, sie möchten bei der Behandlung der ultramontanen Wahlagitationen in der nächsten Session offenes Aug und Ohr haben und für unsere freisinnige Sache mannhast einstehen, wie dies in früheren Jahren immer der Fall war. Es gilt dies namentlich in Bezug auf die Regierungsstatthalterstelle des Laufenthals. Das mannhafte Einstehen der freisinnigen Großräte wird diesen wichtigen Posten der liberalen Partei noch retten können, wenn sie nicht auf die Einduselungschalmei gewisser Tonangeber horcht, sondern ihrer alten biederen Bernermeinung, daß es in allen Dingen lauter zugehen müsse, Geltung verschafft.“ Hierauf antwortet die Zeitung selbst wie folgt: „So der Notschrei. Er enthält Wahres neben Schiefem. Wir wollen uns darüber ganz freimütig noch einmal aussprechen, wie wir es seit vielen Jahren gethan haben. Künsteleien halten nicht vor und der Druck von oben schafft keine Ueberzeugungen.“ Im fernern stellt dann die „Berner Zeitung“ dar, daß diese scharfen Wahlagitationen, wie sie im Jura geführt werden, zum Teil — und ich muß der „Berner Zeitung“ recht geben — auch dem Verhalten des Großen Rates zuzuschreiben seien und zwar deshalb, weil, und an diese Zeit werden Sie sich wohl erinnern, es mehr als einmal vorgekommen ist, daß, während bei der Wahl von Bezirksbeamten im alten Kantonsteil der Erstvorgeschlagene gewählt wurde, gegenüber dem Jura von dieser Praxis wiederholt abgegangen wurde. Das ist in einem demokratischen Staat nicht von Segen begleitet, und das erwähnt auch die „Berner Zeitung“ in ganz richtiger Weise. Nachdem nun durch die neue Verfassung die Wahl der Bezirksbeamten dem Volk anheimgegeben ist, machen sich im Jura die Folgen dieser Praxis in der Wahlagitation geltend. Es

ist das sehr zu bedauern. Im weitern aber sagt die „Berner Zeitung“ mit Rücksicht auf diese Versuche der Beeinflussung: „Die Konnivenz des Großen Rates verdarb und korrumpierte geradezu, das haben nachgerade die Freisinnigen des alten Kantonsteils begriffen und in der neuen Verfassung dem Volke die Bezirksbeamtenwahlen gänzlich anheimgestellt. Das will nun natürlich nicht heißen, daß jetzt die Ultramontanen Meister sein sollen, wie es etwa die Freisinnigen gewesen, das will heißen, daß jetzt andere Saiten aufgezoogen werden, Saiten, welche nicht innerlich hohl sind. Gleiche Elle soll von nun an gehalten werden, gewiß, aber eine Elle, welche auf unreine Finger schlägt, unerbittlich und gerecht.“ Und im fernern: „Unser obiger Korrespondent kann ruhig sein, man wird bei uns im ehemaligen alten Kanton den jurassischen Freisinn nicht verderben lassen, sobald er nur selber seine Pflicht thut gegenüber sich und andern. Das ist freilich Vorbedingung. Künsteleien und direkte Unterschleife gar wird man ferner nicht dulden, von keiner Seite“ u. s. w. Die Haltung der „Berner Zeitung“ gegenüber diesen Versuchen kann nur als korrekt und anerkennungswert bezeichnet werden und nachdem sie so mannhaft, ohne Rücksicht auf die eigene Partei, für Wahrheit und Rechtsschaffenheit eingetreten ist, hätte man annehmen dürfen, daß fernere Versuche unterbleiben werden. Nun ist das aber nicht der Fall, und ich sehe mich veranlaßt, auch diesen zweiten Versuch hier zu erwähnen. Sie wissen, daß letzten Montag ein Cirkular, unterzeichnet von einigen Bürgern von Delsberg, hier zur Verteilung gelangt ist, allerdings nicht bei allen Mitgliedern, sondern hauptsächlich nur bei den Angehörigen der freisinnigen Partei. In diesem Cirkular sagen die betreffenden Bürger, sie kennen zwar das Resultat der Untersuchung des Kommissärs nicht; dessenungeachtet fordern sie den Großen Rat auf, für die Validierung der Wahlen zu stimmen. Man sagt also im gleichen Atemzug: wir wissen nicht, welches das Resultat der Untersuchung ist; aber mag dasselbe sein wie es will, mag Wahlbetrug in großem oder kleinem Maß stattgefunden haben, so erwarten wir von der freisinnigen Mehrheit, daß sie dessenungeachtet die Wahlen validiere. Ich hätte nicht geglaubt, daß man irgend einer Partei im Großen Rate eine solche Zumutung machen würde, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß bei der Großzahl der Herren Kollegen, mögen sie auf der freisinnigen oder konservativen Seite sitzen, ein solches Cirkular keinen guten Eindruck machte; denn wenn man sich eine solche Beeinflussung erlaubt, ohne Rücksicht auf die Resultate der Untersuchung, so stellt man uns als eine Behörde dar, die für solche Einflüsse käuflich ist und zwar in einem Moment, wo der Große Rat als Richter über einen Rekurs entscheiden soll. Dieses Vorgehen muß entschieden gerügt werden, denn sonst könnte sich im Volke die Meinung weiter verbreiten, daß eine solche Beeinflussung etwas wirke und dann würden wir schließlich bei jedem Rekurs ähnliche Cirkulare erhalten. Deshalb habe ich gefunden, es sei angezeigt, hier dagegen Protest zu erheben. Ich weiß wohl, daß das Cirkular nicht von Kollegen im Großen Rate ausgeht; aber das Volk soll wissen, daß man uns nicht so zu beeinflussen suchen soll; das ist nicht ehrenhaft.

Das ist die allgemeine Bemerkung, die ich noch anbringen wollte. Im übrigen empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages der Minderheit der Kommission.

Präsident. Da Schluß verlangt worden ist, ist zunächst über dieses Begehren abzustimmen.

#### Abstimmung.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für Schluß der Diskussion . . .                                | Mehrheit.   |
| 2. Für den Rückweisungsantrag der Kommissionsminderheit . . . . . | Minderheit. |

Präsident. Die Diskussion über das Traktandum wird fortgesetzt. Wird das Wort verlangt?

Rufe: Schluß! Schluß!

#### Abstimmung.

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| Für Schluß der Umfrage . . . . . | Mehrheit. |
|----------------------------------|-----------|

Herr Voinay reklamiert, er habe noch das Wort verlangt.

Präsident. Das Schlußverlangen wurde gestellt, bevor Herr Voinay das Wort verlangt hat. — Wir gehen weiter zum Rekurs von Laufen, indem beschlossen worden ist, die Hauptabstimmung erst am Schluß vorzunehmen.

Reinmann. Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir einen Wunsch auszudrücken. Es ist vorab vom Bericht der Regierung Kenntnis gegeben worden; dann hat der Herr Vertreter der Regierung das Nämliche wiederholt und schließlich kam der Herr Präsident der Kommission, um zum dritten mal das Nämliche zu sagen. Nun bin ich nicht einverstanden, daß man dreimal das Nämliche sagt und nachher andere Mitglieder, die das Wort ergreifen wollen, durch Schlußrufen niederbrüllt (Bravo!). Das ist nicht richtig. Da der schriftliche Bericht der Regierung so einläßlich gehalten ist, kann die Berichterstattung füglich kürzer sein.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichtersteller des Regierungsrats. Ich kann mich mit Rücksicht auf den eben ausgesprochenen Wunsch und da die Umstände darnach sind, sehr kurz fassen. In Bezug auf den Rekurs von Laufen liegen nämlich die Verhältnisse viel klarer, als in Bezug auf denjenigen von Delsberg. Gegen die Wahlen in Laufen sind zweierlei Beschwerden eingelangt, zuerst eine solche gegen die Wahl des Regierungstatthalters und dann auch eine solche gegen die Wahl des Gerichtspräsidenten. Die letztere wurde aber wieder zurückgezogen. Wenn nun auch die Beschwerde gegen die Wahl des Regierungstatthalters in einzelnen Punkten als begründet angesehen werden kann, indem sich im ganzen die Ungültigkeit von drei Stimmen ergab, so wird doch dadurch am Resultat nichts geändert, sondern Herr Guéni ist bei einem absoluten Mehr von 678 Stimmen mit 683 Stimmen gewählt. Hierbei ist, wie in Delsberg, das Resultat einer Gemeinde, nämlich der Gemeinde Wahlen, als nichtig erklärt worden. Es ist interessant, daß sich die Gemeinde Wahlen zum zweiten mal in diesem Fall befindet, indem letztes Frühjahr bei den Großratswahlen



das Resultat von Wahlen ebenfalls ungültig erklärt werden mußte. Es scheint, man wolle oder könne dort nicht Ordnung halten; die Bürger der betreffenden Gemeinde müssen es sich also selber zuschreiben, wenn sie um ihre Stimmgebung kommen. Im vorliegenden Falle hat dies aber keinen Einfluß auf das Resultat; denn auch wenn man das Resultat von Wahlen mitgezählt hätte, hätte Herr Cuéni immer noch zwei Stimmen über das absolute Mehr. Man kann also die Rechnung machen wie man will, so hat Herr Cuéni die Mehrheit. Die Regierung beantragt deshalb die Validierung dieser Wahl.

Im übrigen kann ich mitteilen, daß auch bezüglich dieser Wahlangelegenheit die Regierung sich veranlaßt sehen wird, Strafanzeigen einzureichen, eine gegen einen Bürger, der vergeltet ist, aber mit der Karte seines Sohnes stimmte, die derselbe noch von früher her besaß, und eine zweite Anzeige wird sich gegen einen oder zwei Bürger richten, welche möglicherweise schuld sind, daß das Resultat der Gemeinde Wahlen nichtig erklärt werden mußte.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf den Rekurs von Laufen kann ich allerdings, um dem Wunsch des Herrn Reinmann entgegenzukommen, sehr kurz sein. Ich muß zwar bemerken, daß sein Vorwurf, wenigstens gegenüber mir, nicht ganz begründet ist. Ich habe mich bestrebt, möglichst kurz zu sein und nur das hervorzuheben, was in der Kommission als wesentlich besprochen worden ist. Was den Rekurs von Laufen anbetrifft, so fühle ich mich zu keinen Erörterungen veranlaßt, sondern kann nur mitteilen, daß die Kommission in dieser Beziehung einstimmig ist und dem Antrag der Regierung beipflichtet, der dahin geht, es sei die Wahl des Herrn Cuéni zum Regierungsstatthalter zu validieren.

#### Abstimmung.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für Validierung der Wahlen von<br>Delsberg . . . . . | Mehrheit. |
| 2. Für Validierung der Wahlen von<br>Laufen . . . . .   | "         |

Präsident. Da gegen die übrigen Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind, so nehme ich an, dieselben seien stillschweigend ebenfalls validiert, und wir können nun noch zur Behandlung des Postulates schreiten, das die Kommission anlässlich dieser Wahlangelegenheiten stellt.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Im Anschluß an die Wahlreurse stellt Ihnen die Kommission den einstimmigen Antrag, der Große Rat wolle beschließen: „Die Regierung wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Dekret betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 28. September 1892 zu revidieren sei.“ Man glaubte bei der Beratung dieses Dekretes, damit etwas Gutes zu machen und namentlich die Stimmabgabe wesentlich zu erleichtern. Man hat aber damals wesentliche Neuerungen eingeführt, von denen man nicht wußte, wie sie sich bewähren werden.

Nun hat man Erfahrungen gemacht und gestützt darauf kann das Dekret einer Durchsicht und quasi einer zweiten Beratung unterstellt werden. Die Kommission glaubt, eine solche Durchsicht sei absolut nötig. Auf die verschiedenen Punkte, die zu revidieren wären, will ich nicht nochmals zu sprechen kommen. Ich will nur kurz betonen, daß vorerst der § 15 geändert werden muß, welcher sagt, daß das Resultat einer Gemeinde zu streichen sei, wenn auch nur ein Wahlzettel mehr einlangt als Ausweiskarten. Es wird sich dann fragen, wie man vorgehen will, ob man einer solchen Gemeinde nochmals Gelegenheit geben will, zu stimmen und ob nur die Bürger stimmen dürfen, die sich am ersten Sonntag an der Abstimmung beteiligten. Ferner wird man prüfen müssen, wie man sich in Bezug auf die außeramtlichen Stimmzettel verhalten will. Ich persönlich bin für Abschaffung derselben. Ferner wird man sich über die von Herrn Wyß aufgeworfene Frage Klarheit verschaffen müssen, ob für die Abgabe einer Beschwerde der Zeitpunkt der Abgabe maßgebend sein soll oder der Zeitpunkt des Einlangens auf der Staatskanzlei. Es werden überhaupt bei der Durchsicht des Dekrets noch verschiedene andere Punkte in Wiedererwägung gezogen werden müssen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich nehme an, man sei vollständig einverstanden, der Regierung einen solchen Auftrag zu geben, indem man in Bezug auf dieses Dekret vielerorts etwas ungünstige Erfahrungen gemacht hat. Die Kommission empfiehlt Ihnen ihren Antrag einstimmig zur Annahme.

Der Antrag der Kommission wird vom Großen Räte stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Das Präsidium giebt dem Räte Kenntnis von folgender

#### Motion.

Les soussignés proposent au Grand Conseil de décider qu'il y a lieu de reviser le code pénal et d'inviter le Conseil-exécutif à lui présenter un rapport et des propositions dans ce sens.

Berne, 23 août 1894.

E. Péquignot.  
Jos. Choquard.  
Dr Boinay.

(Die Unterzeichneten beantragen dem Großen Räte, es sei die Revision des Strafgesetzbuches zu beschließen und der Regierungsrat einzuladen, dem Großen Räte in diesem Sinne Bericht und Antrag zu unterbreiten.)

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

**Strafnachlassgesuch.**

Präsident. Es ist nachträglich noch ein Strafnachlassgesuch eingelangt von einem gewissen Robert Schürch, von Rohrbach, Buchdrucker in Bern, am 11. Dezember 1893 vom korrekzionellen Richter wegen Betruges, wobei der Schaden Fr. 30 nicht überstieg, zu vier Tagen Gefängnis verurteilt. Regierung und Bittschriftenkommission beantragen Abweisung des Gesuchs.

Dem Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission wird stillschweigend beigeplichtet und das Gesuch somit abgewiesen.

Vauffelin-Romont-Grenchen-Straße im bernischen Kantonsgebiet benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben im Januar abhin an die Vauffelin-Romont-Grenchen-Straße einen Beitrag von Fr. 16,000 votiert. Die Gemeinde Romont hat sich nun in Bezug auf die Landentschädigungen mit zwei Grundeigentümern nicht gütlich verständigen können und verlangt in Bezug auf dieselben das Expropriationsrecht. Die Regierung hält dafür, die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor und beantragt daher, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

**Erteilung der juristischen Persönlichkeit an das von den Bürgergemeinden des Tavannesthales gegründete Waisenhaus, sowie an das von den nämlichen Bürgergemeinden gegründete Greisenasyl.**

Der Regierungsrat legt zur Genehmigung zwei Dekretsentwürfe vor, wonach das von den Bürgergemeinden des Tavannesthales gegründete Waisenhaus (Orphelinat), sowie das von den nämlichen Bürgergemeinden gegründete Greisenasyl (Asile des vieillards) als juristische Personen anerkannt werden in dem Sinne, daß dieselben unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegen zwei Dekrete vor betreffend Erteilung der juristischen Persönlichkeit an ein Waisenhaus und an ein Greisenasyl, die von den Bürgergemeinden des Dachsöldenthalles errichtet werden. Sie bedürfen dieser juristischen Persönlichkeit, um die Landwerbungen nicht auf den Namen der vielen Gemeinden — es sind circa zehn — vollziehen und sich dabei allen möglichen Schwierigkeiten unterwerfen zu müssen. Angesichts des öffentlichen und wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten nimmt die Regierung keinen Anstand, Ihnen dieses Gesuch zur Entsprechung zu empfehlen.

Genehmigt.

**Erteilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Bern.**

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Bern zur Erwerbung desjenigen Grundeigentums, welches für die Erstellung der Kornhausbrücke und die dadurch notwendig werdende Erweiterung des Statthaltergäßchens, nach dem vorgelegten Situationsplane, notwendig erscheint, mit Einschluß der ganzen oder teilweisen Erwerbung der Victoria- und Schanzenbergbesitzung, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Begehren betrifft die Erstellung der Kornhausbrücke und die Erweiterung des Statthaltergäßchens in Bern. Das Geschäft hat also eine gewisse Bedeutung, indem von diesem Expropriationsrecht eine größere Anzahl Grundeigentümer und zwar Eigentümer von sehr wertvollem Grundbesitz betroffen werden. Man hat dieselben alle einvernommen und sie haben sich dahin geäußert, daß sie prinzipiell gegen die Erteilung des Expropriationsrechts nichts einzuwenden haben. Im weitem Verfahren wird dann festzustellen sein, welche Entschädigungen sie erhalten sollen. Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsrates, der Gemeinde Bern dieses Expropriationsrecht, nach Maßgabe des vorliegenden Situationsplanes, von dem ein Doppel in den öffentlichen Archiven verwahrt wird, zu erteilen.

Genehmigt.

**Erteilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Romont.**

Der Regierungsrat beantragt, der Einwohnergemeinde Romont behufs Erwerbung des zur Ausführung der

Präsident. Es ist soeben ein Brief von Herrn Karl Moor, Redaktor der „Tagwacht“, eingelangt, der auf den Einsturz einer Brücke auf der Frutigen-Abelboden-Straße Bezug hat und dafür die Regierung und

speziell die Baudirektion verantwortlich macht. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, daß diese Zuschrift nebst den dieselbe begleitenden Holzproben dem Herrn Baudirektor zugestellt wird.

Dürrenmatt. Ich verlange, daß der Brief des Herrn Moor verlesen wird.

Der Brief wird durch den Herrn Staatschreiber verlesen und lautet folgendermaßen:

Bern, 23. August 1894.

Hrn. August Weber, Präsident des Großen Rates des Kantons Bern.

Wertgeschätzter Herr Präsident.

Am 9. August d. J., abends, brach auf der neuen Straße von Frutigen nach Adelboden eine hölzerne Brücke unter der Last eines vierspännigen, mit Schiffern beladenen Wagens zusammen. Der Wagen wurde zerstückert, ein Pferd blieb tot, die übrigen wurden sehr übel zugerichtet, so daß der junge Fuhrmann, der auf dem Wagen saß, gleichsam durch ein Wunder gerettet blieb.

Die Laufanner „Revue“, das Organ des Herrn Bundesrat Ruffy, sagt hierüber: « Le coupable, ici, c'est l'Etat qui entretient mal ses ponts. »

Heute nun erhält die unterzeichnete Redaktion der „Berner Tagwacht“ aus Frutigen eine Sendung, enthaltend eine an Ort und Stelle zusammengesessene Probe des faulen, morschen Brückenholzes. Im Begleitbrief, datiert vom 20. dies, steht die Stelle: „Wenn man die morschen und faulen Balken und Bretter herumliegen sieht, muß es einem als sträflicher Leichtsinns vorkommen, aus diesem Material eine Brücke über dem Abgrund stehen zu lassen.“ Ferner sagt der Brieffschreiber (aus Frutigen), warum wir denn einen „fettbesoldeten“ Baudirektor in der Regierung, dito Kantonsingenieur, sodann einen Bezirksingenieur und Oberwegmeister hätten. Schließlich drückt der Brieffschreiber die Hoffnung aus, die „Tagwacht“ werde „den offiziellen Anarchisten gehörig den Standpunkt klar machen“.

Die unterzeichnete Redaktion der „Berner Tagwacht“ erlaubt sich nun ganz ergebenst, Ihnen die Bitte zu unterbreiten, diesen ihren Brief dem Großen Räte bekannt zu geben, sowie zu gestatten, daß die Holzproben von der eingestürzten Brücke auf dem Tisch des Hauses behufs Besichtigung seitens der Herren Großräte niedergelegt werde. Die unterzeichnete Redaktion ist dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß Sie, wertgeschätzter Herr Präsident, es mit ihr für eine Ihnen willkommene Amtspflicht halten werden, den Herren Großräten die Holzproben als corpora delicti vorzulegen, damit die höchste Behörde des Kantons von der Amtsführung des ihrer Kontrolle unterstellten Regierungsrates beziehungsweise der betreffenden Direktion Kenntnis nehmen kann.

Mit ganz besonderer Wertschätzung!

Die Redaktion der „Berner Tagwacht“:  
Karl Moor.

NB. Der Begleitbrief aus Frutigen steht dem Herrn Präsidenten zur Verfügung unter dem Vorbehalt der Discretion in Bezug auf den Namen des Brieffschreibers.

### Interpellation der Herren Großräte Folletête und Boinay betreffend Vorlage eines neuen Ehrenfolgenrechts.

(Siehe den Wortlaut dieser Interpellation Seite 355 hievor.)

M. Folletête. Je ne veux pas vous retenir plus longtemps. Deux mots seulement pour vous expliquer que j'ai, avec M. Boinay, déposé une interpellation à la Direction de la justice pour lui demander si le gouvernement se proposait de présenter bientôt un nouveau projet de loi sur les conséquences de la saisie infructueuse et de la faillite, en remplacement de celui qui a été repoussé par le peuple une seconde fois.

J'ai été dirigé par deux idées en déposant cette interpellation. Je me suis dit d'abord qu'il était impossible de rester plus longtemps à ce sujet dans un état de stagnation et d'incertitude, qu'il fallait absolument pour la garantie du crédit public savoir à quoi s'en tenir. Actuellement, la position du créancier est incertaine, le commerce surtout en souffre.

D'un autre côté, il y a inégalité choquante entre ceux qui ont été déclarés antérieurement en état de faillite, qui sont dès lors privés de leurs droits civils et politiques, et ceux qui, tout en se trouvant dans une situation analogue, peuvent jouir cependant de ces mêmes droits.

Je crois qu'en demandant un projet de loi pour parer à ces inconvénients, je me fais l'écho du sentiment public.

Comment la Direction de la justice présentera-t-elle son projet? quels seront les principes sur lesquels elle se basera? se montrera-t-elle plus sévère? Je ne veux pas le préjuger ici, me contentant d'indiquer la nécessité absolue, inéluctable de sortir de la situation actuelle. Pour entreprendre cette nouvelle étude, le Directeur de la justice pourra peut-être s'étayer de l'opinion publique, soit dans l'ancien canton, soit dans la nouvelle partie du canton, afin de nous présenter un projet acceptable par le Grand Conseil d'abord, et ensuite par le peuple. Je fais tous mes vœux pour qu'il en soit ainsi.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Auch wenn diese Interpellation nicht erfolgt wäre, würde ich höchst wahrscheinlich in der nächsten Session einen neuen Entwurf eines Ehrenfolgenrechts vorgelegt haben. Sie wissen, daß ich an dem Uebelstand, der jetzt in dieser Beziehung besteht, nicht schuld bin. Ich habe mein Möglichstes gethan, um eine Gesetzgebung zu schaffen, die einerseits den hergebrachten Anschauungen Rechnung trägt, andererseits aber auch die Fortschritte verwirklicht, die im Interesse der Gerechtigkeit und Humanität auf diesem Gebiete in der Gesetzgebung verwirklicht werden müssen. Nun wäre es angeichts der beiden verwerfenden Volksvoten ein Einfaches gewesen, zu sagen: ich mache kein neues Gesetz mehr; das Volk soll in einer Initiative kundgeben, wie es das Gesetz wirklich will; denn aus den Abstimmungen ergeben sich in dieser Beziehung sichere Schlüsse nicht. Allein es wird einfacher sein und zu weniger Leidenschaft führen, wenn die Sache auf gewohntem Wege behandelt wird. Ich werde deshalb

in der nächsten Session ein solches Projekt vorlegen; danke Ihnen für Ihre Ausdauer, wünsche Ihnen gute gemacht ist es bereits. Heimreise und erkläre die Session als geschlossen.

Präsident. Kann sich Herr Folletête befriedigt erklären?

M. Folletête. Parfaitement, M. le président.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Schluß der Sitzung und der Session

um 1 Uhr.

Präsident. Unsere Traktandenliste ist erschöpft. Ich

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.



